



# STADT AULENDORF

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
**am Montag, 28.09.2020, 19:00 Uhr**  
**in der Stadthalle Aulendorf**

**ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG**

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Kindergartenneubau - Vorstellung der Entwurfsplanung
- 5** Bebauungsplan "Allewindenstraße-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"
  1. Zustimmung zum Planentwurf
  2. Anhörung der Träger öffentl. Belange und sonstiger Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit
- 6** Feststellung der Jahresrechnung 2019
- 7** Verzicht auf die Kindergartenbeiträge April - Juni 2020
- 8** Teilnahme an der Aktion "1.000 Bäume für 1.000 Kommunen" des Gemeindetages
- 9** Verschiedenes
- 10** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/489/2020/4	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2020	Gemeinderat	N	Entscheidung
30.03.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
30.03.2020	Gemeinderat	N	Entscheidung
28.09.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 6 Kindergartenneubau - Vorstellung der Entwurfsplanung</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Am 20.01.2020 wurde im Gemeinderat die überarbeitete Entwurfsplanung mit einer Kostenschätzung von 5,88 Mio. € vorgestellt.</p> <p>In der Beratung wurden die hohen Herstellungskosten für den Bau des 5 -gruppigen Kindergarten weiterhin thematisiert und kritisiert.</p> <p>Am 30.03.2020 wurde im Gemeinderat die weitere Vorgehensweise intensiv und ausführlich beraten und diskutiert.</p> <p>Der Gemeinderat empfindet die bisherige Planung für gut. Dennoch werden die Kosten von 5,88 Mio. € immer noch für zu hoch angesehen.</p> <p>Aus der Gremium kam der Auftrag an die Planer, die bisherigen Kosten realistisch zu reduzieren.</p> <p>Der Gemeinderat sieht den Bedarf eines Neubaus weiterhin. Eine dauerhafte Containerlösung wird gesehen und nicht gewünscht.</p> <p>Als zeitliche Schiene sieht der Gemeinderat den Beginn der Ausschreibungen zum Neubau im Winter / Frühjahr 2021.</p> <p>Dies kann zusammengefasst zu den Beratungen vom 30.03.2020 im Gemeinderat angeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), die bereits eine genauere Kostenberechnung vorsieht, wurden Seitens der Verwaltung mit den Planern erneut Gespräche geführt mit den Vorgaben und dem Ziel, realistische Möglichkeiten zu suchen, um die Kosten nochmals zu reduzieren.</p> <p>Von den Planern wurde die Entwurfsplanung mittlerweile erneut überarbeitet und auch mit KVJS, dem Landesverband, dem Gesundheitsamt, der Gewerbeaufsicht und der Baurechtsbehörde abgestimmt.</p> <p>Im Vorfeld wurde auch der Brandschutz mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und in die Planung eingearbeitet. Die schriftliche Stellungnahme steht aber noch aus.</p> <p>Die Abstimmungen mit der UKBW laufen zurzeit.</p> <p>Gegenüber der Entwurfsplanung und Flächenaufstellung vom 09.01.2020 ergaben sich bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs keine nennenswerte planerischen Veränderungen.</p>			

Es sind keine Räume weggefallen.

### **Flächen**

Die Bruttogrundfläche von 1.614,37 qm aus dem Entwurf vom 09.01.2020 erhöhte sich bei der nun vorliegenden Entwurfsplan um 26,97 qm auf 1.641,34 qm.

Die Erhöhung der Bruttogrundfläche rührt daher, dass in der Entwurfsplanung vom 09.01.2020 der innenliegend geplante Geräteraum für Außenspielgeräte vorerst gestrichen wurde und in der neuen Entwurfsplanung ein Gerätehäuschen im Außenbereich dafür geplant wird.

Der Geräteraum im Außenbereich wurde bei der neuen Flächenberechnung miteingerechnet, was zu der Erhöhung der Bruttogrundfläche führt.

Eine detaillierte Flächenaufstellung mit einer Gegenüberstellung beider Entwürfe ist als Anlage beigefügt.

### **Derzeitige Baubeschreibung**

#### Rohbau

Betonplatte, Decken und Wände als Stahlbeton in Ortbeton. Stützen im Obergeschoß auf der Gartenfassade aus Stahl.

#### Fassaden

Erdgeschoß sowie Stirnseiten und Decken über Erdgeschoß und Obergeschoß aus Stahlbeton, Oberfläche als sichtbar belassen.

Optisch geschlossene Bereiche im Obergeschoß aus perforiertem Trapezblech.

#### Fenster und Verglasung

3- fach Verglasung gemäß Bauphysik. Fenster an Ost- und Südfassade als Holz- Alu-Konstruktion.

Verglasung an Gartenfassade als Alukonstruktion direkt gegen Stahlstützen montiert.

#### Sonnenschutz

Textiler Sonnenschutz an Ost,- Süd- und Westfassade.

#### Dach

Flachdach als Warmdachkonstruktion mit 2 % Gefälle in der Fläche und bituminöser Abdichtung mit extensiver Begrünung.

#### Fußbodenaufbau

Erdberührt: Bituminöse Abdichtung, Wärme- und Trittschalldämmung mit Heizestrich

Sonstige: Wärme- und Trittschalldämmung mit Heizestrich

#### Bodenbeläge

In allgemeinen Bereichen als Industrieparkett. In Sanitärbereichen, Umkleiden und Küche Fliesenbeläge. Lager- und Technikbereiche staubbinder Anstrich.

#### Decken

Beton sichtbar und gesäubert. Akustikmaßnahmen in Teilbereichen gemäß Vorgabe der Bauphysik.

Magnetsitgebundene Holzwole- Leichtbauplatten mit dahinterliegenden Absorbern.  
Im Eingangsbereich abgehängte Decken.

#### Innenwände

Stahlbeton sichtbar und hell lasiert. Trockenbau gespachtelt, geschliffen und gestrichen.

Akustikmaßnahmen in Teilbereichen gemäß Vorgabe der Bauphysik.  
Akustikverkleidungen aus Holz geschlitzt mit dahinterliegenden Absorbern.

#### Transparente Trennwände

Holz- beziehungsweise Metallrahmen entsprechend der Erfordernis mit Glasfüllung.  
Sichtschutz mittels Vorhänge auch als gleichzeitige Schallschutzmaßnahme.

#### Innentüren

Holztüren entweder in Vollblattausführung oder mit Glasfüllung.

#### Wassieranlagen

Neuer Hauswasseranschluss mit Rückspülfilter und Wasserenthärtungsanlage. Rohrleitungen aus Edelstahl.

Warmwasserversorgung dezentral mittels Elektro- Durchlauferhitzer.

#### Wärmeerzeugungsanlagen

Wärmeversorgung über vorhandene Fernwärme aus dem Schulzentrum über Versorgungsleitung aus dem Technikbereich des Schulzentrums zum Neubau.

Heizungsverteiler mit einzelnen Heizgruppen für Fußbodenheizung / Heizkörper und Lüftung.

#### Raumheizflächen

Beheizung der einzelnen Räume erfolgt über eine Fußbodenheizung. Räume mit Fußbodenheizung erhalten einen Raumtemperaturregler.

#### Lüftung

Für innenliegende Nassräume, WC Anlagen usw. sind dezentrale Abluftgeräte geplant, welche auch für den Feuchteschutz sorgen.

Für den sommerlichen Wärmeschutz sind zur Nachtauskühlung dezentrale Dach-Entlüftungsgeräte geplant.

Der hygienische Luftwechsel erfolgt durch die Nutzer mittels manueller Fensterlüftung.  
(Dies gilt, falls auf die zentrale Lüftungsanlage verzichtet wird)

Die Möglichkeit zur Nachrüstung einer zentralen Lüftungsanlage wird in der Planung berücksichtigt.

#### Gebäudeautomaten

Es ist keine Gebäudeleittechnik vorgesehen.

Die Heizkreisregelung erfolgt über eine integrierte Regelung in der Übergabestation.

#### Stromversorgung und Telekommunikation

Anbindungen ans Schulzentrum mit Unterzähler.

Leitungen für eine spätere Installation einer PV – Anlage werden vorgesehen.

Beleuchtung

Ausführung als LED – Leuchten. Konventionell schaltbar ausgeführt.

Gefahrenmeldeanlagen

Flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675 Vollschutz Kategorie 1.

Freianlagen – Spielbereiche

Je ein Sandspielbereich für U 3 und Ü 3 Kinder mit Sonnensegel versehen. Bei Ü 3 Kinder mit einer Wasserzapfstelle.

Weitere 1 bis 2 Spielgeräte nach Bedarf.

Bei Bedarf können die Spielgeräte vom Kindergarten Schatzkiste umgesetzt, oder aber auf andere Kindergärten oder Spielplätze verteilt werden.

Stabgitterzaun entlang der Grundstücksgrenze zur Einzäunung des Spielbereichs.

**Kosten**

Die Kostenschätzung vom 09.01.2020 lag bei 5.887.841,67 € brutto.

Die Kostenberechnung bei der Entwurfsplanung vom 15.09.2020 liegt nun bei 5.494.697,30 € brutto.

Die erneute Überarbeitung der Entwurfsplanung bringt eine weitere Einsparung von 393.144,37 € brutto.

Bei beiden Kostenaufstellungen liegt der Mehrwertsteuersatz von 19 % zugrunde.

Übersicht der Einsparungen nach Kostengruppen

<b>Kostengruppe</b>	<b>Kostenschätzung 09.01.2020</b>	<b>Kostenberechnung 28.08.2020</b>	<b>Differenz</b>
200 Herrichten	53.080,00 €	54.820,00 €	+ 1.740,00 €
300 Bauwerk	2.666.709,25 €	2.608.533,51 €	- 58.175,74 €
400 Techn. Anlagen	762.487,64 €	604.327,44 €	- 158.160,20 €
500 Außenanlage	463.190,00 €	425.949,00 €	- 37.241,00 €
600 Ausstattung	145.000,00 €	120.547,50 €	- 24.452,50 €
700 Baunebenkosten	857.299,22 €	803.215,24 €	- 54.083,98 €
<b>Gesamtkosten netto</b>	<b>4.947.766,11 €</b>	<b>4.617.392,69 €</b>	<b>- 330.373,42 €</b>
<b>Mwst. 19 %</b>	<b>940.075,56 €</b>	<b>877.304,61 €</b>	<b>62.770,95 €</b>
<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b>5.887.841,67 €</b>	<b>5.494.697,01 €</b>	<b>- 393.144,37 €</b>

In der Kostengruppe 400 ist die zentrale Lüftungsanlage in der Kostenberechnung vom 15.09.2020 nicht mehr enthalten.

In der Kostenschätzung vom 09.01.2020 (bei 5,88 Mio. €) war die zentrale Lüftungsanlage enthalten.

Mehrkosten für Lüftungsanlage

Vom Fachplaner wird eine zentrale Lüftungsanlage favorisiert, weil damit ein gesteuerter

Luftaustausch gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass ein regelmäßiger Luftaustausch auch über das Öffnen der Fenster erfolgen kann.

In keinem städt. Gebäude dieser Art, bis auf die GS Sporthalle mit Stadthalle und des im Bau befindlichen Dorfstadel, gibt es zentrale Lüftungsanlagen. Auch nicht im neuen Bauteil von 2013 an der Grundschule und im neu sanierten Schulzentrum.

Neben den Anschaffungskosten fallen auch Reparatur- und Wartungskosten für solche Lüftungsanlagen über die Jahre gesehen in erheblichen Umfang an.

Sollte eine zentrale Lüftungsanlage für das gesamte Gebäude gewünscht werden, liegen die Mehrkosten bei brutto 151.873,00 € einschl. Nebenkosten.

Die Planer und die Fachplaner werden in der Sitzung anwesend sein und die überarbeitete Planung und Kostensituation vorstellen.

Falls die überarbeitete Entwurfsplanung vom 28.08.2020 mit dem Kostenrahmen vom 15.09.2020 eine Zustimmung im Gemeinderat findet, schlägt die Verwaltung die weitere Vorgehensweise und Beschlussfassung wie folgt vor:

1. Mit dem Verzicht auf die zentrale die Lüftungsanlage werden rund 151.900,00 € eingespart. Die Verwaltung schlägt den Verzicht auf die zentrale Lüftungsanlage vor.
2. Der vorgestellten Entwurfsplanung ohne zentrale Lüftungsanlage entsprechend der neuen Kostenberechnung vom 15.09.2020 in Höhe von 5,49 Mio. € wird zugestimmt.
3. Die vorgestellte Entwurfsplanung wird zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung freigegeben.
4. Die Vorstellung und Beratung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

#### Zeitlicher Ablauf

Sollte der Gemeinderat der vorgelegten Entwurfsplanung zustimmen, sieht der Zeitplan so aus, dass das Baugesuch erarbeitet und bei der Baurechtsbehörde eingereicht werden kann. Die Bearbeitungsdauer beträgt circa 2 Monate.

Parallel würde mit der Ausführungsplanung begonnen, die dann im Ausschuss für Umwelt und Technik beraten und zur Ausschreibung freigegeben wird.

Die Vergabe der Arbeiten könnte entsprechend des zeitlichen Ablaufes in der letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause 2021 erfolgen.

Zur Errichtung des Kindergartens müssen bekanntlich Bäume gefällt werden. Die Fällung der Bäume erfolgt im zulässigen Zeitraum zwischen Oktober 2020 und Februar 2021.

Für das Bauvorhaben müssen rund 45 Bäume entfernt werden. Der Restbestand an Bäumen auf dem Grundstück beträgt nach der Fällung noch rund 60 Stück.

Als Ersatz-Nisthöhlen für Höhlenbrüter wurden entsprechend den Vorgaben vom

Umweltkonzept Vogelnistkästen über den BUND bestellt.  
Diese werden nach Erhalt zu gegebener Zeit bis spätestens den 01.03.2021 aufgehängt.

### Zuschüsse

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2019 hat der Gemeinderat das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ u.a. um den Bereich des geplanten Kindergartenneubaus erweitert und einen Antrag auf Zuwendung aus der Städtebauförderung – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ) gestellt. Mit Bescheid vom 07.04.2020 wurde der Antrag bewilligt. Die Zuwendung wird bewilligt für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Neubau Kindergarten Schussenriederstraße“. Gefördert werden die Kosten für die Betreuung Ü 3 Kindern. Die Antragstellung erfolgte mit der Planung und Kostenschätzung mit rund 7,5 Mio. €. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden im Antrag mit 1.333.333 € ermittelt und betragen bei Neubauten 30 % der Gesamtbaukosten. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuwendungsbetrag/ die Finanzhilfe des Bundes und des Landes wurde im Antrag auf 1.200.000 € festgesetzt.

Mit der Reduzierung der Gesamtbaukosten gemäß der derzeit vorliegenden Kostenberechnung vom 15.09.2020 auf rund 5,5 Mio. € reduziert sich auch der Zuwendungsbetrag. Nach Berechnung der Verwaltung beträgt der Zuwendungsbetrag bei einer angenommenen Kostenberechnung von 5,5 Mio. € auf rund 891.000 €.

Ob es für den Kindergartenneu eine Förderung aus dem Ausgleichstock gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Ob es hinsichtlich der derzeitigen Beratungen über weitere Konjunkturprogramme auch zusätzliche Förderungen im Bereich der Kinderbetreuung geben wird, gilt abzuwarten.

### **Beschlussantrag:**

1. Auf die zentrale Lüftungsanlage wird verzichtet und somit rund 151.900,00 € brutto eingespart.
2. Der Entwurfsplanung vom 28.08.2020 mit der Kostenberechnung vom 15.09.2020 in Höhe von rund 5,49 Mio. € brutto wird zugestimmt.
3. Die vorgestellte Entwurfsplanung vom 28.08.2020 wird zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung freigegeben.
4. Die Vorstellung und Beratung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

### **Anlagen:**

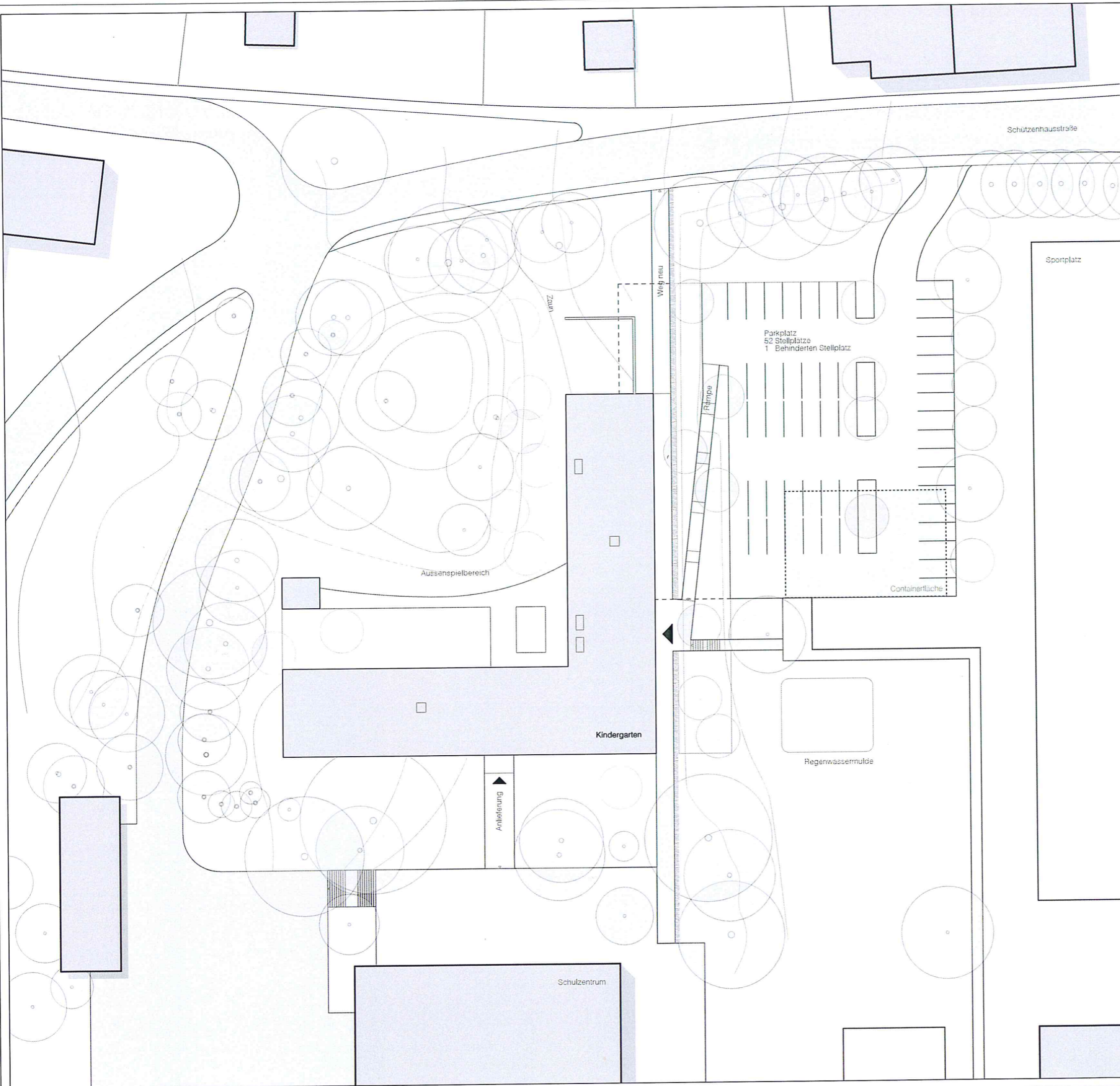
Grundrisse EG und OG mit Ansichten  
Neue Kostenberechnung vom 15.09.2020  
Neue Flächenaufstellung vom 28.08.2020  
Baubeschreibung  
Materialkonzept

**Beschlussauszüge für**  Bürgermeister  Hauptamt



Aulendorf, den 18.09.2020	<input type="checkbox"/> Kämmerei	<input checked="" type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Ortschaft
---------------------------	-----------------------------------	--	------------------------------------





EFH = OK FFB EG = +/- 0.00 = 576.00 ü.NN

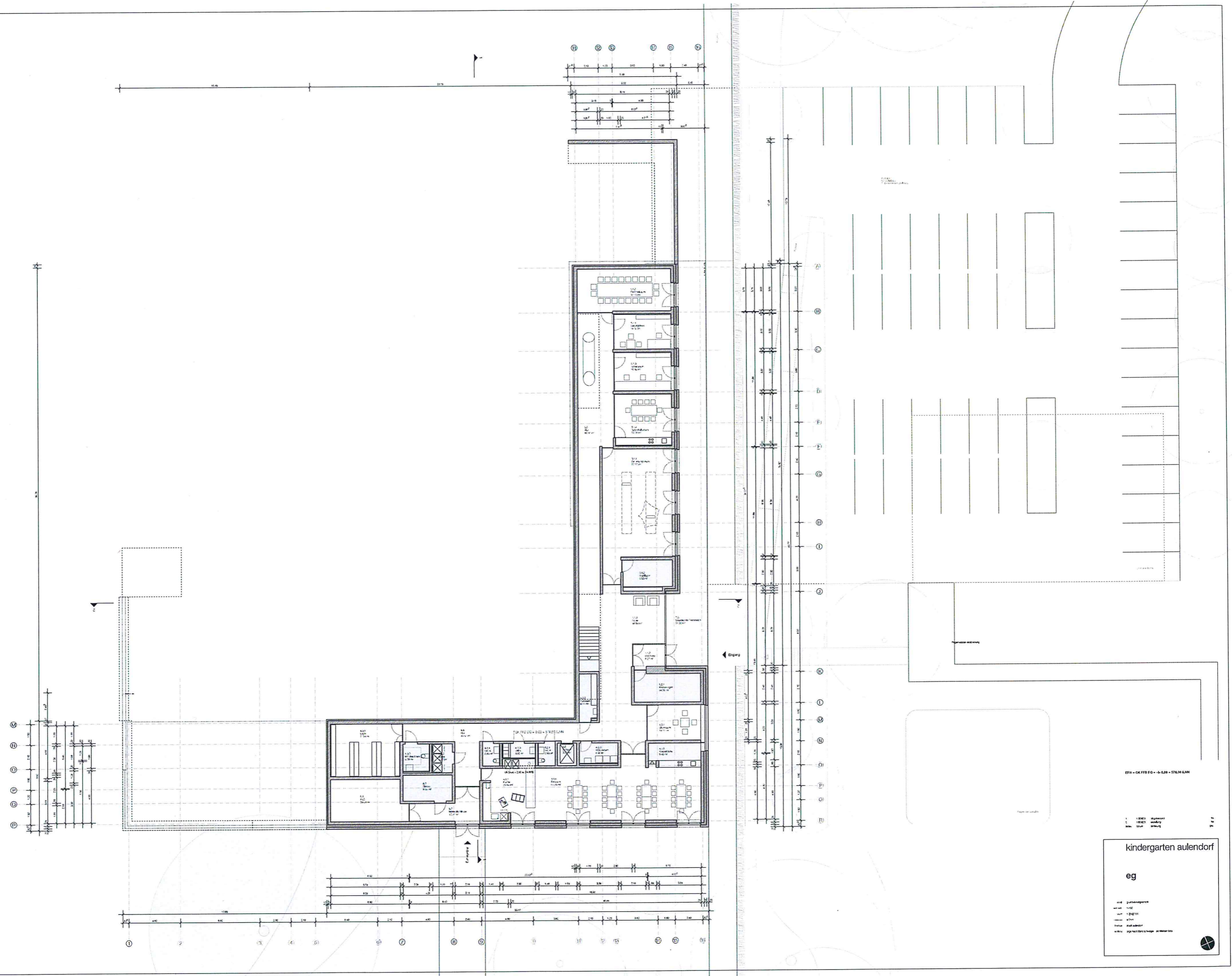
index	datum	änderung	ha	ha	gez
1	17/09/20	abgabestand		ha	
0	16/06/20	erstellung		ha	

## kindergarten aulendorf

### lageplan

inhalt: lageplan  
 maßstab: 1-500  
 stand: 17/09/2020  
 nummer: e 00-0  
 haubtur: stadt aulendorf  
 architektur: arge hack | lanz schwager architekten bda





EGH - GK FFB EG - 14.02.20 - STEIN LHM

1. BESCH. abgeplant  
 2. BESCH. ausgearb.  
 3. BESCH. fertig

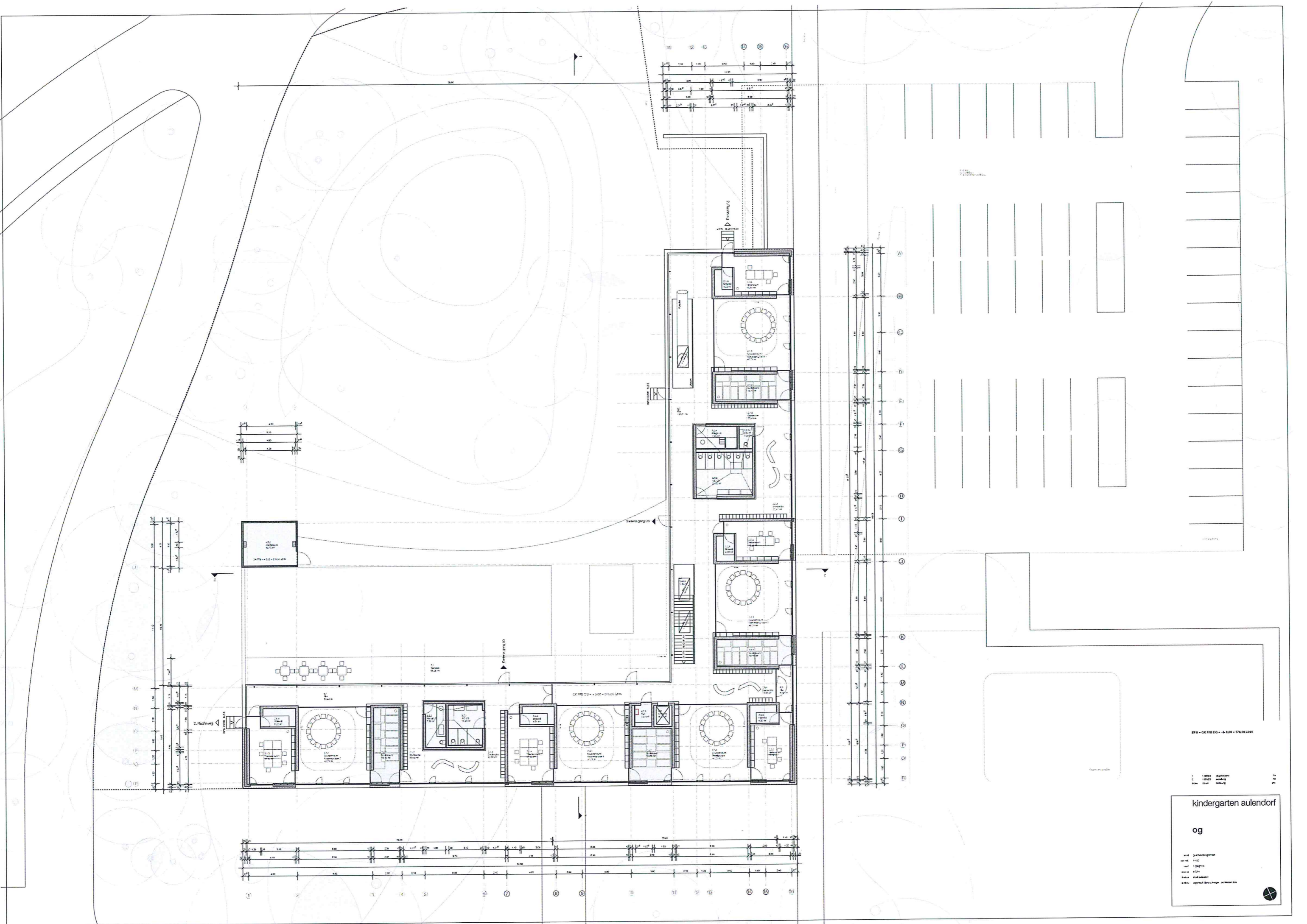
kindergarten aulendorf

eg

1:100  
 1:200  
 1:500  
 1:1000  
 1:2000  
 1:5000  
 1:10000

1 1/1





EGH - OK FFB EG - 1-6.00 - STADLERN

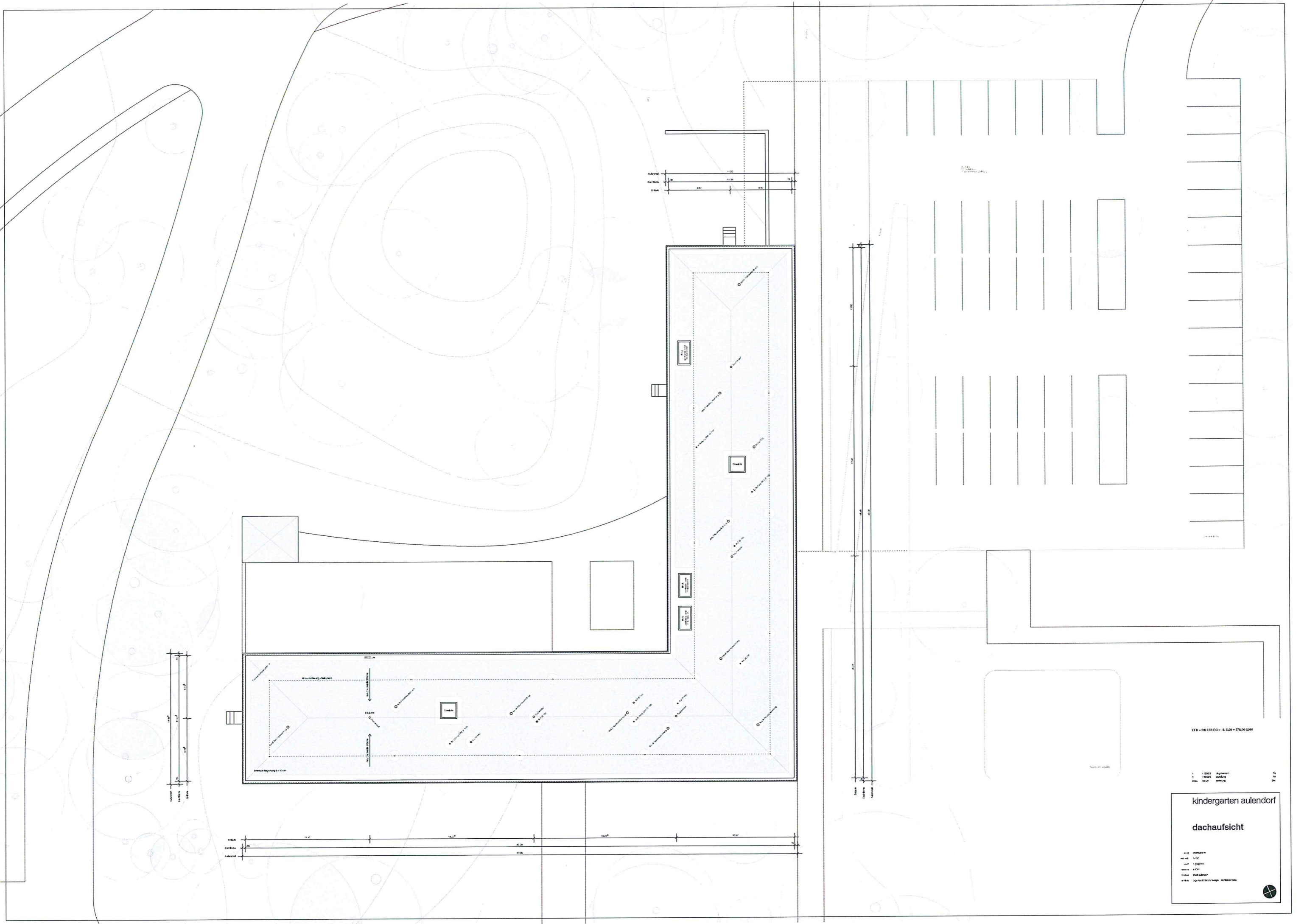
1. LAGEPLAN  
2. FACHPLAN  
3. ANLAGEPLAN

kindergarten aulendorf

og

1:100  
2:100  
3:100  
4:100  
5:100  
6:100  
7:100  
8:100  
9:100  
10:100  
11:100  
12:100  
13:100  
14:100  
15:100  
16:100  
17:100  
18:100  
19:100  
20:100  
21:100  
22:100  
23:100  
24:100  
25:100  
26:100  
27:100  
28:100  
29:100  
30:100





EFN - DE FREG - 16.2.2018 - STAMM GMBH

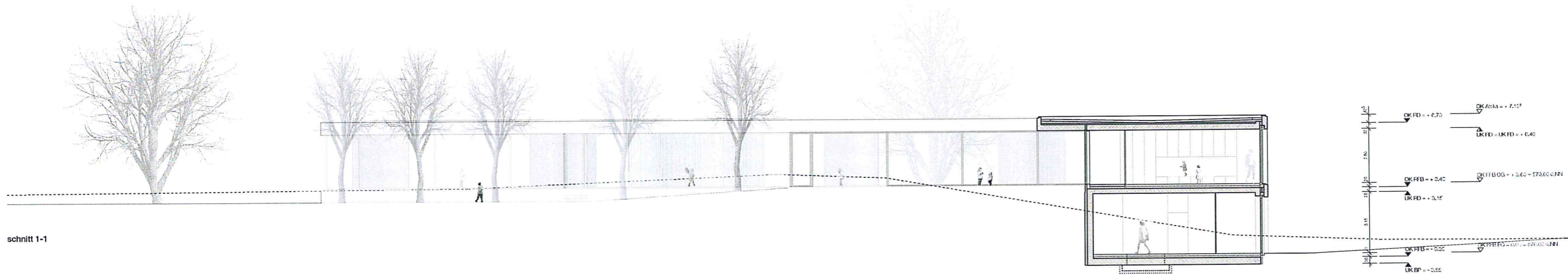
1. 100% 100%  
 2. 100% 100%  
 3. 100% 100%

kindergarten aulendorf

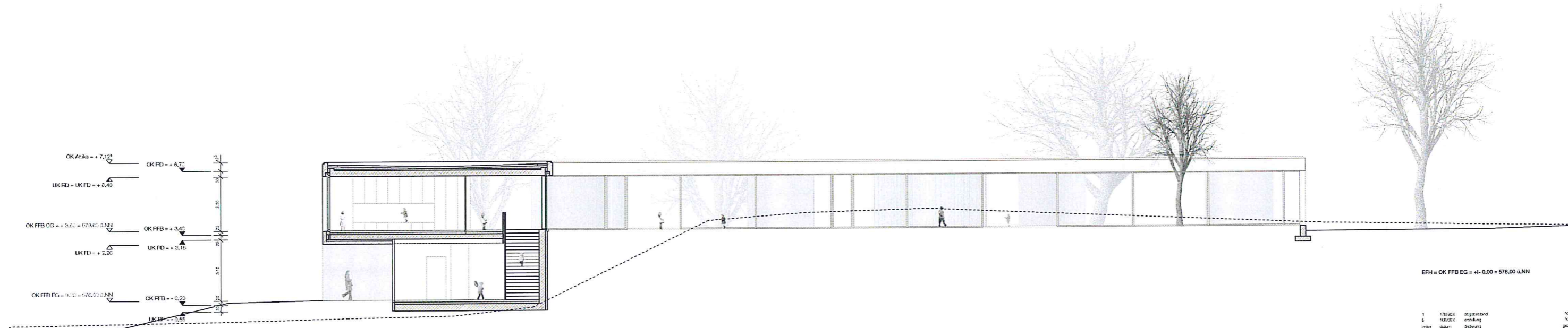
dachaufsicht

100% 100%  
 100% 100%  
 100% 100%  
 100% 100%  
 100% 100%





schnitt 1-1



schnitt 2-2

EFH = OK FFB EG = + 0.00 = 57.600 0.N.N.

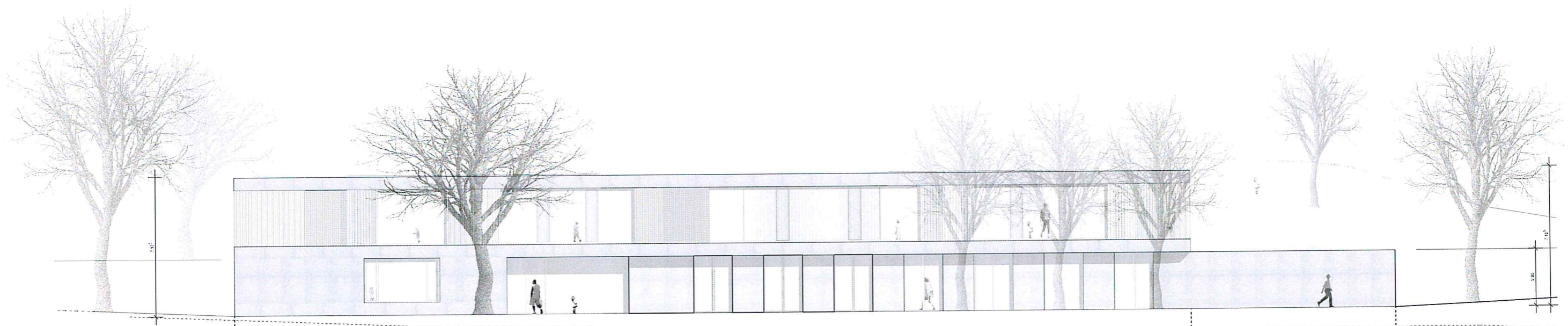
1	12/2020	abgegeben	na
6	18/05/2020	erstellung	na
		prüfung	pat

kindergarten aulendorf

schnitte

titel schnitt 1-1, 2-2  
 architekt 14100  
 skizze 18/05/2020  
 nummer 100-1  
 ort/stadt aulendorf  
 architekturbüro architekturwerkstatt



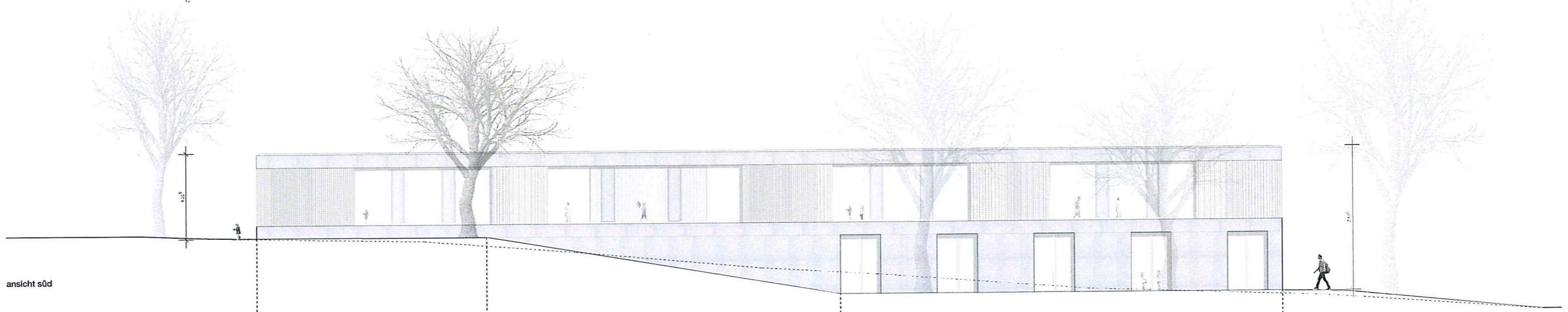


ansicht ost

OK Gebäude Nordost - +0.00 = 576.00  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

OK Gebäude Nordost - +1.25 = 576.25  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

OK Gebäude Nordost - +1.27 = 576.27  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00



ansicht süd

OK Gebäude Nordost - +1.25 = 576.25  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

OK Gebäude Nordost - +1.25 = 576.25  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

OK Gebäude Nordost - +1.25 = 576.25  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

OK Gebäude Nordost - +1.25 = 576.25  
OK Gebäude Nord - +0.00 = 576.00

EFH = OK FFB EG = +/- 0.00 = 576.00 ü.N.N.

1	1:200	Ansicht	RB
2	1:200	Ansicht	RB
3	1:200	Ansicht	RB

kindergarten aulendorf

ansichten süd, ost

1:200

13.02.2023

1:200

13.02.2023

1:200

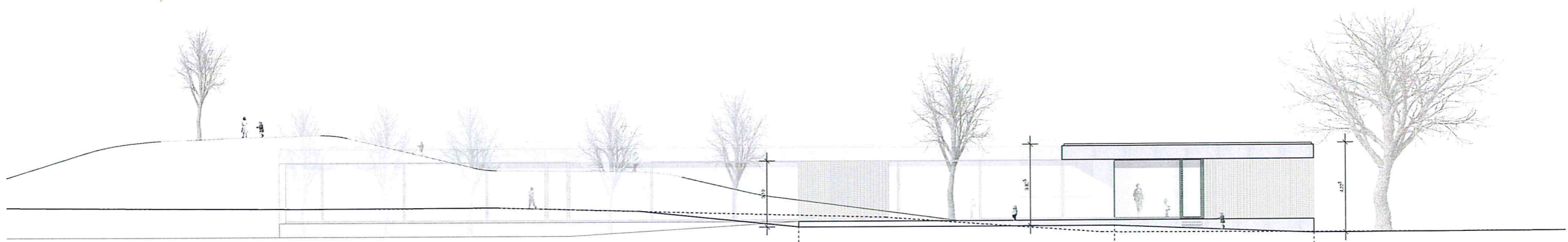
13.02.2023

1:200

13.02.2023





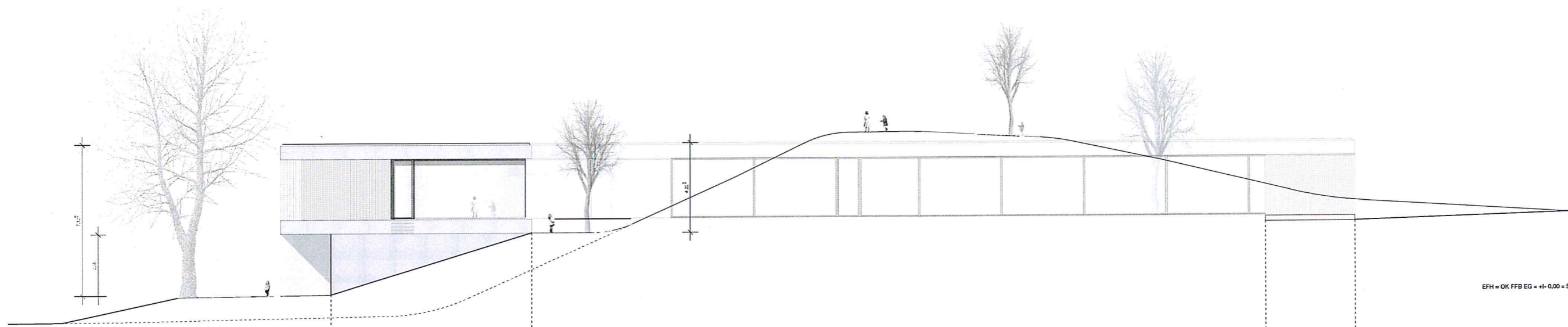


ansicht west

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52



ansicht nord

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

OK Gebäudeoberkante = + 2,02 = 27,52  
OK Geländeoberkante = + 2,02 = 27,52

EFH = OK FFB EG = +/- 0,00 = 576,00 ü.N.N

1	120220	anfrage	na
2	180210	entwurf	na
3	180210	entwurf	242

kindergarten aulendorf  
ansichten west, nord

titel ansicht west, ansicht nord  
maßstab 1:450  
datum 17.02.2022  
autor 945-1  
proj. leit. stefan aulendorf  
bearb. arge hochbau schwaiger architektur gmbh

Anlage zur Vorlage Nr.  
40/489/2020/4

KAU KINDERGARTEN AULENDORF

KOSTENBERECHNUNG DIN 276

Stand 15.09.2020

Gewerk KG	Beschreibung	GP netto €
100	Grundstückskosten (nicht in Kostenberechnung enthalten)	- €
200	Herrichten und Erschließen (ohne Parkplatz)	54.820,00 €
200	Herrichten und Erschließen	54.820,00 €
223	Herrichten	32.000,00 €
221	Öffentliche Erschließung	22.820,00 €
300	Bauwerk - Bauwerkskonstruktion	2.608.533,51 €
012	Erdarbeiten /Rohbau	1.014.771,34 €
001	Gerüstarbeiten	34.558,44 €
021	Dachabdichtungsarbeiten	217.297,03 €
016	Zimmerer- und Holzbauarbeiten	13.307,70 €
022	Klempnerarbeiten	98.722,05 €
030	Sonnenschutz	51.985,50 €
032	Verglasungsarbeiten	397.771,50 €
039	Trockenbau	85.957,31 €
025	Estricharbeiten	67.286,21 €
024	Fliesenarbeiten	32.369,52 €
036	Bodenbelagsarbeiten	92.830,65 €
034	Malerarbeiten	56.751,32 €
027	Tischlerarbeiten (Türen, Trennwände, Einbaumöbel)	410.587,34 €
031	Schlosserarbeiten	17.978,10 €
029	Schließanlage	6.736,28 €
033	Baureinigung	9.623,25 €
400	Bauwerk-Technische Anlagen	604.327,44 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (n. Angabe PB Amato)	94.125,00 €
420	Wärmeversorgungsanlagen (n. Angabe PB Amato)	90.337,50 €
430	Lufttechnische Anlagen (n. Angabe PB Amato)	56.945,00 €
440	Starkstromanlagen (n. Angabe e-planwerk)	181.718,90 €
450	Fernmelde- und Informationstechn. Anlagen (n. Angabe e-planwerk)	51.874,80 €
461	Aufzugsanlage	35.000,00 €
470	Nutzungsspezifische Anlagen (Küche, n. Angabe GLS)	48.900,00 €
480	Gebäudeautomation (n. Angabe PB Amato, e-planwerk)	22.424,80 €
490 u.a.	Sonstige Maßnahmen	23.001,44 €

## KOSTENBERECHNUNG DIN 276

Stand 15.09.2020

Gewerk KG	Beschreibung	GP netto €
500	Aussenanlagen (ohne Parkplatz)	425.949,00 €
<b>Außenanlagen nach Angaben Lintig und Sengewald + PB Amato</b>		<b>425.949,00 €</b>
600	Ausstattung	120.547,50 €
611	Allgemeine Ausstattung n. Schätzung H LSA) Lose Möblierung <small>Wandschränke Gruppenräume und -Nebenzimmer in KG 300</small>	120.547,50 €
700	Baunebenkosten	803.215,24 €
730	Architekten- und Ingenieurleistungen, Gebühren, Sonstiges (pauschale Ermittlung 25%)	803.215,24 €

**Zusammenstellung**

KG	Kostenschätzung Stand 09.01.2020		Kostenberechnung
100	Grundstück	0,00€	0,00€
200	Herrichten und Erschließen	53.080,00€	1,7% 54.820,00€
300	Bauwerk - Bauwerkskonstruktion	2.666.709,25€	81,2% 2.608.533,51€
400	Bauwerk-Technische Anlagen	762.487,64€	18,8% 604.327,44€
	Summe KG 300+400	3.429.196,89€	100,0% 3.212.860,95€
500	Aussenanlagen (ohne Parkplatz)	463.190,00€	13,3% 425.949,00€
600	Ausstattung	145.000,00€	3,8% 120.547,50€
700	Baunebenkosten (pauschal 25% aus KG 300 + 400)	857.299,22€	25,0% 803.215,24€
	Summe netto	4.947.766,11€	4.617.392,69€
	+19 % Mwst.	940.075,56€	877.304,61€
	<b>Summe brutto</b>	<b>5.887.841,67€</b>	<b>5.494.697,30€</b>

**KAU KITA AULENDORF**

**FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG GEM. DIN 277**

Stand: Entwurfsplanung - 28.08.2020

Nr.	Nutzung	Soll (m²)		Ist (m²)	
		04.11.19	09.01.20	09.01.20	28.08.20
<b>1.</b>	<b>WINDFANG, FOYER, FORUM</b>		74,41		<b>84,60</b>
<b>1.1</b>	<b>Eingangsbereich</b>				
1.1.1	Foyer   Forum	40,00	37,21		45,84
1.1.2	Windfang		3,06		5,27
<b>1.2</b>	<b>Abstellmöglichkeiten</b>				
1.2.1	Kinderwagen-Abstellmöglichkeit	15,00	14,64		14,09
<b>1.3</b>	<b>Besucher</b>				
1.3.1	Elternraum	15,00	14,56		14,11
1.3.2	Besucher-WC unisex, Beh.	5,00	4,94		5,29
<b>2.</b>	<b>GRUPPENBEREICHE</b>		471,39		<b>474,41</b>
<b>2.1</b>	<b>Ganztagesgruppe 1</b>				
2.1.1	Gruppenraum	62,00	45,35		45,21
2.1.3	Nebenraum		18,16		18,84
2.1.2	Schlafrum	15,00	15,92		16,10
2.1.4	Materialraum	6,00	4,25		4,22
2.1.5	Garderobebereich	18,00	24,02		23,43
<b>2.2</b>	<b>Ganztagesgruppe 2</b>				
2.2.1	Gruppenraum	62,00	45,35		45,21
2.2.3	Nebenraum		18,16		18,66
2.2.2	Schlafrum	15,00	15,92		16,10
2.2.4	Materialraum	6,00	4,25		4,00
2.2.5	Garderobebereich	18,00	22,60		22,47
<b>2.3</b>	<b>Regelgruppe</b>				
2.3.1	Gruppenraum	62,00	45,35		45,21
2.3.2	Nebenraum		16,86		18,80
2.3.3	Materialraum	6,00	4,20		4,30
2.3.4	Garderobebereich	18,00	17,36		17,92
<b>2.4</b>	<b>Krippengruppe 1</b>				
2.4.1	Gruppenraum	62,00	45,35		45,35
2.4.2	Schlafrum		16,17		16,86
2.4.3	Materialraum	6,00	4,30		4,91
2.4.4	Garderobebereich	18,00	19,81		19,66
<b>2.5</b>	<b>Krippengruppe 2</b>				
2.5.1	Gruppenraum	62,00	45,35		45,21
2.5.2	Schlafrum		15,92		16,10
2.5.4	Materialraum	6,00	5,51		5,22
2.5.5	Garderobebereich	18,00	21,23		20,63

e 114

## FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG GEM. DIN 277

Stand: Entwurfsplanung - 28.08.2020

Nr.	Nutzung	Soll (m²)	Ist (m²)	Ist (m²)
		04.11.19	09.01.20	28.08.20
<b>3.</b>	<b>GRUPPENÜBERGREIFENDE BEREICHE</b>		161,21	162,16
<b>3.1</b>	<b>Spezifische Räume</b>			
3.1.1	Bewegungsraum	60,00	62,27	62,22
3.1.2	Stuhllager	15,00	10,43	10,43
3.1.3	Themenraum 1	20,00	21,14	21,84
3.1.4	Themenraum 2	20,00	19,66	21,66
<b>3.2</b>	<b>Sanitärbereiche Kinder</b>			
3.2.1	WC U3	25,00	11,47	11,24
3.2.2	Wickelraum U3		7,60	7,30
3.2.3	WC Ü3	25,00	20,28	20,02
3.2.4	Pflegerraum Ü3		8,36	7,45
<b>4.</b>	<b>WIRTSCHAFTSRÄUME</b>		166,21	174,47
<b>4.1</b>	<b>Essen incl. Zubereitung</b>			
4.1.1	Küche	25,00	20,24	23,19
4.1.2	Lager Küche		5,00	4,37
4.1.3	Umkleide Personal Küche		3,90	3,50
4.1.4	WC Personal Küche		2,66	2,83
4.1.5	Essraum	60,00	66,93	69,59
4.1.6	Kinderküche		9,58	9,40
<b>4.2</b>	<b>Reinigen   Entsorgen</b>			
4.2.1	Putzraum OG	5,00	2,53	2,97
4.2.2	Putzraum EG	5,00	4,88	6,11
4.2.3	Wasch- und Trockenraum	10,00	9,88	5,95
4.2.4	Müllsammelraum	entfällt	entfällt	
<b>4.3</b>	<b>Lagern</b>			
4.3.1	Lageraum für Spielzeug und Materialien	31,50	30,61	27,84
4.3.2	Geräteraum Aussenbereich	20,00	0,00	18,72

**KAU KITA AULENDORF**

**FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG GEM. DIN 277**

Stand: Entwurfsplanung - 28.08.2020

Nr.	Nutzung	Soll (m²)	Ist (m²)	Ist (m²)
		04.11.19	09.01.20	28.08.20
<b>5.</b>	<b>PERSONAL</b>		89,83	90,25
<b>5.1</b>	<b>Personalräume</b>			
5.1.1	Leitungsbüro	12,00	15,40	15,37
5.1.2	Personalraum	35,00	23,11	30,58
5.1.3	Arbeitsraum Mitarbeiter	12,00	16,92	16,86
5.1.4	Aufenthaltsraum	15,00	23,10	22,26
<b>5.2</b>	<b>Sanitär Personal</b>			
5.2.1	Personal WC Erdgeschoß	4,00	2,66	2,83
5.2.3	Personal WC Obergeschoß	4,00	2,64	2,35
<b>6.</b>	<b>TECHNIK</b>		36,34	32,80
6.1	HLS	25,00	25,63	23,24
6.2	Elektro		10,66	9,56
<b>7.</b>	<b>GEBÄUDESPEZIFISCHE AUSSENBEREICHE (entspr. BGF b)</b>		177,71	188,26
7.1	Terrasse I Überdeckter Freibereich Südflügel OG		86,02	96,36
7.3	Überdeckter Freibereich EG		91,69	91,90
<b>8.</b>	<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		343,90	337,88
8.1	Flur OG		53,38	54,44
8.2	Flur OG		141,48	137,61
8.3	Flur OG		8,81	5,86
8.4	Treppenraum EG - OG		10,03	10,82
8.5	Aufzugsschacht OG		3,23	3,22
8.6	Aufzugsschacht EG		3,23	3,22
8.7	Materialschleuse EG		12,73	12,47
8.8	Flur Wirtschafts- I Personalbereich EG		54,65	49,87
8.9	Flur Spezifische Räume EG		56,36	60,37

ZUSAMMENFASSUNG

Flächenart	ist (m²)	ist (m²)
	09.01.20	28.08.20

<b>BRUTTOGRUNDFLÄCHE a</b>	1.614,37	1.641,34
EG	681,83	680,64
OG	932,54	960,70

<b>NETTOGRUNDFLÄCHE</b>	1.333,29	1.356,57
-------------------------	----------	----------

<b>NUTZFLÄCHE</b>	953,05	985,89
1. WINDFANG, FOYER, FORUM	74,41	84,60
2. GRUPPENBEREICHE	471,39	474,41
3. GRUPPENÜBERGREIFENDE BEREICHE	161,21	162,16
4. WIRTSCHAFTSRÄUME	156,21	174,47
5. PERSONAL	89,83	90,25

<b>TECHNIKFLÄCHE</b>	36,34	32,80
6. TECHNIK	36,34	32,80

<b>VERKEHRSFLÄCHE</b>	343,90	337,88
8. VERKEHRSFLÄCHEN	343,90	337,88

<b>KONSTRUKTIONSFLÄCHE</b>	281,08	284,77
----------------------------	--------	--------

Erläuterung

Soll Reduktion Raumprogramm 04.11.2019  
 Ist 09.01.2020 - Stand Überarbeitung Vorentwurf  
 28.08.2020 - Stand Entwurf

## BAU

### Rohbau

Bodenplatte, Decken und Wände als Stahlbetonkonstruktion in Ortbeton. Stützen OG Gartenfassade aus Stahl. Gründung mittels lastabtragender Bodenplatte, Aufzugsunterfahrt als WU-Konstruktion.

### Fassaden

Erdgeschoss sowie Stirnseiten Decke ü. EG und OG aus Stahlbeton, Oberfläche sichtbar belassen. Optisch geschlossene Bereiche im Obergeschoss aus perforiertem und lackiertem Trapezblech, tw. vor Holzständerwand bzw. Stahlbetonwand, gedämmt gem. Vorgabe Bauphysik.

### Fenster / Verglasung

3-fach Verglasung gem. Vorgabe Bauphysik. Fenster an Ost- und Südfassade als Holz-Alu-Konstruktion. Verglasung Gartenfassade als Alukonstruktion direkt gegen Stahlstützen montiert.

### Absturzsicherung

Glasbrüstungen vor den Öffnungsflügel an Ost- und Südseite im OG.

### Sonnenschutz

Textiler Sonnenschutz (Senkrechtmarkise) an Ost-, Süd- und Westseite.

### Dach

Flachdach als Warmdachkonstruktion mit 2% Gefälle in der Fläche incl. Dampfsperre, PU-Dämmung, 2-lagiger bituminöser Abdichtung und extensiver Begrünung.

### Drainage

in Abstimmung mit Geologe hangseitige Drainage zur Aufnahme und Abführung von Schicht- und Sickerwasser einschl. talseitigem Sickerschacht und Anschluß Überlauf an Mulde Regenwasserversickerung.

### Fluchttreppen aussen

Betonfertigteilelemente, mit Oberflächenschutz versehen.

### Fussbodenaufbauten

Erdberührt: Bituminöse Abdichtung, Wärme- und Trittschalldämmung, Heizestrich  
Sonstige: Wärme- und Trittschalldämmung, Heizestrich

### Bodenbeläge

Allgemein: Industrieparkett  
WC's, Umkleiden, Küche: Fliesen  
Lager- und Technikbereiche: Staubbindender Anstrich

### Treppe

Stahlbetonfertigteiltreppe, mit Industrieparkett belegt.

15.09.2020

1 | 7



#### **Decken**

Beton, sichtbar, gesäubert. Akustikmaßnahmen in Teilbereichen (gem. Vorgabe Bauphysik):  
Magnesitgebundene Holzwole-Leichtbauplatten, t=10cm, mit dahinterliegenden Absorbern.  
Im Eingangsbereich abgehängte Decke.

#### **Innenwände**

Stahlbeton, sichtbar, hell lasiert bzw. Trockenbau, gespachtelt und geschliffen, gestrichen.  
Akustikmaßnahmen in Teilbereichen (gem. Vorgabe Bauphysik):  
Akustikverkleidungen aus Holz, geschlitzt, mit dahinterliegenden Absorbern.

#### **Transparente Trennwände**

Holz- bzw. Metallrahmen entsprechend Erfordernis mit Glasfüllung.  
Sichtschutz mittels Vorhängen (gleichzeit Teil des Schallschutzkonzepts).

#### **Innentüren**

Holztüren entweder in Vollblattausführung, tw. mit Glasausschnitt oder als Rahmentüren mit Glasfüllung.  
Anforderungen und Ausstattung entsprechend Vorgaben Brandschutz bzw. Bauphysik.

#### **Innenwände WC's, Küche**

Stahlbeton bzw. Trockenbau, gespachtelt und geschliffen.  
In Bereichen hinter Sanitärgegenständen gefliest, ansonsten mit Latexfarbe o.ä. gestrichen.

#### **Wandverkleidungen WC Kinder OG Aussenseite**

aus Polycarbonatplatten.

#### **Trennwände WC's**

Trennwände aus HPL-beschichteten Platten.

#### **Innenwände Nebenräume (Lager, Haustechnik etc.)**

Stahlbeton, sichtbar, mit staubbändigem Anstrich bzw. Trockenbau, gespachtelt und geschliffen, gestrichen.

#### **Einbaumöbel**

Wandschränke Gruppen- und Gruppennebenräumen aus Holzwerkstoff, Fronten akustisch wirksam.  
Schlafplätze in Form ansteigender Podeste mit Nischen zur Aufbewahrung der Matratzen und Decken.  
Garderoben bestehend aus Unter- und Oberschrank, Holzwerkstoff.

#### **Spielgerätelager aussen**

Stahlbetonbodenplatte und -decke, Fassade analog Hauptgebäude aus perforiertem und lackiertem Trapezblech.

15.09.2020

217

## HAUSTECHNIK

### Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen in Schallschutz 3-Schicht Verbundrohr mit Muffen. Kein Fettabscheider für die Entwässerung der Küche, da reine Verteilerküche. Be- und Entlüftung Schmutzwasserleitungen über Dach. Flachdachentwässerung über innenliegende Regenwasserfallleitungen (System Pluvia Unterdruck), an Grundleitungen angeschlossen.

### Wasseranlagen

Neuer Hauswasseranschluss mit Rückspülfilter und Wasserenthärtungsanlage in Technikraum. Verteilung und Steigstränge mittels Rohrleitungen aus Edelstahl. Anbindeleitungen in den einzelnen Nasszellen als flexible Metallverbundrohre mit Isolierung. In allen Sanitärbereichen Unterputzventile als Vorabspernung. Die Sanitärobjekte werden nach Bemusterungsvorschlägen in Sanitärporzellan Farbe weiß geplant. Warmwasserversorgung dezentral mittels Elektro-Durchlauferhitzer.

### Wärmeerzeugungsanlagen

Wärmeversorgung über vorhandene Wärmeerzeugung aus dem Schulzentrum mittels Versorgungsleitung aus der Technikzentrale Schulzentrum in die Technikzentrale Neubau verlegt und Anbindung an Übergabestation. Heizungsverteiler mit den einzelnen Heizgruppen für Fußbodenheizung / Heizkörper + Lüftung (Reserve) im Technikraum.

### Wärmeverteilnetze

Alle offen und zugänglich geführten Heizungsleitungen entweder aus C-Stahl Rohren oder Stahlrohre schwarz. Alle Unterputz bzw. nicht zugängliche Leitungen werden mit Kupferleitungen ausgeführt, um Korrosionsschäden zu vermeiden. Die Heizungsleitungen werden gemäß EnEV isoliert.

### Raumheizflächen

Beheizung der einzelnen Räume erfolgt mit Flächenheizung (Fußbodenheizung). Räume mit Fußbodenheizung erhalten einen Raumtemperaturregler. In den Nebenräumen tw. Heizkörper.

### Lüftung

Für die innenliegenden Nassräume, WC's usw. sind dezentrale Abluftgeräte geplant, welche auch für den Feuchteschutz sorgen. Nachströmung über Fensterfalzlüfter. Für den sommerlichen Wärmeschutz sind zur Nachtauskühlung dezentrale Dach-Entlüftungsgeräte geplant. Die Regelung der Lüftung erfolgt über das Gewerk Elektro. Der hygienischen Luftwechsel nach DIN1946-6 ist durch die Nutzer mittels manueller Fensterlüftung zu gewährleisten. In der Planung wurde berücksichtigt, dass eine Lüftungsanlage nachgerüstet werden könnte.

### Gebäudeautomation

Es ist keine Gebäudeleittechnik oder dergleichen vorgesehen. Die Heizkreisregelung erfolgt über eine integrierte Regelung in der Übergabestation. Regelung dezentrale Abluftgeräte für innenliegende WC's usw. über Regelbausteine in den Geräten.

15.09.2020

317

## ELEKTRO

### Stromversorgung

Rohranbindung an Schulgebäude: Kindergarten wird mittels internem Zwischenzähler angebunden.

### Telekommunikation

Rohranbindung an Schulgebäude. Kindergarten nutzt in der Schule vorhandenen Hausanschlüsse mit.

### Eigenstromversorgungsanlagen

Sicherheitsbeleuchtung: Kennzeichnung der Rettungswege mit hinterleuchteten Piktogrammen, Leuchtdauer 3h, Ausführung in Einzelbatteriesystemen mit Überwachungszentrale.

### Niederspannungsschaltanlagen

Hausanschluss im Bestand, Hauptverteilung in Technikraum UG, Unterverteiler dezentral.

### Niederspannungsinstallationsanlagen

Installationsweise konventionell. Ausnahme: Jalousiesteuerung, die auch kleine weitere Automationsfunktionen übernimmt (z.B. Nachtauskühlung). Incl. Schalter Fabrikat Jung

### Verkabelung/Anschlüsse

Erschließung über Leerrohre in Fussbodenaufbau und Einlegearbeiten in Betondecken.  
Incl. Verkabelung | Anschlüsse der Heizung | Lüftung | Sanitär sowie Küchentechnik.

### Sonstiges

Wärmestrahler in den Wickelbereichen. Steckdosen für Ladegeräte im Kinderwagenraum.

### Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungskörper in sämtlichen Räumen gem. Erfordernis. Durchgehend LED, Lichtfarbe: 3000°K (in Technik 4000°K). Konventionell schaltbar ausgeführt. Präsenzmelder in WC's und Dimmer in Schlafräumen sowie Essbereich EG.

### Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Fundamenterder: Erdungsanlage nach DIN 18014  
Blitzschutz: Blitzschutzklasse III  
Überspannungsschutz: In NSHVT Klasse 1+2, in den Unterverteilern Klasse 2, im EDV-Schrank Klasse 3.  
Potentialausgleich: Gem. aktueller Normung.

### Telekommunikationsanlagen

Telefonanlage mit 1 Festapparat (Leitung) sowie 5 Mobilteilen (Dect) für die Gruppen und den Außenbereich.

### Briefkasten

Am Haupteingang Briefkasten mit Sprechanlage, auf die Telefonanlage aufgeschaltet.  
5 Klingeltaster für die Gruppen und 1 für die Leitung.

15.09.2020

417

#### Such- und Signalanlagen

Behinderten-WC mit Rufanlage nach VDE 0834.

Aufzugsnotruf über GSM.

#### Türsicherung

Fluchttürsteuerung mit zusätzlicher Kindergartenfunktion für Haupteingang.

Ausstattung mit Hol- und Bringzeiten-Steuerung, währenddessen Öffnung von außen mit Taster.

Von Innen kann die Türe jederzeit über einen Taster in 1,80 m Höhe geöffnet werden.

#### Zeitdienstanlagen

Netzwerk-PoE-Anschluss im Personalbereich, Zeiterfassung bauseits.

#### Gefahrenmeldeanlagen

Flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675 Vollschutz Kategorie 1.

Anlaufstelle im Bereich Haupteingang.

Aufzug mit dynamischer Brandfallsteuerung.

#### Zutrittskontrolle

Haupteingang und Anlieferung.

#### Datenübertragungsnetze

Datenverkabelung als durchgängiges System in Cat 6A, Leitungen hochwertig mit >1000Mhz ausgelegt (Cat7+ möglich). Datenschrank wird im Technikraum.

#### Steuerung

Jalousiesteuerung: Bedienteil im Büro. Jalousietechnik: SMI. Weitere Motoren: Lüfter für Nachauskühlung.

Steuerungsaufgaben: vollautomatische Beschattungssteuerung, Steuerung Außenbeleuchtung (Zeit/

Dämmerung), Zeitschaltfunktionen für Hol- und Bringzeiten, Ansteuerung von Ventilatoren für Nachtauskühlung.

Raumthermostate über 230V im Schalterprogramm vorgesehen.

#### Baustelleneinrichtung

Baustrom/Baubeleuchtung in ausreichender Form, aufgebaut und während der Bauzeit betrieben.

#### Elektrische Anlagen in Aussenanlagen

Außensteckdosen in ausreichender Form. In der Außenanlage wird eine Stromversorgung zur Pflege (auch Kraftstrom) vorgesehen. Zum Parkplatz wird ein Leerrohrsystem mit Schächten aufgebaut.

Die Wege von und zum Kindergarten werden mit Pollerleuchten beleuchtet. Bestehende Parkplatzbeleuchtung bauseits für Baumaßnahme soweit notwendig demontiert und später wiederverwendet.

#### Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen

Der später abnehmende Sachverständige wird früh in den Planungsprozess einbezogen. Abgenommen werden alle baurechtlich relevanten Anlagenteile (BMA, SiBe, Elektro Allgemein).

15.09.2020

5 | 7

## KÜCHENTECHNISCHE EINRICHTUNG

Küche als Verteilerküche, auf Cook & Freeze Verfahren ausgerichtet.

Ausstattung mit zwei Heißluftdämpfern incl. integrierter Geruchsneutralisierungshaube zur Regenerierung der tiefgekühlten Speisen.

Arbeitstischanlage zum Essbereich hin, an welcher das Essen aus einem beheizten Zubringerwagen geschöpft und an die Kinder verteilt wird.

Rückwärtiger Arbeitsbereich mit Handwasch- und Spülbecken und einer erhöht eingebauten Spülmaschine.

Separater Lagerraum mit zwei Tiefkühlschränken und einem Kühlschrank zur Lagerung der angelieferten Tiefkühlkost.

15.09.2020

617

## FREIANLAGEN

### Erschließung

Barrierefreie Rampenanlage vom Parkplatz zum Eingangsniveau. Zusätzliche Verbindung über eine Treppe.

Haupterschließungsachse auf Eingangsniveau, stufenlose Anbindung an die Schützenhausstraße im Norden und den Schulhof im Süden. Erreichbarkeit sowohl mit Kinderwagen als auch mit Fahrrädern und Anhängern aus beiden Richtungen gegeben. Fahrradstellplätze unter dem auskragenden Obergeschoss.

Erschließungsweig zur Anbindung Anlieferung Küche und Lager an den Schulhof.

Im Spielbereich werden befestigte Flächen dem Gebäude vorgelagert (Terrassen/Sauberlaufstrecken), einschl. befestigter Weg zum Spielgeräteraum. Beläge: Einfaches Betonpflaster in hellem Farbton, im Übergangsbereich zum Spielhügel verzahnt sich der Pflasterbelag über Rasenfugensteine mit der angrenzenden Grünfläche.

### Spielbereiche

Je ein Sandspielbereich für U3 | Ü3 Kinder, mit Sonnensegel versehen, bei Ü3 mit einer Wasserzapfstelle. Einfassungen der Sandflächen mit Natursteinen (Blocksatz) bzw. liegenden Robinienhölzern. Im Kleinkinderbereich einzelne Natursteine, die das Aufrichten, Beklettern, Sitzen usw. ermöglichen.

Hügel mit anschließenden Flächen als naturnaher Spielbereich. Einzelne Natursteinblöcke als Aufstiegs- und Kletteranreize führen zum Hochpunkt. Liegende Robinienhölzer dienen zum Balancieren, Sitzen, Schauen, Ausruhen.

Tampenschaukel auf der vorhandenen Geländestufen des Hügel.

Die bestehenden Spielgeräte der Schatzkiste werden bauseits versetzt.

### Grünkonzept

Böschung zwischen Eingangsebene und Parkplatz mit Wiesenansaat und locker mit Bäumen bepflanzt.

Begrenzung Haupterschließungsachse zur Böschung hin mit einer durchgehenden Hainbuchenhecke.

Zwei Hochstämme im Sandspielbereich U3 als langfristige Schattenspender, Saum aus kleinen Strauchweiden und Beeresträuchern („Naschgarten“) als Grenze zum Ü3 Bereich.

Der westlichen Gebäudeseite werden Großsträucher vorgelagert, um die Schattenwirkung der Bestandsgehölze zu verstärken.

### Zaun

Stabgitterzaun entlang der Grundstücksgrenze zur Einhausung des Spielbereichs, Höhe ca. 1,00 m.

15.09.2020

717

Aufgrund der zu erwartenden langen Nutzungsdauer sowie der Gewissheit, dass sich die pädagogischen Konzepte auch in Zukunft beständig wandeln werden, soll der Kindergarten sowohl in seiner Organisation als auch bzgl. seiner Materialität sehr robust und langlebig ausgeführt werden.

Das geplante Gebäude ist daher möglichst flexibel und konsequent organisiert, um auch gegenüber neuen Konzepten bestehen zu können. Die Materialien sind mit dem Ziel der Strapazierfähigkeit gewählt. Dabei sind sowohl Herstellungs- als auch Unterhaltskosten berücksichtigt und abgewogen worden.

Um das reduzierte Budget einhalten zu können, werden große Teile des Rohbaus sichtbar belassen und nur minimal behandelt. Ergänzend werden günstige, aber bewährte, industriell herstellbare Materialien eingesetzt.

Ebenso müssen aus Kostengründen unterschiedliche Materialien für die Fassaden, die Türen sowie die transparenten Innenwände eingesetzt werden. Um diese Teile zusammenführen zu können, werden sie farblich einheitlich behandelt.

Das Gebäude wird daher im Wesentlichen durch zwei Materialien und eine Farbe definiert:

Wände und Decken: **Beton**, hell lasiert

Böden, akustische Wandverkleidungen sowie Einbaumöbel: **Holz**

Trockenbauwände, Innentüren, Fensterprofile sowie Stahlstützen: Holz bzw. Metall, **weiß** lackiert / beschichtet.

Durch das sichtbar lassen der massiven Bauteile wird ausserdem eine effektive Speichermasse geschaffen, welche zur Wirksamkeit der Nachtauskühlung unabdingbar ist.

Angestrebt wird kein „Wohnzimmercharakter“, sondern vielmehr ein „Werkstattcharakter“, in welchem vor allem durch die Kinder selbst, ihre Kunstwerke und die Spielzeuge Leben und Farbe in Fülle eingebracht wird.

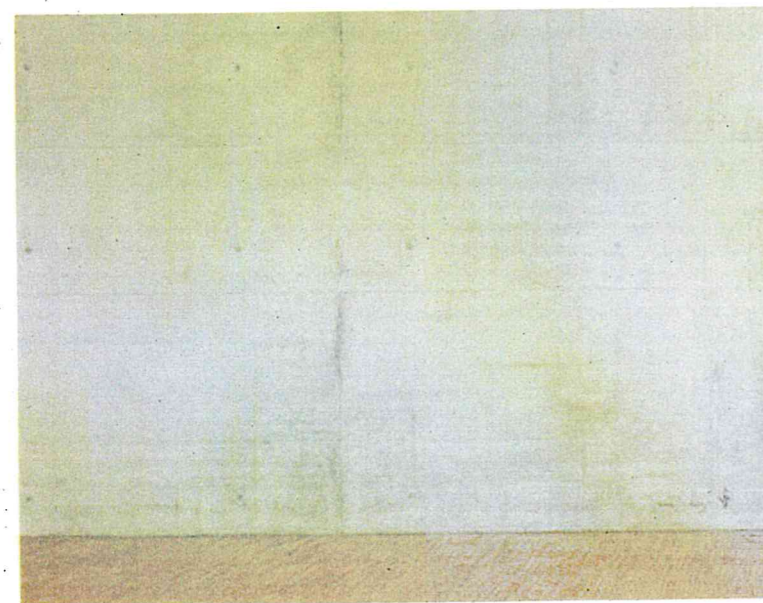
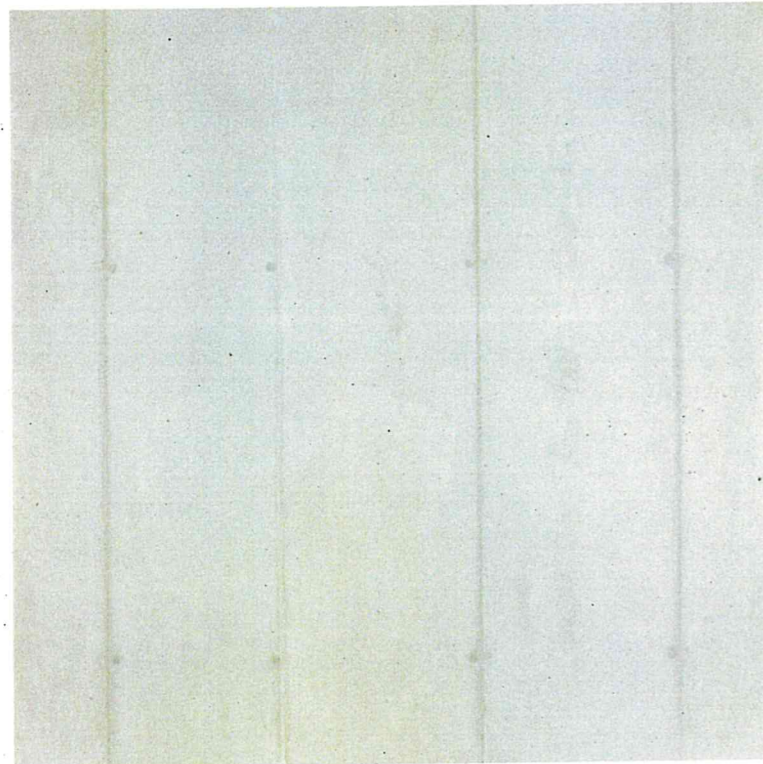
Unterstützt wird diese Lebendigkeit durch eine entsprechend ausgewählte Ausstattung wie Vorhänge und Möblierung sowie farbige Akzente wie z.B. die Nassbereiche.

Das Gebäude stellt einen rohen, offenen Raum dar, der mit seiner großzügigen Umgebung verschmilzt, in dem sich die Kinder frei entfalten können und der zukünftige Änderungen ermöglicht. Es ist nicht ein auf den jetzigen Zeitpunkt maßgeschneidertes, modisches Gebilde, mit einer Vielzahl an Formen und Farben, welches keinerlei Veränderungen erträgt und schon bald mehr Korsett denn freier Raum wäre.

15.09.2020

117

Beton, hell lasiert

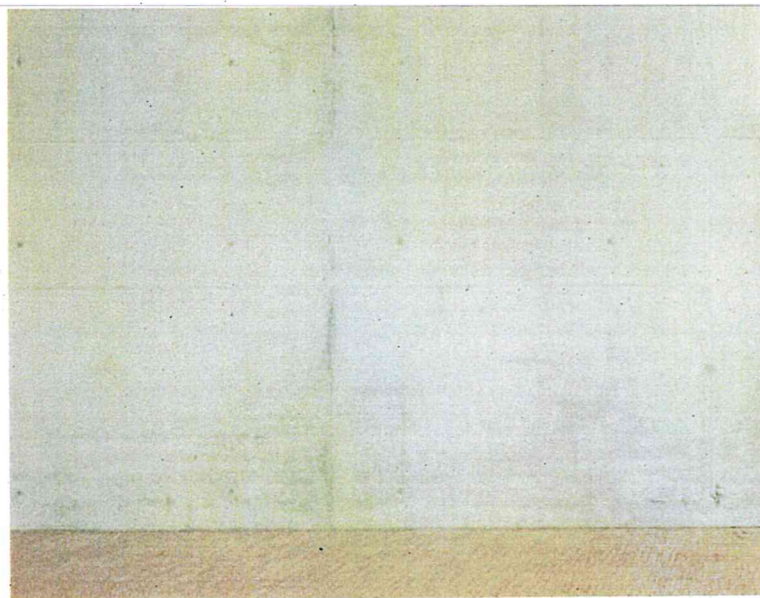
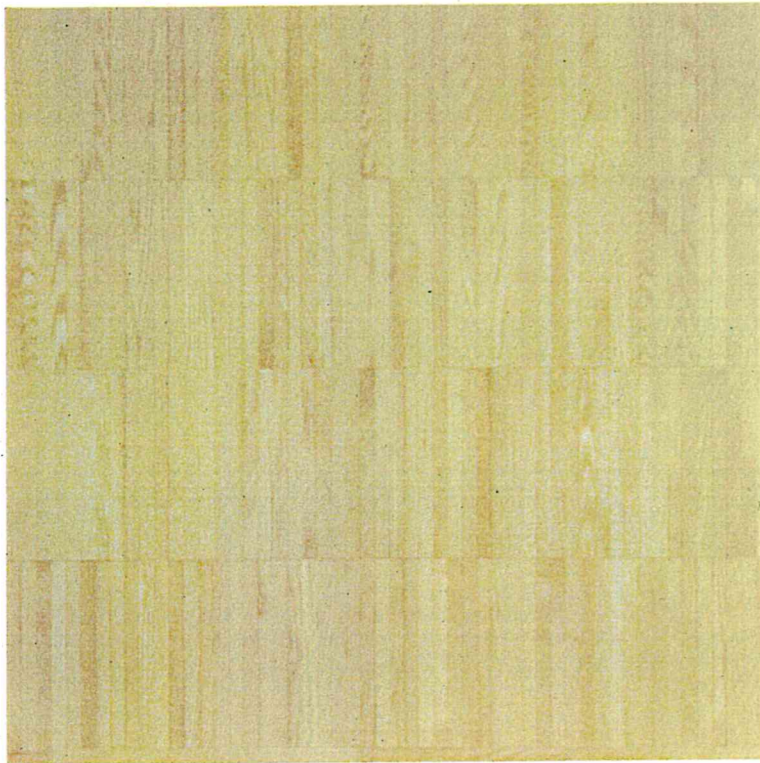


15.09.2020

217



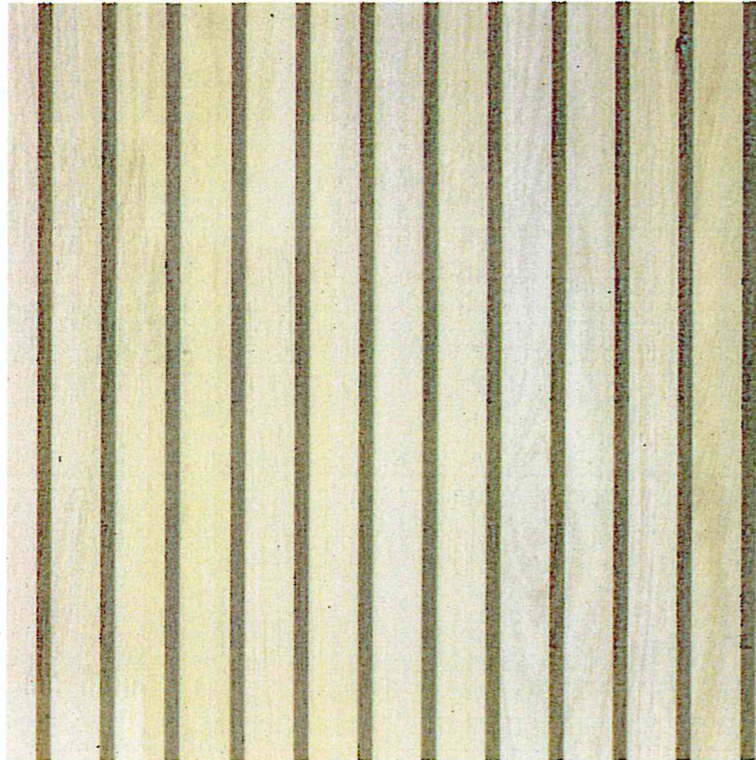
Fussboden - Industrieparkett



15.09.2020

317

Akustikmaßnahmen Wand - geschlitzte Holzverkleidung



15.09.2020

4.17

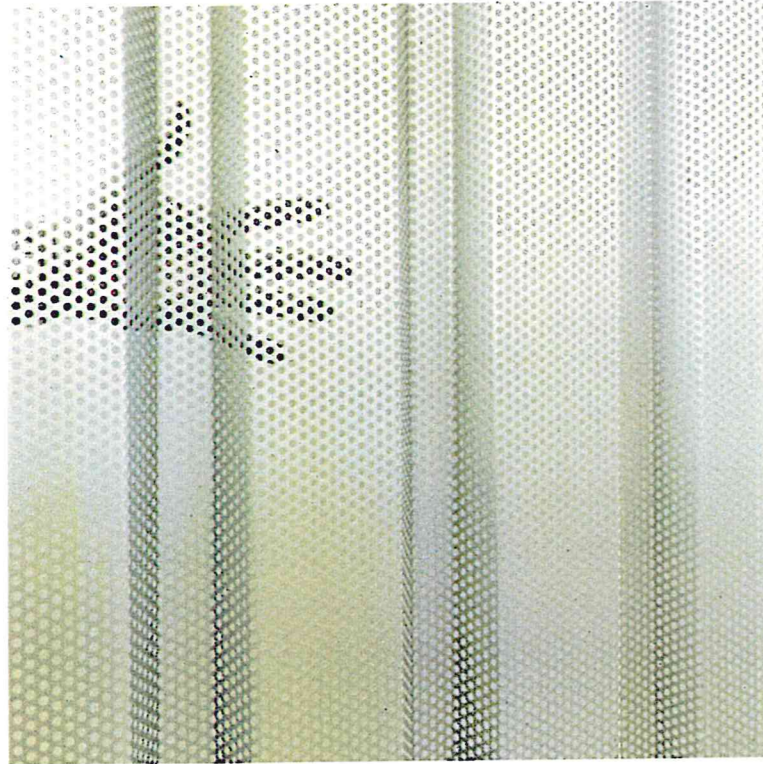
Akustikmaßnahmen Decke - magnesitgebundene Holzfaserplatten



15.09.2020

517

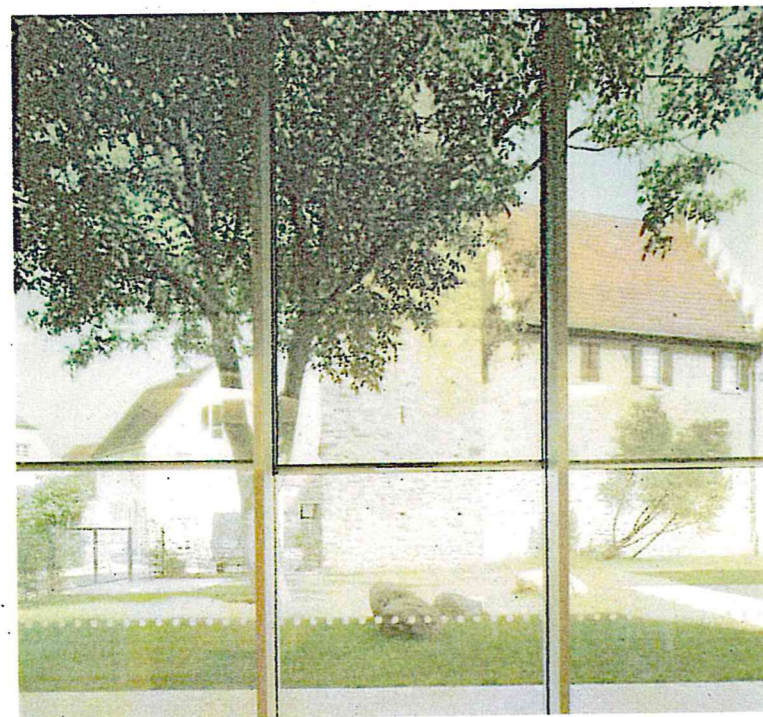
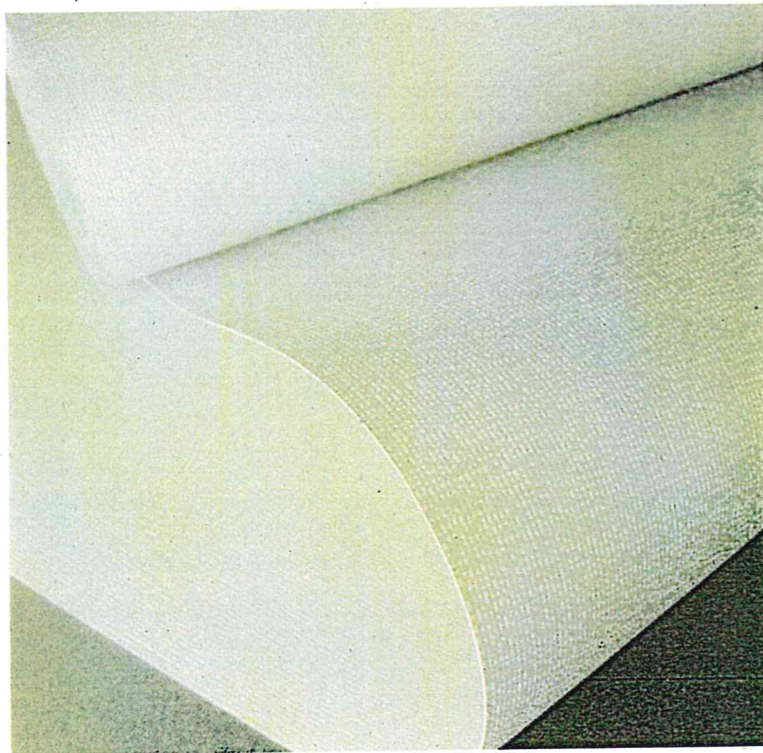
Fassade - Trapezblech, gelocht, weiss lackiert



15.09.2020

617

Sonnenschutz - Textiler Behang



15.09.2020

717





# STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/184/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.06.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
28.09.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<b>TOP: 7</b>	<b>Bebauungsplan "Allewindenstraße-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"</b> <b>1. Zustimmung zum Planentwurf</b> <b>2. Anhörung der Träger öffentl. Belange und sonstiger Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit</b>		
<p><b>Ausgangssituation:</b>  Der Planbereich ist im südlichen Teil mit den Gebäuden eines Edeka-Lebensmittelmarktes und eines Getränkemarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz bebaut.  Im nördlichen Teilbereich befinden sich ein älteres, ortsbildprägendes Wohngebäude mit zugehörigem Frei- und Gartenflächen, sowie ein Betriebsgebäude mit zwei Lagergebäuden. Der nordwestliche, an die Allewindenstraße angrenzende Teilbereich ist derzeit noch unbebaut. Das Grundstück zwischen dem Gebäude des Getränkemarktes im Süden und dem Lagergebäude im Norden ist mit einem Wohngebäude bebaut.  Die Freiflächen um den Einkaufs- und Getränkemarkt sind weitgehend befestigt, teilweise oder voll versiegelt und nur spärlich begrünt. Die Freiflächen im nördlichen Teilbereich sind mit Schotterbelag befestigt. Die Gartenflächen sind begrünt. Im Umgriff des Wohngebäudes an der Hasengärtlestraße bestehen drei alte, großkronige Laubbäume. Eine Baumgruppe westlich des bestehenden Lager- und Remisengebäudes wurde im Winter 2020 gerodet.</p> <p><b>Planerfordernis, Ziele und Zwecke der Planung</b>  Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ besteht seit dem Jahr 1996 ein Edeka-Einkaufsmarkt mit zugehörigen Kundenparkplätzen. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Errichtung eines Edeka-Getränkemarktes zu ermöglichen.</p> <p>Das in die Jahre gekommene Gebäude des Lebensmittelmarktes soll nun saniert und umgebaut werden, die Verkaufsflächen sollen zeitgemäß neugestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche von rd. 1.022 m<sup>2</sup> auf rd. 1.326 m<sup>2</sup> zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich, sowie Verkehrsflächen großzügiger zu gestalten und die Waren zeitgemäß zu präsentieren. Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden. Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen.</p> <p>Im Süden des Getränkemarktes auf dem Grundstück Flst. Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und des Getränkemarktes hergestellt werden.</p> <p>Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, soll das bestehende Lager- und Remisengebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686/1 abgebrochen werden.  Als kurzfristiger Ersatz ist die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686/1 vorgesehen.</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Erweiterungsvorhabens zu schaffen, soll für den Planbereich der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ aufgestellt werden.</p>			

### **Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf derzeit als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend berichtigt.

Der Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche und mehr als 900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11(3) BauNVO zulässig.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und von dort mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, stehen einer Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße in der geplanten Größenordnung keine raumordnerischen Gründe entgegen.

Im Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße“ ist für den Bereich des Plangebietes überwiegend Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt, für das Grundstück Flst. Nr. 1685/6 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

Vor dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB geprüft.

#### a) Allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 18.6.2 UVP-Gesetz

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist, dass keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> zulässig wird, bedarf gem. Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro faktorgrün, Stuttgart, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter. Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit i.S. des § 5 UVPG. Die Vorprüfung wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Das Gutachten des Fachbüros faktorgrün vom 10.08.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

#### b) Immissionsschutz Lärm

Für den Planbereich wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In der Immissionsprognose wurden mithilfe eines digitalen Geländemodells die Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Lebensmittel- und Getränkemarktes auf die Umgebungsbebauung untersucht.

Dabei wurden alle gewerblichen Geräuschemissionen aus dem Betrieb des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes, der Anlieferung, dem Be- und Entladen der LKWs, sowie dem Betrieb von maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung), dem Betrieb und der Leerung des Kartonagen-Presscontainers, der Nutzung des geplanten Freibereichs des Backshops und der Einkaufswagen in die Berechnung einbezogen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der von dem Lebensmittel- und Getränkemarkt ausgehenden gewerblichen Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum einhält. In der ungünstigsten Nachtstunde wurde dabei der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm keine Lkw-Anlieferungen und keine Pkw-Bewegungen geplant.



Der Betrieb des Lebensmittel- und des Getränkemarktes erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.

Dabei wird von einer Schließung der beiden Märkte bis spätestens um 21.30 Uhr ausgegangen, sodass nach 22.00 Uhr keine Fahrzeugbewegungen mehr stattfinden. Die schalltechnische Immissionsprognose wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Die Bedenken und Anregungen der Immissionsschutzbehörde wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet. Die Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, vom 15.08.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

a) Artenschutzrechtliche Einschätzung

Für den Planbereich wurde durch das Fachbüro Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, eine artenschutzfachliche Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung erstellt.

Dazu wurde am 18.05.2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der das Lagergebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten und auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, untersucht wurde. Ebenso wurden die bestehenden Parkplatz- und Freiflächen auf relevante Artenvorkommen gesichtet

Die Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1)2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden, wenn notwendige Gehölzrodungen nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September erfolgen. Der Abbruch des Lagergebäudes ist in der Zeit vom 01. September bis 31. März artenschutzrechtlich unbedenklich. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Fachbüros Tanja Irg Umweltkonzept vom 02.06.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

b) Weitere Voraussetzungen gem. § 13 a BauGB

Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches betragen weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQextrem.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiete.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Der Bebauungsplan „Allwinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „AllewindenHasengärtlestraße – 2. Änderung“ umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685, 685/1, 1685/2, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1685/9, sowie die Teilflächen der Dekan-HetzlerStraße Flst. Nr. 1685/8, 1685/13 und 1685/14, mit einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 14.308 m.

## Plankonzept und Festsetzungen

### a) Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird im Bestand verkehrlich von der Hasengärtlestraße aus erschlossen. Mit der Planung wird die Zufahrt zum Kundenparkplatz des Lebensmittel- und Getränkemarktes um ca. 20 m nach Norden verlegt. Die erforderlichen Sichtfelder von 3/70 m müssen dabei auf Dauer freigehalten werden.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Allewinden- und der Hasengärtlestraße kann es zu einem Rückstau der Fahrzeuge vor der Lichtsignalanlage kommen, sodass sich an hochfrequentierten Einkaufstagen ggf. geringe Wartezeiten bei der Ausfahrt aus dem Kundenparkplatz ergeben können. Mit dem von der Stadt Aulendorf geplanten Umbau der Kreuzung Allewinden-Hasengärtlestraße zu einem Kreisverkehr wird sich der Verkehrsfluss in diesem Bereich verstetigen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mitarbeiterstellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1685/6 soll, um eine Störung der Anwohner an der Dekan-Hetzler-Straße gering zu halten, von der Hasengärtlestraße aus über den Kundenparkplatz erfolgen. Die Anlieferung für den Lebensmittelmarkt erfolgt wie bisher mit Zufahrt von der Hasengärtlestraße aus. Der Vorplatz vor dem Gebäude Haus Nr. 10 wird als Anlieferzone mit Überdachung und Lärmschutzeinrichtungen umgebaut.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ festgesetzte Verkehrsfläche nördlich des bestehenden Kundenparkplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks Flst. Nr. 1685/1 erfolgt im Bestand über den privaten Hugo-Halt-Weg Flst. Nr. 1685.

Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes zu ermöglichen, ist vorgesehen, das Grundstück Flst. Nr. 1685/1 zukünftig über ein im Bebauungsplan festgesetztes und grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht über die Fahrgasse des Kundenparkplatzes zu erschließen.

Die Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685/2 und 1685/4 erfolgt wie bisher von der Hasengärtlestraße aus. Im Einmündungsbereich in die Allewindenstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

### b) Art der Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist die Art der Nutzung für den Planbereich, mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 1685/6, als **Mischgebiet** gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich, Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1 wird diese Festsetzung beibehalten.

- Die Nutzungen nach § 6 (2) 1. – 5. sind allgemein zulässig.
- Die Nutzungen nach § 6 (2) 6, 7 und 8 sind nicht zulässig.
- Die Ausnahme nach § 6 (3) BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Flächen im als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich des Plangebiets sind, bis auf eine Teilfläche von Flst. Nr. 1686/4, bebaut. Die noch unbebauten Flächen sind für die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben (§ 6 (2) 6. BauNVO) größtmäßig nicht geeignet.

Die im Westen an das Mischgebiet angrenzenden Bereiche, sowie die Bereiche nördlich der Allewindenstraße, sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Der Betrieb einer Tankstelle (§ 6 (2) 7. BauNVO) würde hier zu erheblichen zusätzlichen Störungen für die umgebende Wohnnutzung führen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes im Abstand von jeweils knapp 500 m, besteht an der Poststraße und an der Straße Auf der Steige jeweils ein Spielhallenbetrieb. Die Ansiedlung von weiteren Vergnügungsstätten (§ 6(2) 8. und § 6 (3) BauNVO) in diesem, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtgebiet ist städtebaulich nicht gewünscht, zumal auch die

Schulwege aus den südlich und westlich angrenzenden Wohngebieten zur Grundschule und zu den beruflichen Schulen das Plangebiet tangieren.

Im südlichen Teilbereich, Grundstücke Flst. Nr. 1685/5, 1685/9 und 1685/8 TF besteht seit dem Jahr 1996 ein EDEKA Lebensmittel- und Getränkemarkt mit zugehörigem Kundenparkplatz.

Der bestehende Lebensmittelmarkt liegt im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf, in einem ausgedehnten Siedlungsbereich mit Wohn- und Mischgebieten, mit einem im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet hohen Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern. Der Markt ist von diesen Siedlungsgebieten aus sowohl fußläufig als auch per Fahrrad gut erreichbar. Der Bürgerbus der Stadt Aulendorf fährt den Lebensmittelmarkt auf zwei Routen täglich viermal an. Die Lage des Marktes am Rand der Innenstadt ermöglicht auch für nicht motorisierte Einwohner eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Um die gute Nahversorgung der Einwohner zu sichern und zu verbessern und die geplante Modernisierung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen, wird für den südlichen Teilbereich des Plangebietes ein **Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11 (3) BauNVO (großflächiger Einzelhandel)** festgesetzt. Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf max. 1.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt.

Zulässig sind Gebäude für den Verkauf und die Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem deutlich untergeordneten Anteil von max. 10% der Verkaufsfläche.

Weiterhin zulässig sind Räume für Verkauf, Lagern und Aufbacken von Backwaren, ergänzt um eine untergeordnete gastronomische Nutzung, sowie die für den Betrieb erforderlichen Lager- und Nebenräume, Sozial- und Verwaltungsräume.

Das städtebauliche Konzept aus dem Jahr 1995 zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ sah ein einheitliches, zweigeschossiges Erscheinungsbild für die Gebäude entlang der Hasengärtlestraße vor. Dies wurde im Zuge der Bebauung auch umgesetzt.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind daher innerhalb der durch Baugrenzen abgrenzten Teilfläche entlang der Hasengärtlestraße, ab dem 1. Obergeschoss, auch Räume i.S. von § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender zulässig, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Zulässig ist hier auch sonstige Büronutzung.

Die Stadt Aulendorf ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (Entwurf zur Anhörung 2019) als Unterzentrum ausgewiesen. Die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel widerspricht daher nicht dem dort genannten Ziel (Ziff. 2.7), dass die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben... nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig ist.

#### a) Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wird für das Plangebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen gem. § 19(4) BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, im Mischgebiet bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8, im Sondergebiet Lebensmittelmarkt, wegen des erhöhten Stellplatzbedarfs bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9. Dabei dürfen die über eine Grundflächenzahl von 0,8 hinaus befestigten Stellplatzflächen aus Gründen des Bodenschutzes nicht vollflächig versiegelt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird bereichsweise festgesetzt. Entlang der Allewindenstraße sind, in Abstimmung mit der bestehenden älteren Wohnbebauung auf der nördlichen Straßenseite, Gebäude mit mind. zwei, max. drei Vollgeschossen zulässig. Durch die höhere Bebauung entlang der Allewindenstraße können auf der südlichen Seite vom Verkehrslärm abgeschirmte ruhige Außen- und Freibereiche auch für Wohnnutzung entstehen.

Für die übrigen Flächen im Mischgebiet ist eine max. zweigeschossige Bebauung in Abstimmung auf die bestehenden Wohngebäude an der Maler-Sauter-Straße vorgesehen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ vorgegebene zweigeschossige Straßenrandbebauung beibehalten. Für die Gebäude des Lebensmittel- und Getränkemarktes wird, wie bisher eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die zulässigen Wand- und Firsthöhen werden, abgestimmt auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bereichsweise festgesetzt.

Die zulässigen Höhen werden gegenüber der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ erhöht, da die Vorgaben zur Energieeinsparung zwischenzeitlich technisch einen höheren Dachaufbau und die statischen Vorgaben der DIN-Normen größere Trägerhöhen erfordern. Zudem liegt der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe nun auf dem Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist als Bezugshöhe noch der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Unterkante Sparren vorgegeben.

Für Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlage werden die zulässigen Höhen abgestimmt auf die jeweiligen Gebäudehöhen beschränkt.

a) Bebauung Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

Für die Gebäude im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, damit sich die Gebäude in die bestehende städtebauliche Struktur der umgebenden Wohngebiete einfügen.

Für die Gebäude im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird eine Abweichung von der offenen Bebauung mit Gebäudelängen bis max. 60 m zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen großzügig festgelegt. Dabei wurde auf ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken, sowie die Ausbildung einer gegliederten Straßenrandbebauung an der Allewinden- und Hasengärtlestraße geachtet.

b) Garagen Stellplätze Nebenanlagen

Im Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig, außerhalb davon nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zugelassen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Flächen für offene Stellplätze sind, abgestimmt auf die geplante Nutzung, großzügig festgesetzt. Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind aus Gründen des Bodenschutzes keine weiteren Stellplätze zulässig.

Die Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der durch Planzeichen hierfür festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur soweit sie keine Gebäude sind.

c) Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 02.06.2020 wird ein Erhaltungsgebot für 3 bestehende, das Ortsbild prägende großkronige Laubbäume auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686 festgesetzt.

Zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzgebote für Laubbäume Bäume entlang der Allewinden- und Hasengärtlestraße festgesetzt. Für die Begrünung des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes im Sondergebiet Lebensmittelmarkt werden zusätzlich Pflanzgebote für

insgesamt 7 heimische Laubbäume aufgenommen. Zur Verbesserung der Grünausstattung und zur Eingrünung des Marktgebäudes werden Pflanzgebote für Strauchgruppen entlang der Dekan-Hetzler-Straße festgesetzt, ebenso zur Eingrünung und Abschirmung des Kundenparkplatzes nach Norden zum geplanten Mischgebiet hin.

Zur Verbesserung der Grünausstattung und der kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich der befestigten Flächen, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten sind. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split und Schottererschüttungen sind nicht zulässig.

Zum Insektenschutz werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Gebäude und der Freiflächen, sowie zur zulässigen Lichtreflexion bei Photovoltaikanlagen getroffen.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden.

### **Erschließung Ver- und Entsorgung**

#### a) Entsorgung Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße.

#### a) Niederschlagswasser

Für den Planbereich wird ein geotechnisches Gutachten erstellt. Dabei wird auch die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens untersucht.

Sofern die anstehenden Böden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen und eine Versickerung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Flächenbefestigungen möglich ist, soll das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soweit als möglich versickert werden.

Sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in begrünten Mulden oder in Zisternen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Die Vorgaben gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 für die Ausführung und Bemessung der Retentionsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.2 aufgeführt.

Der Notüberlauf von Versickerungsmulden bzw. der Ablauf der Retentionsanlagen muss an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße angeschlossen werden. Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s\*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

### **Flächenbilanz**

<u>Gesamtfläche</u> innerhalb des Geltungsbereiches	14.308 m <sup>2</sup>	100 %
<u>Verkehrsflächen</u> , Dekan-Hetzler-Straße	566 m <sup>2</sup>	4 %
<u>Bauflächen</u>	13.742 m <sup>2</sup>	96 %
davon		
<u>Mischgebiet gem. § 6 BauNVO</u>	6.040 m <sup>2</sup>	44 %
<u>Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11(3)</u>	7.702 m <sup>2</sup>	56 %
<u>Zulässige Grundfläche</u>	8.245 m <sup>2</sup>	GRZ 0,6

## **Örtlichen Bauvorschriften**

### a) Bauliche Gestaltung der Baukörper

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen werden örtliche Bauvorschriften für die bauliche Gestaltung der Baukörper erlassen. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass sich die neuen Gebäude in die bestehende Haus- und Dachlandschaft der Umgebungsbebauung einfügen.

### b) Dachform

Die Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen als Dachform überwiegend Satteldächer auf. Deshalb wird als Dachform für die Hauptbaukörper an den äußeren Rändern des Plangebietes Satteldach festgesetzt. Für die großflächigen Marktgebäude im Bereich des Sondergebietes und für Gebäude im Inneren des Bauquartiers sind auch Flachdächer zugelassen. Für untergeordnete Anbauten, Garagen und überdeckte Stellplätze sind, um den Bauherren Gestaltungsfreiheit zu gewähren, auch Pultdächer zugelassen.

### c) Dachneigung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ wurde die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 35° bis 45° beschränkt. Um den Bauherren mehr Gestaltungsfreiheit auch für zeitgemäße Dachausbildungen zu gewähren wird die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 18° - 42° festgesetzt. Für zulässige Pultdächer auf Garagen und untergeordneten Bauteilen wird die Dachneigung, um die firstseitige Wandhöhe zu beschränken auf max. 18° festgesetzt.

### d) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende, ab einer Dachneigung von 35° auch als Schleppegauben zugelassen. Quergiebel sind zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten auf einer Dachseite darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Dies ermöglicht den Bauherren z.B. eine großzügige Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss und gewährleistet aber auch die Einfügung in die bestehende Dachlandschaft der umgebenden Bebauung.

### e) Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind, in Anlehnung an die umgebende Bebauung und an die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ nur herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen. Aus Gründen der Rückhaltewirkung für das auf den Dächern der Gebäude anfallende Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Flachdächer auf Hauptgebäuden und Garagen zu begrünen sind.

### f) Werbeanlagen

Für den Lebensmittel- und Getränkemarkt im Bereich des Sondergebietes und für zulässige gewerbliche Nutzungen im Bereich des Mischgebietes sind Werbeanlagen aus betrieblichen Gründen erforderlich. Um ein störendes Übermaß an Werbeanlagen zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften zur Lage, Größe und Beleuchtung der Werbeanlagen getroffen.

Werbeanlagen sind zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade, sowie freistehend. Die Höhe wird dabei durch eine planungsrechtliche Festsetzung beschränkt. Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zugelassen.

Nicht zugelassen sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.

Um vor allem in den Abend- und Nachstunden Störungen für die umgebende Wohnbebauung zu vermeiden, muss die Beleuchtung von Werbeanlagen kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

### a) Geländeänderungen

Das natürliche, bzw. bestehende Gelände soll soweit als möglich erhalten werden. Geländeänderungen sind zur Anpassung des Geländes an die neuen Gebäude, an die

Nachbargrundstücke und an die Verkehrsflächen in Form von Anböschungen, Abgrabungen oder Stützmauern zulässig. Die Höhe von Geländeänderungen sowie von Stützmauern darf 1,00 m, bezogen auf das bestehende Gelände, nicht überschreiten.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB**

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a (2) 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Um die Anwohner in die Planung einzubinden und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, hat am 18.06.2020 eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

In der Info-Veranstaltung wurden Fragen zu den Themen der Größe der beabsichtigten Erweiterung, Regelung Anlieferverkehr, Nutzung Mitarbeiterparkplatz, Schallschutz, verkehrliche Erschließung und Gestaltung der Lagerflächen diskutiert.

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.09.2020 und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 15.09.2020
2. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, jeweils mit Begründung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.

### **Anlagen:**

Übersichtsplan Entwurf Erweiterung Lebensmittelmarkt vom 15.09.2020  
 Bebauungsplan zeichnerischer Teil vom 15.09.2020  
 Bebauungsplan Textteil vom 15.09.2020  
 Bebauungsplan Begründung vom 15.09.2020  
 Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vom 10.08.2020  
 Schalltechnische Immissionsprognose vom 15.08.2020 mit Anlagen  
 Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 02.06.2020  
 Vorentwurf Erweiterung Lebensmittelmarkt, Lageplan vom 19.06.2020  
 Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 1. Änderung“ (Bestand)

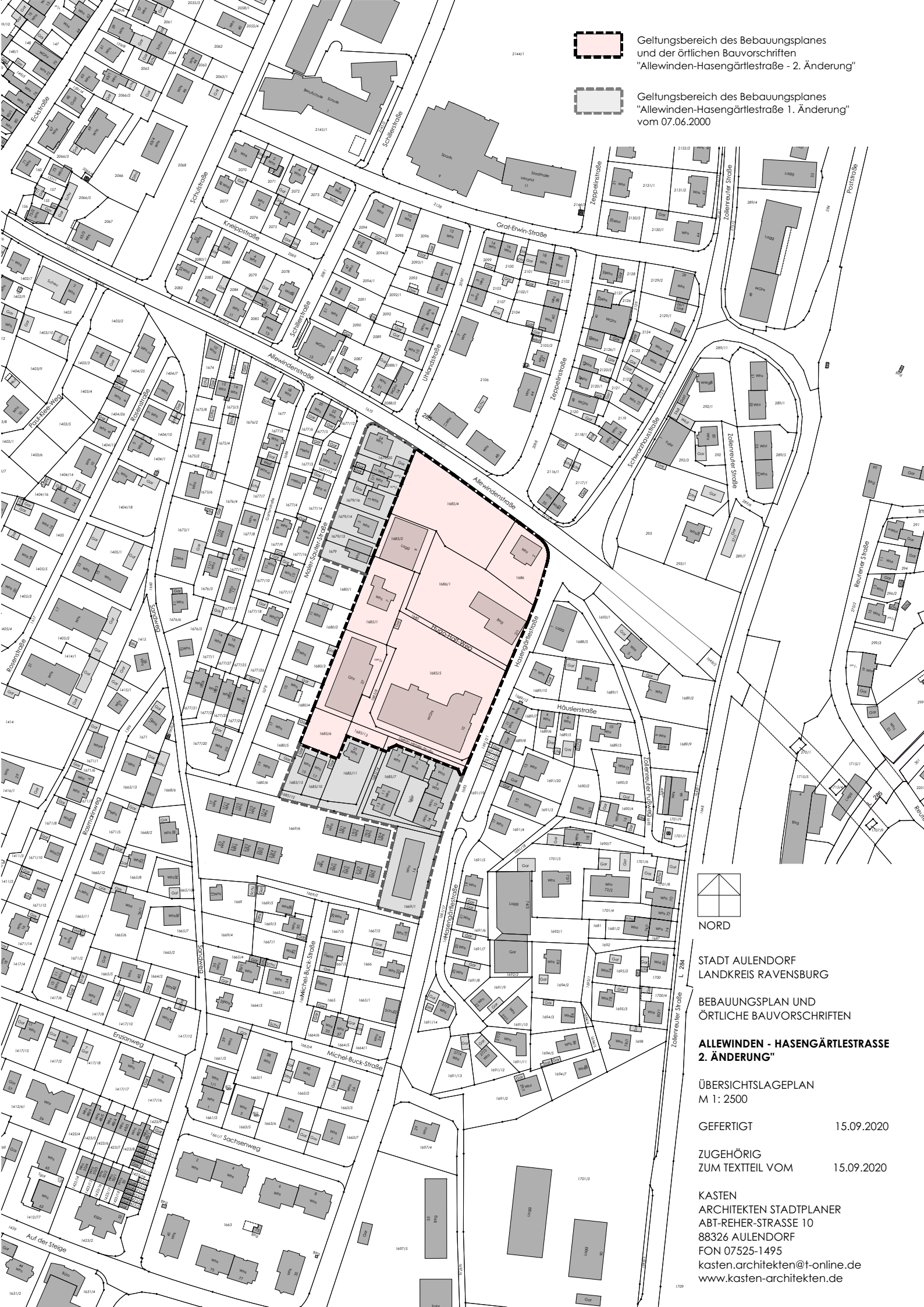
### **Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 18.09.2020







Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
und der örtlichen Bauvorschriften  
"Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung"  
vom 07.06.2000



NORD

STADT AULENDORF  
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**ALLEWINDEN - HASENGÄRTLESTRASSE  
2. ÄNDERUNG"**

ÜBERSICHTSLAGEPLAN  
M 1 : 2500

GEFERTIGT 15.09.2020

ZUGEHÖRIG  
ZUM TEXTTEIL VOM 15.09.2020

KASTEN  
ARCHITEKTEN STADTPLANER  
ABT-REHER-STRASSE 10  
88326 AULENDORF  
FON 07525-1495  
kasten.architekten@t-online.de  
www.kasten-architekten.de





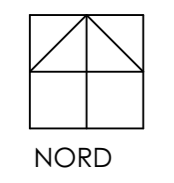
Legende und Erklärung der Festsetzungselemente  
 Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990/04.05.2017

<b>MI</b>	Mischgebiet	PlanzV siehe Text	1.2.2 2.1.1
<b>SO</b>	Sondergebiet Lebensmittelmarkt	PlanzV siehe Text	1.4.2 2.1.2
<b>0,6</b>	Grundflächenzahl	PlanzV siehe Text	2.5 2.2.1
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2
<b>II - III</b>	Zahl der Vollgeschosse als Mindest und Höchstgrenze	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2
<b>II</b>	Zahl der der Vollgeschosse zwingend	PlanzV siehe Text	2.7 2.2.2
<b>z.B. WH max. 7,0 m</b>	max. zulässige Wandhöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3
<b>z.B. FH max. 11,5 m</b>	max. zulässige Firsthöhe	PlanzV siehe Text	2.8 2.2.3
<b>o</b>	Bauweise offene Bauweise	PlanzV siehe Text	3.1 2.3.1
<b>a</b> L = 60 m	abweichende Bauweise mit Längenbeschränkung	PlanzV siehe Text	3.3 2.3.1
	Baugrenze	PlanzV siehe Text	3.5 2.3.2
	Stellung der baulichen Anlagen	PlanzV siehe Text	§2(2) 2.3.3
	Verkehrsflächen öffentliche Verkehrsfläche	PlanzV siehe Text	6.1 2.6.1
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV siehe Text	6.4 2.6.2
	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft Erhaltungsgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.1
	Pflanzgebot für Bäume	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.2
	Pflanzgebot für Sträucher	PlanzV siehe Text	13.2 2.7.2
	sonstige Planzeichen		
	<b>Ga/Si/NeA</b> Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.1-2.4.2
	<b>Si/NeA</b> Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.1-2.4.2
	<b>NeA</b> Fläche für Nebenanlagen	PlanzV siehe Text	15.3 2.4.2
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	PlanzV siehe Text	15.5 2.8
	Umgrenzung von Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen	PlanzV siehe Text	15.6 2.9.1
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm	PlanzV siehe Text	15.6 2.9.2
	Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind Sichtfelder	PlanzV siehe Text	15.8 2.5
	Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung	PlanzV siehe Text	15.14 2.10
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Dachform	PlanzV siehe Text	§ 2(2) 3.1.1
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Allewinden-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"	PlanzV siehe Text	15.13 2.11

Beispiel Nutzungsschablone  
PlanzV § 2(2)

<b>SO</b> Lebensmittelmarkt	Art der Nutzung
<b>0,6</b> a L = 60 m	Grundflächenzahl Bauweise
<b>SD - DN 18°-42°</b>	Dachform - Dachneigung

	bestehende Gebäude Hausnummer Nutzungsangabe
	bestehende Gebäude Abbruch geplant
	Grundstücksgrenzen vorhanden
	entfallend
1685/5	Flurstücksnummer
	Höhenpunkte in m GNN
	Maßzahl in Metern
	Radius in Metern
	Stellplätze geplant
	Sichtfelder 3/70 m
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Allewinden-Hasengärtlestraße 1. Änderung" vom 07.06.2000



STADT AULENDORF  
 LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND  
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**ALLEWINDEN - HASENGÄRTLESTRASSE  
 2. ÄNDERUNG\***

ZEICHNERISCHER TEIL  
 M 1 : 500

GEFERTIGT 15.09.2020

ZUGEHÖRIG 15.09.2020  
 ZUM TEXTEIL VOM

KASTEN  
 ARCHITEKTEN STADTPLANER  
 ABT-REHER-STRASSE 10  
 88326 AULENDORF  
 FON 07525-1495  
 kasten.architekten@t-online.de  
 www.kasten-architekten.de



Stadt Aulendorf

Bebauungsplan  
und  
Örtliche Bauvorschriften

## **„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“**

Textteil

zugehörig zum zeichnerischen Teil vom 15.09.2020

15.09.2020

Stadt Aulendorf  
Textteil und Verfahrenshinweise  
zum  
Bebauungsplan  
und zu den Örtlichen Bauvorschriften

**„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“**

---

1. Rechtsgrundlagen

---

1.1 Baugesetzbuch  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020  
(BGBl. I S. 1728).

---

1.2 Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017  
(BGBl. I S. 3786)

---

1.3 Planzeichenverordnung  
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

---

1.4 Landesbauordnung  
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010  
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

---

1.5 Gemeindeordnung  
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000  
(GBl. S 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020  
(GBl. S. 403).

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB § 1 (5) und (6) BauNVO
2.1.1	<b>MI</b> Mischgebiet	Mischgebiet gem. § 6 (1) und (2) BauNVO  Die Nutzungen nach § 6 (2) 1.-5. BauNVO sind allgemein zulässig.  Die Nutzungen nach  § 6 (2) 6. BauNVO Gartenbaubetriebe § 6 (2) 7. BauNVO Tankstellen § 6 (2) 8. Vergnügungsstätten i.S. § 4a (3) 2. BauNVO  sind nicht zugelassen.  Die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2.1.2	<b>SO</b> Lebensmittelmarkt	§ 11(2) BauNVO.  Sondergebiet Lebensmittelmarkt  (siehe zeichnerischer Teil)  Das Sondergebiet Lebensmittelmarkt dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittelmarkt). Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf <b>VF max. 1.900 m<sup>2</sup></b> beschränkt.  Zulässig sind folgende Nutzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude und Räume zum Verkauf und zur Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem Anteil von 10% der Verkaufsfläche</li> <li>- Gebäude und Räume zum Verkauf, zum Aufbacken und zur Lagerung von Backwaren (Backshop), mit ergänzender, untergeordneter gastronomischer Nutzung</li> <li>- die für den Betrieb eines Lebensmittelmarktes notwendigen Sozial- und Verwaltungsräume, Nebenräume und Nebenanlagen</li> <li>- die zugehörigen Zufahrts- und Stellplatzflächen für Kunden und Mitarbeiter</li> </ul>

- innerhalb der im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen abgegrenzten Teilfläche mit zwingend zweigeschossiger Bebauung, ab dem ersten Obergeschoss, auch Räume i.S. § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sowie Büronutzung.

2.2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB §§ 16 - 20 BauNVO
2.2.1	Grundflächenzahl  <b>GRZ 0,6</b>	Größe der maximal zulässigen Grundflächenzahl  (siehe zeichnerischer Teil)  Die zulässige Grundfläche darf mit den in § 19(4) BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.  Im Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ darf die zulässige Grundfläche über die in § 19(4)2 BauNVO getroffene Obergrenze von 0,8 GRZ hinaus durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9 überschritten werden.
2.2.2	Vollgeschosse Z  <b>II</b>  <b>II</b>  <b>II - III</b>	Zulässige Zahl der Vollgeschosse  (siehe zeichnerischer Teil)  Zwingend  als Höchstgrenze  als Mindest- und Höchstgrenze
2.2.3	Gebäudehöhen  WH max.	maximal zulässige Wandhöhe  (siehe zeichnerischer Teil)  Die max. zulässige Wandhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH=Fertigfußboden) bis zum Schnittpunkt der Außenwandlinie  - bei Gebäuden mit Satteldächern mit der Oberkante der Dacheindeckung an der Traufe.  - bei Gebäuden mit Flachdächern bis zur Oberkante der Attika



	FH max.	<p>maximal zulässige Firsthöhe</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die max. zulässige Firsthöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH=Rohfußboden) bis zur Oberkante der Dacheindeckung am First.</p> <p>Für Gebäude mit Flachdach ist nur die max. zulässige Wandhöhe maßgebend.</p>
2.2.4	Höhe von Werbeanlagen	<p>Im festgesetzten Sondergebiet Lebensmittelmarkt dürfen Werbeanlagen an den Gebäuden die jeweils zulässige max. Wandhöhe nicht überschreiten.</p> <p>Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 7,0 m ab OK Gelände zugelassen.</p> <p>Im festgesetzten Mischgebiet dürfen Werbeanlagen an den Gebäuden eine Höhe von 4,0 m ab OK Gelände nicht überschreiten.</p>
2.3	Bauweise überbaubare Grundstücksfläche Stellung der baulichen Anlagen	<p>§ 9 (1) 2 und 4 BauGB §§ 22 - 23 BauNVO</p>
2.3.1	Bauweise	
	○	<p>Offene Bauweise</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
	■ L = 60 m	<p>Abweichende Bauweise</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die Gebäude sind im Sinne der Offenen Bauweise mit Grenzabstand entsprechend der Landesbauordnung (LBO) zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind jedoch Gebäudelängen bis max. 60 m zulässig.</p>
2.3.2	Baugrenze	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
2.3.3	Stellung der baulichen Anlagen	<p>Zulässige Ausrichtung / Firstrichtung der Gebäude</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die Ausrichtung / Firstrichtung der Gebäude darf um max. 5° von der im zeichnerischen Teil vorgegebenen Richtung abweichen.</p>

2.4	Garagen Stellplätze Nebenanlagen	§ 9 (1) 4 BauGB §§ 12 und 14 (1) und (2)
2.4.1	Garagen und Stellplätze	
	Flächen für Garagen und Stellplätze	<p>Im festgesetzten Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>(Siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Im festgesetzten Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig.</p> <p>Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.</p> <p>(Siehe zeichnerischer Teil)</p>
2.4.2	Nebenanlagen	<p>Die Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der gesondert durch Planzeichen festgesetzten Flächen zulässig, außerhalb davon nur, soweit sie keine Gebäude sind.</p> <p>(Siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind generell zugelassen.</p>
2.5	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 (1) 10 und (6) BauGB
	Sichtfelder	<p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>An der Einfahrt in die Hasengärtlestraße sind die eingetragenen Sichtfelder in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen, Mauern, Zäunen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.</p>
2.6	Verkehrsflächen	§ 9(1)11 und (6) BauGB
2.6.1	Öffentliche Verkehrsfläche	(siehe zeichnerischer Teil)

2.6.2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	(siehe zeichnerischer Teil)
2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 1a (3) BauGB § 9 (1) 20 und 25 a und b BauGB
2.7.1	Erhaltungsgebote	Erhaltungsgebot  Die mit Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen.
2.7.2	Pflanzgebote	Die mit Planzeichen festgesetzten Gehölze sind zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu ersetzen. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude erfolgt sein.
	Pflanzgebot 1	für mittelkronige Laubbäume gem. Pflanzliste im Anhang  (siehe zeichnerischer Teil)  Der Standort der Bäume darf von dem im zeichnerischen Teil eingetragenen abweichen.
	Pflanzgebot 2	für Sträucher gem. Pflanzliste im Anhang  (siehe zeichnerischer Teil)  Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind zur Eingrünung der Gebäude angrenzend an die Dekan-Hetzler-Straße 5 Strauchgruppen mit jeweils mind. 3 Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.  für sonstige Bepflanzungen  Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind mit offenem, oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schotter-schüttungen sind nicht zulässig.
2.7.3	Bodenschutz	Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß zu begrenzen.  Für die Befestigung von Stellplätzen sind

		ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Drainpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke oder andere wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, für Zufahrten, Zuwege und sonstige befestigte Flächen soweit als möglich.
2.7.4	Insektenschutz	Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten
	Beleuchtung	sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.
	Photovoltaikanlagen	sind für Photovoltaikanlagen nur Module zu verwenden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren.
<hr/>		
2.8	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Grundstücks flst.Nr. 1685/1 zu belastende Flächen  (siehe zeichnerischer Teil)
<hr/>		
2.9	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
2.9.1	Aktive Schallschutzmaßnahme	Auf den gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind aktive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Anlieferzone zu errichten  Maßnahme 1 Schallschutzwand, Höhe 3,0 m beginnend an der süd-östlichen Gebäudeecke zur Dekan-Hetzler-Straße  Maßnahme 2 Einhausung des Anlieferbereichs auf eine Länge von mind. 5,0 m (Überdachung und Schallschutzwand) zur Hasengärtlestraße  (siehe zeichnerischer Teil)
2.9.2	Passive Schallschutzmaßnahme	Bei Gebäuden auf den gekennzeichneten, an die Landesstraße L 285 angrenzenden Flächen sind Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen.  (siehe zeichnerischer Teil)

Aufenthalts- und Schlafräume von Wohnungen und sonstige schutzbedürftige Räume sind auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude anzuordnen, oder mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

---

2.10	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	PlanZV 15.14 (siehe zeichnerischer Teil)
------	--	---

---

2.11	Planbereich	§ 9 (7) BauGB  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“  (siehe zeichnerischer Teil)
------	-------------	---

3.	Örtliche Bauvorschriften	§ 74 LBO und § 75 (3)2 LBO
3.1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	§ 74 (1) 1 LBO
3.1.1	Dachform	Zulässige Dachform für die Hauptgebäude (siehe zeichnerischer Teil)
	SD	Satteldach
	FD	Flachdach
		Für untergeordnete Bauteile und Anbauten, sowie für Garagen und überdeckte Stellplätze sind auch flachgeneigte Pultdächer zulässig.
3.1.2	Dachneigung	(siehe zeichnerischer Teil)
	DN 18°-42°	Für Satteldächer wird die zulässige Dachneigung auf 18° bis 42° festgesetzt.  Für zulässige Pultdächer auf untergeordneten Bauteilen und Anbauten, sowie auf Garagen und überdeckten Stellplätze darf die Dachneigung max. 18° betragen.
3.1.3	Dacheindeckung	Für die Dacheindeckung der Gebäude sind ziegelrote bis braune, oder hellgraue bis dunkelgraue Farbtöne zu verwenden.  Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind zu begrünen.
3.1.4	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende Gauben, ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 35° auch als Schleppegauben zulässig.  Quergiebel sind zulässig.  Die Länge der Dachaufbauten darf auf einer Gebäudeseite insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen.
3.2	Anforderungen an Werbeanlagen	§ 74 (1) 2 LBO
		Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade, sowie freistehend, jeweils bis zu der in Ziff. 2.2.4 festgesetzten Höhe.

Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zugelassen.

Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

---

3.2	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	§ 74 (1) 3 und (3) 1 LBO
	Geländeänderungen	Geländeänderungen zur Anpassung des Geländes an die Gebäude, die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,0 m bezogen auf das bestehende Gelände als Anböschung, Abgrabung oder mit Stützmauern zulässig.

---

4. Hinweise

---

4.1 Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten, o.ä.) angeschnitten oder Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) gemacht werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.

---

4.2 Niederschlagswasser

Für den Planbereich wird ein Geotechnisches Gutachten erstellt. Dabei wird auch die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens untersucht.

Sofern die anstehenden Böden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen und eine Versickerung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Flächenbefestigungen möglich ist, soll das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soweit als möglich versickert werden.

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, muss das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Retentionsräumen (begrünte Mulden oder Zisternen mit abwirtschaftbarem Volumen) zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Für die Ausführung und Bemessung von Retentionsanlagen wird auf folgende Vorgaben hingewiesen:

- Bemessung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117
- Retentionsvolumen mind. 3 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche
- Erdmulden max. 30 cm tief, mit mind. 30 cm starker, grasbewachsener Oberbodenschicht, Muldensohlen nicht verdichtet und nicht abgedichtet
- max. zulässige Regenabflusspende 5 l/s\*ha
- Notüberlauf in den Mischwasserkanal
- Regenwasserzisternen mit selbständiger Entleerung und gedrosseltem Ablauf
- max. zulässige Regenabflusspende 5 l/s\*ha
- Notüberlauf in den Mischwasserkanal.



Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s\*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

4.3	Bodenschutz	§ 1a (2) und (3) BauGB, ergänzend § 202 BauGB und §§ 1, 2, und 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden, sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Um den Oberboden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen, ist, zur Vermeidung von Verdichtungen und Vermischungen mit anderen Bodenarten oder Bau-schutt, bei Abtrag, Lagerung und Transport auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten.
4.4	Altlasten	Innerhalb des Planbereiches liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit oder Ablagerungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Bodenschutz Altlasten, zu informieren.
4.5	Artenschutz	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände dürfen notwendige Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Schutzzeiten für Vögel und Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
4.6	Immissionsschutz Lärm	<p>Der nördliche Teilbereich es Plangebietes liegt im Schalleinwirkungsbereich der Landesstraße L 285. An den Gebäudeseiten im Nahbereich der Allewindenstraße L 285, mit Ausnahme der abgewandten südwestlichen Seiten, wird der Lärmpegelbereich IV erreicht (siehe Lärmkarte zum Lärmaktionsplan Stadt Aulendorf, 2015).</p> <p>Die Anforderungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau an das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile (Tabelle 8 erf. <math>R'_{w,res} = 0,40</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und erf. <math>R'_{w,res} = 0,35</math> dB für Büroräume und ähnliche Nutzungen) sind einzuhalten.</p>

---

5	Anhang
	Pflanzliste

---

Bäume

Mittelkronige Bäume  
Hochstamm H 3 x v. mDb STU 12/14  
Astansatz mind. 2,5 m Höhe, Sicherung mit  
Dreibock

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

---

Sträucher

2 x v. oB 60 -100

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Gemeine Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

Stadt Aulendorf

Bebauungsplan  
und

Örtliche Bauvorschriften

„Allewinden-  
Hasengärtlestraße  
- 2. Änderung“

Kasten  
Architekten  
Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf

zeichnerischer und textlicher  
Teil

gefertigt  
Aulendorf, den 15.09.2020

---

6. **Verfahrenshinweise**

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

---

6.1 Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat  
gem. §2(1)1 BauGB und § 74(7) LBO

am 29.06.2020

---

6.2 Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs  
der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom  
15.09.2020  
und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat

am 28.09.2020

---

6.3 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-  
beschlusses gem. § 2(1)2 BauGB und  
der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB

am

---

6.4 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

des Bebauungsplanentwurfs vom 15.09.2020  
der Örtlichen Bauvorschriften vom 15.09.2020  
jeweils mit Begründung

vom bis

---

6.5 Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich  
durch die Planung berührt werden kann gem. § 4(2)  
BauGB

vom bis

---

6.6 Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) 4 BauGB und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 74 (7) LBO

am

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

---

6.7 Ausfertigung  
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom                      überein.

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

---

6.8 Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften gem. § 10(3) BauGB

am

Aulendorf, den

Matthias Burth, Bürgermeister

7.

## Satzung

über den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 2. Änderung“  
der Stadt Aulendorf  
und die örtlichen Bauvorschriften hierzu:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).

§ 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Satzung über den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom \_\_\_\_\_

### §2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom \_\_\_\_\_ und dem textlichen Teil vom \_\_\_\_\_

Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom \_\_\_\_\_ zugeordnet, ohne deren Bestandteil zu sein.

### §3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ zuwiderhandelt.

Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,00 € belegt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften zu

- Dachform
- Dachneigung
- Farbton der Dacheindeckung
- Dachaufbauten
- Werbeanlagen

nicht einhält, oder über- bzw. unterschreitet.

### §4

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den

.....  
Matthias Burth, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Aulendorf  
Bebauungsplan  
und  
Örtliche Bauvorschriften

„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

Begründungen

Gemeinde  
Landkreis

Stadt Aulendorf  
Ravensburg

## Bebauungsplan

### „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“

#### Begründung

#### 1 Lage

Die Stadt Aulendorf liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Ravensburg.

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben ist Aulendorf als Unterzentrum und Siedlungsbereich ausgewiesen.

Aulendorf liegt an den regionalen Entwicklungsachsen Bad Saulgau – Isny und Weingarten - Bad Schussenried.

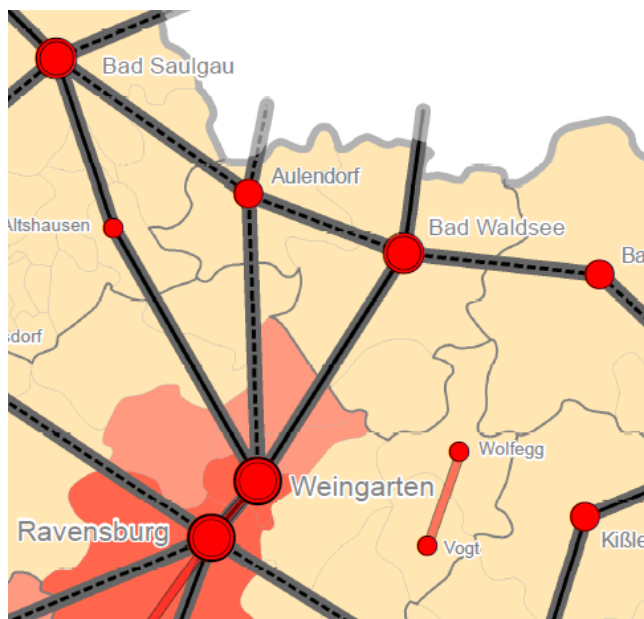


Abb. 1  
Entwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Ausschnitt Strukturkarte

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Innenstadt von Aulendorf, zwischen Allewindenstraße im Norden, Hasengärtlestraße im Osten und Dekan-Hetzler-Straße im Süden. Westlich grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung an der Maler-Sauter-Straße an.

#### 2 Bestand

Der Planbereich ist im südlichen Teil mit den Gebäuden eines Edeka-Lebensmittelmarktes und eines Getränkemarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz bebaut.

Im nördlichen Teilbereich befinden sich ein älteres, ortsbildprägendes Wohngebäude mit zugehörigen Frei- und Gartenflächen, sowie ein Betriebsgelände mit zwei Lagergebäuden. Der nordwestliche, an die Allewindenstraße angrenzende Teilbereich ist derzeit noch unbebaut.

Das Grundstück zwischen dem Gebäude des Getränkemarktes im Süden und dem Lagergebäude im Norden ist mit einem Wohngebäude bebaut.



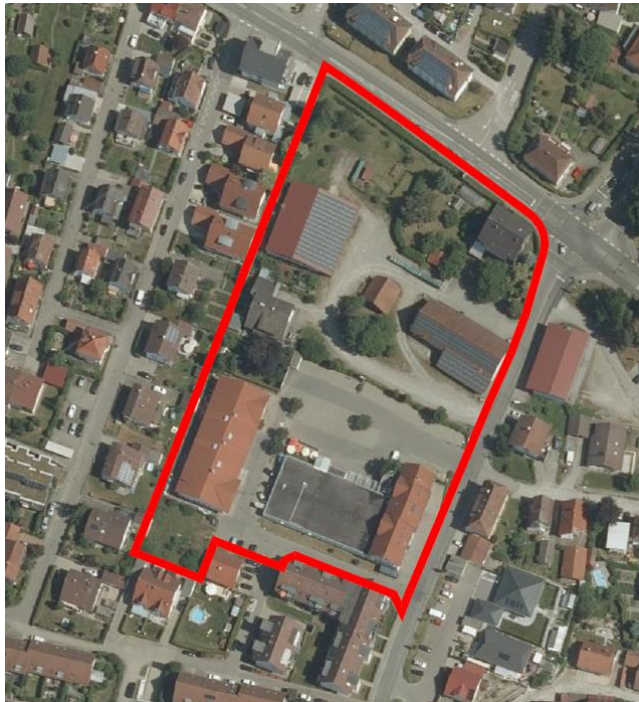


Abb. 2 Luftbildausschnitt mit Abgrenzung Plangebiet

© LGL

Die Freiflächen um den Einkaufs- und Getränkemarkt sind weitgehend befestigt, teilweise oder voll versiegelt und nur spärlich begrünt. Die Freiflächen im nördlichen Teilbereich sind mit Schotterbelag befestigt. Die Gartenflächen sind begrünt. Im Umgriff des Wohngebäudes an der Hasengärtlestraße bestehen drei alte, großkronige Laubbäume. Eine Baumgruppe westlich des bestehenden Lager- und Remisengebäudes wurde im Winter 2020 gerodet.



Abb. 3 Wohnhaus Hasengärtlestraße



Abb. 4 Lagergebäude und Parkplatz



Abb. 5 Anlieferung Markt



Abb. 6 Eingangsbereich Markt

Das Gelände steigt von der Hasengärtlestraße bis zu den im Westen angrenzenden Wohnbaugrundstücken an der Maler-Sauter-Straße um ca. 2,40 m. Im Bereich des Einkaufsmarktes wird der Höhenunterschied im Bestand über eine Rampe und eine Treppenanlage überwunden.

3	Anlass der Planung	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ besteht seit dem Jahr 1996 ein Lebensmittelmarkt (EDEKA) mit zugehörigen Kundenparkplätzen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Errichtung eines Getränkemarktes (EDEKA) zu ermöglichen.</p> <p>Das in die Jahre gekommene Gebäude des Lebensmittelmarktes soll saniert und umgebaut werden, die Verkaufsflächen sollen zeitgemäß neugestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes von rd. 1.022 m<sup>2</sup> auf rd. 1.326 m<sup>2</sup> zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich, sowie Verkehrsflächen großzügiger gestalten und die Waren zeitgemäß präsentieren zu können. Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden.</p> <p>Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop mit kleiner Cafeteria, soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen.</p> <p>Im Süden des Getränkemarktes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und des Getränkemarktes hergestellt werden.</p> <p>Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, soll das bestehende Lager- und Remisengebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 abgebrochen werden.</p> <p>Als kurzfristiger Ersatz ist die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686/1 vorgesehen.</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Erweiterungsvorhabens zu schaffen, soll für den Planbereich der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ aufgestellt werden.</p>
---	--------------------	--

4	Planungsrechtliche Voraussetzungen	<p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend berichtigt.</p> <p>Der Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Geschossfläche und mehr als 900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11 (3) BauNVO zulässig.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und von dort mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, stehen einer Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße in der geplanten Größenordnung keine raumordnerischen Gründe entgegen.</p>
---	------------------------------------	---

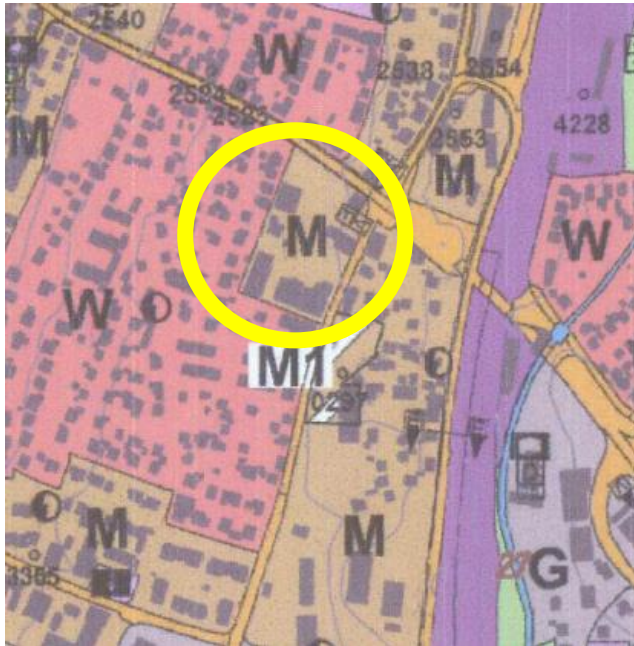


Abb. 7 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Im Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße“ ist für den Bereich des Plangebietes überwiegend Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt, für das Grundstück Flst.Nr. 1685/6 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.



Abb. 8  
Bebauungsplan Allewinden-Hasengärtlestraße – 1. Änderung vom 07.06.2000

Vor dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB geprüft.

4.1 Allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 18.6.2 UVP-Gesetz

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist, dass keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> zulässig wird, bedarf gem. Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro **faktorgrün**, Stuttgart, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter. Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit i.S. des § 5 UVPG. Die Vorprüfung wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Das Gutachten des Fachbüros **faktorgrün** vom 10.08.2020 liegt der Begründung als Anlage 2 bei.

4.2 Immissionsschutz Lärm

Für den Planbereich wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In der Immissionsprognose wurden mithilfe eines digitalen Geländemodells die Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Lebensmittel- und Getränkemarktes auf die Umgebungsbebauung untersucht.

Dabei wurden alle gewerblichen Geräuschemissionen aus dem Betrieb des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes, der Anlieferung, dem Be- und Entladen der LKWs, sowie dem Betrieb von maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung), dem Betrieb und der Leerung des Kartonagen-Presscontainers, der Nutzung des geplanten Freibereichs des Backshops und der Einkaufswagen in die Berechnung einbezogen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der von dem Lebensmittel- und Getränkemarkt ausgehenden gewerblichen Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum einhält. In der ungünstigsten Nachtstunde wurde dabei der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm keine Lkw-Anlieferungen und keine Pkw-Bewegungen geplant.

Der Betrieb des Lebensmittel- und des Getränkemarktes erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.

Dabei wird von einer Schließung der beiden Märkte bis spätestens um 21.30 Uhr ausgegangen, sodass nach 22.00 Uhr keine Fahrzeugbewegungen mehr stattfinden. Die schalltechnische Immissionsprognose wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Die Bedenken und Anregungen der Immissionsschutzbehörde wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet. Die Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, vom 15.08.2020 liegt der Begründung als Anlage 3 bei.

#### 4.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Für den Planbereich wurde durch das Fachbüro Diplom-Biologin Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, eine artenschutzfachliche Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung erstellt.

Dazu wurde am 18.05.2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der das Lagergebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten und auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, untersucht wurde. Ebenso wurden die bestehenden Parkplatz- und Freiflächen auf relevante Artenvorkommen gesichtet.

Die Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1)2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden, wenn notwendige Gehölzrodungen nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September erfolgen. Der Abbruch des Lagergebäudes ist in der Zeit vom 01. September bis 31. März artenschutzrechtlich unbedenklich. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Fachbüros Diplom Biologin Tanja Irg Umweltkonzept vom 02.06.2020 liegt der Begründung als Anlage 3 bei.

#### 4.4 Weitere Voraussetzungen gem. § 13 a BauGB

Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches betragen weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ<sub>100</sub> oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQ<sub>extrem</sub>.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

#### 4.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685, 685/1, 1685/2, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1685/9, sowie die Teilflächen der Dekan-Hetzler-Straße Flst.Nr. 1685/8, 1685/13 und 1685/14, mit einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 14.308 m<sup>2</sup>.

---

## 5 Plankonzept und Festsetzungen

### 5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird im Bestand verkehrlich von der Hasengärtlestraße aus erschlossen. Mit der Planung wird die Zufahrt zum Kundenparkplatz des Lebensmittel- und Getränkemarktes um ca. 20 m nach Norden verlegt. Die erforderlichen Sichtfelder von 3/70 m müssen dabei auf Dauer freigehalten werden.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Allewinden- und der Hasengärtlestraße kann es zu einem Rückstau der Fahrzeuge vor der Lichtsignalanlage kommen, sodass sich an hochfrequentierten Einkaufstagen ggf. geringe Wartezeiten bei der Ausfahrt aus dem Kundenparkplatz ergeben können. Mit dem von der Stadt Aulendorf geplanten Umbau der Kreuzung Allewinden-Hasengärtlestraße zu einem Kreisverkehr wird sich der Verkehrsfluss in diesem Bereich verstetigen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mitarbeiterstellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1685/6 soll, um eine Störung der Anwohner an der Dekan-Hetzler-Straße gering zu halten, von der Hasengärtlestraße aus über den Kundenparkplatz erfolgen.

Die Anlieferung für den Lebensmittelmarkt erfolgt wie bisher mit Zufahrt von der Hasengärtlestraße aus. Der Vorplatz vor dem Gebäude Hs. Nr. 10 wird als Anlieferzone mit Überdachung und Lärmschutzeinrichtungen umgebaut.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ festgesetzte Verkehrsfläche nördlich des bestehenden Kundenparkplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks Flst.Nr. 1685/1 erfolgt im Bestand über den privaten Hugo-Halt-Weg Flst.Nr. 1685.

Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes zu ermöglichen, ist vorgesehen, das Grundstück Flst.Nr. 1685/1 zukünftig über ein im Bebauungsplan festgesetztes und grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht über die Fahrgasse des Kundenparkplatzes zu erschließen.

Die Erschließung der Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/2 und 1685/4 erfolgt wie bisher von der Hasengärtlestraße aus. Im Einmündungsbereich in die Allewindenstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

## 5.2 Art der Nutzung Mischgebiet

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist die Art der Nutzung für den Planbereich, mit Ausnahme des Grundstücks Flst.Nr. 1685/6, als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich, Grundstücke Flst.Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1 wird diese Festsetzung beibehalten.

Die Nutzungen nach § 6 (2) 1. – 5. sind allgemein zulässig.

Die Nutzungen nach § 6 (2) 6, 7 und 8 sind nicht zulässig.

Die Ausnahme nach § 6 (3) BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Flächen im als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich des Plangebietes sind, bis auf eine Teilfläche von Flst.Nr. 1686/4, bebaut. Die noch unbebauten Flächen sind für die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben (§ 6 (2) 6. BauNVO) größtmäßig nicht geeignet.

Die im Westen an das Mischgebiet angrenzenden Bereiche, sowie die Bereiche nördlich der Allewindenstraße, sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Der Betrieb einer Tankstelle (§ 6 (2) 7. BauNVO) würde hier zu erheblichen zusätzlichen Störungen für die umgebende Wohnnutzung führen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes im Abstand von jeweils knapp 500 m, besteht an der Poststraße und an der Straße Auf der Steige jeweils ein Spielhallenbetrieb. Die Ansiedlung von weiteren Vergnügungsstätten (§ 6(2) 8. und § 6 (3) BauNVO) in diesem, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtgebiet ist städtebaulich nicht gewünscht, zumal auch die Schulwege aus den südlich und westlich angrenzenden Wohngebieten zur Grundschule und zu den beruflichen Schulen das Plangebiet tangieren.

## Sondergebiet großflächiger Einzelhandel

Im südlichen Teilbereich, Grundstücke Flst.Nr. 1685/5, 1685/9 und 1685/8 TF besteht seit dem Jahr 1996 ein EDEKA Lebensmittel- und Getränkemarkt mit zugehörigem Kundenparkplatz.

Der bestehende Lebensmittelmarkt liegt im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf, in einem ausgedehnten Siedlungsbereich mit Wohn- und Mischgebieten,

mit einem im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet hohen Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern. Der Markt ist von diesen Siedlungsgebieten aus sowohl fußläufig als auch per Fahrrad gut erreichbar. Der Bürgerbus der Stadt Aulendorf fährt den Lebensmittelmarkt auf zwei Routen täglich viermal an. Die Lage des Marktes am Rand der Innenstadt ermöglicht auch für nicht motorisierte Einwohner eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Um die gute Nahversorgung der Einwohner zu sichern und zu verbessern und die geplante Modernisierung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen, wird für den südlichen Teilbereich des Plangebietes ein Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11 (3) BauNVO (großflächiger Einzelhandel) festgesetzt. Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf max. 1.900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beschränkt.

Zulässig sind Gebäude für den Verkauf und die Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem deutlich untergeordneten Anteil von max. 10% der Verkaufsfläche.

Weiterhin zulässig sind Räume für Verkauf, Lagern und Aufbacken von Backwaren, ergänzt um eine untergeordnete gastronomische Nutzung, sowie die für den Betrieb erforderlichen Lager- und Nebenräume, Sozial- und Verwaltungsräume.

Das städtebauliche Konzept aus dem Jahr 1995 zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ sah ein einheitliches, zweigeschossiges Erscheinungsbild für die Gebäude entlang der Hasengärtlestraße vor. Dies wurde im Zuge der Bebauung auch umgesetzt.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind daher innerhalb der durch Baugrenzen abgrenzten Teilfläche entlang der Hasengärtlestraße, ab dem 1. Obergeschoss, auch Räume i.S. von § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender zulässig, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Zulässig ist hier auch sonstige Büronutzung.

Die Stadt Aulendorf ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben (Entwurf zur Anhörung 2019) als Unterzentrum ausgewiesen.

Die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel widerspricht daher nicht dem dort genannten Ziel (Ziff. 2.7), dass die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben... nur in Ober-, Mitte- und Unterzentren zulässig ist.



### 5.3 Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wird für das Plangebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen gem. § 19(4) BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, im Mischgebiet bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8, im Sondergebiet Lebensmittelmarkt, wegen des erhöhten Stellplatzbedarfs bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9. Dabei dürfen die über eine Grundflächenzahl von 0,8 hinaus befestigten Stellplatzflächen aus Gründen des Bodenschutzes nicht vollflächig versiegelt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird bereichsweise festgesetzt. Entlang der Allewindenstraße sind, in Abstimmung mit der bestehenden älteren Wohnbebauung auf der nördlichen Straßenseite, Gebäude mit mind. zwei, max. drei Vollgeschossen zulässig. Durch die höhere Bebauung entlang der Allewindenstraße können auf der südlichen Seite vom Verkehrslärm abgeschirmte ruhige Außen- und Freibereiche auch für Wohnnutzung entstehen.

Für die übrigen Flächen im Mischgebiet ist eine max. zweigeschossige Bebauung in Abstimmung auf die bestehenden Wohngebäude an der Maler-Sauter-Straße vorgesehen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ vorgegebene zweigeschossige Straßenrandbebauung beibehalten. Für die Gebäude des Lebensmittel- und Getränkemarktes wird, wie bisher eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die zulässigen Wand- und Firsthöhen werden, abgestimmt auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bereichsweise festgesetzt.

Die zulässigen Höhen werden gegenüber der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ erhöht, da die Vorgaben zur Energieeinsparung zwischenzeitlich technisch einen höheren Dachaufbau und die statischen Vorgaben der DIN-Normen größere Trägerhöhen erfordern. Zudem liegt der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe nun auf dem Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist als Bezugshöhe noch der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Unterkante Sparren vorgegeben.

Für Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlage werden die zulässigen Höhen abgestimmt auf die jeweiligen Gebäudehöhen beschränkt.

### 5.4 Bebauung Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

Für die Gebäude im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, damit sich die Gebäude in die bestehende städtebauliche Struktur der umgebenden Wohngebiete einfügen.

Für Die Gebäude im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird eine Abweichung von der offenen Bebauung mit Gebäudelängen bis max. 60 m zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen großzügig festgelegt. Dabei wurde auf ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken, sowie die Ausbildung einer gegliederten Straßenrandbebauung an der Allewinden- und Hasengärtlestraße geachtet.

#### 5.5 Garagen Stellplätze Nebenanlagen

Im Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig, außerhalb davon nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zugelassen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Flächen für offene Stellplätze sind, abgestimmt auf die geplante Nutzung, großzügig festgesetzt. Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind aus Gründen des Bodenschutzes keine weiteren Stellplätze zulässig.

Die Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der durch Planzeichen hierfür festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur soweit sie keine Gebäude sind.

#### 5.6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 02.06.2020 wird ein Erhaltungsgebot für 3 bestehende, das Ortsbild prägende großkronige Laubbäume auf dem Grundstück Flst.Nr. 1686 festgesetzt.

Zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzgebote für Laubbäume Bäume entlang der Allewinden- und Hasengärtlestraße festgesetzt. Für die Begrünung des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes im Sondergebiet Lebensmittelmarkt werden zusätzlich Pflanzgebote für insgesamt 7 heimische Laubbäume aufgenommen. Zur Verbesserung der Grünausstattung und zur Eingrünung des Marktgebäudes werden Pflanzgebote für Strauchgruppen entlang der Dekan-Hetzler-Straße festgesetzt, ebenso zur Eingrünung und Abschirmung des Kundenparkplatzes nach Norden zum geplanten Mischgebiet hin.

Zur Verbesserung der Grünausstattung und der kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich der befestigten Flächen, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten sind. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen sind nicht zulässig.

Zum Insektenschutz werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Gebäude und der Freiflächen, sowie zur zulässigen Lichtreflexion bei Photovoltaikanlagen getroffen.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden.

---

6 Erschließung  
Ver- und Entsorgung

6.1 Entsorgung  
Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße.

Niederschlagswasser

Für den Planbereich wird ein Geotechnisches Gutachten erstellt. Dabei wird auch die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens untersucht.

[Sofern die anstehenden Böden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen und eine Versickerung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Flächenbefestigungen möglich ist, soll das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soweit als möglich versickert werden.](#)

Sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in begrünten Mulden oder in Zisternen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Die Vorgaben gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 für die Ausführung und Bemessung der Retentionsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.2 aufgeführt.

Der Notüberlauf von Versickerungsmulden bzw. der Ablauf der Retentionsanlagen muss an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße angeschlossen werden. Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s\*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

Abfallbeseitigung Die festen Abfallstoffe werden durch ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Landkreises Ravensburg beseitigt.

6.2 Versorgung  
Wasser

Das Plangebiet wird über das bestehende Leitungsnetz des Eigenbetriebes Stadtwerke Aulendorf -Wasserversorgung- an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Strom Die Stromversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Netze BW GmbH.

Gas Eine Versorgung mit Erdgas ist über das Leitungsnetz der Thüga Energienetze GmbH möglich.

Telekommunikation Das Plangebiet wird über das Telekommunikationsliniennetz der Deutschen Telekom versorgt.

8	Flächenbilanz	<b>Gesamtfläche</b>		
		innerhalb des Geltungsbereiches	14.308 m <sup>2</sup>	100 %
		<b>Verkehrsflächen</b>		
		Dekan-Hetzler-Straße	566 m <sup>2</sup>	4 %
		<b>Bauflächen</b>	13.742 m <sup>2</sup>	96 %
		davon		
		Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	6.040 m <sup>2</sup>	44 %
		Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11(3) BauNVO	7.702 m <sup>2</sup>	56 %
		<b>Zulässige Grundfläche</b>		
		GRZ 0,6	8.245 m <sup>2</sup>	

---

Stadt Aulendorf  
 Bebauungsplan  
**„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“**

Begründung

15.09.2020

Gefertigt:  
 Kasten  
 Freie Architekten  
 und Stadtplaner  
 Abt-Reher-Straße 10  
 88326 Aulendorf

**„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“**

1	Bauliche Gestaltung der Baukörper	Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen werden Örtliche Bauvorschriften für die bauliche Gestaltung der Baukörper erlassen. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass sich die neuen Gebäude in die bestehende Haus- und Dachlandschaft der Umgebungsbebauung einfügen.
	Dachform	Die Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen als Dachform überwiegend Satteldächer auf. Deshalb wird als Dachform für die Hauptbaukörper an den äußeren Rändern des Plangebietes Satteldach festgesetzt. Für die großflächigen Marktgebäude im Bereich des Sondergebietes und für Gebäude im Inneren des Bauquartiers sind auch Flachdächer zugelassen. Für untergeordnete Anbauten, Garagen und überdeckte Stellplätze sind, um den Bauherren Gestaltungsfreiheit zu gewähren, auch Pultdächer zugelassen.
	Dachneigung	Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ wurde die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 35° bis 45° beschränkt. Um den Bauherren mehr Gestaltungsfreiheit auch für zeitgemäße Dachausbildungen zu gewähren wird die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 18° - 42° festgesetzt. Für zulässige Pultdächer auf Garagen und untergeordneten Bauteilen wird die Dachneigung, um die firstseitige Wandhöhe zu beschränken auf max. 18° festgesetzt.
	Dachaufbauten	Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende, ab einer Dachneigung von 35° auch als Schleppgauben zugelassen. Quergiebel sind zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten auf einer Dachseite darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Dies ermöglicht den Bauherren z.B. eine großzügige Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss und gewährleistet aber auch die Einfügung in die bestehende Dachlandschaft der umgebenden Bebauung.

Dacheindeckung	<p>Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind, in Anlehnung an die umgebende Bebauung und an die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ nur herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen.</p> <p>Aus Gründen der Rückhaltewirkung für das auf den Dächern der Gebäude anfallende Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Flachdächer auf Hauptgebäuden und Garagen zu begrünen sind.</p>
2 Werbeanlagen	<p>Für den Lebensmittel- und Getränkemarkt im Bereich des Sondergebietes und für zulässige gewerbliche Nutzungen im Bereich des Mischgebietes sind Werbeanlagen aus betrieblichen Gründen erforderlich. Um ein störendes Übermaß an Werbeanlagen zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften zur Lage, Größe und Beleuchtung der Werbeanlagen getroffen.</p> <p>Werbeanlagen sind zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade, sowie freistehend. Die Höhe wird dabei durch eine planungsrechtliche Festsetzung beschränkt.</p> <p>Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zugelassen.</p> <p>Nicht zugelassen sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.</p> <p>Um vor allem in den Abend- und Nachstunden Störungen für die umgebende Wohnbebauung zu vermeiden, muss die Beleuchtung von Werbeanlagen kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.</p>
3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	<p>Gelände- veränderungen</p> <p>Das natürliche, bzw. bestehende Gelände soll soweit als möglich erhalten werden. Geländeänderungen sind zur Anpassung des Geländes an die neuen Gebäude, an die Nachbargrundstücke und an die Verkehrsflächen in Form von Anböschungen, Abgrabungen oder Stützmauern zulässig. Die Höhe von Geländeänderungen sowie von Stützmauern darf 1,00 m, bezogen auf das bestehende Gelände, nicht überschreiten.</p>

---

Stadt Aulendorf  
Örtliche Bauvorschriften  
**„Allewinden-Hasengärtlestraße – 2.Änderung“**

Begründung

15.09.2020

Kasten  
Freie Architekten  
und Stadtplaner  
Abt-Reher-Straße 10  
88326 Aulendorf

Anlage 1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG  
Faktorgrün Landschaftsarchitekten, Stuttgart, 10.08.2020

Anlage 2

Schalltechnische Immissionsprognose Umbau und Erweiterung EDEKA-Lebensmittelmarkt  
Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, 15.08.2020

Anlage 3

Artenschutzrechtliche Einschätzung  
Diplom Biologin Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, 02.06.2020

Anlage 4

Übersichtsplan zur Vorplanung Umbau und Erweiterung EDEKA-Lebensmittelmarkt Aulendorf  
Müller + Huber Architekten, Oberkirch, 19.06.2020



---

EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH

---

**Bebauungsplan „Allewinden-  
Hasengärtlestraße 2. Änderung“ Stadt  
Aulendorf**

---

**Allgemeine Vorprüfung zur  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß  
UVPG**

---

Stuttgart, den 10.08.2020



---

EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH, Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 2. Änderung“ Stadt Aulendorf, Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG, 10.08.2020

---

Projektleitung und Bearbeitung:  
>Dipl. Biogeogr. Anne-Sophie Rausch<

---

faktorgruen  
70565 Stuttgart  
Schockenriedstraße 4  
Tel. 07 11 / 48 999 48 0  
Fax 07 11 / 48 999 48 9  
stuttgart@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A - Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Vorhabenbeschreibung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Datenbasis .....</b>	<b>3</b>
<b>Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Merkmale des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens.....	3
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten .....	4
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen .....	4
1.4 Abfallerzeugung .....	5
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	5
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	6
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	6
<b>2. Standort des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien) .....	6
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien).....	7
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien).....	8
<b>3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4. Fazit .....</b>	<b>14</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes .....	1
-------------------------------------	---

## Teil A - Anlass und Aufgabenstellung

### 1. Vorhabenbeschreibung

*Anlass, Angaben zum Vorhaben*

In Aulendorf soll der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ aus dem Jahr 1996, 1. Änderung 2000, erneut geändert werden. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sanierung und Erweiterung eines EDEKA-Marktes einschließlich der Kundenparkplätze geschaffen werden. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurstücke 1686, 1686/1, 1685, 1685/1, 1685/2, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1685/8, 1685/9, 1685/13 und 1685/14 mit einer von Flächengröße von ca. 1,43 ha. Es handelt sich um Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete.

Durch die 2. Änderung soll ein Teilbereich des Gebiets (Flste. 1686/1, 1685, 1685/5, 1685/9) vom Mischgebiet zum Sondergebiet entwickelt werden. Im Südwesten des Gebietes soll ein Allgemeines Wohngebiet (Flurstück 1685/6) als Sondergebiet entwickelt werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt in Aulendorf im Landkreis Ravensburg. Der EDEKA-Standort befindet sich im Zentrum der Stadt, südlich der Allewindenstraße und westlich der Hasengärtlestraße. Nach Norden, Süden und Westen grenzen Wohngebiete, im Osten Wohngebiete und Mischgebiete an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes rot umrandet. Kartenquelle Luftbild: Esri

### 2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG*

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.8 zum UVPG (Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird), in Verbindung mit Nr. 18.6.2 zum UVPG (Bau

eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung [...] mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>), ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 bzw. § 7 UVPG erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann...“. Die zuständige Behörde stellt nach § 5 UVPG Abs. 1 auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Das hier vorgelegte Dokument enthält diese „geeigneten Angaben“ des Vorhabenträgers und soll der zuständigen Behörde die Durchführung der Vorprüfung ermöglichen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind seitens der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

#### *Kumulierende Vorhaben*

Im vorliegenden Fall bestehen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

#### *Prüfmethode*

Die in Teil B durchgeführte Vorprüfung richtet sich nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"; die Kapitel-Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 3 UVPG).

Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG zur Prüfung herangezogen.

#### *Beurteilung der Erheblichkeit*

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann zudem ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Der Erheblichkeitsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 3 zum UVPG ist eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen.

Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind gemäß Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen: Das mögliche Ausmaß, ein möglicher grenzüberschreitender Charakter, die mögliche Schwere, eine mögliche Komplexität, die mögliche Dauer, die mögliche Häufigkeit oder eine mögliche Irreversibilität.

Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG und der Anlage 3 Ziffer 3 ist somit nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts identisch. So ist der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht

synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft müssen im Rahmen einer Vorprüfung nicht zwingend als erheblich beurteilt werden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. (BUNDESAMT FÜR KERntechnische EntsorgungSicherHEIT 2018; LANA 2003).

### 3. Datenbasis

#### Verwendete Daten

- Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 1.Änderung“ (Genehmigungsdatum 08.05.2000) Rudi Bucher, Antonia Kasten Freie Architekten
- Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße 2.Änderung“, Übersichtsplan Art der Nutzung, Vorabzug vom 25.05.2020, Kasten Architekten Stadtplaner
- „Erweiterung Lebensmittelmarkt“ Vorentwurf vom 20.05.2020, Müller+Huber Architekturbüro
- Artenschutzrechtliche Einschätzung - Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße 2. Änderung“ in Aulendorf, Tanja Irg - Umweltkonzept vom 02.06.2020.
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) online: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> (abgerufen am 02.06.2020)
- Bestehender Bebauungsplan und Flächennutzungsplan: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de> (zuletzt abgerufen am 02.06.2020)
- Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) online: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geola\\_bod\\_ke](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod_ke) (zuletzt abgerufen am 03.06.2020)

## Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

### 1. Merkmale des Vorhabens

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

##### Plangebiet

Das Gebiet der Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 1,43 ha.

##### Bebauung

Im Geltungsbereich befindet sich mehrere Gebäude, darunter Wohngebäude, Lagergebäude sowie ein EDEKA-aktiv-Markt und ein EDEKA-Getränkemarkt. Der EDEKA-aktiv-Markt befindet sich auf

Flurstück 1685/5 im Zentrum des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der Getränkemarkt befindet sich im Westen auf Flurstück 1685/9. Diese sollen erweitert bzw. saniert werden. Unter anderem ist vorgesehen, die bestehende Verkaufsfläche des EDEKA-aktiv-Marktes von 900 m<sup>2</sup> auf 1.325 m<sup>2</sup> zu vergrößern.

Zusätzlich ist die Erweiterung der Parkplatzflächen nördlich des EDEKA-aktiv-Marktes auf den Flurstücken 1685/5, 1685 (im Bereich des Hugo-Halt-Weges) und auf Flurstück 1686/1 (81 Stellplätze) sowie südlich des EDEKA-Getränkemarktes auf Flurstück 1685/6 geplant (14 Stellplätze). Weitere zehn Stellplätze sind westlich des EDEKA-aktiv-Marktes vorgesehen. Insgesamt sind 105 Pkw-Stellplätze und 29 Fahrrad-Stellplätze geplant.

Zur Anlage der Parkplatzflächen muss mindestens ein bestehendes Gebäude (auf Flurstück 1686/1) abgerissen werden.

## *Erschließung*

Die Erschließung (Lieferanten und Besucher) erfolgt von Osten über die Hasengärtlestraße direkt auf den nördlich geplanten Parkplatz bzw. über die Hasengärtlestraße und den Dekan Hetzler-Weg.

## *Begrünung*

Grünflächen sind als Umgrenzung der Parkplatzflächen sowie der EDEKA-Märkte vorgesehen. Im Bereich der Parkplatzflächen nördlich des EDEKA-aktiv-Marktes sind zusätzlich Baumpflanzungen geplant. Am westlichen Rand des Plangebietes soll eine bestehende Thuja-Hecke erhalten bleiben.

## **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

### *Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet „Allewinden- Hasengärtlestraße“*

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans von Mischbauflächen und Allgemeinen Wohnbauflächen zum Sondergebiet wird für EDEKA die Möglichkeit geschaffen, den Standort zu erweitern.

Außerhalb des Änderungsbereichs bleiben die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans erhalten. Unter anderem bleibt die Nutzung als Allgemeine Wohngebiete bestehen.

## **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen**

### *Fläche*

Der Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 1,43 ha.

Durch die Änderung des Bebauungsplans von einem Mischgebiet mit einer zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) von 0,6 und einem Allgemeinen Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zu einem Sondergebiet mit einer maximal zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche von 0,8 wird zusätzliche Bebauung möglich.

### *Boden*

Im Zuge der Planung werden natürliche Böden und teilversiegelte Flächen durch die Anlage von Parkplatzflächen überbaut und vollständig versiegelt.

### *Wasser*

Eingriffe in Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht vorgesehen.

Von Eingriffen in das Grundwasser ist nicht auszugehen. Es werden jedoch Freiflächen überbaut, wodurch sich Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ergeben.

*Tiere, Pflanzen,  
biologische Vielfalt*

Im Zuge der Planung gehen Vegetationsstrukturen/ Habitatstrukturen für Tiere (Wiesenflächen, Einzelbäume, Sträucher und kleine Grünflächen) verloren. Zudem wird ein Gebäude abgerissen, das für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse einen potenziellen Niststandort bieten kann.

## 1.4 Abfallerzeugung

*Boden*

Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet.

Überschüssiges, nicht belastetes Bodenmaterial wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt. Gleiches gilt für belastetes Bodenmaterial, sofern dieses im Plangebiet auftreten sollte.

*Baustoffe*

Baustoffe, die im Rahmen der Bebauung, Erschließung oder der Gestaltung der Außenanlagen anfallen, werden, sofern möglich, wiederverwendet.

Im Rahmen der Abrissarbeiten anfallendes, überschüssiges oder belastetes Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.

*Abfallerzeugung im Betrieb*

Im Betrieb ist von einer im Rahmen einer Nutzung als Lebensmittelmarkt üblichen Abfallerzeugung auszugehen. Diese Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.

## 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

*Allgemeines*

Abzuschätzen sind hier lt. UVPG die voraussichtlich durch das Vorhaben in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe wie beispielsweise bau- oder betriebsbedingte Schall-, Staub- und Geruchsemissionen.

*Wasser*

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist die Nutzung von Oberflächengewässern ausgeschlossen.

Eingriffe in das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird aber aufgrund der erhöhten Versiegelung verringert.

*Boden*

Verunreinigungen von Böden bei Bauarbeiten durch Leckagen an Behältern und Leitungen von Baumaschinen und -fahrzeugen können unter Berücksichtigung der allgemeinen betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

*Mensch*

Akustische Störungen während der Bauphase und des Betriebes sind zu erwarten. Baubedingte Lärmbelastungen stellen jedoch lediglich eine temporäre Beeinträchtigung dar. Hinsichtlich der dauerhaften betriebsbedingten Lärmbelastungen (insbesondere durch den



Zulieferverkehr) mit Auswirkungen auf die angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete können derzeit keine Aussagen getroffen werden. Ein Lärmgutachten liegt derzeit nicht vor.

Stoffliche Emissionen während der Bauzeit sind ebenfalls zu erwarten. Hierbei handelt es sich ebenfalls um temporäre Beeinträchtigungen. Betriebsbedingte stoffliche Beeinträchtigungen über die bestehende Situation hinaus werden nicht angenommen.

## *Tiere*

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf Tiere auftreten, insbesondere Störungen durch menschliche Anwesenheit, Schall und Licht und stoffliche Emissionen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der dadurch bereits eher störungstoleranten Tierwelt im Gebiet werden die zusätzlichen Belastungen in ihren Wirkungen als eher gering eingestuft.

## *Klima / Luft*

Auswirkungen auf Klima und Luft durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen (Staubemissionen, Luftschadstoffe) sind im geringen Ausmaß zu erwarten und gehen nicht über das jetzige Maß hinaus.

## *Vegetation, Kultur- und Sachgüter*

Bau- und betriebsbedingte stoffliche Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen sowie Kultur- und Sachgüter sind durch die Art des Vorhabens nicht über das jetzige Maß hinaus zu erwarten.

## **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen**

1.6.1 *Verwendete Stoffe / Techniken* Von dem geplanten Vorhaben geht, mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, kein Unfallrisiko aus. Die eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erd- und Hochbauarbeiten üblichen Techniken.

1.6.2 *Anfälligkeit für Störfälle* Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit**

*Risiken* Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)**

#### *Nutzung*

Das Gebiet liegt im Bebauungsplangebiet „Allewinden-Hasengärtlestraße“. Nach geltendem Bebauungsplan/ Baurecht sind im Geltungsbereich Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete ausgewiesen. Der Bebauungsplan wurde 1996 aufgestellt und 2000 erstmals geändert. Dazu wurde die bisherige Beschränkung auf Wohnnutzung im Bereich M11 aufgehoben, um neben dem EDEKA-

aktiv-Markt die Errichtung des EDEKA-Getränkemarkts zu ermöglichen.

Im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung befinden sich ein EDEKA-Getränkemarkt und der EDEKA-aktiv-Markt mit Parkplatzflächen. Des Weiteren stehen im Geltungsbereich zwei Wohnhäuser und angrenzende Gärten mit Sträuchern und alten Bäumen, ein altes Lagergebäude und ein weiteres Gebäude (vermutlich ebenfalls zur Lagerung genutzt). Darüber hinaus befinden sich nördlich des EDEKA-aktiv-Marktes der Hugo-Halt-Weg mit Schotterdecke sowie weitere Schotterflächen, Wiesenflächen und Gehölze. Südlich des EDEKA-Getränkemarktes liegt ein weiteres unbebautes Grundstück mit Wiese und Gehölzen/ Sträuchern.

## 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

### *Fläche*

Das Plangebiet umfasst ca. 1,43 ha, davon ca.

- Wiesenflächen z.T. mit Bäumen und Sträuchern (15%),
- Gartenfläche (15%),
- kleine Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern (5%),
- Gebäude (25%),
- asphaltierte Flächen/ Flächen mit Pflasterung im Bereich der Parkplätze (20%),
- Flächen mit Schotterdecke (20%).

Nach geltendem Bebauungsplan ist das Plangebiet als Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet anzusprechen.

### *Boden*

Der natürlich anstehende Boden im Geltungsbereich ist zum Großteil überbaut und versiegelt, z.T. mit wassergebundener Schotterdecke befestigt (teilversiegelt), kleinere Bereiche sind unversiegelt und mit Vegetation bestanden.

Laut BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) handelt es sich im Plangebiet um einen Siedlungsbereich, für den keine näheren Informationen zum Boden vorliegen. Aufgrund der umgebenden Bodentypen kann jedoch angenommen werden, dass im Bereich der unversiegelten Flächen im Geltungsbereich als natürlicher Bodentyp „Parabraunerde aus schluffig-sandigen Beckensedimenten“ mit hoher Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen ansteht.

Den teilversiegelten Bereichen kommt eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Bodenfunktion Austausch im Wasserkreislauf zu. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen besitzen diese Flächen keine Funktionserfüllung. Versiegelter Boden besitzt generell keine Funktionserfüllung der Bodenfunktionen.

### *Landschaft*

Das Gebiet befindet sich im Zentrum von Aulendorf umgeben von Wohnhäusern und ist im Norden und Osten von Straßen begrenzt. Im nördlichen Teil steht ein altes mit Schindeln bedecktes Wohnhaus in landestypischer Bauweise und angrenzenden Garten mit positiver

Wirkung für das Ortsbild. Gegenüberliegend befindet sich das alte Lagergebäude in ebenfalls landestypischer Bauweise und vorgelagerten Hofflächen mit Schotterdeckschicht. Das Lagergebäude wurde jedoch nicht instand gesetzt bzw. restauriert und ist dadurch von geringer Bedeutung für das Ortsbild. Westlich davon stand, umgeben von Bäumen ein kleineres holzverkleidetes Schuppengebäude. Die Bäume und das Gebäude wurden im Winter 2020 bereits abgerissen bzw. gerodet.

Die EDEKA-Märkte sowie die sonstigen Gebäudeflächen haben eine geringe Bedeutung.

## Wasser

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Ca. 220 m östlich verläuft die Schussen, ein Gewässer II. Ordnung.

Über Grundwasserstände liegen für das Plangebiet keine Angaben vor.

## Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Großteil des Plangebietes ist überbaut und versiegelt oder teilversiegelt, bzw. mit Schotterdecke befestigt. Den bebauten und mit Schotter bedeckten Flächen kommt eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Kleine Grünflächen, z.T. mit jüngeren Gehölzen bestanden, befinden sich im Bereich der Parkplatzflächen bzw. nördlich an diese angrenzend und südlich an den EDEKA-aktiv-Markt angrenzend. Sie haben ebenfalls eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Die Baumgruppe (sowie auch der Schuppen) westlich des Lagergebäudes wurde im Winter 2020 gerodet.

Wertgebende Habitatstrukturen mit mittlerer Bedeutung stellen die Wiesenflächen mit Gehölzstrukturen im Nordwesten und Südwesten sowie die an die Wohngebäude angrenzenden Gärten dar.

Da es sich im Bereich der Parkplatzflächen um jüngere Gehölze handelt und diese in einem stark durch Menschen und Verkehr gestörten Bereich stehen, kommt ihnen nur eine geringe Bedeutung als Niststandort zu. Wertgebende Lebensraumstrukturen stellen die Gehölze im Bereich der Gärten der Wohnhäuser dar. Potenziell bietet das alte Lagergebäude Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten oder Fledermäuse, im Rahmen der Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung wurden aber keine Nester bzw. Hinweise auf eine Nutzung als Niststandort festgestellt. Weitere Informationen zum Habitatpotenzial und Vorkommen finden sich in der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ (Tanja Irg - Umweltkonzept vom 02.06.2020) zum Gebiet.

## 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

2.3.1 *Natura 2000-Gebiete* Im Plangebiet oder in der näheren Umgebung ist weder ein FFH- noch Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen.

2.3.2 *Naturschutzgebiete* Naturschutzgebiete (NSG) sind im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.3 *Nationalparke / Nat.* Das Plangebiet oder seine nähere Umgebung liegen nicht in einem

- Naturmonumente* Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind ebenfalls nicht betroffen.
- 2.3.4 *Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete* Im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung bestehen keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete.
- 2.3.5 *Naturdenkmäler* Naturdenkmäler (ND) sind im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen.
- 2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen* Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen bestehen im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung nicht.
- 2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotop* Im Plangebiet ist kein nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen.
- 2.3.8 *Wasser- / Heilquellenschutzgebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete* Im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung sind weder Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete bestehen ebenfalls nicht.
- 2.3.9 *Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind* Das Plangebiet gehört aus klimatisch-lufthygienischer Sicht nicht zu den Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind.  
So wurden lt. LUBW Kartenserver 2010 weder die gültigen EU-Immissionsgrenzwerte für Feinstaub PM10 noch die für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) überschritten. Für das Jahr 2020 wird zudem sowohl für Feinstaub PM10 als auch NO<sub>2</sub> ein Rückgang prognostiziert.
- 2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte* Aulendorf gehört lt. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) 2002 zur Region Bodensee-Oberschwaben. Aulendorf liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne und gehört zum Mittelbereich Bad Waldsee. Zu den Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist Aulendorf nicht zu zählen.
- 2.3.11 *Denkmäler / Bodendenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften* Im Plangebiet bestehen keine Baudenkmale.  
Hinweise auf ein Vorkommen von Bodendenkmälern oder archäologisch bedeutenden Landschaften liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
2.1	<p><u>Nutzungskriterien</u></p> <p>▶ Beeinträchtigung der angrenzenden Mischgebiete und Allgemeinen Wohngebiete (Wohnnutzung) durch Geräuschemissionen insbesondere durch den Lkw-Zulieferverkehr</p>	<p>Unter Vorbehalt wird davon ausgegangen, dass es nicht zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf die Wohnnutzungen durch Lärm kommt bzw. dass bei einer Überschreitung der Grenz- und Orientierungswerte hinsichtlich der Lärmbelastung Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung festgesetzt werden. Ein Lärmgutachten liegt derzeit nicht vor.</p>		x
2.2	<p><u>Fläche</u></p> <p>▶ Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans von Mischgebieten und Allgemeinem Wohngebiet zum Sondergebiet auf 1,43 ha</p>	<p>Aufgrund der Erweiterung des EDEKA-aktiv-Marktes und der Parkplatzflächen ist von einer zusätzliche Flächeninanspruchnahme auszugehen. Durch die Änderung des Bebauungsplans ist eine zusätzliche Bebauung des Gebietes zulässig. Es wird jedoch nicht von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen. Die Flächeninanspruchnahme findet innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und einem bereits bebauten Gebiet mitten im Siedlungsbereich statt.</p>		x
2.2	<p><u>Boden</u></p> <p>▶ Beanspruchung natürlicher Böden durch Überbauung und (Teil)Versiegelung.</p>	<p>Zum Großteil findet die Gebäudeerweiterung im Bereich der bereits bestehenden versiegelten und teilversiegelten Parkplatzflächen statt. Die Vergrößerung der Parkplatzflächen (nördlich des EDEKA-aktiv-Marktes) findet zum größten Teil ebenfalls im Bereich der derzeit bestehenden versiegelten Parkplatzflächen bzw. des bestehenden Schuppengebäudes und der mit Schotterdecke befestigten Flächen statt. Der Verlust an natürlichem Boden ist dadurch verhältnismäßig gering. Es wird somit nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen.</p>		x
2.2	<p><u>Landschaft</u></p> <p>▶ optische Beeinträchtigung durch Erweiterung des Baukörpers</p>	<p>Informationen über Änderungen der bestehenden Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans bzgl. der zulässigen Gebäudehöhe,</p>		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
	<p>► Verlust wertgebender Strukturen für das Ortsbild</p>	<p>Geschossflächenzahl oder Dachform liegen nicht vor. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf nördlich angrenzende Grundstücke ist vorgesehen. Mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch das Vorhaben werden vorbehaltlich nicht angenommen.</p> <p>Dem Verlust des Schuppengebäudes kommt keine Bedeutung zu. Wohnhäuser und angrenzende Gärten bleiben erhalten.</p> <p>Es wird somit nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen.</p>		
2.2	<u>Oberflächengewässer:</u>	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet keine Oberflächengewässer bestehen.		x
2.2	<u>Grundwasser:</u> <p>► Verringerung der Grundwasserneubildung durch Überbauung / Versiegelung von Freiflächen</p>	Durch die zusätzliche Versiegelung durch Erweiterung des EDEKA-aktiv-Marktes und insbesondere durch die Anlage der Parkplatzflächen wird die Grundwasserneubildung verringert. Der Anteil der Neuversiegelung ist jedoch verhältnismäßig gering (s. Punkt 2.2 Boden). Informationen zu geplanten Festsetzungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen oder der Umsetzung von Dachbegrünung im Änderungsbereich liegen derzeit nicht vor. Es wird jedoch (auch unter der Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Flächengröße) nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen.		x
2.2	<u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> <p>► Verlust von Vegetationsstrukturen</p> <p>► Veränderung / Verlust von Lebensraum für Tiere</p>	<p>Durch das Vorhaben gehen lediglich Bereiche geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Wirtschaftswiese, kleine Grünflächen und jüngere Sträucher und Einzelbäume). Die ökologisch wertvolleren älteren Einzelbäume auf Flurstück 1686/1 wurden bereits im Winter 2020 entfernt. Die an die Wohngebäude angrenzenden Gärten bleiben erhalten.</p> <p>Den jungen Gehölzen im Bereich der Parkplatzflächen kommt eine eher geringe Bedeutung als Lebensraumstrukturen für Tiere zu. Im Rahmen der</p>		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umweltauswirkung?	
			ja	nein
	<p>► Störung von Tieren durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</p> <p>► Beeinträchtigung von Tieren durch Verkehr (Anlieferung, Parkverkehr Lebensmittelmarkt)</p>	<p>artenschutzrechtlichen Einschätzung vom Juni 2020 wurden dort keine Nester oder Höhlungen in den Gehölzen im Geltungsbereich festgestellt. Die wertgebenden Gehölze im Bereich der Gärten bleiben erhalten. Das Gebäude, das im Zuge des Vorhabens abgerissen werden soll, stellt zwar für gebäudebrütende Vogelarten oder Fledermäuse einen Niststandort dar, im Rahmen einer Geländebegehung wurden jedoch keine Nutzung bzw. Hinweise auf eine Nutzung festgestellt. Hinsichtlich der Rodungs- und Abrissarbeiten wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung empfohlen, diese außerhalb der empfindlichen Zeiten (für Vogelarten) (nur zwischen 30. September und 1. März) durchzuführen.</p> <p>Aufgrund der starken Frequentierung bzw. Störung durch den Verkehr und die menschliche Anwesenheit ist aktuell allenfalls mit siedlungstoleranten Arten zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Störungen allenfalls in einem geringen Ausmaß und ohne Auswirkungen auf die bereits eher störungstolerante Tierwelt im Gebiet auftreten.</p> <p>Mit einer Verkehrszunahme im Plangebiet (Anlieferung, Parkverkehr) wird nur im geringen Umfang gerechnet. Des Weiteren wird hauptsächlich von langsamem Verkehr ausgegangen. Es wird somit nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet.</p>		
2.2	<p><u>Luft / Klima</u></p> <p>► bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen</p>	<p>Baubedingte Schadstoffemissionen sind zeitlich auf die Bauzeiten beschränkt und haben dadurch keine erheblich nachteilige Wirkung. In Bezug auf die betriebsbedingten Emissionen wird von Auswirkungen ausgegangen, die allenfalls im geringfügigen Ausmaß über das jetzige Maß hinausgehen, sodass keine erheblich nachteilige Wirkung entsteht.</p>		x
2.3	<p><u>Schutzkriterien</u></p> <p>Natura 2000-Gebiete, NSG, Nationalparke / Nat. Naturmonumente, Biosphärenreservate, LSG, ND, geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen, gesetzlich geschützte Biotop, Wasser- /</p>	<p>Die unter 2.3.1 bis 2.3.11 genannten Schutzgebiete / Schutzkriterien werden nicht berührt.</p>		x

Vgl. Text Nr.	Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkung?	
			ja	nein
	Heilquellenschutzgebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler / Bodendenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften			



## 4. Fazit

Im Rahmen der Vorprüfung ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt / Schutzgüter. Dazu sind jedoch die Vorgaben zum Artenschutz (siehe „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ Tanja Irg - Umweltkonzept, 02.06.2020) zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen konnten nur vorbehaltlich beurteilt werden, da während der Erarbeitung der Vorprüfung keine Untersuchung der durch das Vorhaben entstehenden Lärmemissionen und deren Auswirkungen vorlagen.

Die Beurteilung berücksichtigt die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes: Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, den etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 5 UVPG.

## Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungssicherheit, 2018: Leitfaden zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG. 33 S.
- LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2003: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten

### Schalltechnische Immissionsprognose

Berechnung der Geräuschemissionen des geplanten Umbaus und der Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarktes in der Hasengärtlestraße 10, 88326 Aulendorf und Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der Vorgaben der TALärm

---

#### Auftraggeber:

EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

#### Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ch. Malo

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

	<b>Seite</b>
<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Örtliche Situation</b>	<b>4</b>
<b>3. Beurteilungsgrundlagen</b>	<b>5</b>
3.1 Planungsunterlagen	5
3.2 Normen, Richtlinien und behördliche Vorschriften	5
3.3 Einstufung der Schutzbedürftigkeit, Immissionsrichtwerte	7
3.4 Schalltechnische, gewerbliche Vorbelastung	8
3.5 Weitere Vorgaben der TALärm	9
<b>4. Vorgaben und Annahmen für die Immissionsprognose</b>	<b>10</b>
4.1 Digitales Geländemodell	10
4.2 Gewerbelärm Lebensmittelmarkt	11
4.2.1 Parkieren Kunden-Pkw	13
4.2.2 Parkieren Mitarbeiter-Pkw	15
4.2.3 Anlieferung Lkw	16
4.2.4 Entladen und Beladen Lkw	19
4.2.5 Maschinentechnische Einrichtungen	21
4.2.6 Leerung Presscontainer	23
4.2.7 Freisitz Backshop	23
4.2.8 Einkaufswagen	24
4.2.9 Lage der Schallquellen	24
<b>5. Immissionsprognose</b>	<b>25</b>
5.1 Prognoseergebnisse	25
5.2 Bauliche und technische Betriebsvoraussetzungen	31
<b>6. Beurteilung der Prognoseergebnisse</b>	<b>32</b>
<b>7. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen</b>	<b>38</b>
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>43</b>

## 1. Aufgabenstellung

Das Architekturbüro Müller + Huber plant für den Auftraggeber den Umbau und die Erweiterung des Lebensmittelmarktes in der Hasengärtlestraße 10, 88326 Aulendorf im Süden des Zentrums der Stadt Aulendorf.

Der Lageplan des geplanten Standortes ist in der **Anlage 1.1** dieser Immissionsprognose beigefügt. Die nähere und weitere Bebauung kann den Ausschnitt aus dem Katasterplan in der **Anlage 1.2** zu dieser Immissionsprognose entnommen werden.

Auf die Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft wirken die Geräusche, ausgehend von dem Betrieb des geplanten Umbaus und Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarktes ein. Hierzu zählen insbesondere die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie Be- und Entladung der Lkw und des zuzurechnenden Pkw-Verkehrs. Ebenso wird die Schallabstrahlung der maschinentechnischen Anlagen und die Nutzung des Getränkemarktes bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

Eine immissionsrelevante Vorbelastung im Sinne der TALärm anderer gewerblicher Betriebe, die die geltenden Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten um weniger als 6 dB unterschreiten muss bei der Immissionsprognose im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden.

Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine Immissionsprognose gefordert, in der die Geräuschemissionen des geplanten Umbaus und Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarktes prognostiziert und unter Berücksichtigung der Vorgaben der TALärm beurteilt werden. Überschreiten diese rechnerisch prognostizierten Beurteilungspegel an den gewählten Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der TALärm, sind bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die eine Einhaltung der Vorgaben der TALärm gewährleisten.

## 2. Örtliche Situation

Das Betriebsgrundstück, auf dem der Lebensmittelmarkt um-/angebaut wird, befindet sich in der in der Hasengärtlestraße 10, 88326 Aulendorf.

Die Erschließung des Pkw-Parkplatzes des geplanten Bauvorhabens erfolgt nach den vorliegenden Planunterlagen von Osten über die Hasengärtlestraße. Die anliefernden Lkw fahren über die Hasengärtlestraße an das Betriebsgelände, fahren Rückwärts von Süden in den Ladebereich und werden im Bereich der Ostfassade entladen und verlassen das Betriebsgrundstück wieder über die Hasengärtlestraße.

Im gesamten Umkreis der Nachbarschaft des Bauvorhabens stehen Gebäude, die zu Wohnzwecken und auch zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. In der Nachbarschaft des Bauvorhabens sind beispielsweise folgende weitere gewerblich genutzte Flächen vorhanden, welche im Sinne der TALärm immissionsrelevant sein können.

- Hasengärtlestraße 1, Lagerhalle
- Hasengärtlestraße 2, Spedition

Die umliegende bestehende Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen ist ein- bis dreigeschossig.

Der geplante Standort der Anlage ist dem Lageplan in der **Anlage 1.1** und Ausschnitt aus dem Katasterplan in der **Anlage 1.2** zu entnehmen. Der Grundriss EG und OG des Bauvorhabens ist in der **Anlage 1.1** zu dieser Immissionsprognose dargestellt.

Diese Pläne bilden die Grundlage für die Darstellung des dreidimensionalen digitalen Gelände- und Gebäudemodells, das dem Lageplan in der **Anlage 2** zu dieser Immissionsprognose entnommen werden kann. In der **Anlage 2** sind auch die Immissionsorte gekennzeichnet, für die nachfolgend die Geräuschimmissionen prognostiziert werden.

### 3. Beurteilungsgrundlagen

#### 3.1 Planungsunterlagen

Den nachfolgenden Untersuchungen liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan des Marktgebäudes, **Anlage 1.1**
- Ausschnitt aus dem Katasterplan, **Anlage 1.2**
- Übersichtsplan Art der Nutzung und Umrandung Bebauungsplan „Allwinden-Hasengärtlestraße, 2. Änderung“, **Anlage 1.3**
- Umliegende Bebauungspläne
- Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan, **Anlage 1.4**
- Angaben zur Nutzung des Lebensmittelmarktes vom Planer und Betreiber.

#### 3.2 Normen, Richtlinien und behördliche Vorschriften

Folgende schalltechnische Normen und Richtlinien liegen der Beurteilung zugrunde:

- [1] BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, in der letztgültigen Fassung
- [2] TALärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TALärm), vom 26. August 1998, Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [3] 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung), vom 12. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1036), Änderung durch Art. 1 V v. 18.12.2014 I 2269 (Nr. 61)

- [4] **RLS-90** Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
- [5] **Heft 192** Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 192
- [6] **Heft 3** Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche, insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005
- [7] **Parkplatz-lärmstudie** Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89,6. Auflage, Ausgabe 2007
- [8] **VDI 2571** Schallabstrahlung von Industriebauten, August 1976
- [9] **DIN ISO 9613-2** Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- [10] **VDI 2714** Schallausbreitung im Freien, Januar 1988
- [11] **BauNVO** Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786
- [12] **DIN ISO ZTV-LSW 06** Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen September 2008





Aufgrund der Lage der bestehenden gewerblichen Nutzungen zum Plangebiet ist die gewerbliche Vorbelastung wie folgt zu bewerten.

- die Lagerhalle in der Hasengärtlestraße 1 wird in der Regel von Osten angefahren und ist somit nicht immissionsrelevant im Sinne der TALärm auf den Immissionsort Hasengärtlestraße 3, Westfassade
- die Lagerhalle Spedition in der Hasengärtlestraße 2 wird abgerissen und ist somit nicht mehr immissionsrelevant auf die umliegenden Immissionsorte. Die bestehende Lagerhalle im Westen wird von Osten im Tagzeitraum angefahren. Die hiervon ausgehenden Geräusche werden bezogen auf die Bebauung in der Maler-Sauter-Straße und der Hasengärtlestraße abgeschirmt und sind daher nicht immissionsrelevant im Sinne der TALärm. Dies kann auch mit den nur noch geringen geschäftlichen Aktivitäten der Spedition begründet werden

Im Westen des Edeka-Marktes befindet sich ein Getränkemarkt. Dieser liegt ebenfalls innerhalb des Plangebietes und wird daher bei der Immissionsprognose mitberücksichtigt. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da die Kunden häufig beide Verkaufsräume besuchen und diese auch unter einer kaufmännischen Regie stehen.

Es wird daher zur Beurteilung der von dem Edeka-Markt und dem Getränkemarkt ausgehenden Geräusche, die auf die dem Plangebiet zugewandten Fassaden einwirken, keine immissionsrelevante Vorbelastung im Sinne der TALärm berücksichtigt. Die geltenden Immissionsrichtwerte können von den gewerblichen Nutzungen, von dem Edeka-Markt und dem Getränkemarkt, ausgeschöpft werden.

Generell ist eine gewerbliche Anlage zulässig, wenn die Summe der auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Beurteilungspegel aller gewerblichen Anlagen den geltenden Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

### 3.5 Weitere Vorgaben der TALärm

Der Beurteilung nach TALärm liegen am Tage folgende Beurteilungszeiten zu Grunde:

- 06.00 bis 22.00 Uhr mit dem Zuschlag für Tagezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit für Gebiete d bis f nach Punkt 6.1 der TALärm
- werktags von 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.
- sonn- und feiertags von 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.
- Nachts 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ungünstigste Stunde

Nach TALärm Nummer 6.1, letzter Absatz, dürfen Spitzenpegel die geltenden Immissionsrichtwerte nach TALärm Nummer 6.1 im Tagzeitraum um bis zu 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um bis zu 20 dB(A) überschreiten.

Im Hinblick auf den durch den Betrieb des EDEKA-Marktes und des Getränkemarktes hervorgerufenen Verkehrslärm auf der öffentlichen Straße ist nach Nr. 7.4 der TALärm folgende Betrachtung erforderlich:

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen, in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück, sollen in den Gebieten c bis g nach Punkt 6.1 der TALärm durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [3]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Bedingungen nach Nr. 7.4 TALärm Spiegelstrich 1 bis 3 gelten kumulativ, d. h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch organisatorische Maßnahmen die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs soweit wie möglich vermindert werden.

#### **4. Vorgaben und Annahmen für die Immissionsprognose**

Die der Immissionsprognose zu Grunde liegenden Geräuschemissionen werden in ein digitales, dreidimensionales Geländemodell eingegeben. Mit diesem werden die von der Geräuschquelle ausgehenden Schallemissionen auf die umliegende Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen prognostiziert. Der Immissionsprognose werden die Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich der Betriebszeiten aller maschinentechnischen Anlagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

##### **4.1 Digitales Geländemodell**

Gebäude, Schallquellen, Immissionsorte u. a. Objekte, die die Schallausbreitung in Bezug auf die gewählten Immissionsorte beeinflussen, werden in das dreidimensionale, digitalisierte Geländemodell in Höhe und Ausdehnung eingefügt. Es werden im Detail unter anderem folgende die Immissionsprognose beeinflussende Parameter berücksichtigt.

- Geländeverlauf
- Bodenbeschaffenheit (absorbierend (Wiesen- und Grünflächen) oder reflektierend (Asphalt, Pflasterbelag))
- Bestehende Gebäudeanordnung und Gebäudehöhe
- Wände, Wälle, Geländebrüche
- Lage der Schallquellen und Höhe über Grund
- Einwirkungsdauer der Schallquellen, Schallleistung, Zuschläge für Impuls-, Ton- und/oder Informationshaltigkeit
- Lage der möglichen Immissionsorte an den geplanten Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen

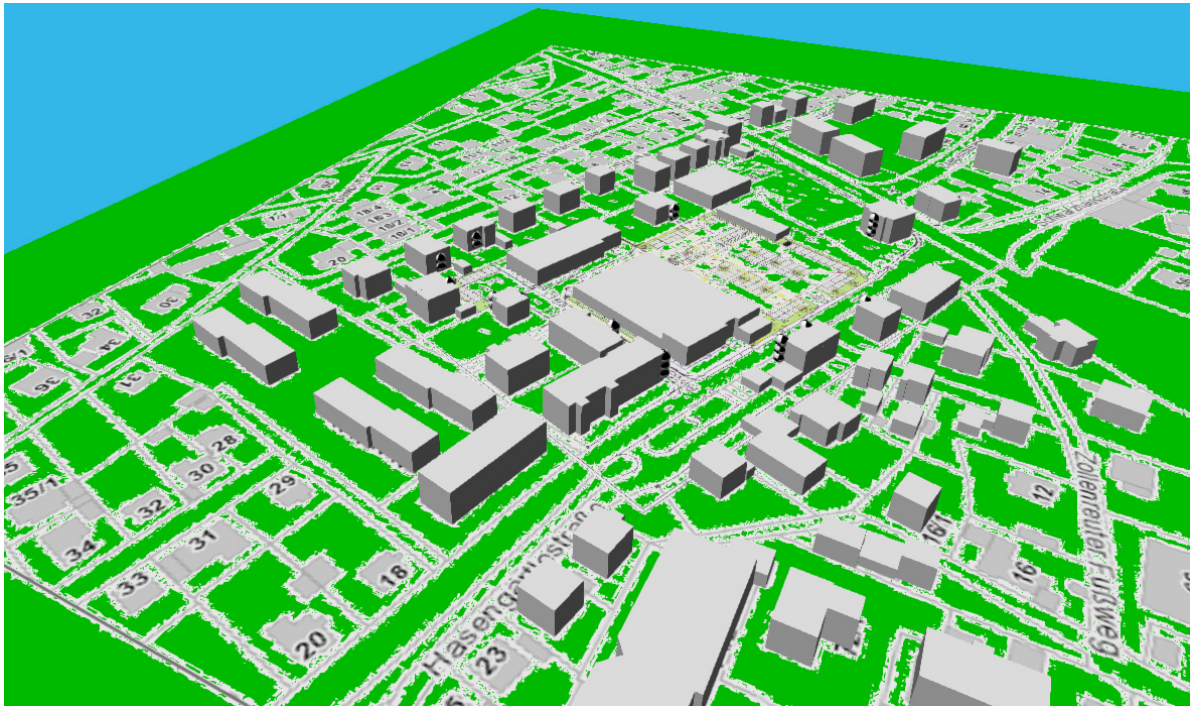


Bild 1: Ausschnitt aus dem digitalen Geländemodell

Dabei wird die Schallausbreitung mit der Entfernung, mit Reflexionen und mit Abschirmungen berechnet. Grundlage für die Immissionsprognose ist das digitalisierte, dreidimensionale Geländemodell, das dem Lageplan in **Anlage 2** entnommen werden kann. Diesem Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Umgebung des Betriebsgrundstücks des EDEKA-Marktes und des Getränkemarktes angrenzende Bebauung, welche abschirmend bzw. reflektierend wirkt, in das dreidimensionale, digitale Geländemodell eingearbeitet wurde. Aus schalltechnischer Sicht kann das Gelände um die Anlage und die Immissionsorte als eben bezeichnet werden.

#### 4.2 Gewerbelärm Lebensmittelmarkt

In dem digitalisierten Lageplan in **Anlage 2** wird die gewerbliche Geräuschabstrahlung durch den Lebensmittelmarkt mit folgenden Schallquellen dargestellt:

- Fahren, Parken Kunden und Mitarbeiter-Pkw,
- Anlieferung Fahren und Parken Lkw,
- Ent- und Beladen Lkw,
- Luftgekühlte Kondensatoren Kälteanlagen,

- Lüftungs- und Klimaanlage
- Papierpresscontainer.

Der Immissionsprognose werden die geplanten Öffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich der Betriebszeiten aller maschinentechnischen Anlagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

#### 4.2.1 Parkieren Kunden-Pkw

Die Schallemission der parkenden Pkw wird nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie [7] berechnet. Die Parkplätze werden dabei als Flächenschallquellen betrachtet. Für die Berechnung wird die Gesamtfläche der Parkplätze programmintern in hinreichend kleine Teilflächen aufgeteilt.

Die Immissionsberechnung wird nach Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie [7] als so genanntes „getrenntes Berechnungsverfahren“ durchgeführt, mit folgenden Vorgaben:

$$L_w = L_{w0} + K_{pA} + K_I + 10 \lg B \cdot N \text{ dB(A)}$$

$L_w$  = Schalleistungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz

$L_{w0}$  = 63 dB(A) = Ausgangs-Schalleistungspegel  
für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz

$K_{pA}$  = Zuschlag für Parkplatzart (Tabelle 34 [7])

$K_I$  = Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren

$f$  = Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße

$N$  = Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde)

$B$  = Bezugsgröße Verkaufsfläche

Mitarbeiter- und Kundenstellplätze:

$K_{pA}$  = 5 dB(A) Kundenparkplatz an Einkaufsmarkt

$K_I$  = 4 dB(A) Impulszuschlag

$K_{Str0}$  = 0 dB(A) Fahrgassen Parkplatz Pflasterbelag

Da bei dem zusammengefassten Verfahren aufgrund der Parkplatzgröße das Ergebnis verfälscht würde (gehäufte Pkw-Bewegungen im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich würde nicht berücksichtigt), wird hier das getrennte Verfahren verwendet. Die Fahrbewegungen werden gesondert auf die Fahrgassen anteilig der angeschlossenen Stellplätze verteilt. Die Geräusche der Fahrbewegungen werden nach RLS90 mit Asphaltbelag und einer Geschwindigkeit von 30 km/h berechnet. Aufgrund des möglichen Parkplatzsuchverkehrs werden bei den Fahrbewegungen ein 20%-tiger Aufschlag zu den berechneten Parkierbewegungen bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

Statt der Standardeinkaufswagen auf Asphalt können auch lärmarme Einkaufswagen, z. B. der Firma Wanzl oder ein vergleichbares Produkt auf ebenem Pflasterbelag zum Einsatz kommen. Aus schalltechnischer Sicht sind nach Angabe der Parkplatzlärmstudie beide Varianten gleichwertig.

Geplant ist die Erweiterung eines Vollsortimenters auf maximal 1250 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche nach DIN 277, inklusive Backshop. Nach 3.1.3 der Parkplatzlärmstudie [7] berechnet sich die nach Parkplatzlärmstudie zu beachtende Netto-Verkaufsfläche aus der Grundfläche des Marktgebäudes abzüglich der Nebenräume, und der Flächen von Fluren, Kassen- und Packbereichen. Von der Verkaufsfläche wurde der Kassen- und Eingangsbereich nach [7] abgezogen.

Daraus ergibt sich eine Netto-Verkaufsfläche nach Vorgabe der Parkplatzlärmstudie von ca. 1.150 m<sup>2</sup> inklusive Bäckereifiliale. Hinzugerechnet werden noch 450 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche des Getränkemarktes.

Aus durchgeführten Untersuchungen nach [7] an vergleichbaren Vorhaben werden bei einem Vollsortimeter für die ihm zuzuordnenden Pkw-Stellplätze folgende Fahrzeugbewegungen abgeleitet:

Tagzeitraum 06.00 bis 22.00 Uhr:

N = 0,079 Bewegungen je Bezugsgröße (1 m<sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche) und Stunde.

Damit ergeben sich bei einer vorhandenen Größe der Netto-Verkaufsfläche nach Parkplatzlärmstudie von 1.400 m<sup>2</sup> folgende Fahrzeugfrequenzen:

$$N = 0,079 \times 1.600 \text{ m}^2 = 126 \text{ Bewegungen/Stunde.}$$

Da die Bewegungshäufigkeit je Bezugseinheit nach der Parkplatzlärmstudie auf den Tagzeitraum von 16 Stunden bezogen und somit unabhängig von der Ladenöffnungszeit ist, ergeben sich rechnerisch

$$2.022 \text{ Pkw-Bewegungen/d}$$

die dem Lebensmittelmarkt und dem Getränkemarkt zugeordnet werden können. Damit berechnet sich die Anzahl der den EDEKA-Markt an und abfahrenden Pkw im Tagzeitraum zu aufgerundet je

$$1.011 \text{ Pkw-Bewegungen/d}$$

Dies bedeutet, dass rechnerisch im Durchschnitt von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr jede Stunde je 63 Pkw-Zu- und Abfahrten erfolgen.

Die Parkierbewegungen werden auf den Pkw-Stellplätzen gleichmäßig verteilt.

Das Schließen des Kofferraumes, das als Impulszuschlag bei der Berechnung der Parkiergeräusche berücksichtigt ist, wird als Einzelereignis mit einem Schalleistungspegel von

$$L_{\text{max,w,A}} = 99,5 \text{ dB(A)}$$

zur Berechnung des Spitzenpegelkriteriums an dem maßgebenden Immissionsort herangezogen.



#### 4.2.2 Parkieren Mitarbeiter-Pkw

Die Schallemission der parkenden Pkw wird nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie [7] berechnet. Die Parkplätze werden dabei als Flächenschallquellen betrachtet. Für die Berechnung wird die Gesamtfläche der Parkplätze programmintern in hinreichend kleine Teilflächen aufgeteilt.

Die Immissionsberechnung wird nach Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmstudie [7] als so genanntes „getrenntes Berechnungsverfahren“ durchgeführt, mit folgenden Vorgaben:

$$L_w = L_{w0} + K_{pA} + K_I + 10 \lg B \cdot N \text{ dB(A)}$$

$L_w$  = Schalleistungspegel aller Vorgänge auf dem Parkplatz

$L_{w0}$  = 63 dB(A) = Ausgangs-Schalleistungspegel  
für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz

$K_{pA}$  = Zuschlag für Parkplatzart (Tabelle 34 [7])

$K_I$  = Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren

$f$  = Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße

$N$  = Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde)

$B$  = Bezugsgröße Verkaufsfläche

Mitarbeiter- und Kundenstellplätze:

$K_{pA}$  = 3 dB(A) Mitarbeiterparkplatz

$K_I$  = 0 dB(A) Impulszuschlag

$K_{Str0}$  = 1 dB(A) Fahrgassen Parkplatz Pflasterbelag

Da bei dem zusammengefassten Verfahren aufgrund der Parkplatzgröße das Ergebnis verfälscht würde (gehäufte Pkw-Bewegungen im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich würde nicht berücksichtigt), wird hier das getrennte Verfahren verwendet. Die Fahrbewegungen werden gesondert auf die Fahrgassen anteilig der angeschlossenen Stellplätze verteilt. Die Geräusche der Fahrbewegungen werden nach RLS90 mit Asphaltbelag und einer Geschwindigkeit von 30 km/h berechnet.

Geplant ist die Errichtung von 14 Mitarbeiterstellplätzen. Diese werden vor der Eröffnung des Markts zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr von bis zu 10 Mitarbeitern angefahren. Zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr werden 4 Kfz-bewegungen je Stellplatz berücksichtigt. Zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr werden bis zu 10 Bewegungen berücksichtigt. Nach 22.00 Uhr fährt noch 1 Pkw vom Mitarbeiterparkplatz ab.

Die Parkierbewegungen werden auf den Pkw-Stellplätzen gleichmäßig verteilt.

Das Schließen des Kofferraumes, das als Impulszuschlag bei der Berechnung der Parkiergeräusche berücksichtigt ist, wird als Einzelereignis mit einem Schalleistungspegel von

$$L_{\max,w,A} = 99,5 \text{ dB(A)}$$

zur Berechnung des Spitzenpegelkriteriums an dem maßgebenden Immissionsort herangezogen.

#### **4.2.3 Anlieferung Lkw**

Der Lebensmittelmarkt hat die Warenanlieferung im Osten des Marktgebäudes. Diese wird von Osten von der Hasengärtlestraße kommend zugefahren. Die Lkw fahren von Norden kommend an dem Marktgebäude vorbei, um dann zurück bis an den Anlieferungsbereich des Marktgebäudes zu stoßen. Die Abfahrt erfolgt direkt auf die Hasengärtlestraße. Der Entladebereich ist mit einem kleinen Vordache überdacht, die Stellplätze für die LKW sind offen. Der Getränkemarkt wird über den Pkw-Parkplatz angefahren und über das Tor im südlichen Bereich der Ostfassade zum Lagerbereich beliefert.

Die Anzahl der anliefernden Lkw wird bei der Immissionsprognose in Absprache mit dem Auftraggeber angenommen, wobei der Immissionsprognose der Spitzentag der Woche zugrunde liegt.

- Belieferung Bäckerei, 5-6 x pro Woche 1 LKW unter 7,5 t

- Belieferung Metzgerei, 3-5 x pro Woche 1 LKW über 7,5 t (ca. 8-10 Rollbehälter) mit Kühlaggregat
- Belieferung Frischedienst (Obst, Gemüse, Molkereiprodukte), 1 x täglich 1 LKW über 7,5 t (ca. 10-12 Rollbehälter) mit Kühlaggregat
- Belieferung Trockensortiment und TK, 2 x pro Woche 1 LKW über 7,5 t (ca. 15-20 Rollbehälter)
- Belieferung Getränke (Fa. Kempf), 2 x pro Woche 1 LKW über 7,5 t (ca. 20-25 Paletten, saisonabhängig)
- Belieferung Streckenlieferanten A, 3-5 x pro Woche 1 LKW unter 7,5 t
- Belieferung Streckenlieferanten B, 3-5 x pro Woche 1 LKW über 7,5 t (ca. 10-15 Paletten)

Anlieferung 1 x pro Tag sind Anlieferungen von Montag bis einschl. Samstag, also 6 Werktage pro Woche. Entsprechend der Häufigkeit der Anfahrten pro Woche bzw. pro Tag kann hieraus ein Tageswert zu 5 Lkw im Anlieferungsbereich des EDEKA-Marktes, ein Lkw im Bereich des Haupteingangs und ein Lkw Getränkemarkt hochgerechnet werden.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Lkw Frischedienst im tagzeitraum in der Zeit erhöhten Ruhebedürfnisses zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr anliefert, ebenso wie der Lkw mit Backwaren.

Der Immissionsprognose werden bei der Lkw-Anlieferung des Edeka-Marktes und des Getränkemarktes folgende Teilschallquellen zugrunde gelegt:

Fahrgeräusche

Längenbezogener Schallleistungspegel nach [5],

je Lkw Fahren

Sprinter Fahren

$L'_{w,A,1h} = 73 \text{ dB(A)}/10 \text{ m.}$

$L'_{w,A,1h} = 65 \text{ dB(A)}/10 \text{ m}$

Schallleistungspegel Rangieren je Lkw nach [5]

$L_{w,A} = 99 \text{ dB(A)}$

Fahrgeschwindigkeit 4 km/h.

Als Rangierfahrt wird das langsame Zurückstoßen an die Andockstation bezeichnet, was aufgrund der häufigen Brems- und Lenkvorgänge lauter ist als die restlichen Fahrbewegungen der Lkw auf dem Betriebsgelände. Programmintern wird aus der Punktschallquelle nach [5] und der Fahrgeschwindigkeit eine Linienschallquelle generiert.

Für die Halte- und Startgeräusche der Lkw im Anlieferungsbereich werden die Schalleistungspegel und Zeitintervalle nach **Tabelle 1** in Ansatz gebracht.

**Tabelle 1:** Halte- und Startgeräusche der anliefernden Lkw und deren Dauer nach [5], [7]

Vorgang	L <sub>WA</sub> [dB(A)]	Dauer [s]
Anlassen	100	5
Türenschiagen	100	10
Leerlauf	94	120
Betriebsbremse	103	5

Aus **Tabelle 1** ergibt sich für einen Halte- bzw. Startvorgang je Lkw ein auf die Stunde bezogener Schalleistungspegel von

$$L_{w,A,1h} = 81,8 \text{ dB(A)}.$$

Die Anlieferung von Frischwaren sowie Milchprodukten erfolgt mit Kühl-Lkw im Tagzeitraum. Das hinter/oberhalb der Fahrerkabine angebrachte Kühlaggregat wird nach Auskunft des Betreibers mit einem Schalleistungspegel von maximal

$$L_{w,A} = 97 \text{ dB(A)}$$

bei der Immissionsprognose während des Fahrens und Rangierens auf dem Marktgelände berücksichtigt. Bei einer Vorbemessung wurde eine deutliche Überschreitung des geltenden Immissionsrichtwertes vergleichbar der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes im 1. OG Hasengärtlestraße 10 (Büro) festgestellt. In Absprache mit dem Auftraggeber kann mit entsprechender Vorkühlung auf der Anfahrt das Kühlaggregat nach dem Rangiervorgang bei Ladevorgang ausgeschaltet werden.

Zusätzlichen werden bis zu 2 Sprinteranlieferungen/Tag (Zigaretten, Zeitungen) bei der Immissionsprognose mit einer Anlieferung im Bereich des Haupteingangs berücksichtigt.

#### 4.2.4 Entladen und Beladen Lkw

Folgende Be- und Entladegeräusche der Lkw werden bei der Immissionsprognose im Anlieferungsbereich des EDEKA-Marktes und des Getränkemarktes berücksichtigt. Die Anzahl der Be- und Entladungen werden in Anlehnung an die Vorgaben entsprechender Märkte in Bezug auf Marktgröße und Sortiment und der bestehenden Marktsituation bei der Immissionsprognose angenommen, wobei der Immissionsprognose der Spitzentag der Woche zugrunde liegt.

Der Lebensmittelmarkt wird nach den Angaben des Betreibers in Bezug auf Marktgröße und Sortiment mit folgenden Fahrzeugen innerhalb einer Woche beliefert, siehe Nummer 4.2.3.

Es wird bei der Immissionsprognose zugrunde gelegt, dass im Tagzeitraum ca. 42 Rollcontainer und 15 Europaletten im Anlieferungsbereich des Edeka-Marktes entladen und wieder beladen (leere Rollcontainer, Leergut Getränke etc.) werden. Im Bereich des Getränkemarktes werden zusätzlich 25 Paletten ent- und beladen.

Im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr wird zusätzlich eine Anlieferung von Backwaren (5 Rollcontainer) vor dem Eingangsbereich im Norden des Marktgebäudes mit einem Klein-Lkw und Hebebühne bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Beim Entladen der Waren vom Lkw im Anlieferungsbereich und der Backwaren vor dem Haupteingang werden folgende Schallleistungspegel berücksichtigt.

Das Überfahren der Lkw-eigenen Ladebordwand mit einem Palettenhubwagen beim Entladen wird für das einzelne Ereignis gemäß [6] mit einem Schallleistungspegel beim Entladen von

voll von Lkw  $L_{wA,1h} = 87,6 \text{ dB(A)}$   
und beim Beladen

leer auf Lkw

$$L_{wA,1h} = 91,6 \text{ dB(A)}$$

in Ansatz gebracht.

Das Überfahren der Lkw-eigenen Ladebordwand mit einem Rollcontainer wird für das einzelne Ereignis gemäß [6] mit einem Schalleistungspegel beim Laden

Rollcontainer voll

$$L_{wA,1h} = 77,4 \text{ dB(A)}$$

Rollcontainer leer

$$L_{wA,1h} = 77,8 \text{ dB(A)}$$

berücksichtigt.

Die Rollgeräusche innerhalb des Lkw werden je Rollcontainer bzw. Plattenhubwagen nach [6] als Linienquelle mit einem Schalleistungspegel von

$$L_{w,A,1h} = 75,0 \text{ dB(A)}$$

angegeben.

Die Rollgeräusche außerhalb des Lkw werden je Rollcontainer bzw. Plattenhubwagen nach [6] als Linienquelle mit einem Schalleistungspegel von

$$L_{w,A,1h} = 63,0 \text{ dB(A)}$$

angegeben.

Für das Öffnen und Senken der Ladebordwand der Lkw im Anlieferungsbe-  
reich werden die Schalleistungspegel und Zeitintervalle nach Tabelle 3 in  
Ansatz gebracht.

**Tabelle 2:** Geräusche der Ladebordwand [6]

Vorgang	$L_{wA}$ [dB(A)]	Dauer [s]
Öffnen Heckbordwand	98	2*15
Betätigen Heckbordwand	84	2*30

Aus **Tabelle 2** ergibt sich für das Öffnen und Senken der Ladebordwand je Lkw an der Andockstation ein auf die Stunde bezogener Schalleistungspegel von

$$L_{w,1h} = 77,5 \text{ dB(A)}.$$

#### 4.2.5 Maschinentechnische Einrichtungen

Hier werden folgende Anlagen in die Immissionsprognose aufgenommen:

##### a) Luftgekühlter Kondensator für Kälteanlage

Aufstellung auf dem Dach, Bereich Tiefkühlinsel

Schalleistungspegel tags  $L_{wA} \leq 75 \text{ dB(A)}$

Schalleistungspegel nachts  $L_{wA} \leq 70 \text{ dB(A)}$

Betriebszeit 24 Stunden/d

##### b) Lüftungs- und Klimaanlage

Bereich Backshop

Schalleistungspegel Abluft, über Dach  $L_{wA} = 70 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 16 Stunden/d zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Bereich Personalräume, WC

Schalleistungspegel Abluft über Dach  $L_{wA} = 49 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 16 Stunden/d zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Bereich Theke

Schalleistungspegel Abluft, über Dach  $L_{wA} = 70 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 16 Stunden/d zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Bereich Metzgerei

Schalleistungspegel Abluft, über Dach  $L_{wA} = 70 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 16 Stunden/d zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Bereich Obst+Gemüse

Schalleistungspegel Abluft, über Dach  $L_{wA} = 61 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Zuluft Kältemaschinenraum

Schalleistungspegel, über Ostfassade  $L_{w,A} = 60 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Abluft Kältemaschinenraum

Schalleistungspegel, über Ostfassade  $L_{w,A} = 60 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Zuluft Lüftungsanlage Markt

Schalleistungspegel Zuluft,  
Nordfassade, Bereich Lager  $L_{w,A} = 65 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Abluft Lüftungsanlage Markt

Schalleistungspegel Abluft,  
Nordfassade, Bereich Lager  $L_{w,A} = 65 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Abgas Heizung Getränkemarkt

Schalleistungspegel Abgas,  
Dach, Bereich Heizraum  $L_{w,A} = 65 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

Abluft Lüftungsanlage Getränkemarkt

Schalleistungspegel Abluft, über Dach  $L_{w,A} = 65 \text{ dB(A)}$ .

Betriebszeit 24 Stunden/d

### c) Papier- und PET-Presscontainer

Des Weiteren kommt im Bereich der Anlieferungsrampe des Marktgebäudes Ecke Dekan-Hetzler-Straße ein Presscontainer zur Aufstellung, die jedoch nur im Tagzeitraum in Betrieb sind. Die Aufstellung erfolgt im Bereich der Lkw-Anlieferung an der Südfassade.

Bei dem Presscontainer z.B. Fabrikat Husmann, Typ SPB 20 SEN-E werden folgende schalltechnische Daten zu berücksichtigen:

Schalldruckpegel in 1m Abstand Container  $L_{p,A} = 64 \text{ dB(A)}$ . Aus dem Schalldruckpegel in 1m Abstand berechnet sich der Schalleistungspegel im Betrieb (eine Minuten Pressenbetrieb je Stunde (16h im Tagzeitraum) entspricht einem Pressvorgang a' 1,7m<sup>3</sup> Abfall) zu

$L_{w,A,16h} = 74,2 \text{ dB(A)}$ .



#### 4.2.6 Leerung Presscontainer

Es wird zusätzlich im Tagzeitraum außerhalb der Zeiten erhöhter Empfindlichkeit die Zu- und Abfahrt eines Lkw zu Leerung des Presscontainers berücksichtigt.

Es wird angenommen, dass ein Müllfahrzeug im Tagzeitraum anfährt. Dazu wird die An- und Abfahrt eines Lkw auf das Betriebsgrundstück wie oben in dieser Immissionsprognose beschrieben berücksichtigt. Das Aufnehmen und Absetzen des Containers wird nach [13], Seite 109 mit einem Schallleistungspegel von

$$L_{w,A,1h} = 86,7 \text{ dB(A)}$$

inklusive Impulszuschlag bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Es wird ein Wechsel des Containers im Tagzeitraum während der Arbeitszeit berücksichtigt.

#### 4.2.7 Freisitz Backshop

Dem Backshop ist eine Terrasse (Größe ca. 30 m<sup>2</sup>) im Norden des geplanten EDEKA-Marktes zugeordnet. Auf dieser Terrasse können bis zu ca. 40 Sitzplätze nach Parkplatzlärmstudie errichtet werden, die tagsüber von den Kunden genutzt werden sollen. Der Freisitz ist nur im Tagzeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr geöffnet. Es wird über den Tagzeitraum von einer mittleren Belegung von 35 Sitzplätzen ausgegangen. Die Emissionen dieses Freisitzes lassen sich nach der VDI 3770 berechnen. Der Schallleistungspegel des gesamten Freisitzes berechnet sich nach Nummer 18 der VDI 3770 zu

$$L_{w,A,1h} = 83 \text{ dB(A)}$$

Da dieser Freisitz nicht zu einer Sportanlage gehört, ist diesem Schallleistungspegel zusätzlich ein Impulszuschlag nach VDI 3770 hinzugerechnet worden. Der Schallleistungspegel von  $L_{w,A,1h} = 83 \text{ dB(A)}$  wird bei der Schallausbreitungsrechnung nach VDI 3770 in 1,2 Meter über Geländeniveau berücksichtigt.

#### 4.2.8 Einkaufswagen

Als Einkaufswagen werden solche mit Metallkörben der Berechnung zugrunde gelegt. Wie unter 4.2.1 berechnet, wird der Lebensmittel- und Getränkemarkt ungünstigst von 63 Kunden je Stunde angefahren. Es wird angenommen, dass 90% der Kunden den Einkauf mit einem Einkaufswagen erledigen. Nach [7] berechnen sich die schalltechnischen Emissionen aufgerundet zu

$$L_{w,1h} = 72 + 10 * \lg(63 * 0,9) = 89,6 \text{ dB(A)}.$$

Die Einkaufswagen werden im Bereich des Eingangs (EDEKA-Markt und Getränkemarkt) und an einem Stellplatz im Norden auf dem Parkplatz in einer Box abgestellt.

#### 4.2.9 Lage der Schallquellen

In dem folgenden Bild wird die Lage der Schallquellen innerhalb des Geländemodells dokumentiert.

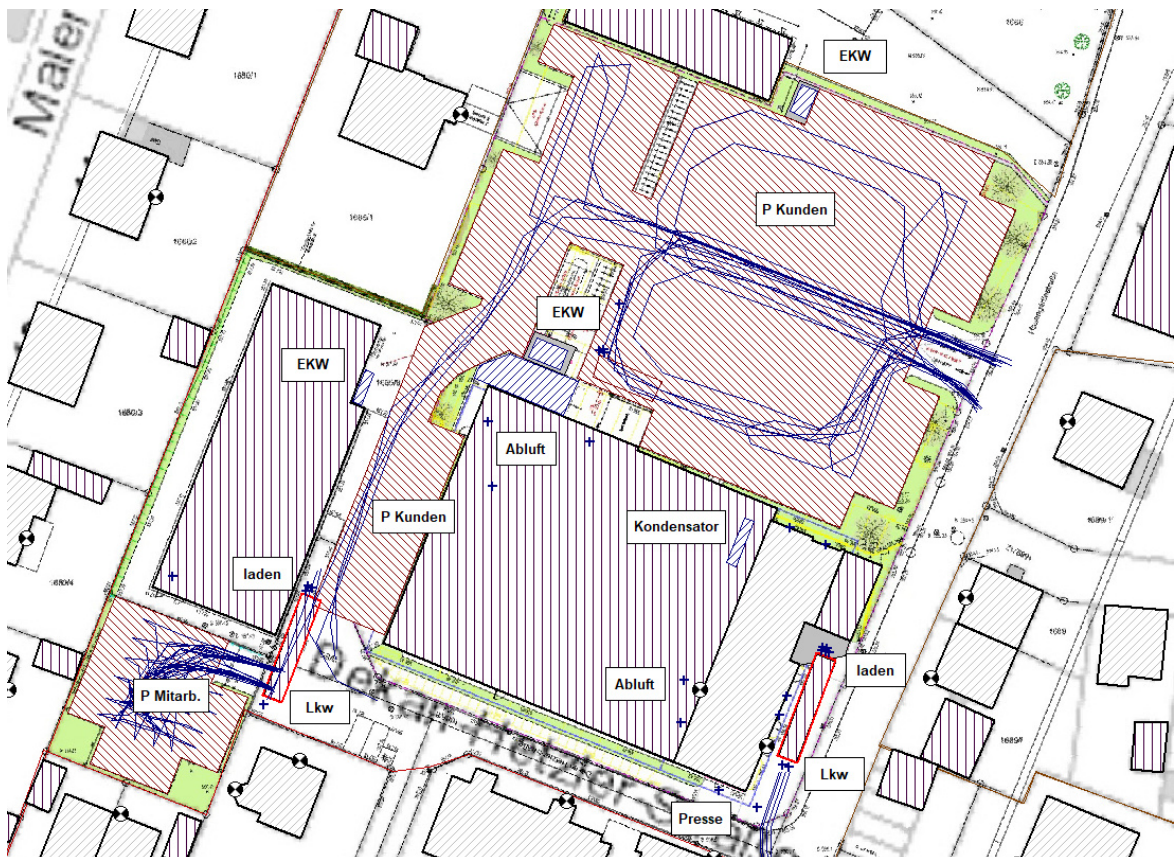


Bild 2: Ausschnitt aus dem digitalen Geländemodell, Lage Schallquellen

## 5. Immissionsprognose

Für die Immissionsprognose wird die Software Cadna/A der Datakustik GmbH München eingesetzt. Cadna/A ist ein anerkanntes Computerprogramm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien.

Danach wird die Schallausbreitung mit der Entfernung unter Berücksichtigung von Reflexionen und Abschirmungen gemäß den Vorgaben der TALärm und dem detaillierten Verfahren berechnet.

In dem digitalisierten Lageplan in **Anlage 2** sind die Geräuschquellen wie unter Nummer 4 dieser Immissionsprognose beschrieben und die maßgeblichen Immissionsorte an den bestehenden Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft dargestellt.

Die Berechnungsparameter für die Immissionsberechnung nach TALärm können der **Anlage 3** entnommen werden.

### 5.1 Prognoseergebnisse

Die dreidimensionale Schallausbreitung der prognostizierten gewerblichen Geräusche (Zusatzbelastung) des EDEKA-Marktes (Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt), berechnet und dargestellt mit dem Rechenprogramm Cadna/A, zeigen die Rasterlärmkarten in **Anlage 4.1** für den Tagzeitraum und **Anlage 4.2** für den Nachtzeitraum. Die Rasterlärmkarte wird in Anlehnung an die Lärminderungsplanung in 4 Meter über Geländehöhe flächig dargestellt. Aus dem Rechenprogramm werden auch die Beurteilungspegel in Tabellenform ausgelesen. Sie werden in der nachfolgenden **Tabelle 3** für die Geräusche des EDEKA-Marktes (Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt) aufgelistet und mit den geltenden Immissionsrichtwerten der TALärm verglichen.

**Tabelle 3:** Darstellung der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes, **Schließung um 22.00 Uhr, mit Kundenverkehr nach 22.00 Uhr** und Vergleich mit den geltenden, Immissionsrichtwerten der TALärm

Bezeichnung	ID	Pegel L <sub>r</sub>		Richtwert		Nutzungsart		Differenz	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Gebiet	Lärmart	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	55,7	27,9	55	40	WA	Gewerbe	0,7	-12,1
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	55,6	29,8	55	40	WA	Gewerbe	0,6	-10,2
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	55,0	28,8	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-11,2
Hetzler 1 O EG	!04!	55,0	28,3	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-11,7
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	55,0	28,4	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-11,6
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	54,8	28,8	55	40	WA	Gewerbe	-0,2	-11,2
Hetzler 5-7 EG	!04!	54,3	29,8	55	40	WA	Gewerbe	-0,7	-10,2
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	54,9	35,3	55	40	WA	Gewerbe	-0,1	-4,7
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	55,0	35,7	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-4,3
Hetzler 21 N EG	!04!	54,6	40,1	55	40	WA	Gewerbe	-0,4	0,1
Hetzler 21 W EG	!04!	51,5	40,0	55	40	WA	Gewerbe	-3,5	0,0
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	51,5	39,8	55	40	WA	Gewerbe	-3,5	-0,2
Hetzler 17 EG	!04!	52,7	40,6	55	40	WA	Gewerbe	-2,3	0,6
Hetzler 17 1.OG	!04!	52,5	40,3	55	40	WA	Gewerbe	-2,5	0,3
Hetzler 17 2.OG	!04!	52,2	39,9	55	40	WA	Gewerbe	-2,8	-0,1
Sauter 17 EG	!04!	45,9	35,0	55	40	WA	Gewerbe	-9,1	-5,0
Sauter 17 1.OG	!04!	46,7	35,9	55	40	WA	Gewerbe	-8,3	-4,1
Sauter 15 EG	!04!	44,5	34,2	55	40	WA	Gewerbe	-10,5	-5,8
Sauter 15 1.OG	!04!	45,5	34,8	55	40	WA	Gewerbe	-9,5	-5,2
Sauter 11 EG	!04!	46,4	35,7	60	45	MI	Gewerbe	-13,6	-9,3
Sauter 11 1.OG	!04!	47,2	36,5	60	45	MI	Gewerbe	-12,8	-8,5
Hugo-Halt 1 EG	!04!	56,7	44,6	60	45	MI	Gewerbe	-3,3	-0,4
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	56,9	44,5	60	45	MI	Gewerbe	-3,1	-0,5
Haseng. 2 EG	!04!	50,1	40,0	60	45	MI	Gewerbe	-9,9	-5,0
Haseng. 2 1.OG	!04!	50,7	40,2	60	45	MI	Gewerbe	-9,3	-4,8
Haseng. 2 2.OG	!04!	51,2	40,4	60	45	MI	Gewerbe	-8,8	-4,6
Haseng. 3 EG	!04!	53,5	42,7	60	45	MI	Gewerbe	-6,5	-2,3
Haseng. 3 1.OG	!04!	53,6	42,6	60	45	MI	Gewerbe	-6,4	-2,4
Haseng. 3 2.OG	!04!	53,2	42,5	60	45	MI	Gewerbe	-6,8	-2,5
Haseng. 9 EG	!04!	57,5	41,5	60	45	MI	Gewerbe	-2,5	-3,5
Haseng. 9 1.OG	!04!	57,6	41,5	60	45	MI	Gewerbe	-2,4	-3,5
Haseng. 9 2.OG	!04!	57,1	41,5	60	45	MI	Gewerbe	-2,9	-3,5
Haseng. 11 EG	!04!	59,9	38,4	60	45	MI	Gewerbe	-0,1	-6,6
Haseng. 11 1.OG	!04!	60,0	38,0	60	45	MI	Gewerbe	0,0	-7,0
Haseng. 11 2.OG	!04!	59,7	39,2	60	45	MI	Gewerbe	-0,3	-5,8
Haseng. 13 EG	!04!	48,0	26,2	60	45	MI	Gewerbe	-12,0	-18,8
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	60,0	40,1	60	45	MI	Gewerbe	0,0	-4,9
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	57,1	39,0	60	45	MI	Gewerbe	-2,9	-6,0

Die pegelbestimmenden Teilschallquellen an den maßgeblichen Immissionsorten werden im Folgenden in Tabellenform (Bildschirmprint aus dem Berechnungsprogramm) dargestellt.

**Tabelle 4:** Dekan-Hetzler-Straße 1, Nordfassade, EG  
Tagzeitraum:

Quelle			Teilpegel	
Bezeichnung	M.	ID	Hetzler 1 N EG	
			Tag	Nacht
Edeka Lkw Halten		!0205!	48,6	
Papierpresse		!0201!	48,1	
Edeka Lkw Halten Kühl		!0205!	45,0	
Bel. Pal. Getr.		!0208!	43,7	
Lkw Rang. Edeka		!0205!	43,2	
Lkw Abf. Edeka		!0205!	42,9	
Lkw Rang. Edeka Kühl		!0205!	40,3	
Entl. Pal. Getr.		!0208!	39,7	
Rollen Rolli Lkw EDEKA		!0101!	39,6	
Lkw Abf. Edeka Kühl		!0205!	37,6	
Rollen Rolli Lkw EDEKA		!0101!	37,0	
Rollen Lkw Getr.		!0208!	36,6	
Rollen Pal Lkw EDEKA		!0101!	36,0	
Entl. Pal. Edeka		!0204!	34,0	
P EDEKA Tag		!0206!	32,2	
Bel. Pal. Edeka		!0204!	31,2	
Entl. Rolli Edeka		!0204!	29,3	
Hubbühne Edeka		!0204!	28,4	
EKW Getränke		!0206!	28,2	
EKW Edeka		!0206!	27,2	
Rollen Pal Lkw EDEKA		!0101!	27,2	
Bel. Rolli Edeka		!0204!	27,1	
Zuluft Kälte		!0201!	26,8	24,8
P Edeka 10		!0206!	26,5	
P Edeka 7		!0206!	24,4	
Freisitz		!0201!	23,8	
Lkw Ab Getr.		!0209!	23,1	
EKW Edeka		!0206!	22,9	
Edeka Lkw Halten Getr.		!0209!	22,8	
P Mitarb		!0202!	21,6	12,1
Abluft Metzger		!0201!	21,5	
Abluft Bäcker		!0201!	18,6	
Abgas Heitung Getränke		!020A!	17,9	16,0
P Edeka 2		!0206!	17,8	
Abluft Theke		!0201!	17,5	
Abluft Kälte		!0201!	17,0	15,1
Hubbühne Getr.		!0208!	16,8	
Kondensator Edeka		!0201!	16,3	9,4
Lkw Zu-Ab Lkw Bäcker		!0205!	15,3	
P Edeka 9		!0206!	15,2	
P Edeka 9		!0206!	15,0	
Edeka Lkw Halten Bäcker		!0205!	14,9	
P Edeka 9		!0206!	14,8	
P Edeka 6		!0206!	14,3	
P Edeka 9		!0206!	14,2	
P Edeka 9		!0206!	13,8	

**Tabelle 5:** Dekan-Hetzler-Straße 17, Nordfassade, EG  
Nachtzeitraum:

Quelle			Teilpegel	
Bezeichnung	M.	ID	Hetzler 17 EG	
			Tag	Nacht
P Mitarb		!0202!	49,2	39,7
Abgas Heitung Getränke		!020A!	29,2	27,3
P EDEKA nacht		!0207!		26,9
P Mitarb,		!0202!	29,2	19,9
P Mitarb,		!0202!	29,0	19,7
P Mitarb,		!0202!	28,7	19,4
P Mitarb,		!0202!	28,5	19,2
P Mitarb,		!0202!	28,3	19,1
P Mitarb,		!0202!	28,2	19,0
P Mitarb,		!0202!	28,1	18,8
P Mitarb,		!0202!	28,0	18,7
P Mitarb,		!0202!	27,8	18,5
P Mitarb,		!0202!	27,7	18,4
P Mitarb,		!0202!	26,6	17,3
P Mitarb,		!0202!	25,8	16,5
P Mitarb,		!0202!	25,5	16,2
P Mitarb,		!0202!	25,3	16,0
Kondensator Edeka		!0201!	22,8	15,9
Abluft O+G		!0201!	14,0	12,1
Abluft Getränke		!020A!	13,5	11,6

Der Spitzenpegel durch das Zuschlagen einer Pkw-Tür beträgt an dem maßgeblichen Immissionsort

- Dekan-Hetzler-Straße 17, EG,  $L_{\max} \leq 74 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Tag}} = 85 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Nacht}} = 60 \text{ dB(A)}$
- Hasengärtlestraße 9, EG,  $L_{\max} \leq 62 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Tag}} = 90 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Nacht}} = 65 \text{ dB(A)}$

Der Spitzenpegel durch das Abblasen der Lkw-Bremse im Tagzeitraum bei der Belieferung des Marktes beträgt an dem maßgeblichen Immissionsort

- Dekan-Hetzler-Straße 21, EG,  $L_{\max} \leq 75 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Tag}} = 85 \text{ dB(A)}$
- Dekan-Hetzler-Straße 1, EG,  $L_{\max} \leq 74 \text{ dB(A)}$   
 $\leq L_{\max, \text{zul, Tag}} = 85 \text{ dB(A)}$

Die Standardabweichung / Prognoseunsicherheit des Prognoseergebnisses nach Tabelle 3 an den gewählten Immissionsorten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 6:** Darstellung der **Standardabweichung** der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes nach Tabelle 3, **Schließung des Marktes um 22.00 Uhr**, an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft

Bezeichnung	ID	Standardabweichung	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	0,2	1,0
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	0,3	1,1
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	0,4	1,2
Hetzler 1 O EG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	0,3	0,8
Hetzler 5-7 EG	!04!	1,1	1,8
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	1,1	1,3
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	1,1	1,3
Hetzler 21 N EG	!04!	0,4	1,3
Hetzler 21 W EG	!04!	0,4	0,6
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	0,5	0,7
Hetzler 17 EG	!04!	0,8	0,5
Hetzler 17 1.OG	!04!	0,9	0,5
Hetzler 17 2.OG	!04!	0,9	0,6
Sauter 17 EG	!04!	0,6	0,7
Sauter 17 1.OG	!04!	0,7	0,7
Sauter 15 EG	!04!	0,7	0,8
Sauter 15 1.OG	!04!	0,8	0,8
Sauter 11 EG	!04!	1,3	2,4
Sauter 11 1.OG	!04!	1,2	2,2
Hugo-Halt 1 EG	!04!	1,1	1,4
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	1,1	1,4
Haseng. 2 EG	!04!	1,3	2,1
Haseng. 2 1.OG	!04!	1,3	2,1
Haseng. 2 2.OG	!04!	1,3	2,2
Haseng. 3 EG	!04!	0,8	1,6
Haseng. 3 1.OG	!04!	0,8	1,6
Haseng. 3 2.OG	!04!	0,8	1,6
Haseng. 9 EG	!04!	0,5	1,7
Haseng. 9 1.OG	!04!	0,5	1,7
Haseng. 9 2.OG	!04!	0,5	1,7
Haseng. 11 EG	!04!	0,2	2,1
Haseng. 11 1.OG	!04!	0,3	2,0
Haseng. 11 2.OG	!04!	0,3	1,9
Haseng. 13 EG	!04!	0,5	1,9
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	0,1	0,3
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	0,0	0,8

Die Koordinaten der gewählten Immissionsorte sind in der Tabelle 7 dargestellt.

**Tabelle 7:** Darstellung der Koordinaten der gewählten Immissionsorte in der Nachbarschaft

Bezeichnung	Höhe [m], r = relativ über Gelände, a = absolut auf NN, g = über Dach		Koordinaten		
			X [m]	Y [m]	Z [m]
Hetzler 1 N EG	2,5	r	32547724,5	5310534,3	12,5
Hetzler 1 N 1.OG	5,3	r	32547724,5	5310534,3	15,3
Hetzler 1 N 2.OG	8,1	r	32547724,5	5310534,3	18,1
Hetzler 1 O EG	2,5	r	32547727,3	5310531,4	12,5
Hetzler 1 O 1.OG	5,3	r	32547727,3	5310531,4	15,3
Hetzler 1 O 2.OG	8,1	r	32547727,3	5310531,4	18,1
Hetzler 5-7 EG	2,5	r	32547708,1	5310540,7	12,5
Hetzler 5-7 1.OG	5,3	r	32547708,1	5310540,7	15,3
Hetzler 5-7 2.OG	8,1	r	32547708,1	5310540,7	18,1
Hetzler 21 N EG	2,5	r	32547673,8	5310545,9	12,5
Hetzler 21 W EG	2,5	r	32547665,4	5310542,3	12,5
Hetzler 21 W 1.OG	5,3	r	32547665,4	5310542,3	15,3
Hetzler 17 EG	2,5	r	32547650,7	5310539,0	12,5
Hetzler 17 1.OG	5,3	r	32547650,7	5310539,0	15,3
Hetzler 17 2.OG	8,1	r	32547650,7	5310539,0	18,1
Sauter 17 EG	2,5	r	32547636,2	5310555,1	12,5
Sauter 17 1.OG	5,3	r	32547636,2	5310555,1	15,3
Sauter 15 EG	2,5	r	32547638,6	5310574,5	12,5
Sauter 15 1.OG	5,3	r	32547638,6	5310574,5	15,3
Sauter 11 EG	2,5	r	32547655,1	5310618,5	12,5
Sauter 11 1.OG	5,3	r	32547655,1	5310618,5	15,3
Hugo-Halt 1 EG	2,5	r	32547694,5	5310629,2	12,5
Hugo-Halt 1 1.OG	5,3	r	32547694,5	5310629,2	15,3
Haseng. 2 EG	2,5	r	32547765,1	5310650,4	12,5
Haseng. 2 1.OG	5,3	r	32547765,1	5310650,4	15,3
Haseng. 2 2.OG	8,1	r	32547765,1	5310650,4	18,1
Haseng. 3 EG	2,5	r	32547772,7	5310589,6	12,5
Haseng. 3 1.OG	5,3	r	32547772,7	5310589,6	15,3
Haseng. 3 2.OG	8,1	r	32547772,7	5310589,6	18,1
Haseng. 9 EG	2,5	r	32547759,6	5310566,9	12,5
Haseng. 9 1.OG	5,3	r	32547759,6	5310566,9	15,3
Haseng. 9 2.OG	8,1	r	32547759,6	5310566,9	18,1
Haseng. 11 EG	2,5	r	32547755,2	5310556,5	12,5
Haseng. 11 1.OG	5,3	r	32547755,2	5310556,5	15,3
Haseng. 11 2.OG	8,1	r	32547755,2	5310556,5	18,1
Haseng. 13 EG	2,5	r	32547766,2	5310532,5	12,5
Haseng. 10 O 1. OG	6,0	r	32547733,9	5310547,9	16,0
Haseng. 10 W 1. OG	6,0	r	32547725,3	5310555,0	16,0



## **5.2 Bauliche und technische Betriebsvoraussetzungen**

### **zu Nummer 4.2.1 und 4.2.2:**

Die Fahrflächen des Pkw-Parkplatzes werden als asphaltiert bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

### **zu Nummer 4.2.3:**

Die geltenden Immissionsrichtwerte sollen auch bei geänderten Anlieferungszeiten bzw. Fahrzeugen nicht überschritten werden. Es ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in dieser Immissionsprognose angenommenen Betriebszustand ggf. nachzuweisen.

Der Entladebereich ist mit einem kleinen Vordach überdacht, die Stellfläche für die LKW ist offen. Das Vordach ist auf der Unterseite hochabsorbierend herzustellen.

### **zu Nummer 4.2.4:**

Die geltenden Immissionsrichtwerte sollen auch bei geänderten Anlieferungszeiten bzw. Ladegut oder Lademenge nicht überschritten werden. Es ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in diesem Bericht angenommenen Betriebszustand ggf. nachzuweisen.

### **zu Nummer 4.2.5:**

Die Summe der schalltechnischen Immissionen der maschinentechnischen Einrichtungen soll am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden. Werden die Schalleistungspegel einzelner maschinentechnischer Einrichtungen erhöht oder die Standorte geändert, so ist die schalltechnische Gleichwertigkeit gegenüber dem in dieser Immissionsprognose angenommenen Betriebszustand bzw. die Nichtüberschreitung des geltenden, reduzierten Immissionsrichtwertes ggf. nachzuweisen.

### **zu Nummer 4.2.6:**

Die Einkaufswagen werden im Bereich des Eingangs und an einem Stellplatz auf dem Parkplatz im Norden in einer Box abgestellt.

## 6. Beurteilung der Prognoseergebnisse

Auf die Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft wirken die Geräusche, ausgehend von dem Betrieb des geplanten Umbaus und der Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarktes inklusive des Getränkemarktes ein.

Hierzu zählen insbesondere die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie Be- und Entladung der Lkw und des zuzurechnenden Pkw-Verkehrs. Ebenso wird die Schallabstrahlung der maschinentechnischen Anlagen bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

Eine Vorbelastung im Sinne der TALärm anderer gewerblicher Betriebe, die die geltenden Immissionsrichtwerte an den gewählten Immissionsorten um weniger als 6 dB unterschreiten kann im Tag- und Nachtzeitraum ausgeschlossen werden, siehe hierzu die Erläuterungen unter Nummer 3.4 dieser Immissionsprognose. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wurde daher keine immissionsrelevante Vorbelastung berücksichtigt, siehe Nummer 3.4 dieser Immissionsprognose. Der Edeka-Markt und der Getränkemarkt können daher die geltenden Immissionsrichtwerte der TALärm an allen Immissionsorten voll ausschöpfen, siehe Nummer 3.4 dieser Immissionsprognose.

Die Summe der gewerblichen Geräusche, ausgehend vom dem EDEKA-Markt und dem Getränkemarkt, unterschreiten mit den obigen Berechnungsannahmen an nahezu allen gewählten Immissionsorten an der bestehenden Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum, siehe Tabelle 3 dieses Berichtes. In dieser Tabelle ist die Schließung des Marktes um spätestens 22.00 Uhr berücksichtigt.

An dem maßgeblichem Immissionsort im Tagzeitraum, **Dekan Hetzler-Straße 1, Nordfassade, EG** wird der geltende Immissionsrichtwert um maximal 0,7 dB überschritten. Da an diesen Immissionsort vor allem die Lkw-Geräusche (Zu- und Abfahrtsgeräusche) beim Anliefern des Marktgebäudes sowie der Presscontainer maßgeblich sind, und diese per Definition der

Parkplatzlärmstudie und der RLS 90 sowie des Heftes 192 rechnerisch auf der sicheren Seite liegen, ist in der Realität ein geringerer Beurteilungspegel zu erwarten.

Dennoch liegt eine prognostizierte Überschreitung vor, mit der im Bebauungsplanverfahren und im späteren Betrieb nach TALärm umgegangen werden muss. Hierzu gibt es mindestens drei Ansätze.

**Erster Ansatz:**

Man bewertet die Überschreitung als unzulässig. Der Markt kann nach der vorliegenden Planung nicht betrieben werden.

**Zweiter Ansatz:**

Die prognostizierte Überschreitung beträgt weniger als 1 dB. Nach Nummer 3.2.1 der TALärm sind gewerbliche Anlagen zulässig, wenn der Summenpegel aller auf den Immissionsort einwirkenden betrieblichen Anlagen den geltenden Immissionsrichtwert um maximal 1 dB überschreiten. Dies wäre hier gewährleistet. Weiterhin ist der Edeka-Markt als nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV zu bewerten. Nach Nummer 4.1 der TALärm gilt:

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“

Der Anlieferungsbereich kann an diesem Standort nicht eingehaust werden, um eine Reduzierung der Geräuschabstrahlung zu erreichen. Nach dem Stand der Technik ist mit dieser Planung daher keine weitere Lärminderung möglich. Der vermeidbare Lärm, betrieb der Kühlaggregate beim Be- und Entladen wird vermieden, die Kühlaggregate werden ausgeschaltet, die Lkw bei der Anfahrt niedriger „vorgekühlt“ um die Kühlkette zu gewährleisten. Die Anlage könnte daher genehmigt werden.

**Dritter Ansatz:**

Das Fenster auf der Nordfassade des Gebäudes Dekan-Hetzler-Straße 1 ist kein notwendiges Fenster. Der Raum kann auch über die Ostfassade belüftet werden. Daher kann das Fenster geschlossen bleiben, ein Immissionsort im Sinne der TALärm liegt nicht vor (der Immissionsort liegt 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster) und somit auch keine Überschreitung des geltenden Immissionsrichtwertes.

Im Nachtzeitraum **mit Kundenverkehr** auf dem Parkplatz, Schließung des Marktes um 22.00 Uhr wird am maßgeblichen Immissionsort an der bestehenden Bebauung, **Dekan-Hetzler-Straße 17, EG**; der geltende Immissionsrichtwert der TALärm um maximal 0,6 dB überschritten, siehe Tabelle 3 dieser Immissionsprognose. Dabei wurde nur die Abfahrt von einem Pkw vom Mitarbeiterparkplatz und von drei Kunden-Pkw berücksichtigt. Es liegt damit auf der Hand, dass ein wirtschaftlicher Betrieb mit dieser geringen Kundenfrequenz nicht möglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Edeka-Markt und den Getränkemarkt um spätestens 21.30 zu schließen, um eine Abfahrt aller Pkw bis 22.00 Uhr und damit eine gesunde Nachtruhe zu gewährleisten.

Die prognostizierten Beurteilungspegel mit Berücksichtigung der Schließung bis 21.30 Uhr sind in der folgenden Tabelle 8 dargestellt.

**Tabelle 8:** Darstellung der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes, **Schließung um 21.30 Uhr, ohne Kundenverkehr nach 22.00 Uhr** und Vergleich mit den geltenden, Immissionsrichtwerten der TALärm

Bezeichnung	ID	Pegel L <sub>r</sub>		Richtwert		Nutzungsart		Differenz	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Gebiet	Lärmart	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	55,7	26,0	55	40	WA	Gewerbe	0,7	-14,0
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	55,6	27,6	55	40	WA	Gewerbe	0,6	-12,4
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	55,0	26,7	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-13,3
Hetzler 1 O EG	!04!	55,0	27,9	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-12,1
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	55,0	28,0	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-12,0
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	54,8	27,9	55	40	WA	Gewerbe	-0,2	-12,1
Hetzler 5-7 EG	!04!	54,3	21,1	55	40	WA	Gewerbe	-0,7	-18,9
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	54,9	34,1	55	40	WA	Gewerbe	-0,1	-5,9
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	55,0	34,7	55	40	WA	Gewerbe	0,0	-5,3
Hetzler 21 N EG	!04!	54,6	25,3	55	40	WA	Gewerbe	-0,4	-14,7
Hetzler 21 W EG	!04!	51,5	26,8	55	40	WA	Gewerbe	-3,5	-13,2
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	51,5	28,7	55	40	WA	Gewerbe	-3,5	-11,3
Hetzler 17 EG	!04!	52,7	27,8	55	40	WA	Gewerbe	-2,3	-12,2
Hetzler 17 1.OG	!04!	52,5	29,1	55	40	WA	Gewerbe	-2,5	-10,9
Hetzler 17 2.OG	!04!	52,2	30,8	55	40	WA	Gewerbe	-2,8	-9,2
Sauter 17 EG	!04!	45,9	23,9	55	40	WA	Gewerbe	-9,1	-16,1
Sauter 17 1.OG	!04!	46,7	29,2	55	40	WA	Gewerbe	-8,3	-10,8
Sauter 15 EG	!04!	44,5	29,0	55	40	WA	Gewerbe	-10,5	-11,0
Sauter 15 1.OG	!04!	45,5	30,4	55	40	WA	Gewerbe	-9,5	-9,6
Sauter 11 EG	!04!	46,4	22,0	60	45	MI	Gewerbe	-13,6	-23,0
Sauter 11 1.OG	!04!	47,2	27,2	60	45	MI	Gewerbe	-12,8	-17,8
Hugo-Halt 1 EG	!04!	56,7	27,8	60	45	MI	Gewerbe	-3,3	-17,2
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	56,9	29,5	60	45	MI	Gewerbe	-3,1	-15,5
Haseng. 2 EG	!04!	50,1	27,3	60	45	MI	Gewerbe	-9,9	-17,7
Haseng. 2 1.OG	!04!	50,7	27,6	60	45	MI	Gewerbe	-9,3	-17,4
Haseng. 2 2.OG	!04!	51,2	27,8	60	45	MI	Gewerbe	-8,8	-17,2
Haseng. 3 EG	!04!	53,5	31,1	60	45	MI	Gewerbe	-6,5	-13,9
Haseng. 3 1.OG	!04!	53,6	31,4	60	45	MI	Gewerbe	-6,4	-13,6
Haseng. 3 2.OG	!04!	53,2	31,7	60	45	MI	Gewerbe	-6,8	-13,3
Haseng. 9 EG	!04!	57,5	31,0	60	45	MI	Gewerbe	-2,5	-14,0
Haseng. 9 1.OG	!04!	57,6	31,5	60	45	MI	Gewerbe	-2,4	-13,5
Haseng. 9 2.OG	!04!	57,1	32,2	60	45	MI	Gewerbe	-2,9	-12,8
Haseng. 11 EG	!04!	59,9	25,0	60	45	MI	Gewerbe	-0,1	-20,0
Haseng. 11 1.OG	!04!	60,0	27,5	60	45	MI	Gewerbe	0,0	-17,5
Haseng. 11 2.OG	!04!	59,7	30,5	60	45	MI	Gewerbe	-0,3	-14,5
Haseng. 13 EG	!04!	48,0	20,1	60	45	MI	Gewerbe	-12,0	-24,9
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	60,0	39,5	60	45	MI	Gewerbe	0,0	-5,5
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	57,1	38,9	60	45	MI	Gewerbe	-2,9	-6,1

Die Ergebnisse der Prognose im Tagzeitraum sind identisch zu Tabelle 3.

Im Nachtzeitraum wird am maßgeblichen Immissionsort Dekan-Hetzler-Straße 5-7, 2. OG der geltende Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet um mindestens 5,3 dB unterschritten.

Die Standardabweichung / Prognoseunsicherheit des Prognoseergebnisses nach Tabelle 8 an den gewählten Immissionsorten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 9:** Darstellung der **Standardabweichung** der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes nach Tabelle 8 , **Schließung des Marktes um 21.30 Uhr**, an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft

Bezeichnung	ID	Standardabweichung	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	0,3	0,7
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	0,4	1,1
Hetzler 1 O EG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	0,3	0,8
Hetzler 5-7 EG	!04!	1,1	1,5
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	1,1	1,6
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	1,1	1,5
Hetzler 21 N EG	!04!	0,4	1,6
Hetzler 21 W EG	!04!	0,4	1,4
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	0,5	1,2
Hetzler 17 EG	!04!	0,8	1,4
Hetzler 17 1.OG	!04!	0,9	1,3
Hetzler 17 2.OG	!04!	0,9	1,1
Sauter 17 EG	!04!	0,6	1,1
Sauter 17 1.OG	!04!	0,7	1,1
Sauter 15 EG	!04!	0,7	1,0
Sauter 15 1.OG	!04!	0,8	0,8
Sauter 11 EG	!04!	1,3	1,4
Sauter 11 1.OG	!04!	1,2	1,4
Hugo-Halt 1 EG	!04!	1,1	1,8
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	1,1	1,7
Haseng. 2 EG	!04!	1,3	1,5
Haseng. 2 1.OG	!04!	1,3	1,5
Haseng. 2 2.OG	!04!	1,3	1,5
Haseng. 3 EG	!04!	0,8	1,0
Haseng. 3 1.OG	!04!	0,8	1,0
Haseng. 3 2.OG	!04!	0,8	0,9
Haseng. 9 EG	!04!	0,5	0,8
Haseng. 9 1.OG	!04!	0,5	0,7
Haseng. 9 2.OG	!04!	0,5	0,7
Haseng. 11 EG	!04!	0,2	0,6
Haseng. 11 1.OG	!04!	0,3	0,6
Haseng. 11 2.OG	!04!	0,3	0,6
Haseng. 13 EG	!04!	0,5	1,1
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	0,1	0,0
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	0,0	0,8

Am Immissionsort Dekan-Hetzler-Straße 5-7, 2. OG ist im Nachtzeitraum vor allem die Schallabstrahlung der maschinentechnischen Anlagen maßgeblich. Mit den Prognoseergebnissen der Tabelle 8 und der Bewertung des tagzeitraumes nach Ansatz 2 oder Ansatz 3 ist nachgewiesen, dass die Vorgaben der TALärm an allen gewählten Immissionsorten erfüllt werden.

Das Spitzenpegelkriterium der TALärm wird an den maßgeblichen Immissionsorten ebenfalls im Tagzeitraum erfüllt. Die Standardabweichung/Prognosesicherheit des Prognoseergebnisses ist der Tabelle 9 in dieser Immissionsprognose zu entnehmen. Im Nachtzeitraum treten beim Betrieb der maschinentechnischen Anlagen keine Spitzenpegel auf.

Im Hinblick auf den durch den Betrieb des erweiterten EDEKA-Marktes hervorgerufenen Verkehrslärm auf der öffentlichen Straße ist nach Nr. 7.4 der TALärm folgende Betrachtung erforderlich:

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen, in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück, sollen in den Gebieten c bis g nach Punkt 6.1 der TALärm durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [3]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Bedingungen nach Nr. 7.4 TALärm Spiegelstrich 1 bis 3 gelten kumulativ, d. h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch organisatorische Maßnahmen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs soweit wie möglich vermindert werden. Da der Markt schon besteht kann eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens durch den Umbau und die Erweiterung ausgeschlossen werden. Es sind daher keine organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der öffentlichen Straße zu Prüfen und ggf. festzulegen.

## 7. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen

In Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und dem Architekturbüro wurden weitere Möglichkeiten zur Minderung der schalltechnischen Immissionen in der Nachbarschaft erörtert.

### Maßnahme 1:

Der Presscontainer für Kartonagen wird von dem jetzigen Standort an der Südostecke des Marktes an der Fassade entlang der Dekan-Hetzler-Straße gegenüber Hausnummer 1

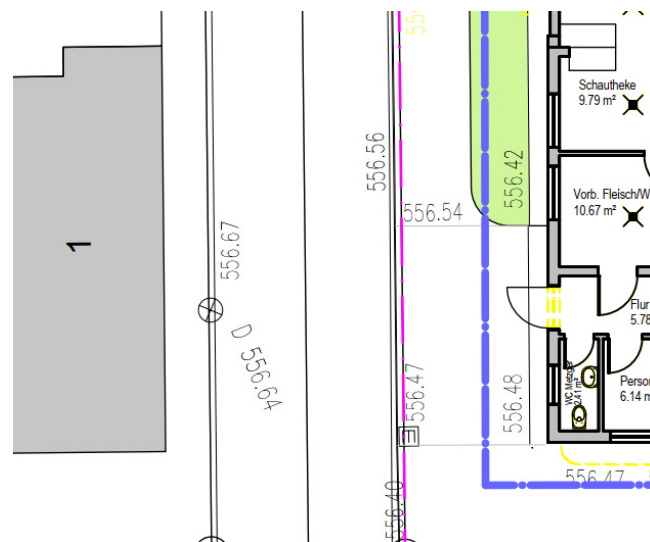


Bild 3: Ausschnitt aus dem Lageplan, jetziger Standort Presscontainer anstelle des südlichsten Pkw-Stellplatz an der Ostfassade im Bereich des Lagers aufgestellt

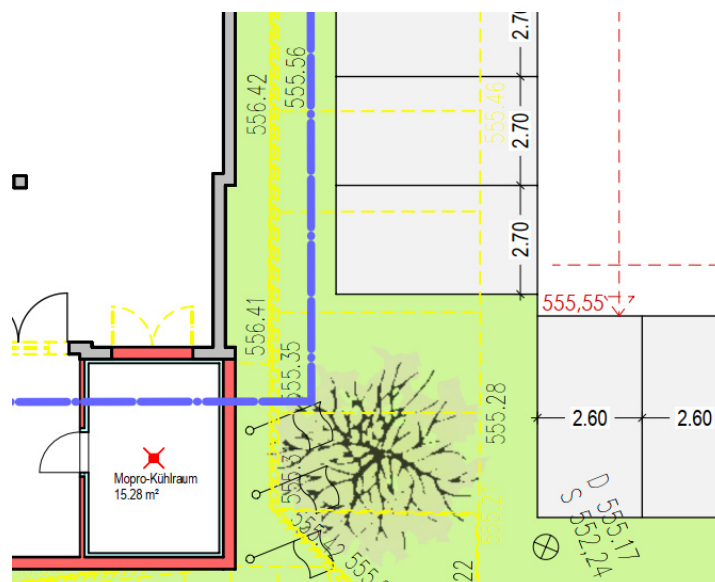


Bild 4: Ausschnitt aus dem Lageplan, zukünftiger Standort Presscontainer



**Maßnahme 2:**

Im Bereich der Anlieferung des Lebensmittelmarktes wird an der Südostecke des Anlieferungsbereiches eine Schallschutzwand zur Dekan-Hetzler-Straße hin errichtet.

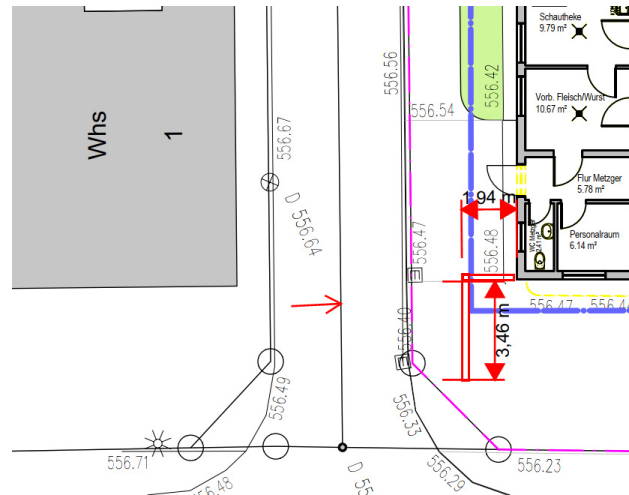


Bild 5: Ausschnitt aus dem Lageplan, zusätzliche Abschirmung nach Süden

Die Wand soll ca. 2 Meter nach Süden und 3,5 Meter nach Osten geführt werden und in einer Höhe von 3 Metern errichtet werden. Hierdurch werden die schalltechnischen Einwirkungen insbesondere auf den Immissionsort Dekan-Hetzler-Straße 1 gemindert.

**Maßnahme 3:**

Die derzeit diagonal verlaufende Überdachung der Anlieferung an der Hasengärtlestraße wird im rechten Winkel zur Fassade nach Süden geführt. Weiterhin wird über die gesamte Länge des Vordachs eine auf der Innenseite hochabsorbierende Schallschutzwand parallel zur Hasengärtlestraße errichtet.



Bild 4: Ausschnitt aus dem digitalen Geländemodell, Überdachung Anlieferung

Hierdurch werden die schalltechnischen Einwirkungen auf die Immissionsorte Dekan-Hetzler-Straße 1 sowie Hasengärtlestraße 3 bis 13 gemindert.

**Maßnahme 4:**

Es wird weiterhin überlegt auch im Bereich des Getränkemarktes eine schalltechnische Verbesserung herbeizuführen. Hierbei wird das Tor zum Lager soweit nach Norden verlegt, dass der Lkw bei der Zufahrt von Norden mit der Vorderkante Fahrerhaus an der Südfassade Getränkemarkt stehen bleiben kann. Hierdurch wird zur jetzigen Situation ein größerer Abstand und damit eine Minderung der Lkw-Parkier- und Ladegeräusche erreicht.

Mit diesen Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Beurteilungspegel in der Nachbarschaft der Anlage werden diese wie folgt prognostiziert.

**Tabelle 10:** Darstellung der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung **inklusive der 4 zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen** an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes, **Schließung um 21.30 Uhr, ohne Kundenverkehr nach 22.00 Uhr** und Vergleich mit den geltenden, Immissionsrichtwerten der TALärm

Bezeichnung	ID	Pegel L <sub>r</sub>		Richtwert		Nutzungsart		Differenz	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Gebiet	Lärmart	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	49,1	22,4	55	40	WA	Gewerbe	-5,9	-17,6
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	51,6	27,6	55	40	WA	Gewerbe	-3,4	-12,4
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	52,3	26,7	55	40	WA	Gewerbe	-2,7	-13,3
Hetzler 1 O EG	!04!	50,7	23,1	55	40	WA	Gewerbe	-4,3	-16,9
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	52,9	27,9	55	40	WA	Gewerbe	-2,1	-12,1
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	53,6	27,9	55	40	WA	Gewerbe	-1,4	-12,1
Hetzler 5-7 EG	!04!	46,7	21,7	55	40	WA	Gewerbe	-8,3	-18,3
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	49,9	34,1	55	40	WA	Gewerbe	-5,1	-5,9
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	50,2	34,7	55	40	WA	Gewerbe	-4,8	-5,3
Hetzler 21 N EG	!04!	52,8	25,5	55	40	WA	Gewerbe	-2,2	-14,5
Hetzler 21 W EG	!04!	51,1	26,8	55	40	WA	Gewerbe	-3,9	-13,2
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	51,1	28,7	55	40	WA	Gewerbe	-3,9	-11,3
Hetzler 17 EG	!04!	50,8	27,8	55	40	WA	Gewerbe	-4,2	-12,2
Hetzler 17 1.OG	!04!	50,6	29,1	55	40	WA	Gewerbe	-4,4	-10,9
Hetzler 17 2.OG	!04!	50,3	30,8	55	40	WA	Gewerbe	-4,7	-9,2
Sauter 17 EG	!04!	45,5	23,9	55	40	WA	Gewerbe	-9,5	-16,1
Sauter 17 1.OG	!04!	47,5	29,2	55	40	WA	Gewerbe	-7,5	-10,8
Sauter 15 EG	!04!	43,7	29,0	55	40	WA	Gewerbe	-11,3	-11,0
Sauter 15 1.OG	!04!	44,6	30,4	55	40	WA	Gewerbe	-10,4	-9,6
Sauter 11 EG	!04!	46,4	22,0	60	45	MI	Gewerbe	-13,6	-23,0
Sauter 11 1.OG	!04!	47,2	27,2	60	45	MI	Gewerbe	-12,8	-17,8
Hugo-Halt 1 EG	!04!	57,2	27,8	60	45	MI	Gewerbe	-2,8	-17,2
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	57,3	29,5	60	45	MI	Gewerbe	-2,7	-15,5
Haseng. 2 EG	!04!	50,5	27,3	60	45	MI	Gewerbe	-9,5	-17,7
Haseng. 2 1.OG	!04!	51,2	27,6	60	45	MI	Gewerbe	-8,8	-17,4
Haseng. 2 2.OG	!04!	51,6	27,8	60	45	MI	Gewerbe	-8,4	-17,2
Haseng. 3 EG	!04!	53,6	31,2	60	45	MI	Gewerbe	-6,4	-13,8
Haseng. 3 1.OG	!04!	53,8	31,5	60	45	MI	Gewerbe	-6,2	-13,5
Haseng. 3 2.OG	!04!	53,4	31,8	60	45	MI	Gewerbe	-6,6	-13,2
Haseng. 9 EG	!04!	52,4	30,8	60	45	MI	Gewerbe	-7,6	-14,2
Haseng. 9 1.OG	!04!	52,6	31,4	60	45	MI	Gewerbe	-7,4	-13,6
Haseng. 9 2.OG	!04!	52,6	32,0	60	45	MI	Gewerbe	-7,4	-13,0
Haseng. 11 EG	!04!	51,9	24,9	60	45	MI	Gewerbe	-8,1	-20,1
Haseng. 11 1.OG	!04!	52,0	27,5	60	45	MI	Gewerbe	-8,0	-17,5
Haseng. 11 2.OG	!04!	54,0	30,5	60	45	MI	Gewerbe	-6,0	-14,5
Haseng. 13 EG	!04!	46,1	20,1	60	45	MI	Gewerbe	-13,9	-24,9
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	59,8	39,5	60	45	MI	Gewerbe	-0,2	-5,5
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	57,1	38,9	60	45	MI	Gewerbe	-2,9	-6,1

Im Tagzeitraum wird am maßgeblichen Immissionsort Hasengärtlestraße 10, 1. OG (fremde Büroeinheit im eigenen Gebäude) der geltende Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet um mindestens 0,2 dB unterschritten, siehe auch Anlage 6.

Im Nachtzeitraum wird am maßgeblichen Immissionsort Dekan-Hetzler-Straße 5-7, 2. OG der geltende Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet um mindestens 5,3 dB unterschritten.

Die Standardabweichung / Prognoseunsicherheit des Prognoseergebnisses nach Tabelle 10 an den gewählten Immissionsorten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 11:** Darstellung der **Standardabweichung** der prognostizierten Beurteilungspegel der gewerblichen Zusatzbelastung **inklusive der 4 zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen** durch den Betrieb des geplanten EDEKA-Marktes nach Tabelle 10, **Schließung des Marktes um 21.30 Uhr**, an den gewählten Immissionsorten in der Nachbarschaft

Bezeichnung	ID	Standardabweichung	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Hetzler 1 N EG	!04!	0,3	1,1
Hetzler 1 N 1.OG	!04!	0,4	0,7
Hetzler 1 N 2.OG	!04!	0,3	1,1
Hetzler 1 O EG	!04!	0,2	0,8
Hetzler 1 O 1.OG	!04!	0,4	0,8
Hetzler 1 O 2.OG	!04!	0,4	0,8
Hetzler 5-7 EG	!04!	0,7	1,7
Hetzler 5-7 1.OG	!04!	0,8	1,6
Hetzler 5-7 2.OG	!04!	0,7	1,5
Hetzler 21 N EG	!04!	0,6	1,7
Hetzler 21 W EG	!04!	0,5	1,4
Hetzler 21 W 1.OG	!04!	0,5	1,2
Hetzler 17 EG	!04!	0,5	1,5
Hetzler 17 1.OG	!04!	0,6	1,3
Hetzler 17 2.OG	!04!	0,6	1,1
Sauter 17 EG	!04!	0,8	1,1
Sauter 17 1.OG	!04!	1,2	1,1
Sauter 15 EG	!04!	0,7	1,0
Sauter 15 1.OG	!04!	0,7	0,8
Sauter 11 EG	!04!	1,3	1,4
Sauter 11 1.OG	!04!	1,2	1,4
Hugo-Halt 1 EG	!04!	1,1	1,8
Hugo-Halt 1 1.OG	!04!	1,1	1,7
Haseng. 2 EG	!04!	1,2	1,5
Haseng. 2 1.OG	!04!	1,2	1,5
Haseng. 2 2.OG	!04!	1,2	1,5
Haseng. 3 EG	!04!	0,8	1,0
Haseng. 3 1.OG	!04!	0,8	1,0
Haseng. 3 2.OG	!04!	0,8	0,9
Haseng. 9 EG	!04!	0,8	0,8
Haseng. 9 1.OG	!04!	0,8	0,7
Haseng. 9 2.OG	!04!	0,8	0,7
Haseng. 11 EG	!04!	0,6	0,6
Haseng. 11 1.OG	!04!	0,5	0,6
Haseng. 11 2.OG	!04!	0,5	0,6
Haseng. 13 EG	!04!	0,6	1,1
Haseng. 10 O 1. OG	!04!	0,1	0,0
Haseng. 10 W 1. OG	!04!	0,0	0,8

Durch diese Maßnahmen wird der Beurteilungspegel am zuvor im tagzeitraum maßgeblichen Immissionsort Dekan-Hetzler-Straße 1, Nordfassade um mehr als 3 dB reduziert was als deutlich bezeichnet werden kann. Auch im Bereich der Hasengärtlestraße 9 und 11 wird der Beurteilungspegel um bis zu 8 dB reduziert.

## 8. Zusammenfassung

Das Architekturbüro Müller + Huber plant für den Auftraggeber den Umbau und die Erweiterung des Lebensmittelmarktes in der Hasengärtlestraße 10, 88326 Aulendorf im Süden des Zentrums der Stadt Aulendorf.

Der Lageplan des geplanten Standortes ist in der **Anlage 1.1** dieser Immissionsprognose beigefügt. Die nähere und weitere Bebauung kann den Ausschnitt aus dem Katasterplan in der **Anlage 1.2** zu dieser Immissionsprognose entnommen werden.

Auf die Bebauung mit schutzbedürftigen Räumen in der Nachbarschaft wirken die Geräusche, ausgehend von dem Betrieb des geplanten Umbaus und Erweiterung des Edeka-Lebensmittelmarktes ein. Hierzu zählen insbesondere die Geräusche der Zu- und Abfahrt sowie Be- und Entladung der Lkw und des zuzurechnenden Pkw-Verkehrs. Ebenso wird die Schallabstrahlung der maschinentechnischen Anlagen und die Nutzung des Getränkemarktes bei der Immissionsprognose berücksichtigt.

Die Summe der gewerblichen Geräusche, ausgehend vom dem Edeka-Markt und dem Getränkemarkt, hält mit den obigen Berechnungsannahmen, siehe Tabelle 8 dieser Immissionsprognose und der Bewertung des Tagzeitraumes nach Ansatz 2 oder Ansatz 3 unter Nummer 6 dieser Immissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum ein. In der ungünstigsten Nachtstunde wird zusätzlich der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt. Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TALärm keine Lkw-Anlieferungen und Pkw-Bewegungen geplant.

Der Betrieb des EDEKA-Marktes und des Getränkemarktes erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum (Schließung spätestens um 21.30 Uhr, siehe Bildschirmprints der Teilpegel) aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TALärm.

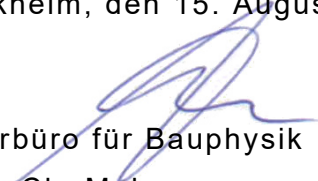
Zusätzlich können, wie unter Nummer 8 dieser Immissionsprognose erläutert zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden, die zu einer teils deutlichen Reduzierung der Beurteilungspegel führen.

Das Spitzenpegelkriterium der TALärm wird an dem jeweils maßgeblichen Immissionsort im Tag- und Nachtzeitraum (Nachtzeitraum ohne Parkierbewegungen Pkw und Lkw-Anlieferungen) erfüllt.

Die Standardabweichung / Prognoseunsicherheit des Prognoseergebnisses des Gewerbelärms ist der Tabelle 9 dieser Immissionsprognose zu entnehmen. Die berücksichtigten Schallquellen bei der Immissionsprognose des Lastfalles Gewerbelärm sind in der **Anlage 5** dieser Immissionsprognose beigefügt.

Da die den Edeka-Markt anfahrenden, Pkw und Lkw nicht zu einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf der öffentlichen Straße führen, kann auf die Betrachtung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße nach den Vorgaben der TALärm verzichtet werden. Es sind keine Vorschläge für organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der zusätzlichen Verkehrsgeräusche im Bereich des öffentlichen Straßenraumes, die auf die gewerbliche Nutzung des geplanten Bauvorhabens zurückzuführen sind, zu ergreifen.

Bad Dürkheim, den 15. August 2020

  
Ingenieurbüro für Bauphysik  
Dipl.-Ing. Ch. Malo

Diese Immissionsprognose besteht aus  
und

39 Seiten  
6 Anlagen



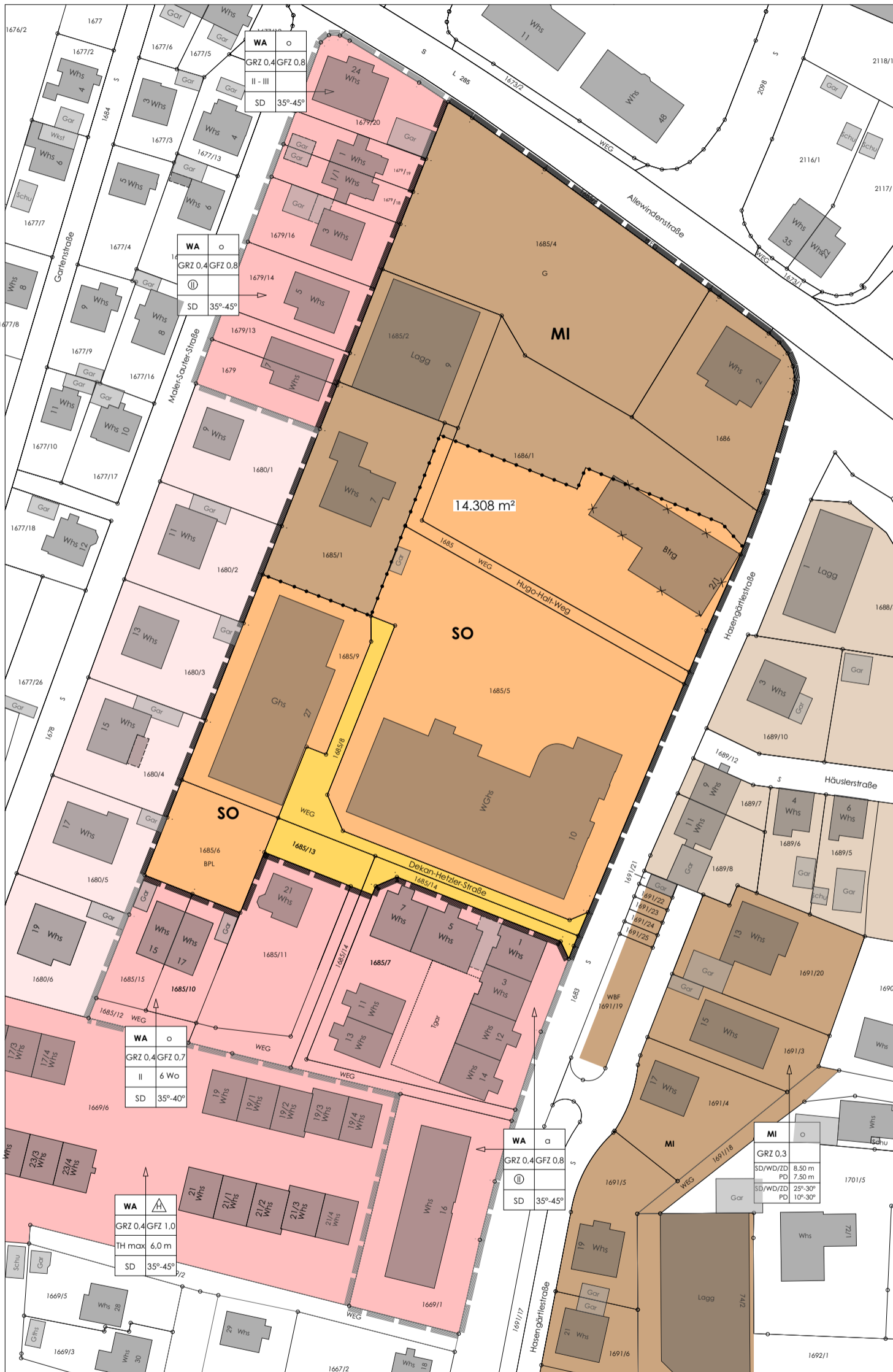


Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



# Anlage 1.3

## 20.0509



Legende und Erklärung der Festsetzungselemente  
PlanzV § 2(4) vom 18.12.1990/22.07.2011

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA (§ 4 BauNVO) FESTGESETZT
- MISCHGEBIET MI (§ 6 BauNVO) FESTGESETZT
- SONDERGEBIET SO (§ 11(2) BauNVO) GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL GEPLANT
- WOHNGEBIET INNENBEREICH § 34 BauGB
- MISCHGEBIET INNENBEREICH § 34 BauGB
- GEPLANTER GELTUNGSBEREICH BPLAN ALLEWINDEN-HASENGÄRTLESTRASSE - 2. ÄNDERUNG
- GELTUNGSBEREICH BPLAN ALLEWINDEN-HASENGÄRTLESTRASSE
- FESTGESETZTE VERKEHRSFLÄCHE (VERKEHRSBERUHIIGTER BEREICH) BPLAN ALLEWINDEN-HASENGÄRTLESTRASSE



NORD

STADT AULENDORF  
LANDKREIS RAVENSBURG

BEBAUUNGSPLAN UND  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

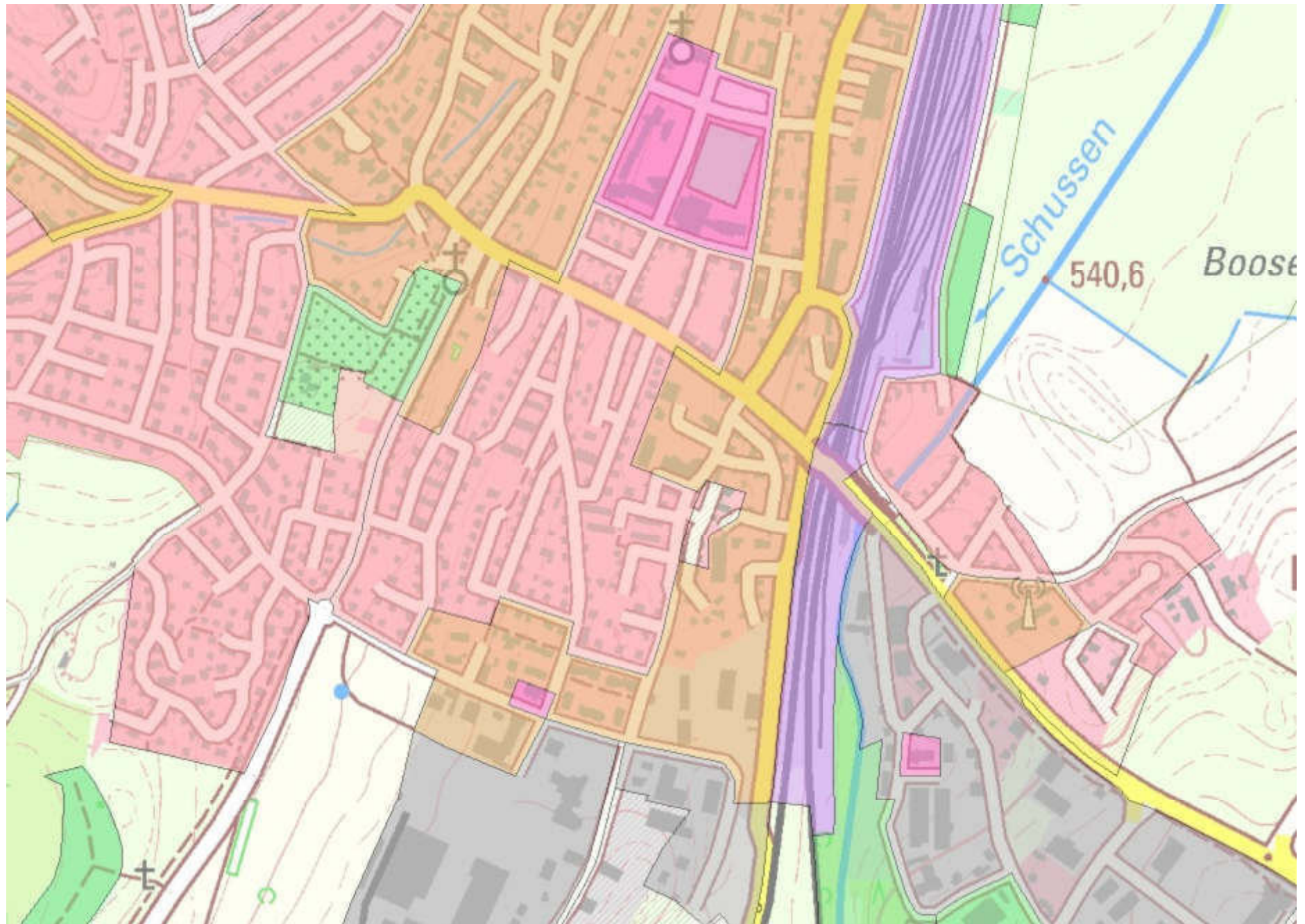
**"ALLEWINDEN-HASENGÄRTLESTRASSE  
2. ÄNDERUNG"**

ÜBERSICHTSPLAN ART DER NUTZUNG  
M 1: 500

GEFERTIGT 25.05.2020

ZUGEHÖRIG  
ZUM TEXTTEIL VOM

KASTEN  
ARCHitekten STADTPLANER  
ABT-REHER-STRASSE 10  
88326 AULENDORF  
FON 07525-1495  
www.kasten-architekten.de



Anlage: 2  
Bericht: 20.0509  
Lageplan

**Zusatzbelastung**

Erweiterung Edeka-Markt  
Hasengärtlestraße 10  
88326 Aulendorf

**Objektlegende:**

-  Punktquelle
-  Linienquelle
-  Flächenquelle
-  vert. Flächenquelle
-  Parkplatz
-  Haus
-  Schirm
-  3D-Reflektor
-  Immissionspunkt

Maßstab: 1 : 1300

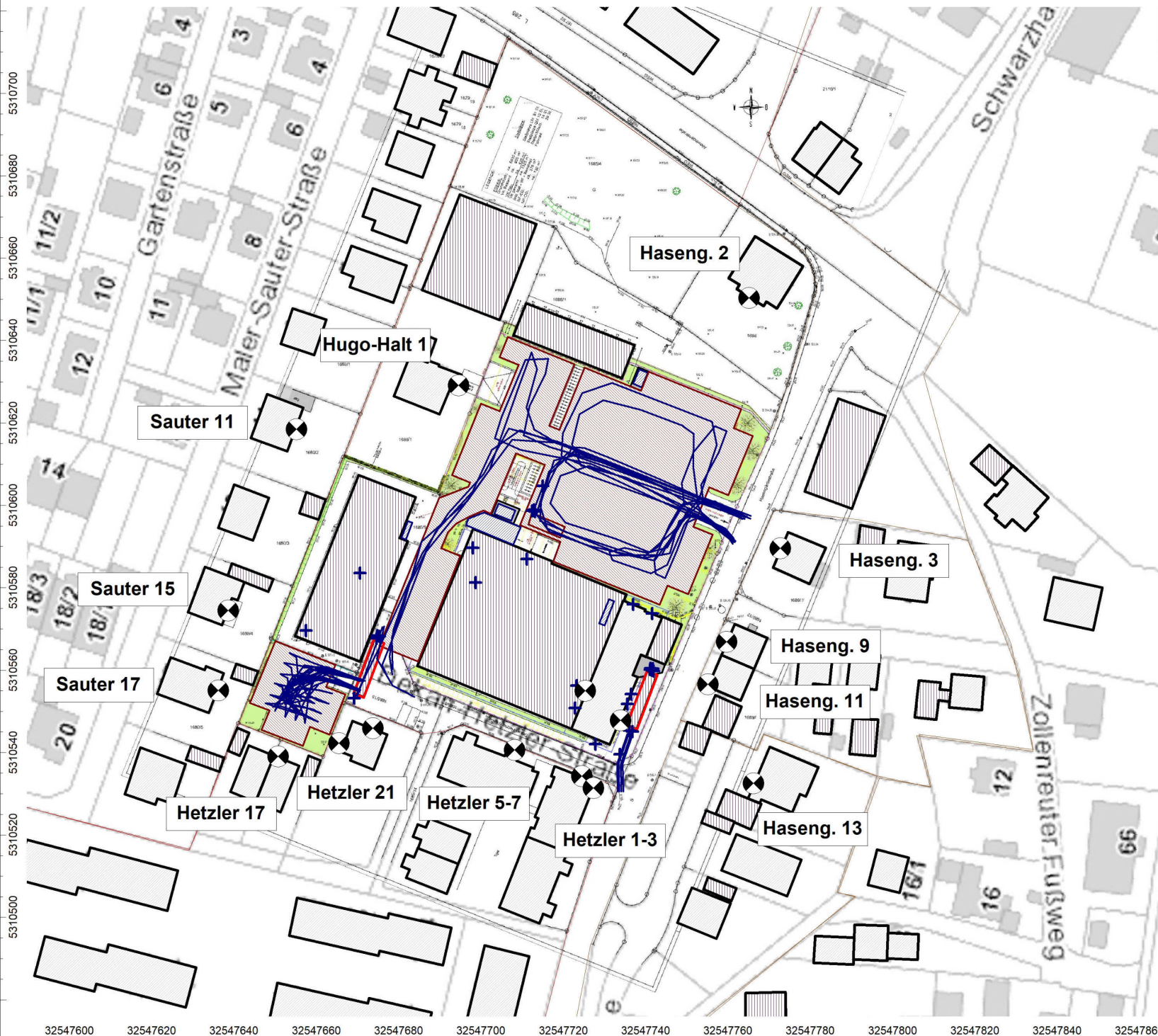
**Auftraggeber:**  
EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

erstellt durch:  
**Dipl.-Ing. Ch. Malo**

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK**  
Dipl.-Ing. Ch. Malo  
Michelsbergstraße 4  
D-67098 Bad Dürkheim

Tel: 06322/9419513  
Fax: 06322/9419747

Bad Dürkheim, den 11.06.2020



**Allgemeine Berechnungsparameter:**

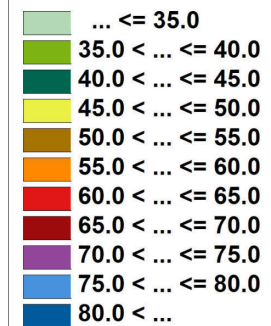
Land	Deutschland (TA-Lärm)
Straße streng nach RLS 90	an
Schiene streng nach Schall 03	an
max. Fehler (dB)	0,0
max. Suchradius (m)	2500,0
Mindestabstand Quelle - Immis.-Ort	0,0
<b>Aufteilung:</b>	
Rasterfaktor	0,5
max. Abschnittslänge	1000,0
min. Abschnittslänge	1,0
min. Abschnittslänge (%)	0,0
proj. Linienquelle	an
proj. Flächenquelle	an
<b>Bezugszeit:</b>	
Bezugszeit Tag (min)	960
Bezugszeit Nacht (min)	60
Zuschlag Tag (dB)	0,0
Zuschlag Ruhezeit (dB)	6,0
Zuschlag Nacht (dB)	0,0
<b>DGM:</b>	
Standardhöhe (m)	10,0
Suchradius für Höhenlinien (m)	-
Geländemodell	Triangulation
<b>Reflektion:</b>	
max. Reflektionsordnung	2
Suchradius für Reflektoren um Quelle (m)	2500,0
Suchradius für Reflektoren um Immis.-Ort (m)	2500,0
max. Abstand Quelle – Immis.-Ort (m)	2500,0
Mindestabstand Immis.-Ort – Reflektor (m)	1,0
Mindestabstand Quelle - Reflektor	0,0
Industrie (ISO 9613)	
Seitenbeugung	Mehrere Objekte
Hin. in FQ schirmen nicht ab	an
<b>Abschirmung:</b>	
Mit Bodendämpfung über Schirm	Dz. Mit Begrenzung
Schirmberechnungskoeff. C1	3,0
Schirmberechnungskoeff. C2	20,0
Schirmberechnungskoeff. C3	0,0
Temperatur (°C)	10,0
rel. Luftfeuchte (%)	70,0
Windgeschwindigkeit (m/s)	3,0
Mitwindwetterlage	an

Anlage: 4.1  
Bericht: 20.0509  
Pegelbeurteilungskarte: Tag  
Rasterhöhe: 4 m über Gelände

Zusatzbelastung

Erweiterung Edeka-Markt  
Hasengärtlestraße 10  
88326 Aulendorf

Legende:



Maßstab: 1 : 1300

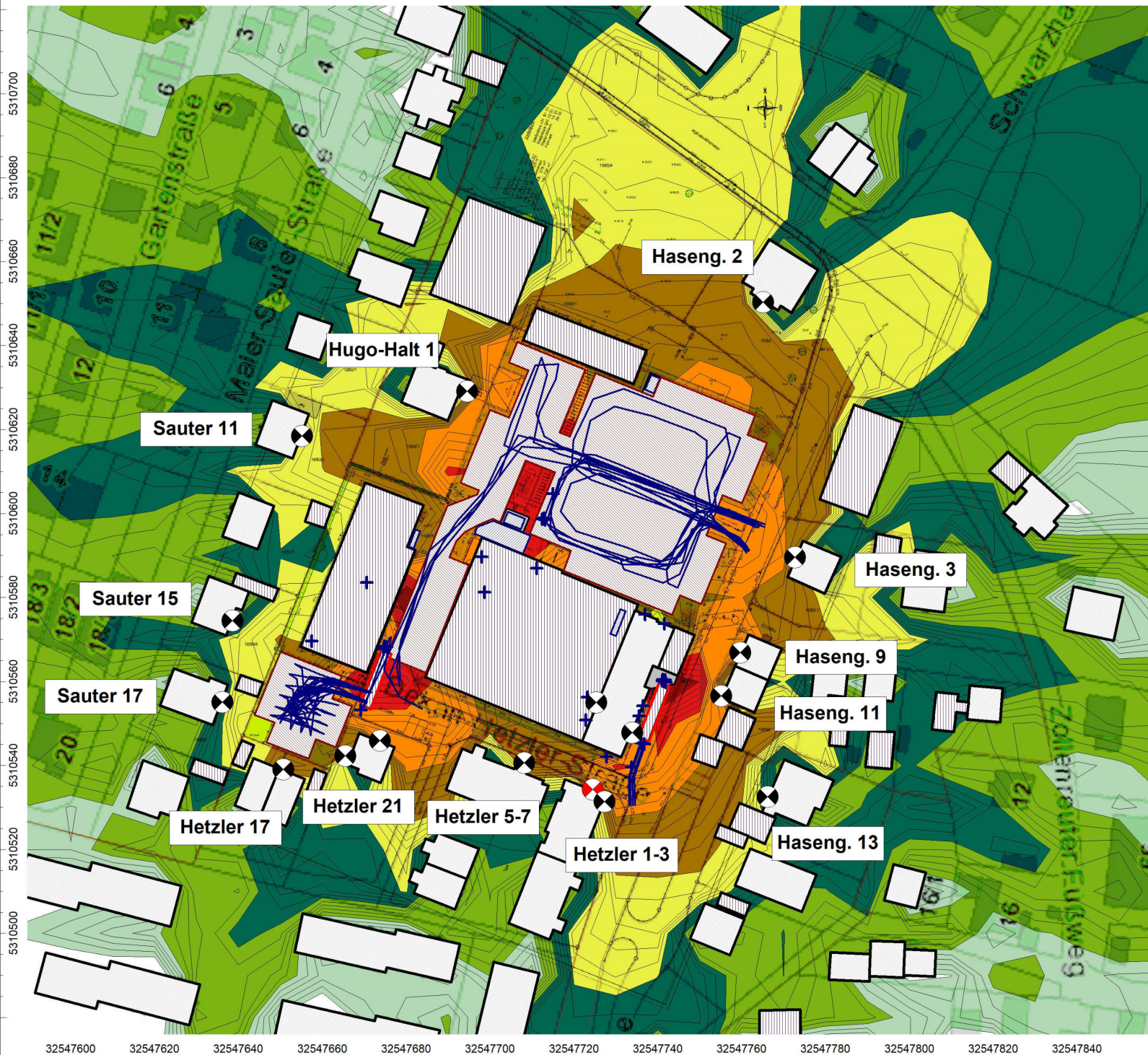
**Auftraggeber:**  
EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

erstellt durch:  
**Dipl.-Ing. Ch. Malo**

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK**  
Dipl.-Ing. Ch. Malo  
Michelsbergstraße 4  
D-67098 Bad Dürkheim

Tel: 06322/9419513  
Fax: 06322/9419747

Bad Dürkheim, den 11.06.2020

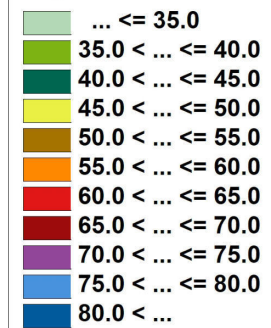


Anlage: 4.2  
Bericht: 20.0509  
Pegelbeurteilungskarte: Nacht  
Rasterhöhe: 4 m über Gelände

Zusatzbelastung

Erweiterung Edeka-Markt  
Hasengärtlestraße 10  
88326 Aulendorf

Legende:



Maßstab: 1 : 1300

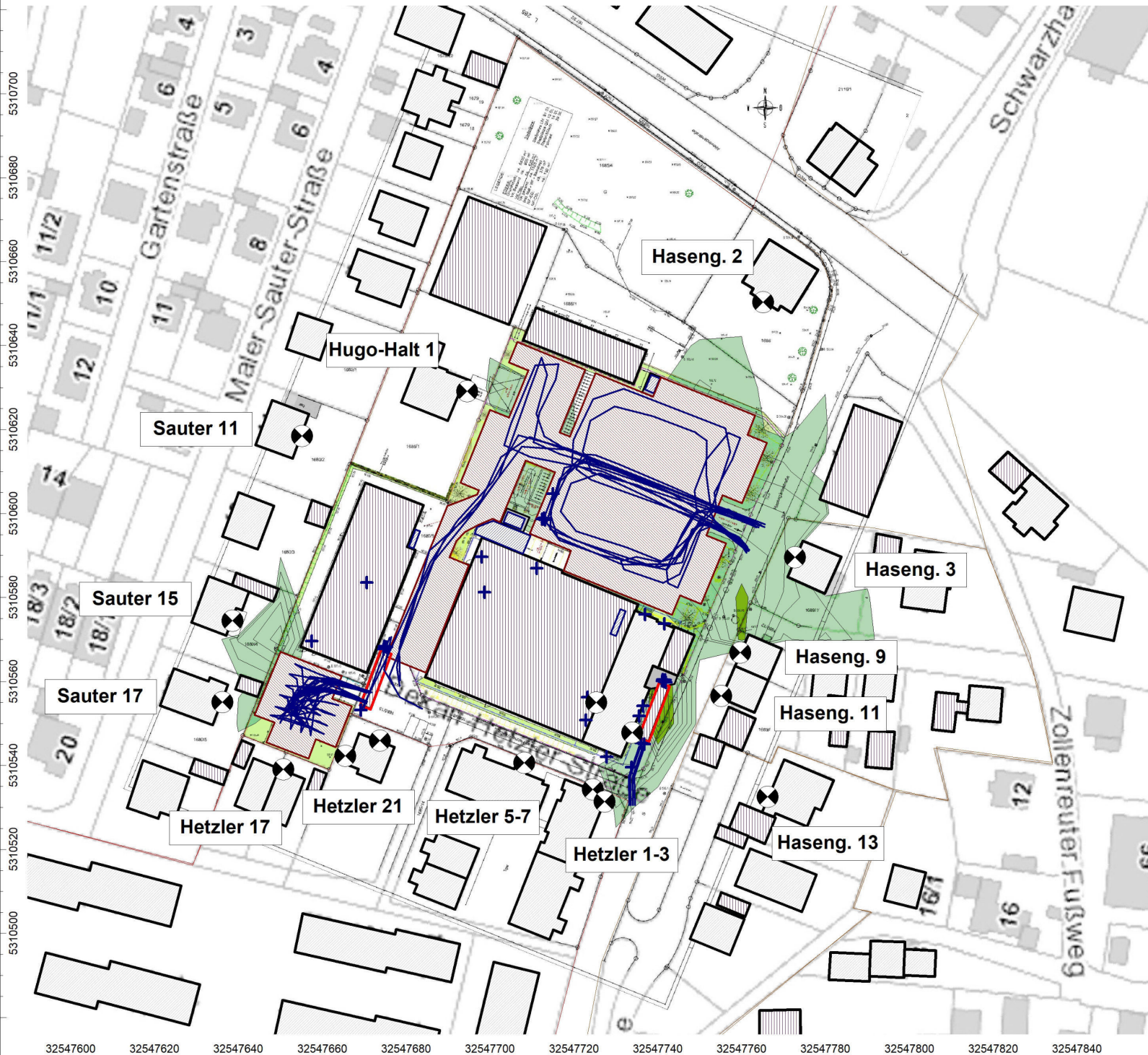
**Auftraggeber:**  
EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

erstellt durch:  
**Dipl.-Ing. Ch. Malo**

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK**  
Dipl.-Ing. Ch. Malo  
Michelsbergstraße 4  
D-67098 Bad Dürkheim

Tel: 06322/9419513  
Fax: 06322/9419747

Bad Dürkheim, den 11.06.2020



Punktschallquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Typ	Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Dämpf ung	Einwirkzeit			K0 (dB)	Freq. (Hz)	Richtw.	Höhe		Koordinaten		
		Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]		Wert	norm. [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	R	Fläche (m²)		Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)				(m)	(m)	X (m)	Y (m)	Z (m)
Spitz Lkw Getränke	!0401!	103	103	103	Lw	103		0	0	0				960	0	60	0	500	(keine)	0,6	r	3,3E+07	5310553	10,6
Spitz Tür P Mitarb	!0400!	99,6	99,6	99,6	Lw	99,6		0	0	0				960	0	60	0	500	(keine)	0,6	r	3,3E+07	5310546	10,6
Spitz Lkw EDEKA	!0402!	103	103	103	Lw	103		0	0	0				960	0	60	0	500	(keine)	0,6	r	3,3E+07	5310542	10,6
Spitz Tür P Kunde	!0403!	99,6	99,6	99,6	Lw	99,6		0	0	0				960	0	60	0	500	(keine)	0,6	r	3,3E+07	5310592	10,6
Abluft Bäcker	!0001!	70	70	70	Lw	70		0	0	0				780	180	0	0	500	(keine)	0,5	g	3,3E+07	5310590	15
Abluft WC Perso	!0001!	49	49	49	Lw	49		0	0	0				780	180	0	0	500	(keine)	0,5	g	3,3E+07	5310587	15
Abluft Theke	!0001!	70	70	70	Lw	70		0	0	0				780	180	0	0	500	(keine)	0,5	g	3,3E+07	5310556	15
Abluft Metzger	!0001!	70	70	70	Lw	70		0	0	0				780	180	0	0	500	(keine)	0,5	g	3,3E+07	5310551	15
Abluft O+G	!0001!	61	61	61	Lw	61		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	0,5	g	3,3E+07	5310581	15
Zuluft Kälte	!0001!	60	60	60	Lw	60		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	3	r	3,3E+07	5310552	13
Abluft Kälte	!0001!	60	60	60	Lw	60		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	3	r	3,3E+07	5310554	13
Zuluft Markt	!0001!	65	65	65	Lw	65		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	3	r	3,3E+07	5310576	13
Abluft Markt	!0001!	65	65	65	Lw	65		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	3	r	3,3E+07	5310574	13
Papierpresse	!0001!	74,2	74,2	74,2	Lw	74,2		0	0	0				960	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310542	11
Papierpresse Leerung	!0001!	86,7	86,7	86,7	Lw	86,7		0	0	0				120	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310540	11
Hubbühne Edeka	!0003!	87,5	77,5	77,5	Lw	77,5		10	0	0				240	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310560	11
Entl. Pal. Edeka	!0003!	99,4	87,6	87,6	Lw	87,6		11,8	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310560	11
Bel. Pal. Edeka	!0003!	94,6	91,6	91,6	Lw	91,6		3	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310560	11
Entl. Rolli Edeka	!0003!	87,4	77,4	77,4	Lw	77,4		10	0	0				180	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310560	11
Bel. Rolli Edeka	!0003!	84,8	77,8	77,8	Lw	77,8		7	0	0				180	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310560	11
Ent. Rolli Edeka Bäcker	!0003!	84,4	77,4	77,4	Lw	77,4		7	0	0				0	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310599	11
Bel. Rolli Edeka Bäcker	!0003!	84,8	77,8	77,8	Lw	77,8		7	0	0				0	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310599	11
Hubbü. Edeka Bäcker	!0003!	80,5	77,5	77,5	Lw	77,5		3	0	0				0	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310599	11
Edeka Lkw Halten	!0004!	81,8	81,8	81,8	Lw	81,8		0	0	0				240	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310545	11
Edeka Lkw Halten Kühl	!0004!	97	97	97	Lw	97		0	0	0				2	1	0	0	500	(keine)	3	r	3,3E+07	5310545	13
Edeka Lkw Halten Bäcker	!0004!	81,8	81,8	81,8	Lw	81,8		0	0	0				0	60	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310605	11
Entl. Pal. Getr.	!0007!	101,6	87,6	87,6	Lw	87,6		14	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310568	11
Bel. Pal. Getr.	!0007!	105,6	91,6	91,6	Lw	91,6		14	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310568	11
Hubbühne Getr.	!0007!	86	77,5	77,5	Lw	77,5		8,4	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310568	11
Edeka Lkw Halten Getr.	!0008!	81,8	81,8	81,8	Lw	81,8		0	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	r	3,3E+07	5310553	11
Abgas Heftung Getränke	!0009!	65	65	65	Lw	65		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	1	g	3,3E+07	5310570	17
Abluft Getränke	!0009!	65	65	65	Lw	65		0	0	0				780	180	60	0	500	(keine)	1	g	3,3E+07	5310584	17

**Linien-schallquellen**

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw'			Lw / Li	Typ	Wert	norm. [dB(A)]	Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0 [dB]	Freq. [Hz]	Richtw.	Bew. Punktquellen			
		Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]					Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	R	Fläche [m²]		Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)				Anzahl Tag	Abend	Nacht	Geschw. (km/h)
P Mitarb.	!0006!	55,8	57,7	49,5	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	55,8	57,7	49,4	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	55,9	57,8	49,6	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	56,3	58,2	50	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,2	59,1	50,9	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,5	59,4	51,1	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,3	59,2	51	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,1	59	50,7	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,6	59,5	51,2	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,5	59,4	51,2	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,6	59,5	51,2	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	56,9	58,8	50,6	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	56,6	58,5	50,3	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
P Mitarb.	!0006!	57,1	59	50,7	39,5	41,4	33,1	Lw'	47,6			-8,1	-6,2	-14,5				780	180	0	0	500	(keine)				
Rollen Lkw Bäcker	!0003!	82	75	75	74,7	67,7	67,7	Lw	75			7	0	0				0	120	0	0	500	(keine)				
Lkw Abf. Edeka	!0004!	74,6	74,6	74,6	63	63	63	Lw	63			0	0	0				240	60	0	0	500	(keine)				
Lkw Rang. Edeka	!0004!	74,5	74,5	-25,5	63	63	-37	Lw-PQ	99			0	0	0				240	60	0	0	500	(keine)	1	1	0	4
Lkw Rang. Edeka Kühl	!0004!	72,5	72,5	-27,5	61	61	-39	Lw-PQ	97			0	0	0				120	60	0	0	500	(keine)	1	1	0	4
Lkw Abf. Edeka Kühl	!0004!	70,6	70,6	-29,4	59	59	-41	Lw-PQ	99			0	0	0				120	60	0	0	500	(keine)	1	1	0	10
Lkw Zu-Ab Lkw Bäcker	!0004!	84	84	84	63	63	63	Lw'	63			0	0	0				0	60	0	0	500	(keine)				
Zu- Abfahrt Sprinter	!0004!	76	76	76	55	55	55	Lw'	55			0	0	0				60	60	0	0	500	(keine)				
P Edeka 6	!0005!	72	72	65,7	53,9	53,9	47,6	Lw'	47,6			6,3	6,3	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 6	!0005!	73	73	66,7	53,9	53,9	47,6	Lw'	47,6			6,3	6,3	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 6	!0005!	72,2	72,2	65,9	53,9	53,9	47,6	Lw'	47,6			6,3	6,3	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 9	!0005!	76,7	76,7	68,6	55,7	55,7	47,6	Lw'	47,6			8,1	8,1	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 9	!0005!	76,3	76,3	68,2	55,7	55,7	47,6	Lw'	47,6			8,1	8,1	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 9	!0005!	75,4	75,4	67,3	55,7	55,7	47,6	Lw'	47,6			8,1	8,1	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 9	!0005!	76,5	76,5	68,4	55,7	55,7	47,6	Lw'	47,6			8,1	8,1	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 9	!0005!	76	76	67,9	55,7	55,7	47,6	Lw'	47,6			8,1	8,1	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 3	!0005!	71,7	71,7	68,4	50,9	50,9	47,6	Lw'	47,6			3,3	3,3	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 6	!0005!	76,1	76,1	69,8	53,9	53,9	47,6	Lw'	47,6			6,3	6,3	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 7	!0005!	75,6	75,6	68,7	54,6	54,6	47,6	Lw'	47,6			7	7	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 10	!0005!	77,2	77,2	68,7	56,1	56,1	47,6	Lw'	47,6			8,5	8,5	0				840	120	0	0	500	(keine)				
P Edeka 2	!0005!	71,2	71,2	69,6	49,1	49,1	47,6	Lw'	47,6			1,5	1,5	0				840	120	0	0	500	(keine)				
Lkw Zu Getr.	!0008!	84,4	84,4	84,4	63	63	63	Lw'	63			0	0	0				60	0	0	0	500	(keine)				
Lkw Ab Getr.	!0008!	76,3	76,3	76,3	63	63	63	Lw'	63			0	0	0				60	0	0	0	500	(keine)				
Lkw Rang. Getr.	!0008!	75,5	-24,5	-24,5	63	-37	-37	Lw-PQ	99			0	0	0				60	0	0	0	500	(keine)	1	0	0	4



### Flächenschallquellen horizontal

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw"			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.
		Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Typ	Wert	norm. [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	R	Fläche (m²)		Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)			
Kondensator Edeka	!0001!	75	75	70	65,6	65,6	60,6	Lw	75		0	0	-5				780	180	60	0	500	(keine)
Freisitz	!0001!	83	83	83	65,8	65,8	65,8	Lw	83		0	0	0				780	120	0	0	500	(keine)
EKW Edeka	!0005!	85,6	85,6	85,6	74,8	74,8	74,8	Lw	89,6		0	0	0			4	840	120	0	0	500	(keine)
EKW Edeka	!0005!	85,6	85,6	85,6	76,3	76,3	76,3	Lw	89,6		0	0	0			4	840	120	0	0	500	(keine)
EKW Getränke	!0005!	82,6	82,6	82,6	75,4	75,4	75,4	Lw	89,6		0	0	0			7	840	120	0	0	500	(keine)

### Flächenschallquellen vertikal

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw"			Lw / Li			Korrektur			Schalldämmung		Dämpfung	Einwirkzeit			K0	Freq.	Richtw.
		Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Typ	Wert	norm. [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Abend [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	R	Fläche (m²)		Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)			
Rollen Pal Lkw EDEKA	!0003!	86,8	75	75	66	54,2	54,2	Lw	75		11,8	0	0				60	0	0	0	500	(keine)
Rollen Pal Lkw EDEKA	!0003!	78	75	75	57,2	54,2	54,2	Lw	75		3	0	0				60	0	0	0	500	(keine)
Rollen Rolli Lkw EDEKA	!0003!	85	75	75	64,2	54,2	54,2	Lw	75		10	0	0				180	60	0	0	500	(keine)
Rollen Rolli Lkw EDEKA	!0003!	82	75	75	61,2	54,2	54,2	Lw	75		7	0	0				180	60	0	0	500	(keine)
Rollen Lkw Getr.	!0007!	89	75	75	68,2	54,2	54,2	Lw	75		14	0	0				120	0	0	0	500	(keine)

### Flächenschallquellen Parkplatz

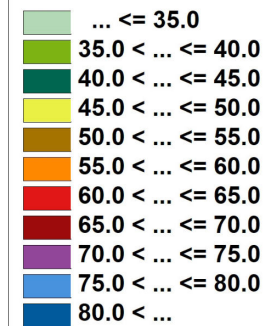
Bezeichnung	ID	Typ	Schalleistung Lw			Anzahl B	Stellpl/ BezGr f	Beweg/h/BezGr.			Zuschlag Art			Berechnung nach	Einwirkzeit		
			Tag [dB(A)]	Ruhe [dB(A)]	Nacht [dB(A)]			Tag	Ruhe	Nacht	Kpa (dB)		Kstro (dB)		Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)
P Mitarb	!0006!	ind	76,3	78,2	-51,8	14	1	0,308	0,476	0	7	P+R	0	Lfu-Studie	840	180	0
P Edeka Sprinter	!0004!	ind	73	73	-51,8	1	1	2	2	0	7	P+R	0	2007	60	60	0
P EDEKA Tag	!0005!	ind	91	91	-51,8	1600	1	0,079	0,079	0	7	EKM	0		840	120	0

Anlage: 6.1  
Bericht: 20.0509  
Pegelbeurteilungskarte: Tag  
Rasterhöhe: 4 m über Gelände

Zusatzbelastung inklusive  
4 Schallschutzmaßnahmen

Erweiterung Edeka-Markt  
Hasengärtlestraße 10  
88326 Aulendorf

Legende:



Maßstab: 1 : 1300

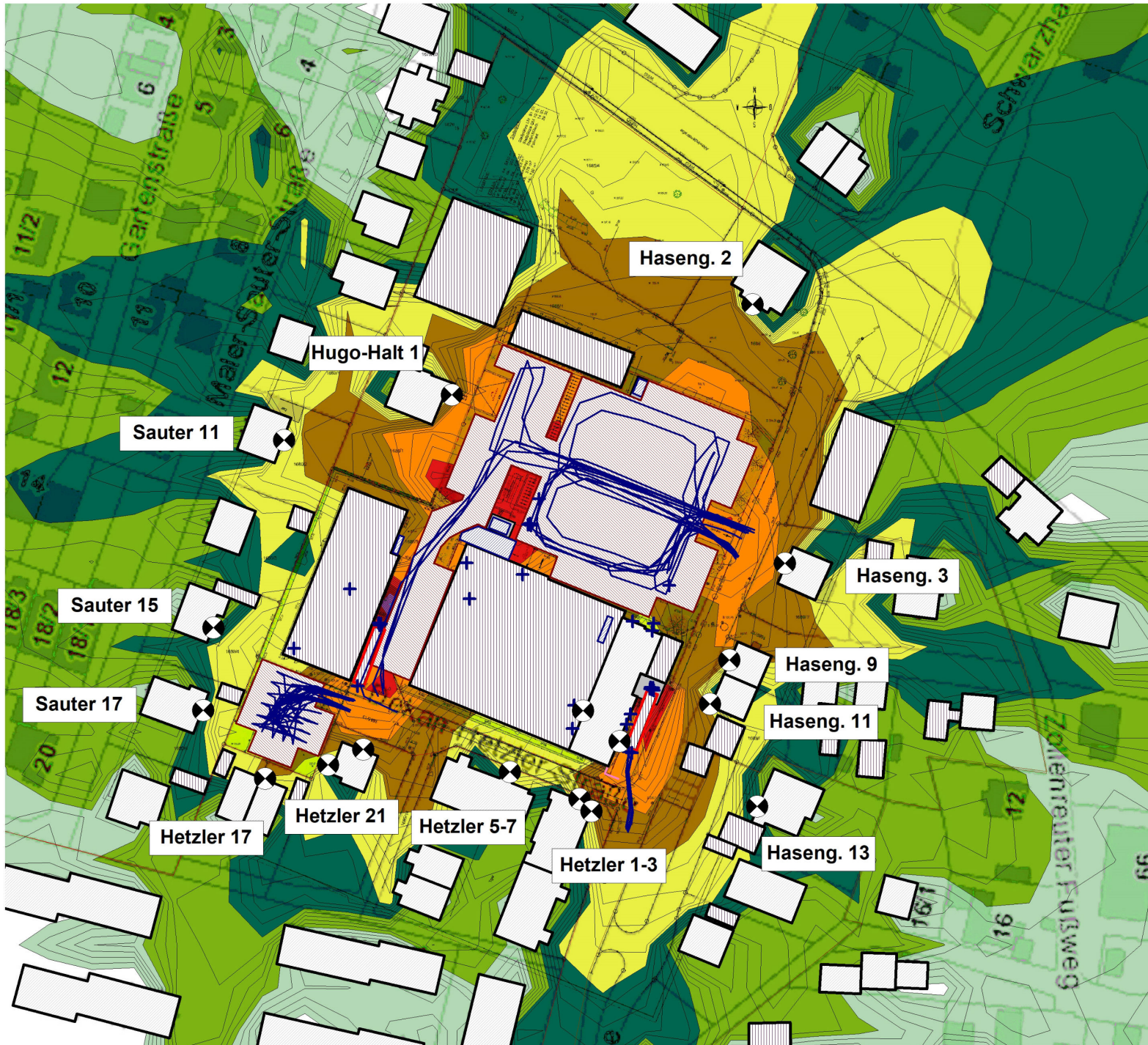
**Auftraggeber:**  
EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

erstellt durch:  
**Dipl.-Ing. Ch. Malo**

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK**  
Dipl.-Ing. Ch. Malo  
Michelsbergstraße 4  
D-67098 Bad Dürkheim

Tel: 06322/9419513  
Fax: 06322/9419747

Bad Dürkheim, den 17.08.2020



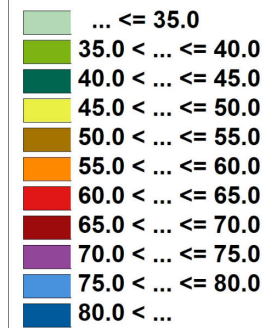
32547600 32547620 32547640 32547660 32547680 32547700 32547720 32547740 32547760 32547780 32547800 32547820 32547840

Anlage: 6.2  
Bericht: 20.0509  
Pegelbeurteilungskarte: Nacht  
Rasterhöhe: 4 m über Gelände

Zusatzbelastung inklusive  
4 Schallschutzmaßnahmen

Erweiterung Edeka-Markt  
Hasengärtlestraße 10  
88326 Aulendorf

Legende:



Maßstab: 1 : 1300

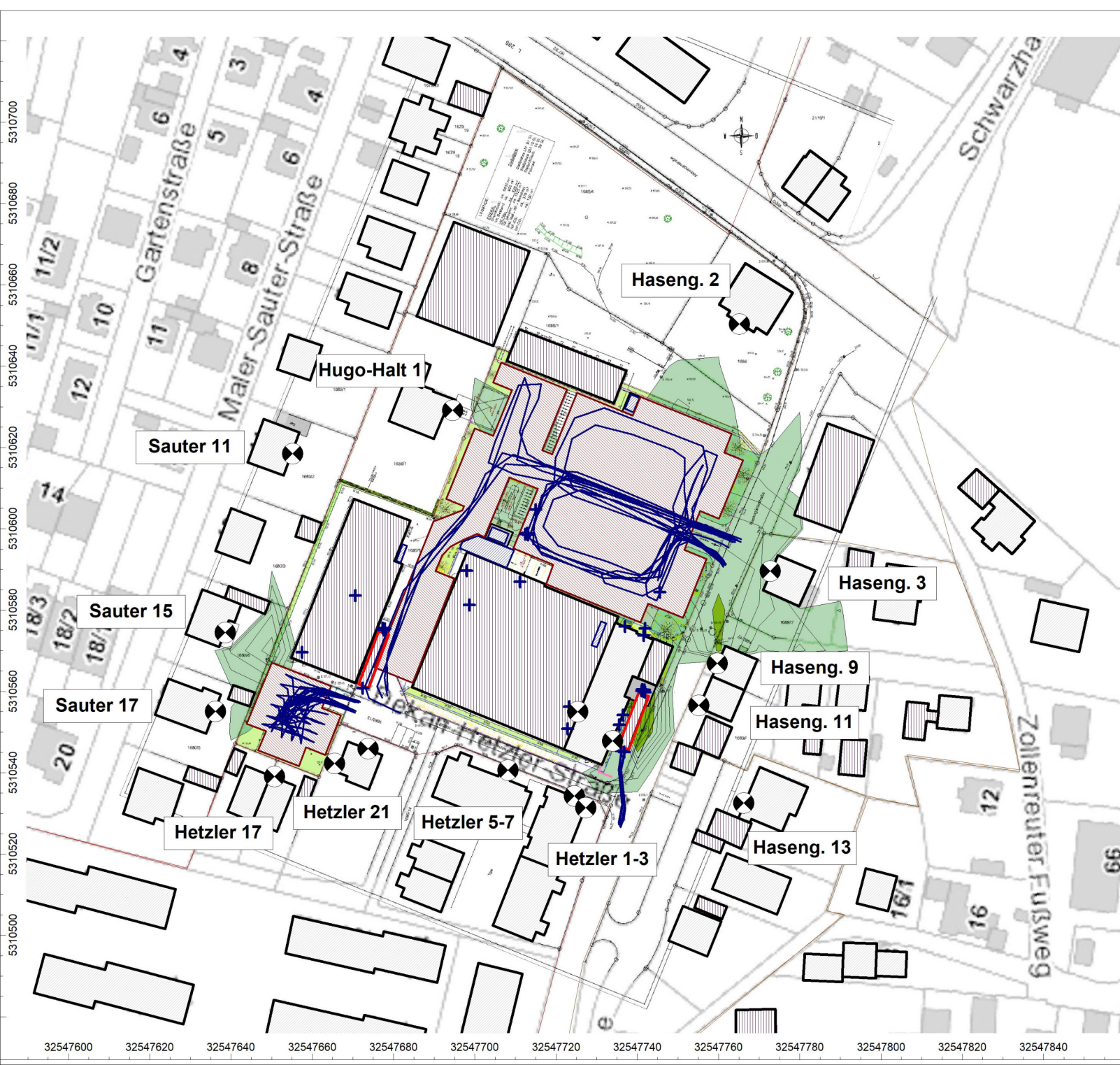
**Auftraggeber:**  
EDEKA  
Handelsgesellschaft Südwest mbH  
Edekastraße 1  
77656 Offenburg

erstellt durch:  
**Dipl.-Ing. Ch. Malo**

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUPHYSIK**  
Dipl.-Ing. Ch. Malo  
Michelsbergstraße 4  
D-67098 Bad Dürkheim

Tel: 06322/9419513  
Fax: 06322/9419747

Bad Dürkheim, den 17.08.2020





- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept  
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

---

Stadt Aulendorf  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf

Diplom Biologin Tanja Irg  
Telefon: 07353-75046-13  
Mobil: 0176-24114165  
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de  
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

Datum: 02.06.2020

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung - Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße 2. Änderung“ in Aulendorf**

---

### **Veranlassung**

Der BPlan Allewinden-Hasengärtlestraße aus dem Jahr 1996, 1. Änderung 2000, soll geändert werden, sodass der bestehende Edeka-Markt erweitert und der Kundenparkplatz vergrößert werden kann.

Zur Umsetzung des Vorhabens muss eine Lagerhalle auf dem Flurstück 1686/1 abgebrochen werden. Ein kleiner Schuppen und Gehölze westlich des Lagergebäudes wurden bereits im Winter 2020 entfernt und konnten somit nicht mehr betrachtet werden.

Im Vorhabenbereich des Edekamarktes sind aktuell nur Sträucher und geringwertige, jüngere Gehölze vorhanden.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Hier können sich bedeutende Quartiervorkommen entwickeln, die bei Sanierungen, Abriss und baulichen Veränderungen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenchutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG.

Gebäudebrütende Vogelarten selbst und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

## Methode

Das Lagergebäude wurde tagsüber am 18.05.2020 auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Die Parkplatzfläche des Edekamarktes wurde am 18.05.2020 ebenfalls auf relevante Artvorkommen gesichtet.



Abbildung 1: gelb= Geltungsbereich (Quelle Luftbild: LUBW)

Im nördlichen Geltungsbereich (Flurstücke 1686 und 1685/4) handelt es sich um Grünfläche bzw. Garten zugehörig zum Wohnhaus Hasengärtlestraße 2. Die Gehölze südlich des Wohnhauses sind auf Grund der Größe, Alter und gutem Pflegezustand als erhaltenswert einzustufen. In diesem Bereich sind derzeit keine Änderungen geplant.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

## Ergebnisse der Begehung am 18.05.2020

**Gebäude Außen:** An den Gebäudeteilen wurden ebenfalls keine Spuren die auf eine Nutzung von Fledermäuse hindeuten gefunden.

Ebenso wurden keine gebäudebrütenden Vögel wie z.B. Mehlschwalben, Rauchschnalben bzw. genutzten Nester, Gewölle o.ä. festgestellt (Abbildungen 2-4).

**Gebäude Innen:** Im Gebäude wurden keine Spuren von gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen festgestellt (Abbildung 5).

**Parkplatzfläche** (Abbildungen 6+7): Bei den Gehölzen handelt es sich um jüngere Gehölze ohne erkennbare Nester oder Höhlungen. Durch die starke Frequentierung und der bestehenden Vorbelastung des Gebiets ist allenfalls mit siedlungstypischen Vogelarten zu rechnen.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

## Maßnahmenempfehlung

- Gehölzentfernung: In den Sträuchern und höheren bodendeckenden Pflanzungen und Gehölzen ist eine Vogelbrut nicht generell auszuschließen. Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.
- Gebäudeabbruch: Da brütende Vögel wie z.B. Haussperling oder Hausrotschwanz an Gebäuden nicht gänzlich auszuschließen sind, muss der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutsaison durchgeführt werden. D.h. Abrissarbeiten sind vom 01. September bis 31. März unbedenklich.

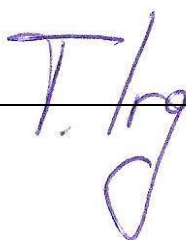
## FAZIT:

Bei Einhaltung der vorgegebenen Zeiten zum Gebäudeabriss und Gehölzrodung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst.

Ersatzmaßnahmen werden nicht benötigt.

Diplom Biologin

Tanja Irg



- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 2: Abzubrechendes Lagergebäude von Süden, 18.05.2020



Abbildung 3: Abzubrechendes Lagergebäude von Osten, 18.05.2020



Abbildung 4: Abzubrechendes Lagergebäude von Westen, 18.05.2020



# Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 5: Dachboden des Lagergebäudes, 18.05.2020




Abbildung 6: Edekaparkplatz, 18.05.2020



Abbildung 7: Edekaparkplatz, 18.05.2020





**LEGENDE:**

Grundstücksfläche LM ca. 5830 m<sup>2</sup>  
 Grundstücksfläche GM ca. 1206 m<sup>2</sup>  
 Grundstücksfl. Stellpl. Mitarbeiter ca. 489 m<sup>2</sup>  
 Straßenfläche 1685/8 ca. 423 m<sup>2</sup>

**Stellplätze:**

Stellplätze LM 81 St.  
 Stellplätze GM 10 St.  
 Stellpl. Mitarb. 14 St.  
 Fahrrad 29 St.

**Flächenaufstellung Bestand/Neu**

	Bestand	Neu	+/-
Verkaufsfläche ges.	1022,70 qm	1326,40 qm	+ 303,70 qm
Nebenfläche EG	187,54 qm	378,50 qm	+ 190,96 qm
Nebenfläche OG	103,25 qm	130,89 qm	+ 27,64 qm
<b>Gesamtfläche</b>	<b>1313,49 qm</b>	<b>1835,79 qm</b>	<b>+ 522,30 qm</b>
Verkaufsfläche GM	492,77 qm		
Nebenfläche GM	150,49 qm		
<b>Gesamtfläche GM</b>	<b>643,26 qm</b>		

Titel: <b>VORENTWURF</b>		Projekt-Nr.: P_1586
Bauvorhaben: Erweiterung Lebensmittelmarkt		
Hasengärtelstraße 10		Flst.-Nr.: 1685/5
88326 Aulendorf		
Architekt: <b>MÜLLER + HUBER ARCHITEKTURBÜRO</b>		
Raiffeisenstraße 9, 77704 Oberkirch T 07802 - 7044-0, F 07802 - 7044-400 info@architektur-buero.de, www.architektur-buero.de		
Plan: <b>ÜBERSICHTSPLAN (Garagen verschoben/Geh- und Fahrrecht)</b>	Maßstab: 1 : 200	
Auftrags-Nr.: A_12391	Plot-Nr.: 268	Datum: 19.06.2020
		Zeichner: sl
		Plan-Nr.: VE 8

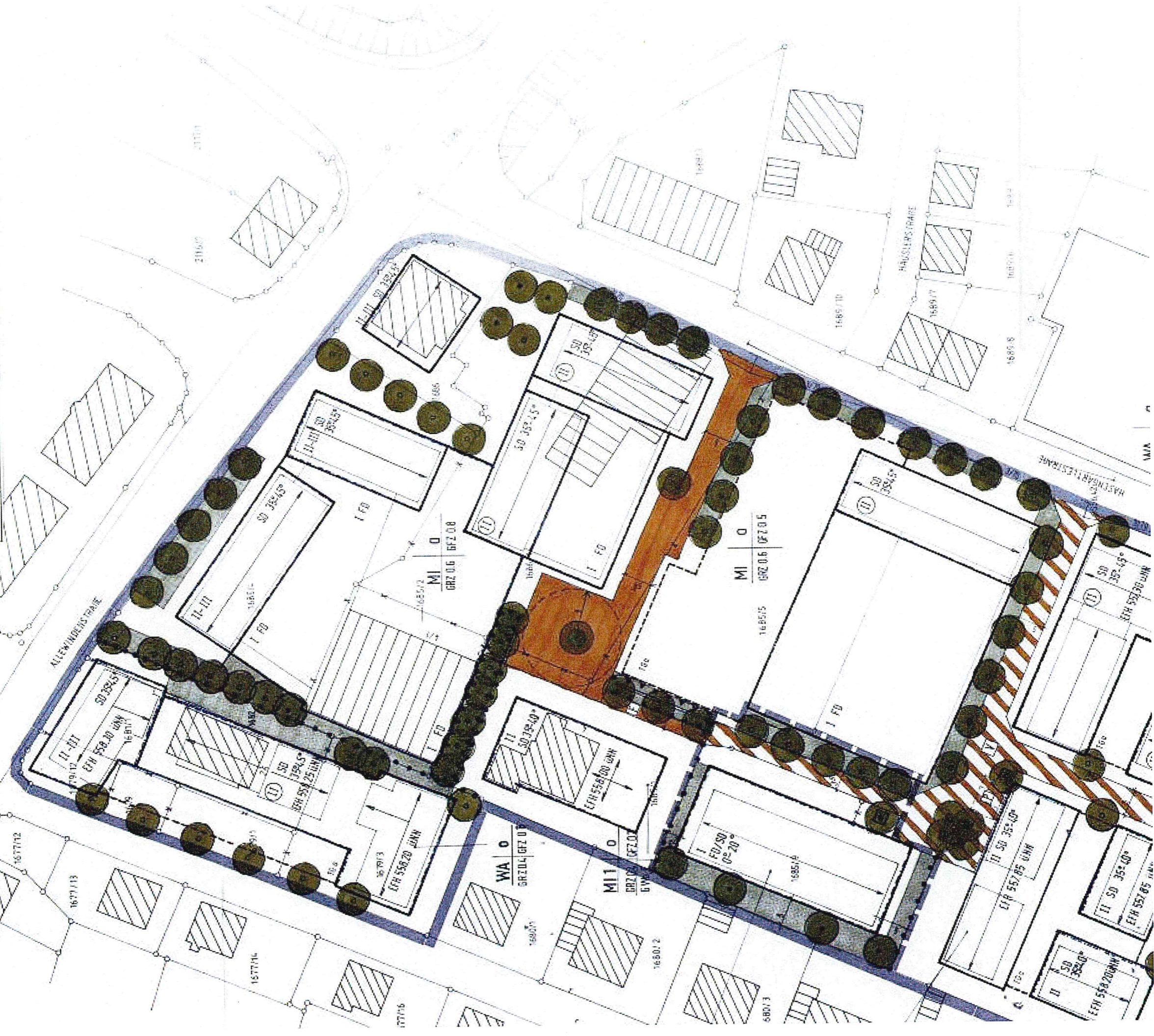


Gemeinde: **Aulendorf**

# Allewinden- Hasengärtlestrasse

Name:	
apw/DP	ordl. Bauvorschriften
BP	Satzungsbeschluss ab 01.01.1996
BP	1. Änderung
	Satzungsbeschluss
	In Kraft getreten

Anmerkungen u. Erweiterungen	
21.10.1996	22.11.1996
20.05.2000	07.06.2000







# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Dirk Gundel		<b>Vorlagen-Nr. 30/209/2020</b>	
Sitzung am 28.09.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 8      Feststellung der Jahresrechnung 2019</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Die derzeitige Fassung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geht zunächst grundsätzlich von der doppelten Buchführung aus.</p> <p>Gemäß Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sind für kameral buchende Kommunen die Bestimmungen der „alten“ Gemeindeordnung, längstens bis 2020 anzuwenden.</p> <p>§ 95 GemO bestimmt, dass in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.</p> <p>Nach § 95 (2) GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.</p> <p>Dieser Vorschrift kann die Stadt Aulendorf aufgrund der Doppik-Umstellung und der damit verbundenen Schwierigkeiten nur bedingt nachkommen, ist jedoch mit der Vorlage an den Gemeinderat zur Beschlussfassung im gesetzlichen Rahmen.</p> <p>Gemäß § 95 (3) ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen wobei in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen ist.</p> <p>Bereits in der ursprünglichen Haushaltsplanung war für 2019 eine hohe Rücklagenzuführung von rd. 2,4 Mio. € vorgesehen. Diese wurde mit 1. Nachtrag zunächst auf rd. 1,8 Mio. € reduziert. Die geplante Sondertilgung von rd. 1,96 Mio. € konnte entsprechend umgesetzt werden.</p> <p>Im Ergebnis schließt das Jahr 2019 erfreulicher Weise deutlich besser ab und es ist sogar eine nochmals höhere Rücklagenzuführung von insgesamt rd. 8,6 Mio. € möglich, was einer deutlichen Ergebnisverbesserung von rd. 6,8 Mio. € entspricht. Diese sehr positive Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den nicht vorhersehbaren, positiven Verlauf bei den Gewerbesteuererinnahmen auf der Einnahmenseite. Auf der Ausgabenseite gab es viele größere Einsparungen im Verwaltungshaushalt.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik, im Vermögenshaushalt keine Haushaltsreste gebildet werden konnten. Diese wurden im Rahmen des Jahresabschlusses aufgelöst und dadurch ergaben sich sehr hohe Verbesserungen.</p> <p>Die Einzelheiten zur Jahresrechnung 2019 können dem Rechenschaftsbericht entnommen werden. Weitere Erläuterungen können bei Bedarf in der Sitzung mündlich vorgetragen werden.</p>			

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 wie folgt fest:
- |   | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt |
|---|---------------------|-------------------|----------------|
| 1. Soll-Einnahmen                         | 31.969.606,20       | 11.273.368,46     | 43.242.974,66  |
| 2. Neue Haushalts-Einnahmereste           | 0,00                | 0,00              | 0,00           |
| 3. Zwischensumme                          | 31.969.606,20       | 11.273.368,46     | 43.242.974,66  |
| 4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr | 0,00                | 443.000,00        | 443.000,00     |
| 5. Bereinigte Soll-Einnahmen              | 31.969.606,20       | 10.830.368,46     | 42.799.974,66  |
| 6. Soll-Ausgaben                          | 31.969.606,20       | 13.736.697,05     | 45.706.303,25  |
| 7. Neue Haushalts-Ausgabereste            | 0,00                | 0,00              | 0,00           |
| 8. Zwischensumme                          | 31.969.606,20       | 13.736.697,05     | 45.706.303,25  |
| 9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr  | 0,00                | 2.906.328,59      | 2.906.328,59   |
| 10. Bereinigte Soll-Ausgaben              | 31.969.606,20       | 10.830.368,46     | 42.799.974,66  |
| 11. Differenz 10 ./ 5 (Fehlbetrag)        | 0,00                | 0,00              | 0,00           |
2. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.0200.675010 "Hauptverwaltung, Erstattung an EB Tourismus" von 23.021,36 €.
3. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.5620.514000 "Stadion, Sportplätze, Unterhaltung Außenanlagen" von 22.748,19 €.
4. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6300.510000 "Gemeindestraßen, Unterhaltung Straßen Brücken" von 84.342,53 €.
5. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6750.609000 "Straßenreinigung Stadtkern" von 61.600,27 €.
6. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.8815.500000 "Hauptstraße 35, Bauliche Unterhaltung" von 14.702,63 €.
7. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.4360.935000 "Einrichtungen für Ausländer, Erwerb beweglichem Vermögen" von 47.600,00 €.
8. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.6300.969082 "Gemeindestraße, Brücke BW 7, Bahnbrücke" von 10.195,93 €.
9. Der Gemeinderat stellt den Kassenabschluss wie in der Anlage aufgeführt fest.
10. Der Gemeinderat stellt eine Rücklagenzuführung von 8.569.323,73 € (brutto) fest.
11. Die Abschlüsse der Eigenbetriebe werden gesondert behandelt.

**Anlagen:**

Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019 inklusive vorläufigem Kassenabschluss, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht.

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt             Ortschaft

Aulendorf, den 18.09.2020



## **RECHENSCHAFTSBERICHT**

### **zur Jahresrechnung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019**

#### **I. Allgemeines**

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sind für kameral buchende Kommunen die Bestimmungen der „alten“ Gemeindeordnung, längstens bis 2020 anzuwenden. § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) bestimmt, dass in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.

Gemäß § 64 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO) gilt die Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1973 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBl. S. 466), weiter, sofern eine Kommune noch kameral bucht, längstens jedoch bis 2020. Somit beziehen sich die folgenden Verweise bei Paragraphen auf die „alte“ GemHVO.

Der Inhalt der Jahresrechnung ist im Einzelnen in den §§ 39-44 GemHVO geregelt. Nach § 39 GemHVO umfasst die Jahresrechnung den "kassenmäßigen Abschluss", die "Haushaltsrechnung" und die "Vermögensrechnung".

Der Jahresrechnung sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Stand des in § 38 (1) genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist (Vermögensübersicht),
2. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
3. ein Rechenschaftsbericht.

Mit der Rechnungslegung wird Rechenschaft abgelegt, wie der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan ausgeführt wurde und zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft geführt hat. Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

Nach § 95 (2) GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## II. Abschlussergebnisse

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 15.07.2020 erstellt.  
Grundlage war

die vom Gemeinderat am 29.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan,

der im Verwaltungshaushalt mit € 29.808.350,00

sowie im Vermögenshaushalt mit € 9.533.700,00

abschloss.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit 0,00 € veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden mit einem Gesamtbetrag von 0,00 € veranschlagt.

Weitere Grundlage war der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan, der vom Gemeinderat am 04.11.2019 verabschiedet wurde und durch den sich das Haushaltsvolumen

im Verwaltungshaushalt von € 29.808.350,00

auf € 30.977.950,00

im Vermögenshaushalt von € 9.533.700,00

auf € 9.946.400,00

änderte.

Die Höhe der Kredite wurde gegenüber der vorherigen Festsetzung von 0,00 € nicht verändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gegenüber der vorherigen Festsetzung von 0,00 € nicht verändert.

Nach der Haushaltsrechnung und dem vorliegenden Rechnungsabschluss schließt nunmehr  
 der Verwaltungshaushalt mit € 31.969.606,20  
 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab,  
 der Vermögenshaushalt mit € 10.830.368,46  
 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab.

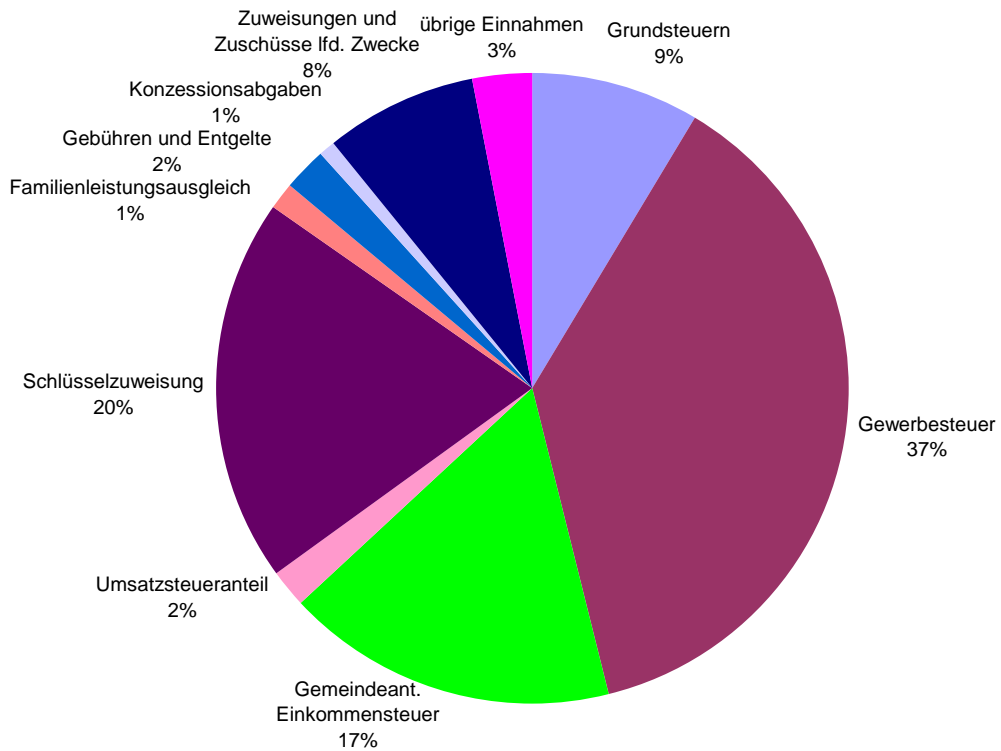
Bei einer Gegenüberstellung des Rechnungsergebnisses zum Haushaltssoll ergibt sich folgendes Bild:

A.	<b><u>Verwaltungshaushalt</u></b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	Haushaltssoll	€ 30.977.950,00	€ 30.977.950,00
	Rechnungsergebnis	€ 31.969.606,20	€ 31.969.606,20
	so dass das Rechnungsergebnis mit	€ 991.656,20	€ 991.656,20
		<b>über</b>	<b>über</b>
	dem Haushaltsvolumen liegt.		

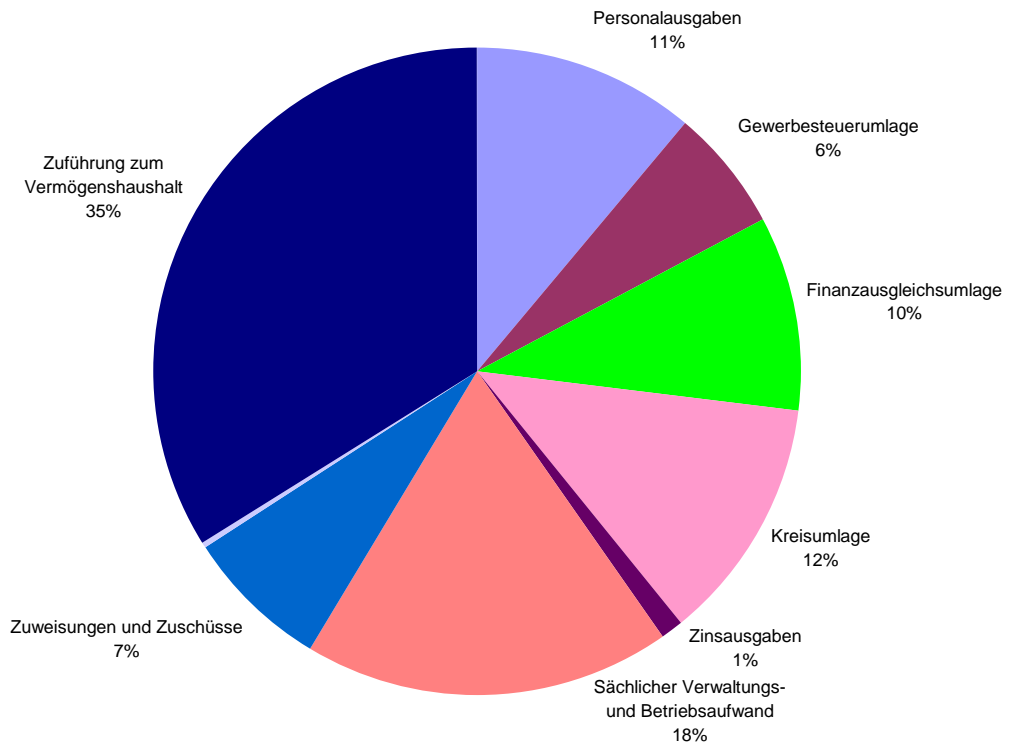
B.	<b><u>Vermögenshaushalt</u></b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	Haushaltssoll	€ 9.946.400,00	€ 9.946.400,00
	Rechnungsergebnis	€ 10.830.368,46	€ 10.830.368,46
	so dass das Rechnungsergebnis mit	€ 883.968,46	€ 883.968,46
		<b>über</b>	<b>über</b>
	dem Haushaltsvolumen liegt.		

Bereits in der ursprünglichen Haushaltsplanung war für 2019 eine hohe Rücklagenzuführung von rd. 2,4 Mio. € vorgesehen. Diese wurde mit 1. Nachtrag zunächst auf rd. 1,8 Mio. € reduziert. Die geplante Sondertilgung von rd. 1,96 Mio. € konnte entsprechend umgesetzt werden. Bedingt durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik, konnten im Vermögenshaushalt keine Haushaltsreste gebildet werden. Diese wurden im Rahmen des Jahresabschlusses aufgelöst und dadurch ergaben sich sehr hohe Verbesserungen. Im Ergebnis konnte nun eine nochmals höhere Rücklagenzuführung von insgesamt 8.569.323,73 € erreicht werden, was einer deutlichen Ergebnisverbesserung von rd. 6,8 Mio. € entspricht.

**Darstellung der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2019**  
(bereinigt um die kalkulatorischen Kosten und Innere Verrechnung)



**Darstellung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2019**  
(bereinigt um die kalkulatorischen Kosten und Innere Verrechnung)



### III. Abwicklung des Haushaltes 2019

#### 1. Verwaltungshaushalt

Wie bereits aufgeführt, liegt das Rechnungsergebnis beim Verwaltungshaushalt mit 991.656,20 € bei den Einnahmen und Ausgaben über dem Haushaltssoll.

##### 1.1 Einnahmen

Die über- und außerplanmäßigen Mehreinnahmen betragen	€	1.895.290,77
die Mindereinnahmen betragen	€	903.634,57
so dass das Haushaltssoll um insgesamt erhöht wird.	€	991.656,20

Die Mehr- und Mindereinnahmen, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

EP	Bezeichnung	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Planablaufvergleich (Anordnungssoll im Vergleich zum Haushaltssoll)	
		€	€	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	549.710,14	566.800,00	20.514,09	37.603,95
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	69.655,18	103.800,00	4.027,04	38.171,86
2	Schulen	937.041,31	1.009.900,00	126.816,16	199.674,85
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	85.307,25	12.500,00	72.807,25	
4	Soziale Sicherung	1.736.797,60	1.868.650,00	343.551,72	475.404,12
5	Gesundheit, Sport, Erholung	17.100,00	19.500,00	130,00	2.530,00
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	376.199,78	334.800,00	63.451,41	22.051,63
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	266.254,06	255.350,00	16.422,64	5.518,58
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- u. Sondervermögen	439.840,49	517.500,00	11.534,47	89.193,98
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	27.491.700,39	26.289.150,00	1.236.035,99	33.485,60
	<b>Summe</b>	31.969.606,20	30.977.950,00	1.895.290,77	903.634,57
				991.656,20	

Die wesentlichsten Abweichungen vom Haushaltsansatz ergeben sich bei folgenden Haushaltsstellen:

Epl.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Mehr- einnahmen in €	Minder- einnahmen in €
0	Kämmerei, Nebenforderungen von Gebühren		10.812
1	Öffentliche Ordnung, Nutzungsentschädigung		18.509
2	Schulzentrum, Sachkostenbeiträge vom Land Schulzentrum, Zuschuss vom Land f. Sanierung	101.269	193.500
3	Museen, Erstattung von Versicherungen Volkshochschule, Ersätze	20.806 50.000	
4	Einr. f. Ausländer, Nutzungsgebühr Anschlussunterbr. Einr. f. Ausländer, Zuweisungen vom Land KiGa St. Berta, Zuweisung Land Evang. KiGa, Zuweisung Land KiGa St. Georg, Zuweisung Land KiGa St. Jakobus, Zuweisung Land KiKrippe Villa Wirbelwind, KiGa-Gebühren KiKrippe Villa Wirbelwind, Zuweisung Land KiGa St. Martin, Zuweisung Land KiGa Villa Wirbelwind, Gebühren Ü 3 KiGa Villa Wirbelwind, Gebühren U 3 KiGa Villa Wirbelwind, Zuweisung Land Familienzentrum, Mieten und Pachten Familienzentrum, Zuschüsse von Dritten Integrationszentrum, Zuweisung Land Integrationszentrum, Zuschüsse von Dritten	13.314 91.315    11.194   10.643 197.957	11.481   17.386 18.389 18.147  166.589 44.634  25.275  12.000 16.000 27.039 85.000
6	Bauverwaltung, Verwaltungskostenbeiträge Gemeindestraßen, Ersätze Gemeindestraßen, Zuweisung Land Zollenreute Einrichtungen ruh. Verkehr, Mieteinnahmen	22.006 15.599  10.440	12.500
8	Schussenrieder Str. 1, Nutzungsgebühr Anschlussunterbr. Kornhausstraße 14, Nutzungsgebühr Anschlussunterbr. Mockenstraße 4, Nutzungsgebühr Anschlussunterbr.		39.643 20.695 15.258
9	Grundsteuer B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Gemeindeanteil ab der Umsatzsteuer Schlüsselzuweisungen vom Land	10.894 1.105.168  15.582 93.387	23.996

Deutliche Abweichungen sind in Bezug auf Mindereinnahmen lediglich bei 20 Positionen zu verzeichnen.

Beim Zuschuss des Landes für die Sanierung des Schulzentrums musste ein Teil in 2019 verfallen, da immer noch keine Entscheidung über die Fachförderung getroffen wurde. Dieser wurde in 2020 neu eingestellt.

Die Zuweisungen vom Land im Kindergartenbereich lassen sich im Vorfeld nur schwer kalkulieren, da die Finanzaufweisungen erst sehr spät mitgeteilt werden und von den Vorjahresbeträgen ausgegangen wird.

Beim Familien- und Integrationszentrum ist keine Abrechnung erfolgt.

Die Fördermittel für die Sanierung des Waldkiesweges in Zollenreute kamen nicht zum Tragen, da die Maßnahme selbst ebenfalls noch nicht durchgeführt wurde. Die Mittel wurden in 2020 neu veranschlagt.

Bei der Anschlussunterbringung konnten die Nutzungsgebühren, Mieteinnahmen aufgrund häufiger Aus- und Wegzüge nicht wie geplant realisiert werden.

Beim Schulzentrum konnten bei den Sachkostenbeiträgen vom Land Mehreinnahmen verzeichnet werden. Diese basieren auf den pauschal gezahlten Mitteln zur Förderung der Digitalisierung an Schulen.

Bei der Volkshochschule wurden die Mietzahlungen für die Verwaltungsräume über mehrere Jahre nun endgültig abgerechnet.

Die weiteren Mehreinnahmen resultieren im Wesentlichen aus deutlichen Verbesserungen bei den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen, die, gegenüber den Steuerschätzungen, erheblich besser ausgefallen sind.

## 1.2 Ausgaben

Die Mehrausgaben sind mit € 2.760.497,73  
 die Minderausgaben mit € 1.768.841,53

festgestellt,  
 so dass sich auf der  
 Ausgabenseite das Volumen um € 991.656,20

erhöht.

Zusammengestellt nach den Einzelplänen ergeben sich Mehr- und Minderausgaben wie folgt:

EP	Bezeichnung	Anordnungssoll	Haushalts-soll	Planablaufvergleich (Anordnungssoll im Vergleich zum Haushaltssoll)	
		€	€	mehr €	weniger €
0	Allgemeine Verwaltung	2.208.965,70	2.346.454,36	50.810,16	188.298,82
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	480.678,71	525.204,64	24.153,82	68.679,75
2	Schulen	2.004.131,82	2.146.598,80	36.514,56	178.981,54
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	153.565,86	186.418,72	2.102,79	34.955,65
4	Soziale Sicherung	3.487.193,69	3.908.957,17	14.812,84	436.576,32
5	Gesundheit, Sport, Erholung	394.552,67	411.879,22	32.479,33	49.805,88
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.380.852,77	2.742.157,16	178.683,48	539.987,87
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	518.549,62	614.629,93	9.080,32	105.160,63
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- u. Sondervermögen	442.644,74	504.200,00	34.194,40	95.749,66
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	19.898.470,62	17.591.450,00	2.377.666,03	70.645,41
	<b>Summe</b>	<b>31.969.606,20</b>	<b>30.977.950,00</b>	<b>2.760.497,73</b>	<b>1.768.841,53</b>
				<b>991.656,20</b>	



Die wesentlichsten Abweichungen vom Haushaltsansatz ergeben sich bei den folgenden Haushaltsstellen:

Epl.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Mehrausgaben in €	Minderungen in €
0	Gemeindeorgane, Erstattung an EB Tourismus	23.021	
	Gemeindeorgane, EDV-Kosten		10.174
	Kämmerei, Gerichts- und Beratungskosten		16.198
2	Grundschule, Bauliche Unterhaltung		15.477
	Grundschule, Umsatzsteuer unentgelt. Wertabgabe		25.000
	Grundschule, Zuschuss Schulsozialarbeit		25.604
	Schulzentrum, IT-Ausstattung		11.419
	Schulzentrum, Zuschuss Schulsozialarbeit		26.725
4	Einr. f. Ausländer, Bauliche Unterhaltung		25.661
	Einr. f. Ausländer, Miete f. Anschlussunterbringung		16.358
	KiGa St. Berta, Zuweisungen an Kirche		12.195
	Evang. KiGa, Zuweisungen an Kirche		20.000
	KiGa St. Georg, Zuweisungen an Kirche		39.343
	KiGa St. Jakobus, Zuweisung an Kirche		23.227
	KiGa St. Martin, Zuweisungen an Kirche		24.958
	Jugendhaus, Zuschuss an externen Träger		18.542
	Familienzentrum, Zuschuss an Caritas		35.710
	Integrationszentrum, Zuschuss an Caritas		98.121
5	Stadion, Sportplätze, Unterhaltung Außenanlagen	27.748	
	Kinderspielplätze, Unterhaltung Außenanlagen		18.059
6	Bauverwaltung, Umlage ZW Breitband		18.694
	Städteplanung, Planbearbeitung		180.106
	Gemeindestraßen, Straßenunterhalt	84.343	
	Gemeindestraßen, Straßenentwässerungsbeitrag		44.429
	Gemeindestraßen, Verkehrszeichen		10.674
	Gemeindestraßen Blönried, Straßenunterhalt		11.577
	Gemeindestraßen Tannhausen, Straßenunterhalt		19.667
	Gemeindestraßen Zollenreute, Straßenunterhalt		89.468
	Straßenbeleuchtung, Unterhaltung Leitungsnetz		60.752
	Straßenbeleuchtung, Stromkosten		13.544
	Straßenreinigung/Winterdienst, Straßenreinigung	61.600	
7	Bestattungswesen, Bauliche Unterhaltung		26.191
	Bestattungswesen, Unterhaltung Außenanlagen, Gräber		12.265
	Bestattungswesen, Grabeinfassungen		16.726
8	Schussenrieder Straße 1, Strom		19.065
	Hauptstraße 35, Bauliche Unterhaltung	14.703	
9	Steuern, Verwaltungsumlage ZV GIO		33.833
	Sonst. allg. Finanzwirtschaft, Zuführung an VMHH	2.377.666	
	Sammelnachweis 1, Personalkosten		141.104

Wie aus der oben aufgeführten Aufstellung ersichtlich, gibt es nur bei wenigen Positionen betragsmäßig größere Mehrausgaben.

In weiteren Fällen, bei denen es zu Überschreitungen gekommen ist, liegen Sachverhalte entsprechend den Deckungsvermerken zur Haushaltssatzung vor oder wurden entsprechend der Zuständigkeit die Genehmigungen des Bürgermeisters bzw. der Gremien im Rahmen der jeweiligen Befugnisse eingeholt. Die noch ausstehenden Genehmigungen werden mit der Vorlage zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 beim Gemeinderat eingeholt.

Es handelt sich um folgende Sachverhalte:

1.0000.675010 Gemeindeorgane, Erstattung an EB Tourismus + 23.021,36 €

Erstattung der anteiligen Arbeitskosten einer Mitarbeiterin des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus, die sie für die Stadt Aulendorf tätig war (Krankheitsvertretung Vorzimmer).

1.5620.514000 Stadion, Sportplätze, Stadthalle, Unterh. Außenanlagen + 27.748,19 €

Hierin enthalten sind allein rd. 7.500,00 Nachzahlungen für die Bewässerung aus dem trockenen Sommer 2018. Entsprechend wurden auch die Vorauszahlungen für 2019 angehoben. Weiterhin war aufgrund der Vegetation ein verstärkter Einsatz des Betriebshofs für die Unterhaltung der Außenanlagen nötig.

1.6300.510000 Gemeindestraßen, Straßenunterhalt + 84.342,53 €

Deutlich höhere Aufwendungen für Reparaturen von Straßenschäden aufgrund der Verkehrssicherungspflicht, sowie vermehrte Wiederherstellung der Bankette.

1.6750.609000 Straßenreinigung/Winterdienst, Straßenreinigung + 61.600,27 €

Höhere Kosten insbesondere durch Wildkrautbesenreinigung aufgrund starker Vegetation in Verbindung mit dem Anspruch auf ein schöneres Erscheinungsbild.

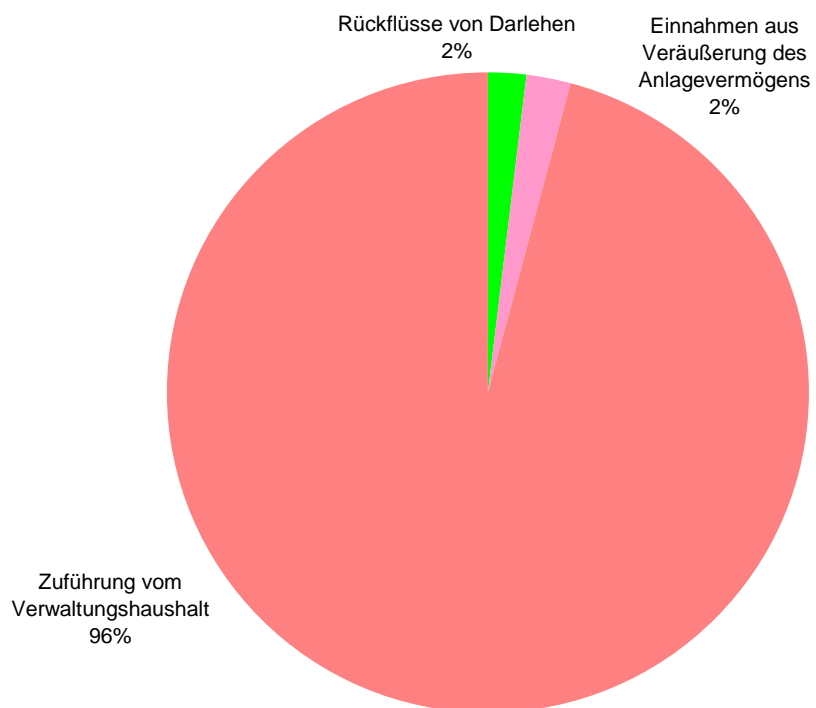
1.8815.510000 Hauptstraße 35, Bauliche Unterhaltung + 13.302,63 €

In 2019 musste die Druckhaltestation erneuert werden und es wurden verstärkt Malerarbeiten (u.a. Fensterläden) durchgeführt.

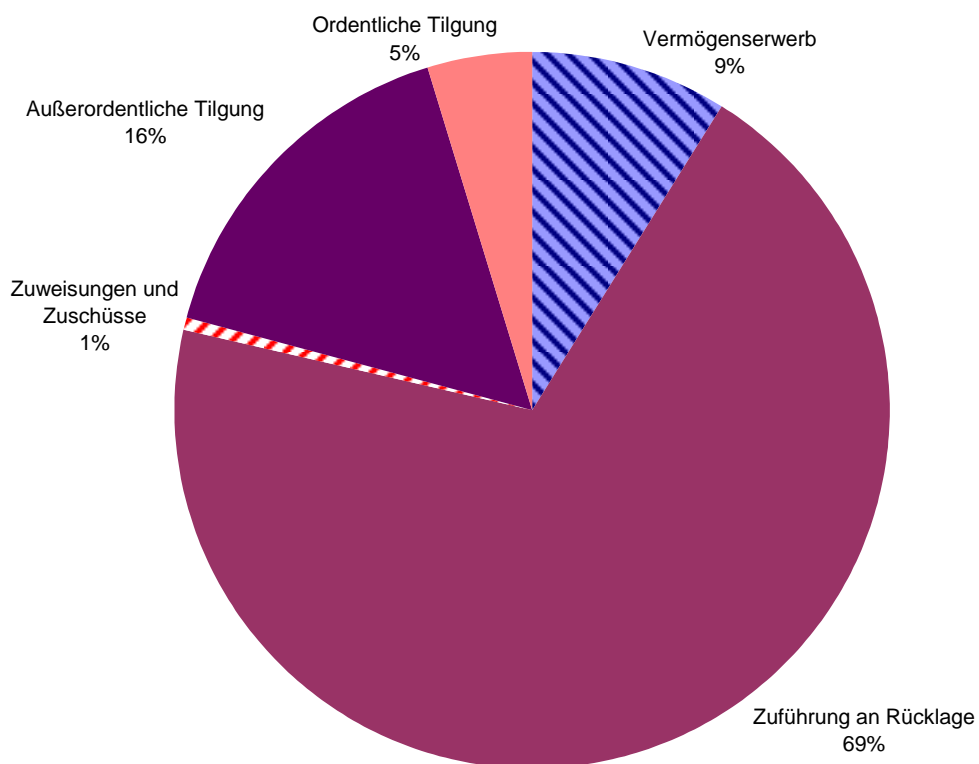
Die nachrichtlich in der tabellarischen Aufstellung enthaltene Zuführung zum Vermögenshaushalt von 2.377.666,03 € stellt eine Ergebnisverbesserung dar und bedarf keiner Genehmigung.

Andererseits sieht man aus der Aufstellung auch, dass in sehr vielen Bereichen erhebliche Einsparungen stattgefunden haben, was unter anderem zu diesem erfreulichen Ergebnis führt.

## Darstellung der Einnahmen des Vermögenshaushaltes 2019



## Darstellung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes 2019



## 2. Vermögenshaushalt

Wie bereits aufgeführt, liegt das Rechnungsergebnis beim Vermögenshaushalt mit 883.968,46 € bei den Einnahmen und Ausgaben über dem Haushaltssoll.

### 2.1 Einnahmen

Die über- und außerplanmäßigen Einnahmen betragen  
Die Mindereinnahmen betragen  
so dass sich Mehreinnahmen von ergeben.

€	2.435.538,46
€	<u>1.551.570,00</u>
€	883.968,46

Das Rechnungsergebnis im Einnahmebereich des Vermögenshaushaltes, aufgegliedert nach den Einzelplänen, ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

EP	Bezeichnung	Anordnungs- soll	Haushalts- soll	Planablaufvergleich (Anordnungssoll im Ver- gleich zum Haushaltssoll)	
				mehr	weniger
		€	€	€	€
0	Allgemeine Verwaltung	1.450,45		1.450,45	
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	57.700,00	57.700,00		
2	Schulen				
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege				
4	Soziale Sicherung				
5	Gesundheit, Sport, Erholung				
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 318.500,00	378.900,00	34.500,00	731.900,00
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung				
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- u. Sondervermögen	246.780,00	1.066.450,00		819.670,00
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	10.842.938,01	8.443.350,00	2.399.588,01	
<b>Summe</b>		10.830.368,46	9.946.400,00	2.435.538,46	1.551.570,00
				883.968,46	

Die wesentlichsten Abweichungen vom Haushaltsansatz ergeben sich bei

<u>Epl.6</u>	Bauverwaltung, Breitbandausbau Zuschuss des Landes	- 193.900
	Dorfentwicklung Zollenreute, Zuschuss des Landes	- 200.000
	Gemeindestraßen, Zuschuss des Landes	- 338.000
	Wasserbau, Zuschuss des Landes	+ 34.500
<u>Epl.8</u>	Allg. Grundvermögen, Grundstückserlöse	- 819.670
<u>Epl.9</u>	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	+ 2.377.666
	Darlehensrückflüsse	+ 21.922

Die deutlichen Abweichungen sind in Bezug auf Mindereinnahmen – wie aus der Aufstellung ersichtlich – nur in vier Bereichen festzustellen. Überwiegend handelt es sich um Zuschüsse des Landes, die mit dem Übergang zur Doppik nicht als Haushaltseinnahmereste nach 2020 übertragen werden können.

Bei den Grundstückserlösen wurden bereits Einnahmen aus dem Verkauf der neuen Baugebiete geplant, die jedoch aufgrund der rechtlichen Schwierigkeiten bei der Grundstücksvergabe erst verspätet verkauft werden konnten und in 2020 verzeichnet wurden.

Wesentliche Mehreinnahmen gab es 2019 in drei Bereichen.

Beim Wasserbau gab es neben den planmäßig abgewickelten Fördermitteln eine erhöhte Zahlung für den Kostenersatz Mühlbachdurchlass.

Von den Stadtwerke Aulendorf wurden noch bestehende Darlehen aus den Jahren 2003-2006 an die Stadt zurückgeführt, was zu entsprechenden Mehreinnahmen führt.

Letztendlich ist hier noch die, deutlich Ergebnis verbessernde Mehreinnahme aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zu verzeichnen.

## 2.2 Ausgaben

Die <u>Mehrausgaben</u> im Vermögenshaushalt sind mit	€	6.856.648,41
die <u>Minderausgaben</u> mit	€	5.972.679,95
festgestellt,		
so dass sich das Ergebnis im Ausgabenbereich um	€	883.968,46
erhöht.		

Die Mehr- und Minderausgaben, gegliedert nach den Einzelplänen ergeben sich wie folgt:

EP	Bezeichnung	Anordnungs-	Haushalts-	Planablaufvergleich	
		soll	soll	(Anordnungssoll im Vergleich zum Haushaltssoll)	
		€	€	mehr	weniger
				€	€
0	Allgemeine Verwaltung	41.522,30	103.500,00		61.977,70
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	72.055,04	85.500,00		13.444,96
2	Schulen	158.096,48	395.500,00		237.403,52
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege		2.000,00		2.000,00
4	Soziale Sicherung	17.911,85	704.300,00	47.600,00	733.988,15
5	Gesundheit, Sport, Erholung	-1.765,04	128.000,00		129.765,04
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 1.610.506,74	2.788.600,00	31.640,71	4.430.747,45
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	202.970,17	207.000,00	2.383,97	6.413,80
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- u. Sondervermögen	831.104,30	1.183.700,00		352.595,70
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	11.118.980,10	4.348.300,00	6.775.023,73	4.343,63
	<b>Summe</b>	10.830.368,46	9.946.400,00	6.856.648,41	5.972.679,95
				883.968,46	

Es entstanden Mehrausgaben von € 6.775.023,73 bei der Zuführung zur Rücklage. Da es sich hier um eine Ergebnisverbesserung bzw. Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Buchungsweges handelt, bedarf es keinerlei Zustimmung.

In zwei Fällen, bei denen es zu noch nicht genehmigten Mittelüberschreitungen gekommen ist, wird die Genehmigung mit der Vorlage zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 beim Gemeinderat eingeholt. Es handelt sich hierbei um folgende Sachverhalte:

2.4360.935000 Einrichtungen f. Ausländer, Erwerb bew. Vermögen + 47.600,00 €

Kauf der Wohncontaineranlage im Spitalweg 26 gemäß Beschluss GR vom 04.11.2019.

2.6300.969082 Gemeindestraße, Brücke BW 7, Bahnbrücke + 10.195,93 €

Die Maßnahme wurde über mehrere Jahre geplant und auch finanziert. Der bereitgestellte Anteil für 2019 mit 100.000,00 € wurde in der zeitlichen Abwicklung leicht überschritten.

Die weiteren in der oben aufgeführten Aufstellung ausgewiesenen Ansatzüberschreitungen sind allesamt bereits vom zuständigen Gremium bzw. Bürgermeister genehmigt.

Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Minderausgaben entfallen u.a. auf

<u>Epl.0</u>	Einrichtung ges. Verwaltung, Vermögenserwerb	€	- 52.611
	Gemeindestraßen, Erschließung BG Parkstraße	€	- 17.447
<u>Epl. 2</u>	Grundschule, Vermögenserwerb	€	- 65.323
	Grundschule, Hochbaumaßnahmen	€	- 12.686
	Grundschule, Abbruch BT 1956 und Neubau	€	- 145.561
	Schulzentrum, Vermögenserwerb	€	- 13.833
<u>Epl. 4</u>	KiGa St. Berta, Investitionszuschuss	€	- 65.000
	Ev. KiGa, Investitionszuschuss	€	- 21.000
	KiGa St. Georg, Investitionszuschuss	€	- 31.300
	KiGa St. Martin, Investitionszuschuss	€	- 44.700
	KiGa Schatzkiste, Hochbauten	€	- 404.516
	KiGa Grashüpfer, Investitionszuschuss	€	148.000
<u>Epl.5</u>	Sporthalle u. Schulsportplatz, Hochbaumaßnahmen	€	- 120.000
<u>Epl.6</u>	Bauverwaltung, Erwerb von Ökopunkten	€	- 272.800
	Bauverwaltung, Breitbandausbau	€	- 353.917
	Stadtsanierung, Sanierungsmaßnahmen	€	- 124.515
	Dorfentwicklung Blönried, Hochbauten	€	- 51.765
	Dorfentwicklung Zollenreute, Hochbauten	€	- 595.138
	Gemeindestraßen, Erwerb von Grundstücken	€	- 10.000
	Gemeindestraßen, E-Ladesäulen	€	- 14.277
	Gemeindestraßen, Poststraße	€	- 646.143
	Gemeindestraßen, Heuwegbrücke	€	- 28.036
	Gemeindestraßen, Fuß-, Radweg zur L 285	€	- 53.891
	Gemeindestraßen, BG Tafelesch	€	- 103.471
	Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrt Esbach	€	- 19.200
	Gemeindestraßen, KVA Schwarzhausstraße	€	- 78.754
	Gemeindestraßen, Bruckstraße	€	- 10.400
	Gemeindestraßen, Michel-Buck-Straße	€	- 149.849
	Gemeindestraßen, Schulgässle	€	- 111.176
	Gemeindestraßen, Heinestraße Erschl. Spielplatz	€	- 81.316

Gemeindestraßen, Verb. Haseng./Mochenw. Str.	€	- 50.000
Gemeindestraßen, Erschließung BG Buchwald	€	- 151.409
Gemeindestraßen, Sättelestraße	€	- 69.445
Gemeindestraßen, Erschließung BG Bildstock	€	- 65.708
Gemeindestraßen, Gestaltung Platz ehem. Lok	€	- 20.000
Gemeindestraßen, BÜ Mochenwanger Straße	€	- 34.000
Gemeindestraßen, Stellplatz Schwendestraße	€	- 22.676
Gemeindestraßen, Hangelesweg Graben/Wald	€	- 11.899
Gemeindestraßen, Holzbrücke über Schussen	€	- 29.700
Gemeindestraßen, Schussenbrücke Rugetsweiler	€	- 151.634
Straßenbeleuchtung, Poststraße	€	- 17.174
Straßenbeleuchtung, BG Tafesch	€	- 21.025
Straßenbeleuchtung, Ortsdurchfahrt Esbach	€	- 20.700
Straßenbeleuchtung, Michel-Buck-Straße	€	- 15.784
Straßenbeleuchtung, Schulgässle	€	- 24.577
Straßenbeleuchtung, Fußweg Zollenreute - Esbach	€	- 17.606
Straßenbeleuchtung, Heinestraße Erschl. Spielplatz	€	- 16.160
Straßenbeleuchtung, Erschließung BG Bildstock	€	- 16.777
Straßenbeleuchtung, Hauptstraße	€	- 23.588
Wasserläufe, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	€	- 175.600
Wasserläufe, Sanierung Mühlbach	€	- 395.076
Wasserläufe, Offenlegung Mühlbach	€	- 14.000
Wasserläufe, Schulgässle	€	- 66.000
Wasserläufe, Öko. Maßnahme Blönrieder Ach	€	- 265.000
<u>Epl. 8</u> Allg. Grundvermögen, Grunderwerb	€	- 219.523
Schussenrieder Straße 1, Hochbaumaßnahmen	€	- 31.518
Zollenreuter Straße 8, Hochbaumaßnahmen	€	- 50.000
Hauptstraße 35, Vermögenserwerb	€	- 42.300

### 3. Haushaltsausgabereste

Der Gemeinderat hat von der nach § 19 GemHVO gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und gemäß einer besonderen Verfügung im Rechnungsjahr 2018 Haushaltsreste gebildet, die nach 2019 übertragen wurden.

Während Ende des Rechnungsjahres 2018  
Haushaltsausgabereste mit € 5.452.900,00  
bei einem Haushaltsvolumen von € 12.605.387,85 gebildet  
und nach 2019 übertragen wurden,

sind Ende 2019 Haushaltsausgabereste mit € 0,00  
darin vorgetragene Reste aus 2018 von € 0,00  
nach 2020 übernommen worden.

Von den Haushaltsresten aus 2018 konnten  
in 2019 eingespart werden € 2.945.012,46.  
Durch Anordnung erledigt wurden € 2.507.887,54.



#### 4. Verschuldung

Aufgrund der in 2019 vorgenommenen Tilgungen erreicht der Schuldenstand per 31.12.2019 einen Betrag von € 10.476.744,10.

Nachstehend wird die Entwicklung des Schuldenstandes aufgezeigt:

	<u>Stand per 31.12.2018</u>	<b>€ 13.026.400,47</b>
+	Darlehensaufnahme 2019	€ 0,00
./.	Ordentliche Tilgung 2019	€ 593.819,99
./.	Sondertilgung 2019	€ 1.955.836,38
	<b><u>Stand 31.12.2019</u></b>	<b><u>€ 10.476.744,10</u></b>

Die Verschuldung beläuft sich danach bei einer Einwohnerzahl von 10.185 (Stand 30.06.2019) auf € 1.028,64 / Einwohner.

#### 5. Rücklagenstand

Der allgemeinen Rücklage wurden in 2019 keine zweckgebundenen Spenden zugeführt, deren Verwendung erst in 2020 erfolgt.

Die Rücklagenentnahme in 2019 beträgt insgesamt 0,00 €.

Weiterhin wurden 8.569.323,73 € zwecks Haushaltsausgleich der Rücklage zugeführt. Hierfür waren ursprünglich 1.794.300,00 € eingeplant. Daran lässt sich die deutliche Ergebnisverbesserung von rd. 6,8 Mio. € feststellen

Damit wird ein Rücklagenstand von insgesamt 19.852.613,12 € per 31.12.2019 erreicht. Der Mindestbestand der freien Rücklage nach § 20 GemHVO beträgt für das Jahr 2019 474.002,23 €.

Die Entwicklung der Rücklage ist aus nachstehender Zusammenfassung ersichtlich:

	<b><u>Stand 31.12.2018</u></b>	<b>€ 11.283.289,39</b>
./.	Entnahme 2019	
	freie Rücklage	€ 0,00
	darin zweckgebundene Spenden	€ 0,00
+	Zuführung 2019	
	freie Rücklage	€ 8.569.323,73
	darin zweckgebundene Spenden	€ 0,00
	<b><u>Stand 31.12.2019</u></b>	<b><u>€ 19.852.613,12</u></b>

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass für die kommenden Jahre noch dringende Pflichtaufgaben anstehen und Umlagen aufgrund der höheren Gewerbesteuererinnahmen zu zahlen sind in Verbindung mit geringeren Zuweisungen!

## 6. Ergebnis der Jahresrechnung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019: - in Euro -			
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1. <b>Soll-Einnahmen</b>	31.969.606,20	11.273.368,46	43.242.974,66
2. Neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. Zwischensumme	31.969.606,20	11.273.368,46	43.242.974,66
4. Ab: Haushaltseinnahme- reste vom Vorjahr	0,00	443.000,00	443.000,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	<u>31.969.606,20</u>	<u>10.830.368,46</u>	<u>42.799.974,66</u>
6. <b>Soll-Ausgaben</b>	31.969.606,20	13.736.697,05	45.706.303,25
7. Neue Haushalts- ausgabereiste	0,00	0,00	0,00
8. Zwischensumme	31.969.606,20	13.736.697,05	45.706.303,25
9. Ab: Haushaltsausgabe- reste vom Vorjahr	0,00	2.906.328,59	2.906.328,58
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	<u>31.969.606,20</u>	<u>10.830.368,46</u>	<u>42.799.974,66</u>
11. Differenz 10 ./ 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
<i>Nachrichtlich</i>			
12. Abgänge an			
12.1 Haushalts- einnahmeresten	0,00	443.000,00	443.000,00
12.2 Haushalts- ausgabereisten	0,00	2.906.328,59	2.906.328,59
13. Überschuss nach § 41 (3) S. 2 GemHVO	0,00	8.569.323,73	8.569.323,73
14. Fehlbetrag nach § 84 (2) GemO (vgl. § 23 S. 2 GemHVO)	0,00	0,00	0,00

Wie aus den vorangegangenen Erläuterungen ersichtlich, konnte der ursprünglich geplante Haushaltsausgleich mit Rücklagenzufuhr nicht nur erreicht, sondern darüber hinaus eine deutlich höhere Rücklagenzuführung vorgenommen werden. Trotzdem ist zu beachten, dass die erreichte Liquidität auch für Investitionen in den Folgejahren ausreichen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des noch abzuarbeitenden Sanierungsstaus (insbesondere Straßen und Brücken) und der vielen anstehenden Aufgaben, insbesondere im Bereich der Flüchtlingsunterbringung, Integration und auch bei der Kinderbetreuung (Schule und Kindergarten).

Aulendorf, 15.07.2020

Dirk Gundel  
Kämmerer

**Kassenmäßiger Abschluss 2019 (und Gesamtabchluss) in EUR**

Reste vom Vorjahr		RE = Soll - Abgang HHReste u. KReste Vorjahr + neue Haushaltsreste		Ist	Reste aufs Nachjahr	
Kassenreste Bereinigung	Haushaltsreste				Kassenreste Bereinigung	Haushaltsreste
566.186,75			<b>Einnahmen</b>		557.238,75	
0,00	0,00	31.969.606,20	Summen Verwaltungshaushalt	31.978.554,20	0,00	0,00
17.244,00	720.400,00	10.830.368,46	Summen Vermögenshaushalt	11.604.932,46	-36.920,00	0,00
0,00					0,00	
<b>583.430,75</b>	<b>720.400,00</b>	<b>42.799.974,66</b>	<b>Summen der Haushaltsrechnung</b>	<b>43.583.486,66</b>	<b>520.318,75</b>	<b>0,00</b>
0,00			Summen der Verwahrgelder	16.062.610,92	0,00	
40.491.399,33	0,00	17.354.141,12	Summen der Vorschussgelder	0,00	41.782.929,53	0,00
0,00	0,00	0,00	<b>Zwischensummen Ist-Einnahmen</b>	<b>59.646.097,58</b>	0,00	
		0,00	Kassenbestand	0,00	0,00	
<b>41.074.830,08</b>	<b>720.400,00</b>	<b>60.154.115,78</b>	<b>Summen der Einnahmen</b>	<b>59.646.097,58</b>	<b>42.303.248,28</b>	<b>0,00</b>
<b>0,00</b>					<b>0,00</b>	
			<b>Ausgaben</b>			
42.315,46	0,00	31.969.606,20	Summen Verwaltungshaushalt	31.923.252,41	88.669,25	0,00
6.476,85	5.452.900,00	10.791.684,59	Summen Vermögenshaushalt	16.250.761,56	299,88	0,00
<b>48.792,31</b>	<b>5.452.900,00</b>	<b>42.761.290,79</b>	<b>Summen der Haushaltsrechnung</b>	<b>48.174.013,97</b>	<b>88.969,13</b>	<b>0,00</b>
51.805.043,47	0,00	17.321.571,46	Summen der Verwahrgelder	11.472.083,61	57.654.531,32	0,00
0,00	0,00	0,00	Summen der Vorschussgelder	0,00	0,00	
		0,00	<b>Zwischensummen Ist-Ausgaben</b>	<b>59.646.097,58</b>	0,00	
			Kassenbestand	0,00	0,00	
<b>51.853.835,78</b>	<b>5.452.900,00</b>	<b>60.082.862,25</b>	<b>Summen der Ausgaben</b>	<b>59.646.097,58</b>	<b>57.743.500,45</b>	<b>0,00</b>



## Gruppierungsübersicht



Gruppierungsübersicht  
2019

**Stadt Aulendorf**

## Gruppierungsübersicht

### Verwaltungshaushalt/Vermögenshaushalt

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Gesamt Ist 2019	Betrag je Einwohner (10180)
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Einnahmen des Verwaltungshaushaltes</b> =====						
<b>0</b>	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen</b> -----						
000	Grundsteuer A	165.000	16,21	168.233,73	16,53	133.417,75	13,11
001	Grundsteuer B	2.510.000	246,56	2.520.893,66	247,63	2.515.767,42	247,13
003	Gewerbsteuer	10.636.000	1.044,79	11.741.167,78	1.153,36	11.787.285,14	1.157,89
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 00</b>	<b>13.311.000</b>	<b>1.307,56</b>	<b>14.430.295,17</b>	<b>1.417,51</b>	<b>14.436.470,31</b>	<b>1.418,12</b>
01	Gemeindeanteil an der Einkommen- und						
	-----						
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.355.000	526,03	5.331.003,57	523,67	5.331.003,57	523,67
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	565.000	55,50	580.582,19	57,03	580.582,19	57,03
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 01</b>	<b>5.920.000</b>	<b>581,53</b>	<b>5.911.585,76</b>	<b>580,71</b>	<b>5.911.585,76</b>	<b>580,71</b>
02, 03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	184.500	18,12	175.010,83	17,19	175.636,38	17,25
041	Schlüsselzuweisungen vom Land	6.130.000	602,16	6.223.387,00	611,33	6.223.387,00	611,33
	-----						
	<b>Summe der Gruppen 04 und 06</b>	<b>6.130.000</b>	<b>602,16</b>	<b>6.223.387,00</b>	<b>611,33</b>	<b>6.223.387,00</b>	<b>611,33</b>
09	Ausgleichsleistungen						
	-----						
091	Familienleistungsausgleich	385.000	37,82	390.921,00	38,40	390.921,00	38,40
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 09</b>	<b>385.000</b>	<b>37,82</b>	<b>390.921,00</b>	<b>38,40</b>	<b>390.921,00</b>	<b>38,40</b>
	<b>Summe der Hauptgruppe 0</b>	<b>25.930.500</b>	<b>2.547,20</b>	<b>27.131.199,76</b>	<b>2.665,15</b>	<b>27.138.000,45</b>	<b>2.665,82</b>
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</b> -----						
10, 11, 12 13, 14, 15	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	747.050 253.350	73,38 24,89	683.930,82 290.912,63	67,18 28,58	672.996,27 312.118,85	66,11 30,66
16	Erstattungen für Ausgaben des						
	-----						
160	vom Bund	6.450	0,63	7.853,95	0,77	7.853,95	0,77
161	vom Land	1.500	0,15	206,53	0,02	206,53	0,02
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	39.550	3,89	39.673,85	3,90	39.673,85	3,90
163	von Zweckverbänden und dergleichen	2.500	0,25	3.042,37	0,30	3.042,37	0,30
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich			2.856,00	0,28	2.856,00	0,28
165	von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen	362.750	35,63	386.140,64	37,93	362.283,34	35,59
166	von privaten Unternehmen	14.000	1,38	16.334,40	1,60	16.334,40	1,60
167	von übrigen Bereichen	1.000	0,10	1.000,00	0,10	1.000,00	0,10
168	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	4.800	0,47	21.180,65	2,08	21.180,65	2,08
169	Innere Verrechnungen aus Verwaltungshaushalt	254.650	25,01	244.845,02	24,05	244.845,02	24,05
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 16</b>	<b>687.200</b>	<b>67,50</b>	<b>723.133,41</b>	<b>71,03</b>	<b>699.276,11</b>	<b>68,69</b>
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke						
	-----						
170	vom Bund	25.000	2,46	25.000,00	2,46	25.000,00	2,46
171	vom Land	2.476.850	243,31	2.387.087,69	234,49	2.387.087,69	234,49
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	19.250	1,89	13.081,16	1,28	12.501,73	1,23
177	von privaten Unternehmen	9.800	0,96	7.286,74	0,72	7.286,74	0,72
178	von übrigen Bereichen	101.600	9,98				
	-----						

## Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Gesamt Ist 2019	Betrag je Einwohner (10180)
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Summe der Gruppe 17</b>	<b>2.632.500</b>	<b>258,60</b>	<b>2.432.455,59</b>	<b>238,94</b>	<b>2.431.876,16</b>	<b>238,89</b>
	<b>Summe der Hauptgruppe 1</b>	<b>4.320.100</b>	<b>424,37</b>	<b>4.130.432,45</b>	<b>405,74</b>	<b>4.116.267,39</b>	<b>404,35</b>
<b>2</b>	<b>Sonstige Finanzeinnahmen</b>						
<b>20</b>	<b>Zinseinnahmen</b>						
205, 206, 207	von unternehmerischen und übrigen Bereichen	700	0,07	1.297,00	0,13	1.297,00	0,13
	<b>Summe der Gruppe 20</b>	<b>700</b>	<b>0,07</b>	<b>1.297,00</b>	<b>0,13</b>	<b>1.297,00</b>	<b>0,13</b>
21,22	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen u. a. Beteiligungen, Konzessionsabgaben	272.750	26,79	267.921,98	26,32	267.921,98	26,32
26	Weitere Finanzeinnahmen	44.400	4,36	28.714,51	2,82	45.026,88	4,42
27	Kalkulatorische Einnahmen	409.500	40,23	410.040,50	40,28	410.040,50	40,28
	<b>Summe der Hauptgruppe 2</b>	<b>727.350</b>	<b>71,45</b>	<b>707.973,99</b>	<b>69,55</b>	<b>724.286,36</b>	<b>71,15</b>
	<b>Summe der Einnahmen des</b>	<b>30.977.950</b>	<b>3.043,02</b>	<b>31.969.606,20</b>	<b>3.140,43</b>	<b>31.978.554,20</b>	<b>3.141,31</b>
	<b>Ausgaben des Verwaltungshaushaltes</b>						
<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b>						
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	32.000	3,14	30.465,00	2,99	30.465,00	2,99
41	Besoldung, Vergütung, Löhne	2.625.750	257,93	2.587.310,53	254,16	2.587.310,53	254,16
43	Versorgung	454.750	44,67	339.256,19	33,33	339.256,19	33,33
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	425.850	41,83	441.229,59	43,34	441.229,59	43,34
45	Beihilfen und Unterstützungen	79.650	7,82	80.775,25	7,93	80.775,25	7,93
46	Personalnebenausgaben	3.000	0,29	859,20	0,08	859,20	0,08
	<b>Summe der Hauptgruppe 4</b>	<b>3.621.000</b>	<b>355,70</b>	<b>3.479.895,76</b>	<b>341,84</b>	<b>3.479.895,76</b>	<b>341,84</b>
<b>5/6</b>	<b>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>						
50, 51	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.778.300	272,92	2.493.000,16	244,89	2.493.237,45	244,92
52	Geräte-, Ausstattungs-, und Gebrauchsgegenstände	166.650	16,37	125.103,20	12,29	125.103,20	12,29
53	Mieten und Pachten	311.900	30,64	261.039,71	25,64	261.039,71	25,64
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen	809.050	79,47	721.289,79	70,85	721.289,79	70,85
55	Haltung von Fahrzeugen	44.700	4,39	33.709,81	3,31	33.709,81	3,31
56	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	111.050	10,91	71.609,54	7,03	71.609,54	7,03
57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.172.700	115,20	1.014.237,39	99,63	1.014.249,39	99,63
64-66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.	715.850	70,32	645.757,30	63,43	645.253,64	63,38
67	Erstattungen von Verwaltungs- und						
672	an Gemeinden, Gemeindeverbände	33.000	3,24	12.584,25	1,24	12.584,25	1,24
674-677	an öffentliche wirtschaftliche und private	343.000	33,69	308.291,11	30,28	258.742,76	25,42
679	Innere Verrechnungen	254.650	25,01	244.845,02	24,05	244.845,02	24,05
	<b>Summe der Gruppe 67</b>	<b>630.650</b>	<b>61,95</b>	<b>565.720,38</b>	<b>55,57</b>	<b>516.172,03</b>	<b>50,70</b>
68	kalkulatorische Kosten	409.500	40,23	410.040,50	40,28	410.040,50	40,28
<b>5/6</b>	<b>Summe der Hauptgruppe 5/6</b>	<b>7.150.350</b>	<b>702,39</b>	<b>6.341.507,78</b>	<b>622,94</b>	<b>6.291.705,06</b>	<b>618,05</b>
<b>7</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale	1.900.100	186,65	1.737.305,23	170,66	1.737.305,23	170,66

## Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Gesamt Ist 2019	Betrag je Einwohner (10180)
1	2	3	4	5	6	7	8
	oder ähnliche Einrichtungen						
	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende						
711	an Land	450	0,04	440,11	0,04	440,11	0,04
713	an Zweckverbände und dergleichen	41.000	4,03	38.000,00	3,73	38.000,00	3,73
715	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen	88.500	8,69	86.933,82	8,54	86.933,82	8,54
717	an private Unternehmen	622.600	61,16	428.033,14	42,05	428.033,14	42,05
718	an übrige Bereiche	9.000	0,88	6.967,59	0,68	10.227,59	1,00
	<b>Summe der Gruppe 71</b>	<b>761.550</b>	<b>74,81</b>	<b>560.374,66</b>	<b>55,05</b>	<b>563.634,66</b>	<b>55,37</b>
72	Schuldendiensthilfen						
	<b>Summe der Hauptgruppe 7</b>	<b>2.661.650</b>	<b>261,46</b>	<b>2.297.679,89</b>	<b>225,71</b>	<b>2.300.939,89</b>	<b>226,03</b>
<b>8</b>	<b>Sonstige Finanzausgaben</b>						
80	Zinsausgaben						
808	Kreditmarkt	348.500	34,23	346.013,88	33,99	346.129,81	34,00
	<b>Summe der Gruppe 80</b>	<b>348.500</b>	<b>34,23</b>	<b>346.013,88</b>	<b>33,99</b>	<b>346.129,81</b>	<b>34,00</b>
81	Steuerbeteiligungen						
810	Gewerbesteuerumlage	1.918.400	188,45	1.909.735,99	187,60	1.909.735,99	187,60
	<b>Summe der Gruppe 81</b>	<b>1.918.400</b>	<b>188,45</b>	<b>1.909.735,99</b>	<b>187,60</b>	<b>1.909.735,99</b>	<b>187,60</b>
83	Allgemeine Umlagen						
831	an Land	3.045.000	299,12	3.039.654,10	298,59	3.039.654,10	298,59
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.855.000	378,68	3.851.145,00	378,31	3.851.145,00	378,31
833	an Zweckverbände und dergleichen	44.700	4,39	10.867,50	1,07	10.867,50	1,07
	<b>Summe der Gruppe 83</b>	<b>6.944.700</b>	<b>682,19</b>	<b>6.901.666,60</b>	<b>677,96</b>	<b>6.901.666,60</b>	<b>677,96</b>
84	Weitere Finanzausgaben	90.000	8,84	72.090,27	7,08	72.163,27	7,09
86	Zuführung						
860	zum Vermögenshaushalt	8.243.350	809,76	10.621.016,03	1.043,32	10.621.016,03	1.043,32
	<b>Summe der Gruppe 86</b>	<b>8.243.350</b>	<b>809,76</b>	<b>10.621.016,03</b>	<b>1.043,32</b>	<b>10.621.016,03</b>	<b>1.043,32</b>
	<b>Summe der Hauptgruppe 8</b>	<b>17.544.950</b>	<b>1.723,47</b>	<b>19.850.522,77</b>	<b>1.949,95</b>	<b>19.850.711,70</b>	<b>1.949,97</b>
	<b>Summe der Ausgaben des</b>	<b>30.977.950</b>	<b>3.043,02</b>	<b>31.969.606,20</b>	<b>3.140,43</b>	<b>31.923.252,41</b>	<b>3.135,88</b>



## Gruppierungsübersicht

Grupp. Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Ergebnis 2019	Betrag je Einwohner (10180)	Gesamt Ist 2019	Betrag je Einwohner (10180)
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Einnahmen des Vermögenshaushaltes</b> =====						
<b>30</b>	<b>Zuführung vom Verwaltungshaushalt</b> -----						
300	Allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt	8.243.350	809,76	10.621.016,03	1.043,32	10.621.016,03	1.043,32
32	Rückflüsse von Darlehen -----						
320-327	von unternehmerischen und übrigen Bereichen und Gewährverträgen	200.000	19,65	221.921,98	21,80	221.921,98	21,80
	Summe der Gruppe 32	200.000	19,65	221.921,98	21,80	221.921,98	21,80
	Rückflüsse von Kapitaleinlagen -----						
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	1.066.450	104,76	248.230,45	24,38	315.394,45	30,98
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen -----						
361	vom Land	378.900	37,22	-318.500,00	-31,29	401.900,00	39,48
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	57.700	5,67	57.700,00	5,67	44.700,00	4,39
	Zuweisungen und Zuschüssen						
	Summe der Gruppe 36	436.600	42,89	-260.800,00	-25,62	446.600,00	43,87
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen einschließlich Umschuldungen -----						
	<b>Summe Einnahmen Vermögenshaushalt</b>	<b>9.946.400</b>	<b>977,05</b>	<b>10.830.368,46</b>	<b>1.063,89</b>	<b>11.604.932,46</b>	<b>1.139,97</b>
	<b>Summe der Einnahmen insgesamt</b>	<b>40.924.350</b>	<b>4.020,07</b>	<b>42.799.974,66</b>	<b>4.204,32</b>	<b>43.583.486,66</b>	<b>4.281,29</b>
	<b>Ausgaben des Vermögenshaushaltes</b> =====						
910	Zuführung an die Rücklage	1.794.300	176,26	8.569.323,73	841,78	8.569.323,73	841,78
<b>93</b>	<b>Vermögenserwerb</b> -----						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	200.000	19,65	-72.800,00	-7,15	200.000,00	19,65
932-933	Erwerb von Grundstücken	1.106.700	108,71	873.671,90	85,82	911.671,90	89,56
935-936	Erwerb von Anlagevermögen	476.700	46,83	308.630,95	30,32	518.130,95	50,90
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 93</b>	<b>1.783.400</b>	<b>175,19</b>	<b>1.109.502,85</b>	<b>108,99</b>	<b>1.629.802,85</b>	<b>160,10</b>
94 - 96	Baumaßnahmen	3.418.600	335,82	-1.473.828,13	-144,78	3.220.088,12	316,32
<b>97</b>	<b>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren</b> -----						
9771	Kreditmarkt (ohne Umschuldungen)	598.000	58,74	593.819,99	58,33	600.296,84	58,97
9772	Kreditmarkt (Sondertilgung + Umschuldungen)	1.956.000	192,14	1.955.836,38	192,13	1.955.836,38	192,13
	-----						
	<b>Summe der Gruppe 97</b>	<b>2.554.000</b>	<b>250,88</b>	<b>2.549.656,37</b>	<b>250,46</b>	<b>2.556.133,22</b>	<b>251,09</b>
<b>98</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b> -----						
985	an kommunale Sonderrechnungen	187.000	18,37	186.982,13	18,37	186.982,13	18,37
987	an an private Unternehmen	75.000	7,37	75.000,00	7,37	75.000,00	7,37
988	an übrige Bereiche	134.100	13,17	-186.268,49	-18,30	13.431,51	1,32
	-----						

**Gruppierungsübersicht**

<b>Grupp. Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Hauptgruppen Gruppen und Untergruppen</b>	<b>Ansatz 2019</b>	<b>Betrag je Einwohner (10180)</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Betrag je Einwohner (10180)</b>	<b>Gesamt Ist 2019</b>	<b>Betrag je Einwohner (10180)</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
	Summe der Gruppe 98	396.100	38,91	75.713,64	7,44	275.413,64	27,05
	----- Summe der Ausgaben des	9.946.400	977,05	10.830.368,46	1.063,89	16.250.761,56	1.596,34
	Summe der Ausgaben insgesamt	40.924.350	4.020,07	42.799.974,66	4.204,32	48.174.013,97	4.732,22

## Rechnungsquerschnitt



Rechnungsquerschnitt  
2019

**Stadt Aulendorf**

## Rechnungsquerschnitt

## A. Einzelpläne 0-8

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./,5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>										
<b>00 Gemeindeorgane</b>										
0000	51.581,92		213.510,28	101.387,07		-263.315,43				
	5,07 €/E		20,97 €/E	9,96 €/E		-25,87 €/E				
0001			10.373,07	1.748,05		-12.121,12				
			1,02 €/E	0,17 €/E		-1,19 €/E				
0002			14.964,57	2.073,87		-17.038,44				
			1,47 €/E	0,20 €/E		-1,67 €/E				
0003			11.572,14	630,54		-12.202,68				
			1,14 €/E	0,06 €/E		-1,20 €/E				
000	51.581,92		250.420,06	105.839,53		-304.677,67				
	5,07 €/E		24,60 €/E	10,40 €/E		-29,93 €/E				
<b>00</b>	<b>51.581,92</b>		<b>250.420,06</b>	<b>105.839,53</b>		<b>-304.677,67</b>				
	<b>5,07 €/E</b>		<b>24,60 €/E</b>	<b>10,40 €/E</b>		<b>-29,93 €/E</b>				
<b>02 Hauptverwaltung</b>										
0200	201.324,83		458.424,66	166.902,34		-424.002,17			-391,57	
	19,78 €/E		45,03 €/E	16,40 €/E		-41,65 €/E			-0,04 €/E	
0204			11.825,50	34.300,70		-46.126,20				
			1,16 €/E	3,37 €/E		-4,53 €/E				
020	201.324,83		470.250,16	201.203,04		-470.128,37			-391,57	
	19,78 €/E		46,19 €/E	19,76 €/E		-46,18 €/E			-0,04 €/E	
<b>02</b>	<b>201.324,83</b>		<b>470.250,16</b>	<b>201.203,04</b>		<b>-470.128,37</b>			<b>-391,57</b>	
	<b>19,78 €/E</b>		<b>46,19 €/E</b>	<b>19,76 €/E</b>		<b>-46,18 €/E</b>			<b>-0,04 €/E</b>	
<b>03 Finanzverwaltung</b>										
0300	246.419,39	19.187,71	368.409,77	134.630,92	5.631,45	-243.065,04			27.024,90	
	24,21 €/E	1,88 €/E	36,19 €/E	13,23 €/E	0,55 €/E	-23,88 €/E			2,65 €/E	
030	246.419,39	19.187,71	368.409,77	134.630,92	5.631,45	-243.065,04			27.024,90	
	24,21 €/E	1,88 €/E	36,19 €/E	13,23 €/E	0,55 €/E	-23,88 €/E			2,65 €/E	
<b>03</b>	<b>246.419,39</b>	<b>19.187,71</b>	<b>368.409,77</b>	<b>134.630,92</b>	<b>5.631,45</b>	<b>-243.065,04</b>			<b>27.024,90</b>	
	<b>24,21 €/E</b>	<b>1,88 €/E</b>	<b>36,19 €/E</b>	<b>13,23 €/E</b>	<b>0,55 €/E</b>	<b>-23,88 €/E</b>			<b>2,65 €/E</b>	
<b>05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung</b>										
0500	14.114,00		57.512,92	16.702,94		-60.101,86				
	1,39 €/E		5,65 €/E	1,64 €/E		-5,90 €/E				
050	14.114,00		57.512,92	16.702,94		-60.101,86				
	1,39 €/E		5,65 €/E	1,64 €/E		-5,90 €/E				
0520	6.415,68			27.217,43		-20.801,75				
	0,63 €/E			2,67 €/E		-2,04 €/E				
052	6.415,68			27.217,43		-20.801,75				
	0,63 €/E			2,67 €/E		-2,04 €/E				
<b>05</b>	<b>20.529,68</b>		<b>57.512,92</b>	<b>43.920,37</b>		<b>-80.903,61</b>				
	<b>2,02 €/E</b>		<b>5,65 €/E</b>	<b>4,31 €/E</b>		<b>-7,95 €/E</b>				
<b>06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>										
0600	10.292,21		347.575,29	217.980,83		-555.263,91	1.450,45		14.888,97	
	1,01 €/E		34,14 €/E	21,41 €/E		-54,54 €/E	0,14 €/E		1,46 €/E	
060	10.292,21		347.575,29	217.980,83		-555.263,91	1.450,45		14.888,97	
	1,01 €/E		34,14 €/E	21,41 €/E		-54,54 €/E	0,14 €/E		1,46 €/E	
<b>06</b>	<b>10.292,21</b>		<b>347.575,29</b>	<b>217.980,83</b>		<b>-555.263,91</b>	<b>1.450,45</b>		<b>14.888,97</b>	
	<b>1,01 €/E</b>		<b>34,14 €/E</b>	<b>21,41 €/E</b>		<b>-54,54 €/E</b>	<b>0,14 €/E</b>		<b>1,46 €/E</b>	
<b>08 Einrichtungen für Verwaltungsangehörige</b>										
0800	374,40		859,20	4.732,16		-5.216,96				
	0,04 €/E		0,08 €/E	0,46 €/E		-0,51 €/E				
080	374,40		859,20	4.732,16		-5.216,96				
	0,04 €/E		0,08 €/E	0,46 €/E		-0,51 €/E				
<b>08</b>	<b>374,40</b>		<b>859,20</b>	<b>4.732,16</b>		<b>-5.216,96</b>				
	<b>0,04 €/E</b>		<b>0,08 €/E</b>	<b>0,46 €/E</b>		<b>-0,51 €/E</b>				
<b>0</b>	<b>530.522,43</b>	<b>19.187,71</b>	<b>1.495.027,40</b>	<b>708.306,85</b>	<b>5.631,45</b>	<b>-1.659.255,56</b>	<b>1.450,45</b>		<b>41.522,30</b>	
	<b>52,11 €/E</b>	<b>1,88 €/E</b>	<b>146,86 €/E</b>	<b>69,58 €/E</b>	<b>0,55 €/E</b>	<b>-162,99 €/E</b>	<b>0,14 €/E</b>		<b>4,08 €/E</b>	
<b>1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>										
<b>11 Öffentliche Ordnung</b>										

## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
1100	-14.126,97	9.526,80		34.433,34	6.967,59	-46.001,10			2.784,31	
	-1,39 €/E	0,94 €/E		3,38 €/E	0,68 €/E	-4,52 €/E			0,27 €/E	
110	-14.126,97	9.526,80		34.433,34	6.967,59	-46.001,10			2.784,31	
	-1,39 €/E	0,94 €/E		3,38 €/E	0,68 €/E	-4,52 €/E			0,27 €/E	
<b>11</b>	<b>-14.126,97</b>	<b>9.526,80</b>		<b>34.433,34</b>	<b>6.967,59</b>	<b>-46.001,10</b>			<b>2.784,31</b>	
	<b>-1,39 €/E</b>	<b>0,94 €/E</b>		<b>3,38 €/E</b>	<b>0,68 €/E</b>	<b>-4,52 €/E</b>			<b>0,27 €/E</b>	
<b>13 Feuerschutz</b>										
1300	30.587,50	43.667,85	10.354,64	422.195,26		-358.294,55	44.700,00		12.250,92	
	3,00 €/E	4,29 €/E	1,02 €/E	41,47 €/E		-35,20 €/E	4,39 €/E		1,20 €/E	
1301				2.980,54		-2.980,54	13.000,00		53.600,58	
				0,29 €/E		-0,29 €/E	1,28 €/E		5,27 €/E	
1302				3.334,64		-3.334,64			2.102,73	
				0,33 €/E		-0,33 €/E			0,21 €/E	
1303				412,70		-412,70			1.316,50	
				0,04 €/E		-0,04 €/E			0,13 €/E	
130	30.587,50	43.667,85	10.354,64	428.923,14		-365.022,43	57.700,00		69.270,73	
	3,00 €/E	4,29 €/E	1,02 €/E	42,13 €/E		-35,86 €/E	5,67 €/E		6,80 €/E	
<b>13</b>	<b>30.587,50</b>	<b>43.667,85</b>	<b>10.354,64</b>	<b>428.923,14</b>		<b>-365.022,43</b>	<b>57.700,00</b>		<b>69.270,73</b>	
	<b>3,00 €/E</b>	<b>4,29 €/E</b>	<b>1,02 €/E</b>	<b>42,13 €/E</b>		<b>-35,86 €/E</b>	<b>5,67 €/E</b>		<b>6,80 €/E</b>	
<b>1</b>	<b>16.460,53</b>	<b>53.194,65</b>	<b>10.354,64</b>	<b>463.356,48</b>	<b>6.967,59</b>	<b>-411.023,53</b>	<b>57.700,00</b>		<b>72.055,04</b>	
	<b>1,62 €/E</b>	<b>5,23 €/E</b>	<b>1,02 €/E</b>	<b>45,52 €/E</b>	<b>0,68 €/E</b>	<b>-40,38 €/E</b>	<b>5,67 €/E</b>		<b>7,08 €/E</b>	
<b>2 Schulen</b>										
<b>21 Grund-, Haupt, und Werkrealschulen sowie Grundschulförderklassen</b>										
2110	112.449,15		212.047,22	372.063,38	43.396,14	-515.057,59		61.752,97	-56.323,09	
	11,05 €/E		20,83 €/E	36,55 €/E	4,26 €/E	-50,60 €/E		6,07 €/E	-5,53 €/E	
211	112.449,15		212.047,22	372.063,38	43.396,14	-515.057,59		61.752,97	-56.323,09	
	11,05 €/E		20,83 €/E	36,55 €/E	4,26 €/E	-50,60 €/E		6,07 €/E	-5,53 €/E	
<b>21</b>	<b>112.449,15</b>		<b>212.047,22</b>	<b>372.063,38</b>	<b>43.396,14</b>	<b>-515.057,59</b>		<b>61.752,97</b>	<b>-56.323,09</b>	
	<b>11,05 €/E</b>		<b>20,83 €/E</b>	<b>36,55 €/E</b>	<b>4,26 €/E</b>	<b>-50,60 €/E</b>		<b>6,07 €/E</b>	<b>-5,53 €/E</b>	
<b>23 Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)</b>										
2330	824.592,16		189.501,58	1.099.848,80	49.274,70	-514.032,92			152.666,60	
	81,00 €/E		18,62 €/E	108,04 €/E	4,84 €/E	-50,49 €/E			15,00 €/E	
233	824.592,16		189.501,58	1.099.848,80	49.274,70	-514.032,92			152.666,60	
	81,00 €/E		18,62 €/E	108,04 €/E	4,84 €/E	-50,49 €/E			15,00 €/E	
<b>23</b>	<b>824.592,16</b>		<b>189.501,58</b>	<b>1.099.848,80</b>	<b>49.274,70</b>	<b>-514.032,92</b>			<b>152.666,60</b>	
	<b>81,00 €/E</b>		<b>18,62 €/E</b>	<b>108,04 €/E</b>	<b>4,84 €/E</b>	<b>-50,49 €/E</b>			<b>15,00 €/E</b>	
<b>27 Berufliche Schulen</b>										
2700					38.000,00	-38.000,00				
					3,73 €/E	-3,73 €/E				
270					38.000,00	-38.000,00				
					3,73 €/E	-3,73 €/E				
<b>27</b>					<b>38.000,00</b>	<b>-38.000,00</b>				
					<b>3,73 €/E</b>	<b>-3,73 €/E</b>				
<b>2</b>	<b>937.041,31</b>		<b>401.548,80</b>	<b>1.471.912,18</b>	<b>130.670,84</b>	<b>-1.067.090,51</b>		<b>61.752,97</b>	<b>96.343,51</b>	
	<b>92,05 €/E</b>		<b>39,44 €/E</b>	<b>144,59 €/E</b>	<b>12,84 €/E</b>	<b>-104,82 €/E</b>		<b>6,07 €/E</b>	<b>9,46 €/E</b>	
<b>3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>										
<b>32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen</b>										
3200	20.806,25			24.017,77		-3.211,52				
	2,04 €/E			2,36 €/E		-0,32 €/E				
320	20.806,25			24.017,77		-3.211,52				
	2,04 €/E			2,36 €/E		-0,32 €/E				
<b>32</b>	<b>20.806,25</b>			<b>24.017,77</b>		<b>-3.211,52</b>				
	<b>2,04 €/E</b>			<b>2,36 €/E</b>		<b>-0,32 €/E</b>				
<b>35 Volksbildung</b>										
3500	60.000,00		17.527,01	31.690,47	20.500,00	-9.717,48				
	5,89 €/E		1,72 €/E	3,11 €/E	2,01 €/E	-0,95 €/E				
350	60.000,00		17.527,01	31.690,47	20.500,00	-9.717,48				
	5,89 €/E		1,72 €/E	3,11 €/E	2,01 €/E	-0,95 €/E				
<b>35</b>	<b>60.000,00</b>		<b>17.527,01</b>	<b>31.690,47</b>	<b>20.500,00</b>	<b>-9.717,48</b>				
	<b>5,89 €/E</b>		<b>1,72 €/E</b>	<b>3,11 €/E</b>	<b>2,01 €/E</b>	<b>-0,95 €/E</b>				

## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
<b>36 Naturschutz, Denkmalschutz und -pflege</b>										
3660	4.501,00 0,44 €/E			1.852,15 0,18 €/E	51.056,82 5,02 €/E	-48.407,97 -4,76 €/E				
3661				6.570,00 0,65 €/E	147,88 0,01 €/E	-6.717,88 -0,66 €/E				
3662					102,76 0,01 €/E	-102,76 -0,01 €/E				
3663					101,00 0,01 €/E	-101,00 -0,01 €/E				
366	4.501,00 0,44 €/E			8.422,15 0,83 €/E	51.408,46 5,05 €/E	-55.329,61 -5,44 €/E				
<b>36</b>	<b>4.501,00</b> <b>0,44 €/E</b>			<b>8.422,15</b> <b>0,83 €/E</b>	<b>51.408,46</b> <b>5,05 €/E</b>	<b>-55.329,61</b> <b>-5,44 €/E</b>				
<b>3</b>	<b>85.307,25</b> <b>8,38 €/E</b>		<b>17.527,01</b> <b>1,72 €/E</b>	<b>64.130,39</b> <b>6,30 €/E</b>	<b>71.908,46</b> <b>7,06 €/E</b>	<b>-68.258,61</b> <b>-6,71 €/E</b>				
<b>4 Soziale Sicherung</b>										
<b>43 Soziale Einrichtungen und Dienste (Nur Eig. Einr.)</b>										
4360	116.833,31 11,48 €/E			154.036,26 15,13 €/E		-37.202,95 -3,65 €/E			47.600,00 4,68 €/E	
436	116.833,31 11,48 €/E			154.036,26 15,13 €/E		-37.202,95 -3,65 €/E			47.600,00 4,68 €/E	
<b>43</b>	<b>116.833,31</b> <b>11,48 €/E</b>			<b>154.036,26</b> <b>15,13 €/E</b>		<b>-37.202,95</b> <b>-3,65 €/E</b>			<b>47.600,00</b> <b>4,68 €/E</b>	
<b>45 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII</b>										
4500	6.609,74 0,65 €/E		13.228,15 1,30 €/E	4.035,33 0,40 €/E	21.134,74 2,08 €/E	-31.788,48 -3,12 €/E				
450	6.609,74 0,65 €/E		13.228,15 1,30 €/E	4.035,33 0,40 €/E	21.134,74 2,08 €/E	-31.788,48 -3,12 €/E				
<b>45</b>	<b>6.609,74</b> <b>0,65 €/E</b>		<b>13.228,15</b> <b>1,30 €/E</b>	<b>4.035,33</b> <b>0,40 €/E</b>	<b>21.134,74</b> <b>2,08 €/E</b>	<b>-31.788,48</b> <b>-3,12 €/E</b>				
<b>46 Einrichtungen der Jugendhilfe</b>										
4640	252.215,05 24,78 €/E				357.804,98 35,15 €/E	-105.589,93 -10,37 €/E				
4641	75.413,74 7,41 €/E				200.000,00 19,65 €/E	-124.586,26 -12,24 €/E				
4642	40.636,90 3,99 €/E		13.950,76 1,37 €/E	36.736,28 3,61 €/E	165.657,30 16,27 €/E	-175.707,44 -17,26 €/E			-28.000,00 -2,75 €/E	
4643	38.413,01 3,77 €/E		6.584,79 0,65 €/E	25.592,30 2,51 €/E	96.773,47 9,51 €/E	-90.537,55 -8,89 €/E				
4644	109.566,40 10,76 €/E	2.400,00 0,24 €/E	282.349,31 27,74 €/E	63.162,54 6,20 €/E		-233.545,45 -22,94 €/E			-1.500,00 -0,15 €/E	
4645	51.366,29 5,05 €/E				230.042,08 22,60 €/E	-178.675,79 -17,55 €/E			-23.700,00 -2,33 €/E	
4646	456.377,49 44,83 €/E		657.463,18 64,58 €/E	236.415,86 23,22 €/E		-437.501,55 -42,98 €/E	103.135,68 10,13 €/E		56.944,66 5,59 €/E	
4647	31.852,83 3,13 €/E		5.480,36 0,54 €/E	23.950,16 2,35 €/E	134.401,48 13,20 €/E	-131.979,17 -12,96 €/E			13.431,51 1,32 €/E	
4648	35.411,17 3,48 €/E			1.896,11 0,19 €/E	118.374,56 11,63 €/E	-84.859,50 -8,34 €/E				
4649	16.636,09 1,63 €/E				44.247,84 4,35 €/E	-27.611,75 -2,71 €/E				
464	1.107.888,97 108,83 €/E	2.400,00 0,24 €/E	965.828,40 94,88 €/E	387.753,25 38,09 €/E	1.347.301,71 132,35 €/E	-1.590.594,39 -156,25 €/E	103.135,68 10,13 €/E		17.176,17 1,69 €/E	
4650	220.304,87 21,64 €/E				296.148,12 29,09 €/E	-75.843,25 -7,45 €/E			-148.000,00 -14,54 €/E	
465	220.304,87 21,64 €/E				296.148,12 29,09 €/E	-75.843,25 -7,45 €/E			-148.000,00 -14,54 €/E	
4660			1.035,00 0,10 €/E	24.100,09 2,37 €/E	46.984,63 4,62 €/E	-72.119,72 -7,08 €/E			-2.000,00 -0,20 €/E	
466			1.035,00 0,10 €/E	24.100,09 2,37 €/E	46.984,63 4,62 €/E	-72.119,72 -7,08 €/E			-2.000,00 -0,20 €/E	
<b>46</b>	<b>1.328.193,84</b> <b>130,47 €/E</b>	<b>2.400,00</b> <b>0,24 €/E</b>	<b>966.863,40</b> <b>94,98 €/E</b>	<b>411.853,34</b> <b>40,46 €/E</b>	<b>1.690.434,46</b> <b>166,05 €/E</b>	<b>-1.738.557,36</b> <b>-170,78 €/E</b>	<b>103.135,68</b> <b>10,13 €/E</b>		<b>-132.823,83</b> <b>-13,05 €/E</b>	

## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4././5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
<b>47 Förderung von anderen Trägern und der Wohlfahrtspflege</b>										
<b>49 Sonstige soziale Angelegenheiten</b>										
4980				7.438,64 0,73 €/E	33.290,00 3,27 €/E	-40.728,64 -4,00 €/E				
4982	282.760,71 27,78 €/E		19.462,37 1,91 €/E	2.137,61 0,21 €/E	163.279,39 16,04 €/E	97.881,34 9,62 €/E				
498	282.760,71 27,78 €/E		19.462,37 1,91 €/E	9.576,25 0,94 €/E	196.569,39 19,31 €/E	57.152,70 5,61 €/E				
<b>49</b>	<b>282.760,71 27,78 €/E</b>		<b>19.462,37 1,91 €/E</b>	<b>9.576,25 0,94 €/E</b>	<b>196.569,39 19,31 €/E</b>	<b>57.152,70 5,61 €/E</b>				
<b>4</b>	<b>1.734.397,60 170,37 €/E</b>	<b>2.400,00 0,24 €/E</b>	<b>999.553,92 98,19 €/E</b>	<b>579.501,18 56,93 €/E</b>	<b>1.908.138,59 187,44 €/E</b>	<b>-1.750.396,09 -171,94 €/E</b>		<b>103.135,68 10,13 €/E</b>	<b>-85.223,83 -8,37 €/E</b>	
<b>5 Gesundheit, Sport, Erholung</b>										
<b>56 Eigene Sportstätten</b>										
5610	5.607,05 0,55 €/E		31.028,15 3,05 €/E	58.389,36 5,74 €/E		-83.810,46 -8,23 €/E			734,96 0,07 €/E	
5615	10.372,95 1,02 €/E		16.914,71 1,66 €/E	146.908,45 14,43 €/E		-153.450,21 -15,07 €/E				
561	15.980,00 1,57 €/E		47.942,86 4,71 €/E	205.297,81 20,17 €/E		-237.260,67 -23,31 €/E			734,96 0,07 €/E	
5620				108.799,37 10,69 €/E		-108.799,37 -10,69 €/E				
562				108.799,37 10,69 €/E		-108.799,37 -10,69 €/E				
<b>56</b>	<b>15.980,00 1,57 €/E</b>		<b>47.942,86 4,71 €/E</b>	<b>314.097,18 30,85 €/E</b>		<b>-346.060,04 -33,99 €/E</b>			<b>734,96 0,07 €/E</b>	
<b>58 Park- und Gartenanlagen</b>										
5810				26.941,04 2,65 €/E		-26.941,04 -2,65 €/E		-2.500,00 -0,25 €/E		
581				26.941,04 2,65 €/E		-26.941,04 -2,65 €/E		-2.500,00 -0,25 €/E		
<b>58</b>				<b>26.941,04 2,65 €/E</b>		<b>-26.941,04 -2,65 €/E</b>		<b>-2.500,00 -0,25 €/E</b>		
<b>59 Sonstige Erholungseinrichtungen</b>										
5900	1.120,00 0,11 €/E			5.571,59 0,55 €/E		-4.451,59 -0,44 €/E				
590	1.120,00 0,11 €/E			5.571,59 0,55 €/E		-4.451,59 -0,44 €/E				
<b>59</b>	<b>1.120,00 0,11 €/E</b>			<b>5.571,59 0,55 €/E</b>		<b>-4.451,59 -0,44 €/E</b>				
<b>5</b>	<b>17.100,00 1,68 €/E</b>		<b>47.942,86 4,71 €/E</b>	<b>346.609,81 34,05 €/E</b>		<b>-377.452,67 -37,08 €/E</b>		<b>-2.500,00 -0,25 €/E</b>	<b>734,96 0,07 €/E</b>	
<b>6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>										
<b>60 Bauverwaltung</b>										
6000	205.453,56 20,18 €/E		405.245,53 39,81 €/E	82.354,56 8,09 €/E		-282.146,53 -27,72 €/E	-105.000,00 -10,31 €/E	-353.916,85 -34,77 €/E	-74.100,00 -7,28 €/E	
600	205.453,56 20,18 €/E		405.245,53 39,81 €/E	82.354,56 8,09 €/E		-282.146,53 -27,72 €/E	-105.000,00 -10,31 €/E	-353.916,85 -34,77 €/E	-74.100,00 -7,28 €/E	
<b>60</b>	<b>205.453,56 20,18 €/E</b>		<b>405.245,53 39,81 €/E</b>	<b>82.354,56 8,09 €/E</b>		<b>-282.146,53 -27,72 €/E</b>	<b>-105.000,00 -10,31 €/E</b>	<b>-353.916,85 -34,77 €/E</b>	<b>-74.100,00 -7,28 €/E</b>	
<b>61 Städteplanung, Vermessung, Bauordnung</b>										
6100				110.652,94 10,87 €/E		-110.652,94 -10,87 €/E				
610				110.652,94 10,87 €/E		-110.652,94 -10,87 €/E				
6120	8.773,20 0,86 €/E		5.400,00 0,53 €/E	4.933,37 0,48 €/E		-1.560,17 -0,15 €/E				
612	8.773,20 0,86 €/E		5.400,00 0,53 €/E	4.933,37 0,48 €/E		-1.560,17 -0,15 €/E				
6150								-94.515,12 -9,28 €/E		

## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
6152								-1.764,87		
6153								-0,17 €/E		
615								-535.138,04		
								-52,57 €/E		
615								-631.418,03		
								-62,03 €/E		
<b>61</b>	<b>8.773,20</b> <b>0,86 €/E</b>		<b>5.400,00</b> <b>0,53 €/E</b>	<b>115.586,31</b> <b>11,35 €/E</b>		<b>-112.213,11</b> <b>-11,02 €/E</b>		<b>-631.418,03</b> <b>-62,03 €/E</b>		
<b>63</b>	<b>Gemeindestraßen</b>									
6300	137.480,64 13,50 €/E			862.131,79 84,69 €/E		-724.651,15 -71,18 €/E	-338.000,00 -33,20 €/E	-176.446,28 -17,33 €/E	9.262,85 0,91 €/E	
6301				18.423,29 1,81 €/E		-18.423,29 -1,81 €/E				
6302				30.332,67 2,98 €/E		-30.332,67 -2,98 €/E				
6303	599,10 0,06 €/E			77.531,70 7,62 €/E		-76.932,60 -7,56 €/E				
630	138.079,74 13,56 €/E			988.419,45 97,09 €/E		-850.339,71 -83,53 €/E	-338.000,00 -33,20 €/E	-176.446,28 -17,33 €/E	9.262,85 0,91 €/E	
<b>63</b>	<b>138.079,74</b> <b>13,56 €/E</b>			<b>988.419,45</b> <b>97,09 €/E</b>		<b>-850.339,71</b> <b>-83,53 €/E</b>	<b>-338.000,00</b> <b>-33,20 €/E</b>	<b>-176.446,28</b> <b>-17,33 €/E</b>	<b>9.262,85</b> <b>0,91 €/E</b>	
<b>67</b>	<b>Straßenbeleuchtung und -reinigung</b>									
6700	3.067,60 0,30 €/E			268.703,92 26,40 €/E		-265.636,32 -26,09 €/E		-77.692,05 -7,63 €/E		
670	3.067,60 0,30 €/E			268.703,92 26,40 €/E		-265.636,32 -26,09 €/E		-77.692,05 -7,63 €/E		
6750	85,60 0,01 €/E			318.751,32 31,31 €/E		-318.665,72 -31,30 €/E				
6751				25.318,49 2,49 €/E		-25.318,49 -2,49 €/E				
6752				31.509,23 3,10 €/E		-31.509,23 -3,10 €/E				
6753				23.194,48 2,28 €/E		-23.194,48 -2,28 €/E				
675	85,60 0,01 €/E			398.773,52 39,17 €/E		-398.687,92 -39,16 €/E				
<b>67</b>	<b>3.153,20</b> <b>0,31 €/E</b>			<b>667.477,44</b> <b>65,57 €/E</b>		<b>-664.324,24</b> <b>-65,26 €/E</b>		<b>-77.692,05</b> <b>-7,63 €/E</b>		
<b>68</b>	<b>Einrichtungen für den ruhenden Verkehr</b>									
6800	20.740,08 2,04 €/E			87.479,05 8,59 €/E		-66.738,97 -6,56 €/E				
680	20.740,08 2,04 €/E			87.479,05 8,59 €/E		-66.738,97 -6,56 €/E				
<b>68</b>	<b>20.740,08</b> <b>2,04 €/E</b>			<b>87.479,05</b> <b>8,59 €/E</b>		<b>-66.738,97</b> <b>-6,56 €/E</b>				
<b>69</b>	<b>Wasserläufe, Wasserbau</b>									
6900				28.890,43 2,84 €/E		-28.890,43 -2,84 €/E	124.500,00 12,23 €/E	-303.038,10 -29,77 €/E	-3.158,28 -0,31 €/E	
690				28.890,43 2,84 €/E		-28.890,43 -2,84 €/E	124.500,00 12,23 €/E	-303.038,10 -29,77 €/E	-3.158,28 -0,31 €/E	
<b>69</b>				<b>28.890,43</b> <b>2,84 €/E</b>		<b>-28.890,43</b> <b>-2,84 €/E</b>	<b>124.500,00</b> <b>12,23 €/E</b>	<b>-303.038,10</b> <b>-29,77 €/E</b>	<b>-3.158,28</b> <b>-0,31 €/E</b>	
<b>6</b>	<b>376.199,78</b> <b>36,95 €/E</b>		<b>410.645,53</b> <b>40,34 €/E</b>	<b>1.970.207,24</b> <b>193,54 €/E</b>		<b>-2.004.652,99</b> <b>-196,92 €/E</b>	<b>-318.500,00</b> <b>-31,29 €/E</b>	<b>-1.542.511,31</b> <b>-151,52 €/E</b>	<b>-67.995,43</b> <b>-6,68 €/E</b>	
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>									
<b>72</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>									
7210	24.947,43 2,45 €/E			35.247,50 3,46 €/E		-10.300,07 -1,01 €/E				
721	24.947,43 2,45 €/E			35.247,50 3,46 €/E		-10.300,07 -1,01 €/E				
7220	16.497,70 1,62 €/E			4.690,46 0,46 €/E		11.807,24 1,16 €/E				



## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
722	16.497,70 1,62 €/E			4.690,46 0,46 €/E		11.807,24 1,16 €/E				
7230				804,00 0,08 €/E		-804,00 -0,08 €/E				
723				804,00 0,08 €/E		-804,00 -0,08 €/E				
<b>72</b>	<b>41.445,13</b> <b>4,07 €/E</b>			<b>40.741,96</b> <b>4,00 €/E</b>		<b>703,17</b> <b>0,07 €/E</b>				
<b>73</b>	<b>Märkte</b>									
7300	7.725,00 0,76 €/E		7.675,23 0,75 €/E	1.518,12 0,15 €/E		-1.468,35 -0,14 €/E				
730	7.725,00 0,76 €/E		7.675,23 0,75 €/E	1.518,12 0,15 €/E		-1.468,35 -0,14 €/E				
<b>73</b>	<b>7.725,00</b> <b>0,76 €/E</b>		<b>7.675,23</b> <b>0,75 €/E</b>	<b>1.518,12</b> <b>0,15 €/E</b>		<b>-1.468,35</b> <b>-0,14 €/E</b>				
<b>75</b>	<b>Bestattungswesen</b>									
7500	159.356,40 15,65 €/E		75.002,79 7,37 €/E	155.414,38 15,27 €/E		-71.060,77 -6,98 €/E		-3.279,43 -0,32 €/E	16.883,50 1,66 €/E	
750	159.356,40 15,65 €/E		75.002,79 7,37 €/E	155.414,38 15,27 €/E		-71.060,77 -6,98 €/E		-3.279,43 -0,32 €/E	16.883,50 1,66 €/E	
<b>75</b>	<b>159.356,40</b> <b>15,65 €/E</b>		<b>75.002,79</b> <b>7,37 €/E</b>	<b>155.414,38</b> <b>15,27 €/E</b>		<b>-71.060,77</b> <b>-6,98 €/E</b>		<b>-3.279,43</b> <b>-0,32 €/E</b>	<b>16.883,50</b> <b>1,66 €/E</b>	
<b>76</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b>									
7630					5.236,03 0,51 €/E	-5.236,03 -0,51 €/E				
763					5.236,03 0,51 €/E	-5.236,03 -0,51 €/E				
7650	5.541,17 0,54 €/E			15.681,64 1,54 €/E		-10.140,47 -1,00 €/E				
765	5.541,17 0,54 €/E			15.681,64 1,54 €/E		-10.140,47 -1,00 €/E				
7670	6.116,76 0,60 €/E	4.820,00 0,47 €/E	12.900,67 1,27 €/E	67.727,02 6,65 €/E		-69.690,93 -6,85 €/E			2.383,97 0,23 €/E	
7672	2.709,00 0,27 €/E		1.716,91 0,17 €/E	10.806,83 1,06 €/E		-9.814,74 -0,96 €/E				
7673	6,44			5.340,88 0,52 €/E		-5.334,44 -0,52 €/E				
767	8.832,20 0,87 €/E	4.820,00 0,47 €/E	14.617,58 1,44 €/E	83.874,73 8,24 €/E		-84.840,11 -8,33 €/E			2.383,97 0,23 €/E	
<b>76</b>	<b>14.373,37</b> <b>1,41 €/E</b>	<b>4.820,00</b> <b>0,47 €/E</b>	<b>14.617,58</b> <b>1,44 €/E</b>	<b>99.556,37</b> <b>9,78 €/E</b>	<b>5.236,03</b> <b>0,51 €/E</b>	<b>-100.216,61</b> <b>-9,84 €/E</b>			<b>2.383,97</b> <b>0,23 €/E</b>	
<b>77</b>	<b>Hilfsbetriebe der Verwaltung</b>									
<b>79</b>	<b>Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr</b>									
7900	37.034,16 3,64 €/E				37.034,16 3,64 €/E					
790	37.034,16 3,64 €/E				37.034,16 3,64 €/E					
7910	1.500,00 0,15 €/E				81.753,00 8,03 €/E	-80.253,00 -7,88 €/E			186.982,13 18,37 €/E	
791	1.500,00 0,15 €/E				81.753,00 8,03 €/E	-80.253,00 -7,88 €/E			186.982,13 18,37 €/E	
<b>79</b>	<b>38.534,16</b> <b>3,79 €/E</b>				<b>118.787,16</b> <b>11,67 €/E</b>	<b>-80.253,00</b> <b>-7,88 €/E</b>			<b>186.982,13</b> <b>18,37 €/E</b>	
<b>7</b>	<b>261.434,06</b> <b>25,68 €/E</b>	<b>4.820,00</b> <b>0,47 €/E</b>	<b>97.295,60</b> <b>9,56 €/E</b>	<b>297.230,83</b> <b>29,20 €/E</b>	<b>124.023,19</b> <b>12,18 €/E</b>	<b>-252.295,56</b> <b>-24,78 €/E</b>		<b>-3.279,43</b> <b>-0,32 €/E</b>	<b>206.249,60</b> <b>20,26 €/E</b>	
<b>8</b>	<b>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>									
<b>81</b>	<b>Versorgungsunternehmen</b>									
8100		244.214,73 23,99 €/E				244.214,73 23,99 €/E				
810		244.214,73 23,99 €/E				244.214,73 23,99 €/E				
8130		23.656,27				23.656,27				

## Rechnungsquerschnitt

EPL AB UAB GRP	Einnahmen aus Ver- waltung und Betrieb 10-17	Übrige Einnahmen 061,20-27	Personal- ausgaben 40-46	Sächl. Verw. u. Betriebsaufw. 50-68,84	Zuweisungen u. Zuschüsse 70-76, 78-79	Zuschuss- bedarf (Spalte 3+4./5 -7	Objektbez. Einnahmen d. Verm. HH. 32-36	Baumaß- nahmen 94-96	sonst. Investit.- Ausgaben 92,93,98,991	Verpflichtungs- ermächtigung
1/2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beträge in EUR und EUR/Einwohner bei 10180 Einwohnern (2019)										
813		2,32 €/E 23.656,27				2,32 €/E 23.656,27				
<b>81</b>		<b>267.871,00</b> <b>26,31 €/E</b>				<b>267.871,00</b> <b>26,31 €/E</b>				
<b>82</b>	<b>Verkehrsunternehmen</b>									
8200					49.899,66	-49.899,66			75.000,00	
					4,90 €/E	-4,90 €/E			7,37 €/E	
820					49.899,66	-49.899,66			75.000,00	
					4,90 €/E	-4,90 €/E			7,37 €/E	
<b>82</b>					<b>49.899,66</b> <b>4,90 €/E</b>	<b>-49.899,66</b> <b>-4,90 €/E</b>			<b>75.000,00</b> <b>7,37 €/E</b>	
<b>85</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen</b>									
8550				384,91	440,11	-825,02				
				0,04 €/E	0,04 €/E	-0,08 €/E				
855				384,91	440,11	-825,02				
				0,04 €/E	0,04 €/E	-0,08 €/E				
<b>85</b>				<b>384,91</b> <b>0,04 €/E</b>	<b>440,11</b> <b>0,04 €/E</b>	<b>-825,02</b> <b>-0,08 €/E</b>				
<b>88</b>	<b>Allgemeines Grundvermögen</b>									
8800	15.011,29			36.850,31		-21.839,02	246.780,00		876.830,18	
	1,47 €/E			3,62 €/E		-2,15 €/E	24,24 €/E		86,13 €/E	
8802	102.806,29			112.681,66		-9.875,37		-31.518,49		
	10,10 €/E			11,07 €/E		-0,97 €/E		-3,10 €/E		
8803	14.305,04			19.173,06		-4.868,02				
	1,41 €/E			1,88 €/E		-0,48 €/E				
8804	12.771,27			25.226,34		-12.455,07				
	1,25 €/E			2,48 €/E		-1,22 €/E				
8805				83,74		-83,74				
				0,01 €/E		-0,01 €/E				
8806				49,78		-49,78		-50.000,00		
								-4,91 €/E		
8807	3.722,06			2.722,65		999,41				
	0,37 €/E			0,27 €/E		0,10 €/E				
8808	6.535,82			3.803,48		2.732,34				
	0,64 €/E			0,37 €/E		0,27 €/E				
880	155.151,77			200.591,02		-45.439,25	246.780,00	-81.518,49	876.830,18	
	15,24 €/E			19,70 €/E		-4,46 €/E	24,24 €/E	-8,01 €/E	86,13 €/E	
8815	16.817,72			188.389,04		-171.571,32		-8.907,55	-30.299,84	
	1,65 €/E			18,51 €/E		-16,85 €/E		-0,88 €/E	-2,98 €/E	
881	16.817,72			188.389,04		-171.571,32		-8.907,55	-30.299,84	
	1,65 €/E			18,51 €/E		-16,85 €/E		-0,88 €/E	-2,98 €/E	
<b>88</b>	<b>171.969,49</b>			<b>388.980,06</b>		<b>-217.010,57</b>	<b>246.780,00</b>	<b>-90.426,04</b>	<b>846.530,34</b>	
	<b>16,89 €/E</b>			<b>38,21 €/E</b>		<b>-21,32 €/E</b>	<b>24,24 €/E</b>	<b>-8,88 €/E</b>	<b>83,16 €/E</b>	
<b>8</b>	<b>171.969,49</b>	<b>267.871,00</b>		<b>389.364,97</b>	<b>50.339,77</b>	<b>135,75</b>	<b>246.780,00</b>	<b>-90.426,04</b>	<b>921.530,34</b>	
	<b>16,89 €/E</b>	<b>26,31 €/E</b>		<b>38,25 €/E</b>	<b>4,94 €/E</b>	<b>0,01 €/E</b>	<b>24,24 €/E</b>	<b>-8,88 €/E</b>	<b>90,52 €/E</b>	
<b>0-8:</b>	<b>4.130.432,45</b> <b>405,74 €/E</b>	<b>347.473,36</b> <b>34,13 €/E</b>	<b>3.479.895,76</b> <b>341,84 €/E</b>	<b>6.290.619,93</b> <b>617,94 €/E</b>	<b>2.297.679,89</b> <b>225,71 €/E</b>	<b>-7.590.289,77</b> <b>-745,61 €/E</b>	<b>-12.569,55</b> <b>-1,23 €/E</b>	<b>-1.473.828,13</b> <b>-144,78 €/E</b>	<b>1.185.216,49</b> <b>116,43 €/E</b>	

## Rechnungsquerschnitt

## B. Einzelplan 9

Gliederungs-Nr. Text Einzelplan und Abschnitt Gruppierungs-Nr.	Steuern und allgemeine Zuweisungen 00-07, 09	Sonstige Finanz- einnahmen 158, 20-28	Sonstige Finanz- ausgaben 47,679,686,687 689,80-86,88	Überschuss Spalte 3+4./,5	Sonstige Einnahmen des Verm. HH. 30,31,36,37,39	Sonstige Ausgaben des Verm. HH. 90,91,933,97,99
1/2	3	4	5	6	7	8
Beträge in EUR und EUR/Einwohner						
bei 10180 Einwohnern (2019)						
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>					
<b>90</b>	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen</b>					
9000	27.131.199,76 2.665,15 €/E		8.821.603,84 866,56 €/E	18.309.595,92 1.798,59 €/E		
900	27.131.199,76 2.665,15 €/E		8.821.603,84 866,56 €/E	18.309.595,92 1.798,59 €/E		
<b>90</b>	<b>27.131.199,76</b> <b>2.665,15 €/E</b>		<b>8.821.603,84</b> <b>866,56 €/E</b>	<b>18.309.595,92</b> <b>1.798,59 €/E</b>		
<b>91</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>					
9100		360.500,63 35,41 €/E	11.076.866,78 1.088,10 €/E	-10.716.366,15 -1.052,69 €/E	10.621.016,03 1.043,32 €/E	11.118.980,10 1.092,24 €/E
910		360.500,63 35,41 €/E	11.076.866,78 1.088,10 €/E	-10.716.366,15 -1.052,69 €/E	10.621.016,03 1.043,32 €/E	11.118.980,10 1.092,24 €/E
<b>91</b>		<b>360.500,63</b> <b>35,41 €/E</b>	<b>11.076.866,78</b> <b>1.088,10 €/E</b>	<b>-10.716.366,15</b> <b>-1.052,69 €/E</b>	<b>10.621.016,03</b> <b>1.043,32 €/E</b>	<b>11.118.980,10</b> <b>1.092,24 €/E</b>
<b>9</b>	<b>27.131.199,76</b> <b>2.665,15 €/E</b>	<b>360.500,63</b> <b>35,41 €/E</b>	<b>19.898.470,62</b> <b>1.954,66 €/E</b>	<b>7.593.229,77</b> <b>745,90 €/E</b>	<b>10.621.016,03</b> <b>1.043,32 €/E</b>	<b>11.118.980,10</b> <b>1.092,24 €/E</b>





# STADT AULENDORF

<b>Hauptamt</b> Beatrice Metzger		<b>Vorlagen-Nr. 20/168/2020</b>	
Sitzung am 28.09.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 9      Verzicht auf die Kindergartenbeiträge April - Juni 2020</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b></p> <p>Aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Corona-Verordnung vom 16.03.2020 mussten die Kindertageseinrichtungen von Dienstag 17.03.2020, bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020, (Ende der Osterferien) geschlossen bleiben. Aus diesem Grund hatten die Kommunalen-Landesverbände im April 2020 und Mai 2020 empfohlen die Kindergartenbeiträge vorläufig nicht zu erheben.</p> <p>Dieser Empfehlung haben sich auch die kirchlichen und freien Kindertagesbetreiber angeschlossen. Die Landesregierung hat den Kommunen u.a. zur Entlastung der Familien finanzielle Hilfen zugesagt und für die Monate April und Mai Soforthilfen überwiesen. Diese decken jedoch die vorläufig ausgesetzten Elternbeiträge nur zu einem Teil ab (siehe Tabelle/Übersicht).</p> <p><b>Betreuungssituation/Abrechnung Elternbeitrag</b></p> <p>Im April und Mai wurden nur die Kinder betreut, deren Eltern die Voraussetzungen für die Notbetreuung, ab 27.04.2020 für die erweiterte Notbetreuung erfüllten. Hierfür wurden die Beiträge von der Stadt, den freien und kirchlichen Träger für ihre Einrichtungen tag-genau berechnet. Ebenso für den reduzierten Regelbetrieb ab 25.05.2020. Auch hier wurden die Elternbeiträge tag-genau berechnet und die Monatsbeiträge Juni vorläufig ausgesetzt.</p> <p>Mit der Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen zum 29.06.2020 werden die monatlichen Elternbeiträge seit Juli 2020 wieder erhoben.</p> <p><b>Eltern-Info zu den Kindergarten-Beiträgen April – Juni 2020</b></p> <p>Die Eltern wurden in einem Anschreiben informiert, dass die Aussetzung nur vorläufig war und dass über einen endgültigen Verzicht der Elternbeiträge der Gemeinderat nach der Sommerpause am 28.09.2020 entscheidet und die endgültigen Beitragsrechnungen für das laufende Kindergartenjahr 2019/2020 erst nach dieser Entscheidung Ende September/ Anfang Oktober erstellt/korrigiert werden.</p>			

### Übersicht Ausfälle Elternbeiträge/Einnahmen Notbetreuung/Corona Soforthilfe

Kindergarten	Elternbeitrag Ausfall 04+05+06	Einnahmen Notbetreuung 04+05+06	Differenz	Soforthilfe April	Soforthilfe Mai	Hochrechnung Minderein- nahmen gesamt
Kiga Villa Wirbelwind	22.898,77 €	2.353,53 €		4.643,30 €	4.252,02 €	
Schatzkiste	12.740,00 €	1.518,70 €		1.575,70 €	1.443,00 €	
Krippe Villa Wirbelwind	20.648,68 €	2.369,25 €		2.164,70 €	1.982,30 €	
<b>Ges. städt. Kiga</b>	<b>56.287,45 €</b>	<b>6.241,48 €</b>	<b>50.045,97 €</b>	<b>8.383,70 €</b>	<b>7.677,32 €</b>	<b>33.984,95 €</b>
Kath. St. Berta				4.911,20 €	4.497,60 €	
Kath. St. Martin				3.054,80 €	<b>2.797,50 €</b>	
St. Jakobus				1.174,89 €	1.076,00 €	
St. Georg				1.950,34 €	1.786,10 €	
St. Josef				1.113,80 €	1.020,00 €	
<b>Ges. kath. Kiga</b>	<b>44.359,65 €</b>	<b>10.179,15 €</b>	<b>34.180,50 €</b>	<b>12.205,03 €</b>	<b>11.177,20 €</b>	<b>10.798,27 €</b>
Evang. St. Thomas	12.437,00 €	2.283,50 €	10.153,50 €	2.547,21 €	2.332,70 €	5.273,59 €
Grashüpfer	19.787,00 €	2.240,00 €	17.547,00 €	4.478,55 €	4.101,40 €	8.967,05 €
Waldkindergarten	3.792,00 €	497,90 €	3.294,10 €	977,51 €	895,20 €	1.421,39 €
<b>Gesamtbetrag</b>				<b>28.592,00 €</b>	<b>26.183,82 €</b>	<b>60.445,25 €</b>

#### Vorläufige Hochrechnung der Mindereinnahmen durch den Verzicht der Elternbeiträge für April, Mai, Juni 2020

Den städtischen Kindergärten Villa Wirbelwind VÖ, RG, GT u. Krippe sowie der Schatzkiste stehen für die Monate April, Mai, Juni 2020 Elternbeiträge in Höhe von 56.287,45 EUR zu. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Notbetreuung in Höhe von 6.241,48 EUR und unter Berücksichtigung der Corona Soforthilfe für April in Höhe von 8.383,70 EUR und Mai 7.677,32 EUR entstanden in den drei Monaten Mindereinnahmen in Höhe von 33.984,95 EUR. Dies gilt ebenso für die kirchlichen und freien Träger. Die Mindereinnahmen wirken sich über die Betriebskostenabrechnung aus.

Im August 2020 hat die Stadt Aulendorf eine weitere Zahlung „Nachschuss Soforthilfe“ in Höhe von 33.415,68 EUR erhalten. Dieser Nachschuss reduziert die gesamten Mindereinnahmen in Höhe von 60.445,25 EUR der städtischen und freien Träger auf 27.029,57 EUR.

Mit der Soforthilfe Abschlagszahlung seitens des Landes können die Kommunen diese Entlastung bei ihrer Beteiligung an den Kosten kirchlicher und freier Kindergartenträger berücksichtigen.

Daraus ergäbe sich bezogen auf die Kinderzahl eine rechnerische Gleichbehandlung aller Träger, wobei sonstige Erstattungsleistungen dabei nicht berücksichtigt sind (z.B. Einnahmen durch Notbetreuung). Mit der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Baden-Württemberg zum Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt gehen das Land und die Landesverbände davon aus, dass die ausstehenden Elternbeiträge nicht mehr erhoben werden und die Mindereinnahmen dadurch abgegolten sind.

#### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Corona bedingten Verzicht der regulären Elternbeiträge für April – Juni 2020 zu.

**Anlagen:**

keine

**Beschlussauszüge für**

Aulendorf, den 18.09.2020

Bürgermeister

Kämmerei

Hauptamt

Bauamt

Ortschaft







# STADT AULENDORF

<b>Stadtkämmerei</b> Silke Johler		<b>Vorlagen-Nr. 30/213/2020</b>	
Sitzung am 28.09.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<b>TOP: 10      Teilnahme an der Aktion "1.000 Bäume für 1.000 Kommunen" des Gemeindetages</b>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im September 2019 den Startschuss für ein weiteres Klimaschutzprogramm des Gemeindetages gelegt. Ziel des Projektes ist es, 2019 und 2020 landesweit in tausend Städten und Gemeinden jeweils tausend neue Bäume zu pflanzen, so wurde die Aktion mit „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ bezeichnet.</p> <p>Aus der Pressemitteilung des Gemeindetages darf wie folgt zitiert werden: „Da der Wald als Speicher für das schädliche Treibhausgas CO<sub>2</sub> eine zentrale Rolle für das Klima spielt, ist es den Kommunen ein großes Anliegen, ihn zu schützen und die Baumbestände sogar noch zu erweitern. „Wald und Klimaschutz sind eng miteinander verbunden. Der Gemeindetag hat deshalb seinem Landesvorstand vorgeschlagen, eine Aktion zu starten, bei der die Städte und Gemeinden im Laufe von einem Jahr je 1.000 Bäume pflanzen. Wenn uns das in fast allen unseren Mitgliedsstädten und Gemeinden gelingt, haben wir rund eine Million neue Bäume im Land. Das entspricht ca. 330 Hektar Wald“, erklärte Gemeindetagspräsident Kehle. Da ein Hektar Wald rund 13 Tonnen CO<sub>2</sub> speichert, würde es durch die geplante Aktion gelingen, rund 4.300 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr zu binden – und das jährlich. Damit schaffen die Städte und Gemeinden einen weiteren spürbaren Beitrag zum Klimaschutz.“</p> <p>Die Verwaltung schlägt eine Teilnahme an dem Projekt vor und zwar in der Form, dass die 1.000 Bäume an interessierte Aulendorfer Bürger zur Pflanzung in den heimischen Gärten kostenfrei abgegeben werden. Dies wurde beispielsweise in einer umliegenden Kommune so gehandhabt und wurde dort wohl sehr gut auf- und angenommen. Damit könnte die Stadt auch zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum Einen wird es vermutlich nicht einfach sein, städtische Flächen zu finden, auf denen 1.000 Bäume gesetzt werden können. Zum Anderen hätte damit jeder einzelne teilnehmende Aulendorfer Bürger seinen eigenen Beitrag zum Klimaschutz getan und viele einzelne Gärten könnten profitieren und für ihre Nutzer aufgewertet werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Bäume an drei Terminen auszugeben und zwar an einem Donnerstag auf dem Wochenmarkt und an zwei Samstagnachmittagen vor dem Schloss, um auch wochentags arbeitenden Bürgern eine Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Drei Termine sollten zur Entzerrung gewählt werden, immerhin müssten pro Termin 333 Bäumchen ausgegeben werden. Die Bedingungen wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Solange Vorrat reicht</li> <li>- Kein Anspruch auf einen bestimmten Baum</li> <li>- Nachweis, dass in Aulendorf gewohnt wird</li> <li>- Pro Grundstück maximal 3 Bäumchen</li> <li>- Einhaltung der Corona-Regelungen bei der Ausgabe</li> </ul>			

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit SR Holzapfel zwei Angebote von Baumschulen eingeholt. Die Auswahl der Baumarten wurde ebenfalls in Absprache mit SR Holzapfel vorgenommen. Folgende Bäume werden vorgeschlagen:

- Speierling
- Elsbeere
- Baumhasel
- Feldahorn
- Flatterulme

als Bäume, die nicht so groß werden.

Für Eigentümer mit mehr Platz:

- Winterlinde
- Robinie
- Tulpenbaum
- Esskastanie

Es wurden Containerpflanzen in einer Größe von 50 – 120 cm angefragt.

Das günstigere Angebot liegt bei brutto 4.939,20 Euro für Bäume in der Größe 50 -80 cm bei je 100 Stück von der Baumschule Karl Schlegel, Riedlingen. Das Alternativangebot ist deutlich teurer (Mischpreis 7,80 Euro je Bäumchen).

Die BUS-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 1.500 Euro für Klimakompensation beantragt, die bereitgestellt wurden. In Absprache mit der BUS-Fraktion wird vorgeschlagen, diese Mittel für das Projekt zu verwenden, so dass die Gesamtkosten hier reduziert werden könnten. Die Kosten liegen damit bei 3.439,20 Euro, die im Nachtrag neu veranschlagt werden müssten.

Die Verwaltung würde noch kleine Schilder erstellen, die die Bürger bei sich zuhause zum Bäumchen aufhängen/stellen könnten, um die Aufmerksamkeit weiterer Bürger auf diese Aktion zu ziehen. Man könnte auch überlegen, ob man jährliche Fotos im Mitteilungsblatt veröffentlicht o. ä.

#### **Beschlussantrag:**

Die Stadt Aulendorf nimmt an der Aktion des Gemeindetages „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ teil. Das Angebot der Firma Karl Schlegel Riedlingen in Höhe von 4.939,20 Euro wird beauftragt.

#### **Anlagen:**

#### **Beschlussauszüge für**

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt  |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei                 | <input type="checkbox"/> Bauamt    |
|   | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 18.09.2020